Planungsverband Region Nürnberg
Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie
(Gebiete der 23. Änderung des Regionalplans)
als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land
gem. § 28 ROG Abs. 5 i.V.m. Art. 31 BayLplG
Einleitung und Durchführung des Beteiligungsverfahrens

B e s c h l u s s

des Planungsausschusses des
Planungsverbandes Region Nürnberg
vom 28. September 2026

- öffentlich -
- einstimmig -

I.

- Der Planungsausschuss beschließt, für das mit Beschluss des Planungsausschusses vom 02.02.2026 eingeleitete Verfahren zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie (hier: Vorranggebiete der 23. Änderung des Regionalplans) als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land gem. § 28 Abs. 2, 5 und 7 ROG i. V. m. Art. 31 BayLplG, das Beteiligungsverfahren mit den vorgelegten Verfahrensunterlagen (siehe Anlagen 11.1 und 11.2) sowie dem Umweltbericht der 23. Änderung (Standortbezogener Teil B) als ergänzender Information durchzuführen.

- Die Regionalplanung wird mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Auswertung der in das Beteiligungsverfahren eingebrachten Stellungnahmen beauftragt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

Beilage 11.1

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Regionsbeauftragter Region 7

Herrn Liebel
z.w.V.

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: christine.brahm@reg-mfr.bayern.de Telefon / Fax	Erreichbarkeit	Datum
	51-2 - C.Brahm	0981 53- 1643 / 981643	Bischof-Meiser-Str. 2/4, Zi. Nr. 2.02	25.08.2026

Vollzug der Naturschutzgesetze;
23. Änderung des Regionalplans der Region 7 Windenergie; Fachbeitrag Naturschutz zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

Anlage: Fachbeitrag Naturschutz zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten vom 25.08.2026

Sehr geehrter Herr Liebel,

in der Anlage übersenden wir den Fachbeitrag Naturschutz zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete bezogen auf die 23. Änderung des Regionalplans der Region 7.

Das Dokument bezieht sich ausschließlich auf neu ausgewiesene Beschleunigungsgebiete, bzw. bezüglich WK 107, 202, 204, 301, 302 und 303 auf Teilflächen, die auf Grundlage einer naturschutzfachlichen Bewertung als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden können. Für die auf Grund § 6a WindBG bestehenden Beschleunigungsgebiete werden aktuell keine Regeln aufgestellt.

Der Fachbeitrag Naturschutz wurde im Erstellungsprozess regelmäßig mit den beiden Regionalplanungsteams abgestimmt- Die besprochenen Änderungen wurden umgesetzt und eingearbeitet.
Der Sachstand zu den im Dokument enthaltenen Daten entspricht dem Kenntnisstand der höheren Naturschutzbehörde zum Zeitpunkt der Übermittlung des Dokuments.

Folgende Vorranggebiete für die Windenergie können auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG) nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. In Zulassungsverfahren ist in diesen Vorranggebieten für die Windenergie der Artenschutz entsprechend §§ 44 ff. BNatSchG zu berücksichtigen. Für kollisionsgefährdete Vogelarten findet insbesondere § 45b BNatSchG Anwendung.

WK 102 Gemeinde Adelsdorf
Das Vorranggebiet WK 102 überlagert Dichtezentren der Arten Baumfalke, Rohrweihe, Seeadler und Schwarzmilan (Teilflächen). Im Gebiet besteht für diese Arten unterschiedliche Habitateignung. In der Summe wird jedoch das gesamte Vorranggebiet von Dichtezentren der unterschiedlichen Arten überlagert. Das Windenergiegebiet WK 102 kann daher nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden.

WK 103 Gemeinde Adelsdorf
Das Vorranggebiet WK 103 überlagert Dichtezentren der Arten Schwarzmilan und in einer Teilfläche zusätzlich der Rohrweihe. Da für diese Arten grundsätzlich Habitateignung besteht, kann das Windenergiegebiet WK 103 nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden.

...

WK 104 Gemeinde Adelsdorf, Gemeinde Röttenbach
Das Vorranggebiet WK 104 überlagert Dichtezentren der Arten Rohrweihe und Schwarzmilan sowie in Teilflächen zusätzlich Dichtezentren der Arten Uhu und Wespenbussard. Bei der Ausweisung der WK 104 wurden die aus naturschutzfachlicher Sicht verträglichsten Bereiche, trotz der Lage in Dichtezentren, abgegrenzt. Die maßgeblichen Habitate wurden in der Folge nicht als Vorranggebiet ausgewiesen.
Die Ausweisung von Vorranggebieten (Planungsebene) ist nicht gleichzusetzen mit der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete. Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten wirkt sich ausschließlich auf die Genehmigungsebene aus.
Entscheidend ist bei der Prüfung der WK 104 bezüglich Ausweisung als Beschleunigungsgebiet die Betrachtung der Teilfläche die ausschließlich von einem Dichtezentrum für die Rohrweihe und dem Schwarzmilan überlagert wird. Maßgebliche Habitateignung für die Rohrweihe sehen wir nicht.
Bezüglich des **Schwarzmilans** kommen wir auf Grundlage der Differenzierung der Waldstrukturen (Laubholzinsel und ein Bachlauf) und geeigneten Nahrungshabitaten in weniger als 1.000 m Entfernung, zu dem Ergebnis, dass Habitateignung besteht. Die WK 104 ist daher insgesamt als sensibles Gebiet im Sinne des § 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG zu betrachten. In Folge dessen kann das Gebiet nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden.

WK 201 Stadt Langenzenn, Gemeinde Veitsbronn
Das Vorranggebiet WK 201 überlagert ein Dichtezentrum des Wespenbussards. Da für den Wespenbussard grundsätzlich Habitateignung besteht, kann das Windenergiegebiet WK 201 nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden.

WK 203 Markt Wilhermsdorf, Stadt Langenzenn
Das Vorranggebiet WK 203 überlagert Dichtezentren des Wespenbussards und der Rohrweihe. Da für die Arten grundsätzlich Habitateignung besteht, kann das Windenergiegebiet WK 203 nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden.

WK 305 Gemeinde Engelthal, Gemeinde Happurg, Gemeinde Offenhausen
Das Vorranggebiet WK 305 überlagert ein Dichtezentrum des Wespenbussards. Da für den Wespenbussard grundsätzlich Habitateignung besteht, kann das Windenergiegebiet WK 305 nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden.

WK 407 Stadt Hilpoltstein
Das Vorranggebiet WK 407 überlagert ein Dichtezentrum des Rotmilans. Da für den Rotmilan grundsätzlich Habitateignung besteht, kann das Windenergiegebiet WK 407 nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden.

WK 409 Stadt Hilpoltstein, Gemeinde Thalmässing
Das Vorranggebiet WK 409 überlagert ein Dichtezentrum des Schwarzmilans. Da für den Schwarzmilan grundsätzlich Habitateignung besteht, kann das Windenergiegebiet WK 409 nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden.

WK 410 Stadt Hilpoltstein, Gemeinde Thalmässing
Das Vorranggebiet WK 410 überlagert ein Dichtezentrum des Schwarzmilans. Da für den Schwarzmilan grundsätzlich Habitateignung besteht, kann das Windenergiegebiet WK 410 nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Brahm
Baudirektorin

Regierung von Mittelfranken

Fachbeitrag Naturschutz

Region 7 Ausweisung von Windenergiegebieten als Beschleunigungsgebiete und Regeln für Beschleunigungsgebiete

Brahm, Christine (RMFR);Baumgartner, Doris (RMFR);Bär, Marius (RMFR)
25.8.2026

Inhalt

Zusammenstellung von Unterlagen zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie in der Region 7 Nürnberg 3
Vorbemerkung 4
1. Allgemeine Maßgaben für die Auswahl der betreffenden Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Genehmigungsebene 8
Ablaufschema zum Umgang mit dem Artenschutz im Anwendungsbereich § 6bWindBG 10
2. Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen Artenschutz 11
2.1 Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Einzelarten und Artengruppen bei denen eine Wirkungsempfindlichkeit gegenüber WEA vorliegt (betriebsbedingte und anlagenbedingte Beeinträchtigungen) 11
Kollisionsgefährdete Arten -Vögel 15
2.1.1 Seeadler 15
2.1.2 Fischadler 16
2.1.3 Wiesenweihe 17
2.1.4 Rohrweihe 18
2.1.5 Rotmilan 19
2.1.6 Schwarzmilan 20
2.1.7 Wanderfalke 21
2.1.8 Baumfalke 22
2.1.9 Wespenbussard 23
2.1.10 Weißstorch 24
2.1.11 Uhu 25
2.1.12 Fledermäuse 26
Störempfindliche Arten – Vögel 27
2.1.13 Schwarzstorch 27
2.1.14 Kiebitz 28
2.1.15 Ziegenmelker 30
2.1.16 Grauammer 31
2.1.17 Heidelerche 32
2.1.18 Braunkelchen 33
2.1.19 Ortolan 34
2.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, bei denen baubedingt Beeinträchtigungen zu erwarten sind (bezogen auf Lebensräume), Einzelfälle zu möglichen anlagebedingten Beeinträchtigungen 35
2.2.1 Laub- und Laubmischwälder 35
2.2.2 Nadelwälder 38
2.2.3 Bäume, Streuobst, Gebüsche, Feldgehölze, Hecken, Waldränder 40
2.2.4 Höhlenbäume 43
2.2.5 Horstbäume 44
2.2.6 Äcker 45

2.2.7 Wärmeliebende Säume, Trockenrasen, Heiden46
2.2.8 Grünland (Wiesen, Weiden, Feucht- und Nassgrünland)....47
2.2.9 Röhrichte, Hochstaudenfluren, feuchte Grünlandlebensräume....49
2.2.10 Gewässer (inkl. Auwald und Feuchtgebüsche)....50
3 Charakterisierung der Einzelgebiete zur Auswahl von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Abschichtung von Betroffenheiten....51
Ausweisung von Vorranggebieten der 23. Änderung des Regionalplans als Beschleunigungsgebiete gem. Art. 31 BayLplG i.V.m. § 28 Abs. 5 ROG....52
Landkreis Erlangen Höchstadt....52
WK 101 B-WK 101....52
WK 105 B–WK 105....52
WK 106 B–WK 106....52
WK 107 B-WK 107....52
Landkreis Fürth....53
WK 202 B-WK 202....53
WK 204 B-WK 204....53
WK 205 B-WK 205....54
Landkreis Nürnberger Land....54
WK 301 B-WK 301....54
WK 302 B-WK 302....54
WK 303 B-WK 303....54
WK 304 B-WK 304....55
WK 306 B-WK 306....55
WK 307 B-WK 307....55
WK 308 B-WK 308....56
WK 309 B-WK 309....56
WK 310 B-WK 310....56
Landkreis Roth....57
WK 205 B-WK 205....57
WK 401 B-WK 401....57
WK 402 B-WK 402....57
WK 403 B-WK 403....57
WK 404 B-WK 404....57
WK 405 B-WK 405....58
WK 406 B-WK 406....58
WK 408 B-WK 408....58

Zusammenstellung von Unterlagen zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie in der Region 7 Nürnberg

Beschleunigungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen sind homogene Gebiete im Sinne der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III), in denen die Nutzung der Art der vorrangigen Erneuerbaren – Energie – Technologie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Windenergie an Land einschließlich zugehöriger Nebenanlagen[1] nach § 3 Nummer 15 a EEG richtet sich nach Art. 31 BayLplG i.V.m § 28 ROG. Bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten sind unter Berücksichtigung der zu erwartenden Umweltauswirkungen Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen aufzustellen. Die Regeln sind an den Kriterien nach Anlage 3 (zu § 28 Absatz 4 Satz 3 ROG, (BGBl. 2025 I Nr. 189, S. 14 – 15) ausgerichtet.

Die Besonderheiten des jeweiligen Beschleunigungsgebietes werden auf der Grundlage aller vorhandenen umweltbezogenen Daten sowie der Umweltprüfung gemäß § 8 ROG bestimmt. Dies sind die Prüfungsergebnisse bezogen auf die Windenergiegebiete, die den auszuweisenden Beschleunigungsgebieten zugrunde liegen.

Durch die Einhaltung der nachfolgenden Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen können mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben (Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen, zulässigen Nebenanlagen) vermieden oder erheblich gemindert werden.

Die möglichen negativen Umweltauswirkungen beziehen sich auf

- Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG,
- entsprechend relevante besonders geschützte Arten nach § 44 BNatSchG
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG
- Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG[2]

[1] Nebenanlage gem. § 3 Nr. 15 a EEG: die der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage dient, einschließlich elektrischer Leitungen, Steuerungs- und Kommunikationsleitungen, Montage- und Kranstellflächen, Zuwegungen, Transformator- und Übergabestationen, (wobei Anlagen jenseits der Übergabestation, einschließlich des Umspannwerks, nicht erfasst sind) die zu einer Windenergieanlage gehören sowie untergeordnete, zur Windenergieanlage gehörige Energiespeicheranlage

[2] Anmerkung: Bzgl. der Notwendigkeit eines separaten wasserwirtschaftlichen Fachbeitrags hinsichtlich möglicher Umweltauswirkungen auf Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG wird auf das Schreiben „Einbindung der Wasserwirtschaft zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Windenergie“ des StMUV vom 06. Mai 2026 verwiesen. Demnach können aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit Blick auf den § 27 WHG Gebiete grundsätzlich als Beschleunigungsgebiete für Windenergie ausgewiesen werden. Zudem muss in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie den Antragsunterlagen kein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie für oberirdische Gewässer beigelegt sein. Ein separater wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag wird deshalb nicht für notwendig erachtet.“

Vorbemerkung

Die **Ausweisung** als **Beschleunigungsgebiete** sowie die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann gem. § 28 Abs. 5 Satz 2 ROG ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen, wenn die Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet wurden.
Dies trifft auf die 23. Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg zu. Die Einleitung des entsprechenden Verfahrens zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land wurde vom Planungsausschuss in seiner 344. Sitzung am 02.02.2026 beschlossen. Die nachfolgend aufgeführten neu auszuweisenden Beschleunigungsgebiete sowie deren Regeln zu Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen beziehen sich daher ausschließlich auf die Gebietskulisse der 23. Änderung des Regionalplans (32 neue Vorranggebiete).

Die Vorranggebiete der 23. Änderung können die sensiblen Gebiete (z.B. Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten, Gebiete mit landesweiter Bedeutung für Fledermäuse) überlagern. Sofern Habitateignung für die jeweiligen Arten besteht, können diese Windenergiegebiete gemäß den Vorgaben Art. 31 BayLplG i.V.m § 28 ROG, **nicht** oder **nur teilweise** als **Beschleunigungsgebiet** ausgewiesen werden.

Das betrifft nach einschlägiger fachlicher Beurteilung folgende regionalplanerische Vorranggebiete:
WK 102 (GF), WK 103 (GF), WK 104 (GF), WK 107 (TF), WK 201 (GF), WK 202 (TF), WK 203 (GF), WK 204 (TF), WK 301 (TF), WK 302 (TF), WK 303 (TF), WK 305 (GF), WK 407 (GF), WK 409 (GF), WK 410 (GF)

Die Abgrenzung der Beschleunigungsgebiete und etwaige Teilflächen, die Beschleunigungsgebiete sind, ergeben sich aus der Gesamtkarte.

Im Einzelnen können nach einschlägiger fachlicher Beurteilung folgende Vorranggebiete ganz oder teilweise als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden:

WK 101 – B-WK 101 (Gesamtfläche)
WK 105 – B-WK 105 (Gesamtfläche)
WK 106 – B-WK 106 (Gesamtfläche)
WK 107 – B-WK 107 (Teilfläche)

WK 202 – B-WK 202 (Teilfläche)
WK 204 – B-WK 204 (Teilfläche)
WK 205 – B-WK 205 (Gesamtfläche)

WK 301 – B-WK 301 (Teilfläche)
WK 302 – B-WK 302 (Teilfläche)
WK 303 – B-WK 303 (Teilfläche)
WK 304 – B-WK 304 (Gesamtfläche)
WK 306 – B-WK 306 (Gesamtfläche)
WK 307 – B-WK 307 (Gesamtfläche)
WK 308 – B-WK 308 (Gesamtfläche)
WK 309 – B-WK 309 (Gesamtfläche)
WK 310 – B-WK-310 (Gesamtfläche)

WK 401 – B-WK 401 (Gesamtfläche)
WK 402 – B-WK 402 (Gesamtfläche)
WK 403 – B-WK 403 (Gesamtfläche)
WK 404 – B-WK 404 (Gesamtfläche)
WK 405 – B-WK 405 (Gesamtfläche)
WK 406 – B-WK 406 (Gesamtfläche)
WK 408 – B-WK 408 (Gesamtfläche)

Die einschlägigen Regeln zu den Beschleunigungsgebieten finden sich unter Kap. 3.

Die Realisierung von Windenergievorhaben kann potentiell zu **bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen** von Arten führen.

Relevante Arten sind europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind.

Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen (temporär oder permanent) können zum einen in Form von **Lebensstätten- bzw. Lebensraumverlust und -fragmentierung** durch den Bau von Fundamenten, von Mastfüßen, der Kranstellflächen, durch Leitungsbau, den Bau von Nebenanlagen und/oder von Zuwegungen auftreten, z.B. wenn Lebensräume (z.B. Bruthabitate) dauerhaft versiegelt oder beeinträchtigt werden. Auch **(baubedingte) Störungen** wie Baulärm, Rodungen, Erschütterungen, Licht und Bewegung von Baumaschinen können zu temporären Störungen führen, die Brutvögel oder Ruhepopulationen (z.B. Fledermäuse) vertreiben. Zudem können auch **indirekte Effekte** festgestellt werden, z.B. durch Landschaftszerschneidung und Barrierewirkungen für Wildtiere durch die zu errichtende Infrastruktur. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen (regelmäßig dauerhaft) zeigen sich zum einen in einem potentiellen **Tötungsrisiko (Tötungsverbot)** gegenüber schlaggefährdeten Vogel- und Fledermausarten durch Kollision mit den rotierenden Blättern. Besonders gefährdet sind Arten, die bei niedrigen Windgeschwindigkeiten aktiv sind. Weiter kann ein **Meideverhalten (Störungsverbot)** erkannt werden, da manche Vogelarten den Bereich um Windenergieanlagen meiden, was zu einem effektiven Verlust von Nahrungshabitaten, Rastplätzen oder Brutrevieren führen kann. Ein **Barriereeffekt** von Windparks kann die Zugwege von Vögeln oder Flugrouten von Fledermäusen zwischen Quartieren und Jagdgebieten unterbrechen. Nicht zuletzt können **Lichtemissionen** durch die bislang notwendige Befeuerung (Flugwarnleuchten) nachts Vögel anlocken und das Kollisionsrisiko erhöhen. Diesbezüglich sind bei Ausweisung von Beschleunigungsgebieten grundsätzlich alle FFH- Anhang IV- Arten oder europäischen Vogelarten zu betrachten.

Rein betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind auf solche Arten beschränkt, die auf Störungen mit einem Meideverhalten reagieren oder ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufweisen (sogenannte „WEA-empfindliche Arten“). Für die Berücksichtigung dieser Arten wurden dafür alle im FINView (Fachinformationssystem der Naturschutzverwaltung) **vorhandenen Daten** ausgewertet.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen stellen in einem „Beschleunigungsgebiet“ zur Windenergienutzung **keine erheblichen Umweltauswirkungen** bezüglich des Artenschutzes dar, sofern für die von dem Vorhaben betroffenen Arten **fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen** realisiert werden.

Für zahlreiche europarechtlich geschützte Arten finden sich entsprechende Maßnahmenkonzepte mit anerkannten Schutzmaßnahmen in verschiedenen Veröffentlichungen, die bei der Aufstellung der Regeln zu Grunde gelegt wurden:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Anlage 1, Abschnitt 2 anerkannte Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelarten
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) Schriften 518 – Wirksamkeit von Maßnahmen gegen Vogelkollisionen an Windenergieanlagen
- BfN Schriften 669 Prüfung der Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung des Tötungsrisikos von Milanen bei Windkraftanlagen

- Bundesamt für Naturschutz (BfN) Schriften 724 – Artenhilfsprogramme – Katalog von Maßnahmen zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes ausgewählter windenergieanlagensensibler Vogelarten
- Handout zum Bund/Länder – Workshop am 06.07.2023 „Artenschutz und Windenergieausbau – Anordnung von Minderungsmaßnahmen bei der Genehmigung von WEA in Windenergiegebieten, die den Voraussetzungen des § 6 WindBG entsprechen“ 1. Fassung vom 10.07.2023; erarbeitet im Rahmen des BfN F+E Vorhaben; Autoren Katrin Wulfert, Lydia Vaut, Heiko Klöstermeyer, Jan Blew, Marcus Lau
- BfN-Schriften Nr. 760 Artenschutz und rechtliche Neuregelungen zum Windenergieausbau an Land.

Anhand der Hinweise der Internet-Arbeitshilfe des LfU zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden die konkret aufgenommenen Schutzmaßnahmen auf mittelfränkische Verhältnisse bezogen und plausibilisiert.

Die in Kapitel 2 (2.1 artbezogen, 2.2 lebensraumbezogen) aufgeführten Tabellen enthalten eine Zusammenstellung dieser anerkannten **Schutzmaßnahmen** auf „Beschleunigungsgebiets“- Ebene entsprechend dem für **Mittelfranken spezifischen Artenspektrum**. Mit diesen Maßnahmen lässt sich hinreichend sicher ausschließen, dass durch das jeweilige Vorhaben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Eine Widerlegung der Regelvermutung hinsichtlich des Vorkommens einer Art und der Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen ist schließlich im Rahmen der jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einer konkreten Windenergieanlage (WEA) möglich. Der Standort einer einzelnen WEA umfasst räumlich nur einen (kleinen) Teilbereich des Beschleunigungsgebietes. Je nach Standort wird sich daher die Anzahl der von der WEA tatsächlich betroffenen Arten im Vergleich zum gesamten Beschleunigungsgebiet im Regelfall verringern, so dass sich auch der endgültige Maßnahmenbedarf für die einzelne Anlage gegenüber der gesamten Maßnahmenliste reduzieren wird.

So ist der sichere Ausschluss eines Artvorkommens durch freiwillig nach den aktuellen Methodenstandards durchgeführte Kartierungen, möglich. Die erhobenen Daten dürfen nicht älter als 5 Jahre sein.

Für das nach diesem Prüfschritt verbliebene Artspektrum werden die im Maßnahmenkatalog für das Beschleunigungsgebiet vorgesehene Maßnahmen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die jeweilige WEA umgesetzt. Der quantitative Umfang von Flächenmaßnahmen kann im Einzelfall über den Flächenumfang der als Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt nach §§ 15 ff. BNatSchG erforderlich ist, hinausgehen. Die Planung von multifunktionalen Maßnahmen wird empfohlen. Die Eingriffskompensation im Genehmigungsverfahren kann regelmäßig qualitativ so gestaltet werden, dass sie den betroffenen Arten zugutekommt.

Im Genehmigungsverfahren ist von den Genehmigungsbehörden unter Einbeziehung der Fachbehörden ein Überprüfungsverfahren durchzuführen. Anhand der folgenden Regeln wird der Vorhabenträger in die Lage versetzt ein Maßnahmenkonzept (§ 6b Abs. 3 S. 4 und 5 WindBG) erstellen zu können und die Behörde das Maßnahmenkonzept des Antragstellers prüfen zu können und festzustellen, „**ob eindeutige Nachweise vorliegen, dass das Vorhaben bei Durchführung der Maßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen“** haben wird. (§ 6b Abs. 3 S. 6 WindBG).

Die Regeln umfassen

- allgemeine Maßgaben für die Auswahl der betreffenden Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Genehmigungsebene (Abschichtung)

- artbezogenen Maßgaben zur Minderung und zum Ausgleich von bau-, anlage-, und betriebsbedingten Beeinträchtigungen vgl. II.1 der Anlage 3 zu § 28 Absatz 4 Satz 3 ROG [3]
- Lebensraumbezogene Maßgaben die bei entsprechender Habitatausstattung zur Minderung und zum Ausgleich der bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen dienen.

Regeln für Minderungsmaßnahmen gemäß Anlage 3 zu § 28 Absatz 4 Satz 3 ROG subsumieren die Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 6b WindBG und die Schutzmaßnahmen gemäß Anlage 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Abschnitt 2

1. Allgemeine Maßgaben für die Auswahl der betreffenden Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Genehmigungsebene

Die nachfolgenden Maßgaben sollen dazu dienen, den Katalog von Maßnahmen auf Ebene der Genehmigung sofern erforderlich, weiter zu konkretisieren. So sind auf der Ebene folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Die Auswahl der Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen ist auf Basis einer Recherche und Zusammenstellung **vorliegender Daten** zu Artvorkommen sowie Biotop- und Habitatstrukturen vorzunehmen, so dass ggf. Betroffenheiten und damit das Erfordernis von Maßnahmen ausgeschlossen werden können.
- Bei der **Auswahl und Anordnung** geeigneter **Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen** auf Ebene der Genehmigung sind **aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse** zur Eignung und Wirksamkeit der Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen, die ggf. zu einer Anpassung des vorgesehenen Maßnahmenkatalogs führen können.
- Sofern in Bezug auf den Aspekt der Zumutbarkeit eine **Priorisierung** der Minderungsmaßnahmen vorgenommen werden muss, ist diese unter Berücksichtigung fachlich geeigneter Kriterien vorzunehmen. Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang umso eher anzuordnen:
 - Minderungsmaßnahmen, soweit sie geeignet und verfügbar sind, vor Ausgleichsmaßnahmen
 - je schlechter der Erhaltungszustand und je größer die Gefährdung einer Art ist,
 - je höher die Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren ist,
 - je höher die Dimension und der Schweregrad der zu erwartenden Betroffenheiten eingeordnet wird,

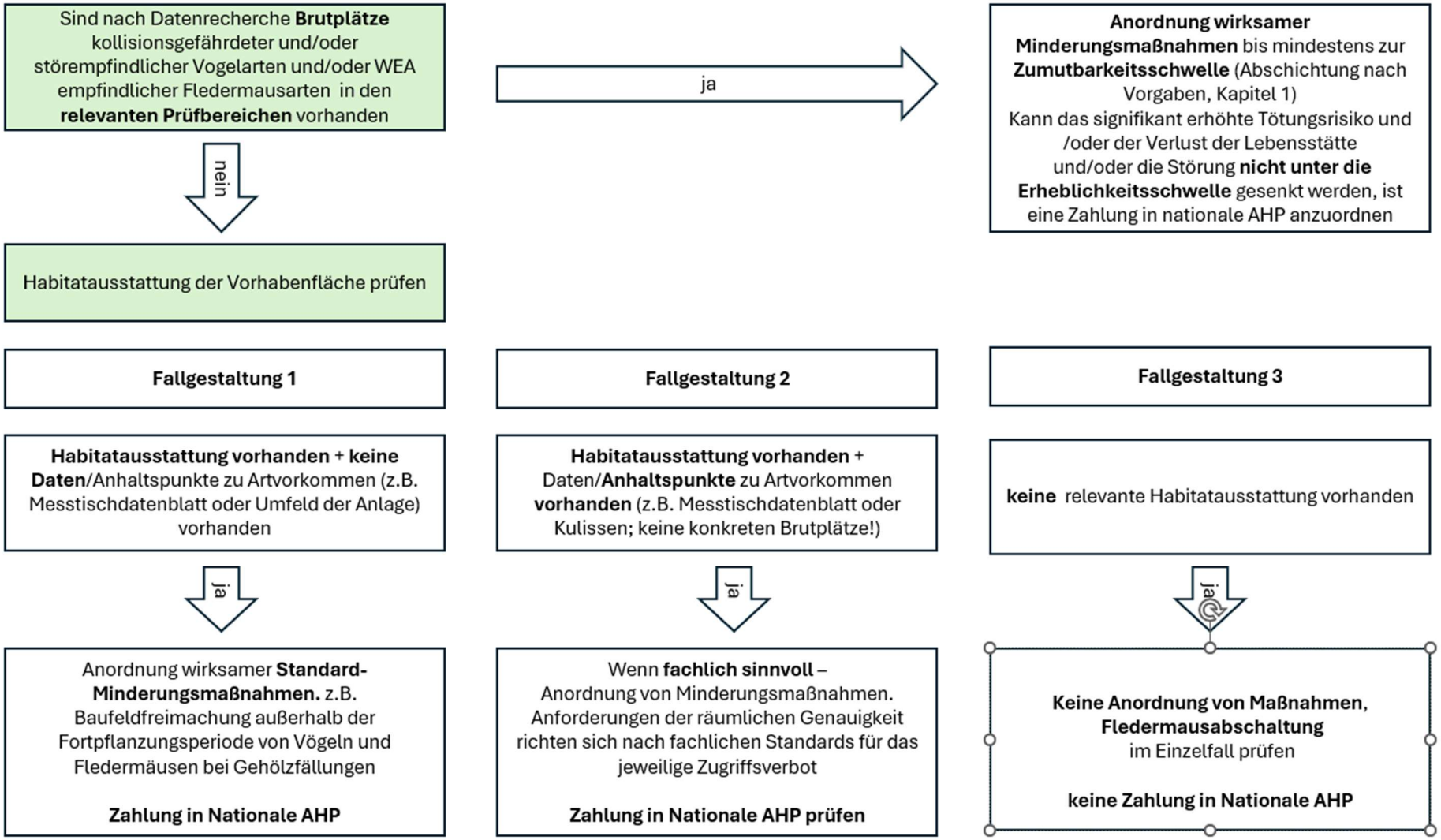
[3] “ **II.1. Kategorien von Minderungsmaßnahmen für Windenergieanlagen**
a) baubedingte Minderungsmaßnahmen, insbesondere
aa) ökologische Baubegleitung und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung,
bb) Schutzzäune für Amphibien und Reptilien,
cc) **Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) wie Fledermauskästen**;
b) anlagenbedingte Minderungsmaßnahmen;
c) betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen, insbesondere
aa) Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für kollisionsgefährdete Brutvogelarten als Einzelbrutpaare,
bb) Schutzmaßnahmen in Anlehnung an Anlage 1 Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für kollisionsgefährdete Brutvogelarten in Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstigen Ansammlungen“

- je höher die Wirksamkeit für die jeweilige zu betrachtende Art oder Artgruppe als allgemein anerkannt bzw. belegt gilt. Allgemein anerkannte und wirksame Maßnahmen sind grundsätzlich gegenüber weniger wirksamen Maßnahmen zu bevorzugen. Je schwerwiegender die potenzielle Betroffenheit einer Art ist (s. oben), desto höhere Anforderungen sind an die Wirksamkeit der Maßnahme zu stellen.

Die nachfolgend (Kapitel 2) dargelegten Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen können nach den vorgenannten **allgemeinen Regeln abgeschichtet** werden. Eine konkretisierter Abschichtungsvorschlag ist gebietsbezogen (Kapitel 3) enthalten.

Die gebietsbezogene Abschichtung ist als Vorschlag zu verstehen, der sich auf den Zeitpunkt der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete bzw. des Aufstellens der Regeln für Minderungsmaßnahmen bezieht. Bis zur Antragstellung können im Einzelfall aktuellere Erkenntnisse zu Vorkommen von relevanten Arten vorliegen, die dann entsprechend zu berücksichtigen sind.

Ablaufschema zum Umgang mit dem Artenschutz im Anwendungsbereich § 6bWindBG



2. Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen Artenschutz

Nachfolgend werden allgemeine schutzgutbezogene Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich genannt, die grundsätzlich wirksam und geeignet sind und daher im Regelfall vorgesehen werden können. Sofern eine Auswahl von Maßnahmen zur Verfügung steht, ist die im Einzelfall geeignetste, sofern unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten auch zumutbare, Möglichkeit heranzuziehen.

Als Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung erheblicher Umweltauswirkungen können die in Anlage 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Abschnitt 2 genannten Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelarten vorgesehen werden.

Die nachfolgenden Regeln für Minderungsmaßnahmen sind kein fertiges Einzelmaßnahmenregime, sondern stellen somit den planerischen Rahmen für das zu erstellende Maßnahmenkonzept nach § 6b WindBG dar.

2.1 Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Einzelarten und Artengruppen bei denen eine Wirkungsempfindlichkeit gegenüber WEA vorliegt (betriebsbedingte und anlagenbedingte Beeinträchtigungen)

Hinweis zu den Maßnahmenbeschreibungen in den nachfolgenden Tabellen:

Sofern hier von einer „Inanspruchnahme“ die Rede ist, geht es um mögliche Beeinträchtigungen oder Zerstörungen entsprechender Flächen **innerhalb eines Beschleunigungsgebietes**.
Zu betrachten sind dabei Flächenversiegelungen, die sich im Zusammenhang mit dem Bau einer WEA ergeben können (z. B. Fundamente, Nebenanlagen) sowie Leitungstrassen und Zuwegungen.
Es wird hiermit klargestellt, dass es bei der „Inanspruchnahme“ von Flächen dagegen nicht um solche Bereiche geht, die allein von den Rotorblättern einer WEA überlagert werden.

Bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete werden **„geeignete Regeln“** bzw. konkrete Vorgaben für die auf Genehmigungsebene erfolgende eigentliche Maßnahmenfestlegung festgelegt. Darüber hinaus ist auf **Genehmigungsebene eine Konkretisierung** der Maßnahmen erforderlich, da die Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen vermeiden, verringern oder ausgleichen müssen und damit die **Voraussetzungen** für eine **beschleunigte Vorhabenzulassung** geschaffen werden.

Erläuterungen und wichtigste Komponenten zu einzelnen Schutzmaßnahmen:
Ausführliche Erläuterungen mit einer Differenzierung zu Wirksamkeit, Gebotenheit und Realisierbarkeit zu einzelnen Schutzmaßnahmen sind in den BfN-Skripten 760 [4] Kapitel 2.3 zu finden.

[4] Wulfert, K., Vaut, L., Lau, M., Köstermeyer, H., Blew, J. & Engel, E. (2025): Artenschutz und rechtliche Neuregelungen zum Windenergieausbau an Land. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (FKZ 3522860500 und FKZ 3523861600) (unter Mitarbeit von: Behr, O., Greule, S., Grimm, J., Scholz, T., Simon, M. Stehr, F.) BfN-Skripten 760: 276 Seiten, Bonn

Standortwahl der WEA (Micro-Siting):
Beschreibung: Im Einzelfall kann durch die Verlagerung von Windenergieanlagen die Konfliktintensität verringert werden, beispielsweise durch ein Herausrücken der Windenergieanlagen aus besonders kritischen Bereichen einer Vogelart oder durch das Freihalten von Flugrouten zu essentiellen Nahrungshabitaten.

- Bei randlichen oder geringfügigen / punktuellen Betroffenheiten einzelner Schutzgutkriterien kann durch eine entsprechend angepasste Standortwahl der WEA auf der Genehmigungsebene eine Überlagerung / Beeinträchtigung des betroffenen bedeutenden Schutzgutbereichs vermieden werden.
- Die Realisierbarkeit dieser Maßnahme hängt innerhalb ausgewiesener Beschleunigungsgebiete insbesondere von deren Zuschnitt unter Berücksichtigung planerischer Kriterien, darüber hinaus vom individuellen Projektfortschritt und von der Projekt-Konstellation (und damit von der Flexibilität des Betreibers sowie der Möglichkeiten des Flächenzugriffs) ab. In der Realität werden diese Gebiete unter dem Aspekt des Ertrags optimal ausgenutzt, so dass Verschiebungen von WEA-Standorten in der Praxis nur begrenzt möglich sind. Ist die WEA-Planung schon weit fortgeschritten, sind Möglichkeiten des Micro-sitings weiter eingeschränkt. Auch außerhalb eines Windenergiegebietes kann eine Verschiebung nur unter Wahrung der festgelegten Abstände zu anderen Kriterien wie z. B. der Abstand zu Siedlungen/Bebauung, Militär oder Flughäfen umgesetzt werden.

Antikollisionssystem (AKS)
Beschreibung: Auf Basis automatisierter kamera- und/oder radarbasierter Detektion der Zielart muss das System in der Lage sein, bei Annäherung der Zielart rechtzeitig bei Unterschreitung einer vorab artspezifisch festgelegten Entfernung zur Windenergieanlage per Signal die Rotordrehgeschwindigkeit bis zum „Trudelbetrieb“ zu verringern.

- Bei „Antikollisionssysteme“ (AKS) sollte mit ihrer jeweiligen Zertifizierung (oder Zulassung) geprüft worden sein, welche Systeme im Zuge von Erprobungen und Praxisanwendungen ihre fachliche Eignung und Wirksamkeit, ggf. je Vogelart, nachgewiesen haben.

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Betriebsereignissen
Beschreibung: Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Bei Windparks sind in Bezug auf die Ausgestaltung der Maßnahme gegebenenfalls die diesbezüglichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Bei für den Artenschutz besonders konfliktträchtigen Standorten mit drei Brutvorkommen oder, bei besonders gefährdeten Vogelarten, mit zwei Brutvorkommen ist für mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Maßnahme ist unter Berücksichtigung von artspezifischen Verhaltensmustern anzuordnen, insbesondere des von der Windgeschwindigkeit abhängigen Flugverhaltens beim Rotmilan.

- Für vier in Mittelfranken vorkommendende kollisionsgefährdete Vogelarten (Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe und Weißstorch) wird die Abschaltung von WEA bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Mahd, Bodenbearbeitung) in der Fachliteratur als wirksame Vermeidungsmaßnahme bewertet; für den Rotmilan und Schwarzmilan ist die Wirksamkeit besonders gut belegt.
- Für **Rotmilan** und **Schwarzmilan** ist eine hohe Attraktionswirkung von Bewirtschaftungsereignissen belegt. Die Attraktionswirkung ist je nach Zeitpunkt und Bewirtschaftungsart unterschiedlich ((Betriebsereignisse im Juni üben eine höhere

Anziehung aus als Ereignisse zu einem späteren Zeitpunkt. Mahd von Grünland und Brachen übt eine größere Anziehung aus als andere Bewirtschaftungen). Für diese beiden Arten liegen konkrete Vorschläge zur artspezifischen Ausgestaltung der Maßnahme (Kapitel 2.3.3 BfN Schrift 760) vor.

- Für den **Rotmilan** (vgl. Empfehlung LfU Schreiben vom 22.08.2025 GZ: 55-8600-78325/2025) und den **Schwarzmilan** (vgl. Empfehlung LfU Schreiben vom 06.07.2026 GZ: 55-8642.02-69496/2026) gilt zudem eine Abschaltung von WEA in Abhängigkeit der **Windgeschwindigkeit** als anerkannte Schutzmaßnahme
- Die Berücksichtigung von Flurstücken die weniger als 250m vom Mastfußmittelpunkt entfernt sind, kann je nach Anzahl der Flurstücke zu einem erhöhten Abstimmungsbedarf (viele betroffene Landwirte, bzw. landwirtschaftliche Betriebe) und schneller zum Erreichen der Zumutbarkeitsschwelle führen. Die Berücksichtigung der Windgeschwindigkeit und der Einsatz technischer Detektionssysteme kann die Anordnung dieser Maßnahme erleichtern.

Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten

Beschreibung: Die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten wie zum Beispiel Feuchtland oder Nahrungsgewässern oder die Umstellung auf langfristig extensiv bewirtschaftete Ablenkflächen ist artspezifisch in ausreichend großem Umfang vorzunehmen. Über die Eignung und die Ausgestaltung der Fläche durch artspezifische Maßnahmen muss im Einzelfall entschieden werden. Eine vertragliche Sicherung zu Nutzungsbeschränkungen und/oder Bearbeitungsauflagen ist nachzuweisen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlage durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Flächenbewirtschaftern und -eigentümern sicherzustellen. Die Möglichkeit und Umsetzbarkeit solcher vertraglichen Regelungen ist der Genehmigungsbehörde vorab darzulegen.

- Die Anlage von sogenannten Ablenkflächen evtl. auch verbunden mit einer Brutplatzverlagerung ist artspezifisch auszugestalten (Details: Kapitel 2.3.4 BfN Schrift 760). Für eine optimale Planung eines Maßnahmenkonzept ist eine Habitatpotentialanalyse erforderlich.
- Die Wirksamkeit von Ablenkflächen allein ist begrenzt und art- sowie standortabhängig; vielfach reichen sie nicht aus, um das Tötungsrisiko an WEA ausreichend zu mindern.
- Ereignisbezogene oder zeitliche Abschaltungen (z. B. während Mahd/Ernte, wenn Greifvögel vermehrt auf die Flächen kommen) gelten als anerkannte Minderungsmaßnahmen und werden häufig ergänzend angeordnet.
- Die Umsetzung der Maßnahme für die Genehmigungsdauer der WEA kann für den Vorhabenträger, je nach Flächenverfügbarkeit mit einem hohen Aufwand verbunden sein.
- Die Maßnahme sollte nachrangig hinter anderen Schutzmaßnahmen insbesondere Antikollisionssystem, Bewirtschaftungsabschaltung und phänologiebedingte Abschaltung, umgesetzt werden.

Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Beschreibung: Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Je nach Standort, der umgebenden Flächennutzung sowie dem betroffenen Artenspektrum kann es geboten sein, die Schutzmaßnahme einzelfallspezifisch anzupassen.

- Die Flächenausdehnung der Maßnahme ist im BNatSchG festgelegt und umfasst daher eine relativ große Fläche. Es können mehrere Flächeneigentümer betroffen sein. Die Realisierung kann daher mit einem hohen Aufwand verbunden sein.

- Ein unattraktiver Lebensraum, soll verhindern, dass Nahrungstiere für kollisionsgefährdete Vogelarten oder auch Fledermäuse (höhere Insektenverfügbarkeit) in die Nähe von WEA gelockt werden (Meidung) und sich dadurch das Tötungsrisiko für die relevanten Arten erhöht. Die Wirksamkeit der Maßnahme ist bisher nicht durch Studien belegt.
- Die Maßnahme ist als alleinige Schutzmaßnahme nicht ausreichend.
- Die Maßnahme kann auf einen begrenzten Bereich um den Mastfuß als Vermeidungsmaßnahme im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG vorgesehen werden (Empfehlung BfN-Schrift 760 Kapitel 2.3.5).

Phänologiebedingte Abschaltung

Beschreibung: Die phänologiebedingte Abschaltung von Windenergieanlagen umfasst bestimmte, abgrenzbare Entwicklungs-/Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Brutplatzes (z.B. Balzzeit oder Zeit flügger Jungvögel). Sie beträgt in der Regel bis zu 4 oder bis zu 6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Zeiträume können bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Starkregen oder hohen Windgeschwindigkeiten artspezifisch im Einzelfall beschränkt werden, sofern hinreichend belegt ist, dass auf Grund bestimmter artspezifischer Verhaltensmuster während dieser Zeiten keine regelmäßigen Flüge stattfinden, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führen.

- Die phänologiebedingte Abschaltung ist grundsätzlich eine wirksame Maßnahme zur Minderung des Kollisionsrisikos für kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Die Abschaltzeiten orientieren sich an artspezifischen phänologisch sensiblen Phasen (insbesondere der Jungenaufzucht). Witterungsabhängige Anpassungen (z. B. Einschränkung bei hohen Windgeschwindigkeiten) sind fachlich möglich; in der Zumutbarkeitsberechnung werden sie über entsprechende Abschaltszenarien im Ertragsgutachten abgebildet. Für die Berücksichtigung des flugverhaltensabhängigen Kollisionsrisikos in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit ist ein Ertragsgutachten notwendig, das artspezifische Abschaltzeiträume und Windgeschwindigkeitsschwellen explizit einbezieht.
 Für den **Rotmilan** (vgl. Empfehlung LfU Schreiben vom 22.08.2025 GZ: 55-8600-78325/2025) und den **Schwarzmilan** (vgl. Empfehlung LfU Schreiben vom 06.07.2026 GZ: 55-8642.02-69496/2026) gilt eine Abschaltung von WEA in Abhängigkeit der **Windgeschwindigkeit** als anerkannte Schutzmaßnahme
- Bei langer Phänologie bedingter Abschaltung wird die Zumutbarkeitsgrenze schnell erreicht, so dass diese Maßnahme regelmäßig nicht im erforderlichen Umfang angeordnet werden kann, bzw. komplett zu Gunsten anderer Maßnahmen entfällt.

Abregelung Fledermausschutz

Die Abregelung von Windenergieanlagen zur Hauptaktivitätszeit von Fledermäusen stellt eine wirksame Schutzmaßnahme zur Vermeidung von Kollisionen dar.
Der regelmäßig anzuordnende Abschaltalgorithmus (für kollisionsgefährdete Fledermausarten vom 01.03. bis 30.11. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe), kann auf der Grundlage eines **freiwillig** durchzuführenden 2-jährigen Gondelmonitorings entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität **anlagenspezifisch optimiert werden**.

Kollisionsgefährdete Arten -Vögel

2.1.1 Seeadler

WEA – kollisionsgefährdete Arten -Vögel (B)=Brutvorkommen
Seeadler (B)
Standortwahl und Micro-Siting • Erhalt von störungsarmen Altholzbeständen außerhalb des Baubereichs in potenziellen Bruthabitaten • Erhalt von hohen, alten Bäumen außerhalb des Baubereichs in potenziellen Bruthabitaten • Micro-Siting bei Anlagenstandorten in häufig genutzten Flugkorridoren zwischen WKA und Hauptnahrungsgebieten (große Seen, Teichgebiete, Flussauen) • Keine Entnahme von Horstbäumen (brutplatztreu, jahrelange Nutzung der Horste) (Micro-Siting), Verlegung von Zufahrten und Nebenanlagen
Bauzeit • Bautätigkeiten in direkter Nähe des Brutplatzes (Schutzzone 300 m) sind auf die Zeit von 01.08. bis 31.01.beschränkt.
Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen • Antikollisionssysteme **ODER** • Phänologiebedingte Abschaltung (während der Jungenaufzuchtzeit) innerhalb des Zeitraumes 01.05. bis 31.07. **Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)** die bei Verlust oder Beeinträchtigung von Brutplätzen bzw. Lebensräumen außerhalb des erweiterten Prüfbereichs umzusetzen sind: • Ablenkfütterung, durch Anlage von attraktiven Nahrungshabitaten im Einzelfall mit hohem Aufwand für den Vorhabenträger verbunden (Habitatpotentialanalyse, Flächenverfügbarkeit, Sicherung im Zeitraum der Genehmigung der WEA)

2.1.2 Fischadler

WEA – kollisionsgefährdete Arten -Vögel (B)=Brutvorkommen
Fischadler (B)
Standortwahl und Micro-Siting • Micro-Siting bei Anlagenstandorten in häufig genutzten Flugkorridoren zwischen WKA und Hauptnahrungsquellen (gewässerreiche Landschaften mit hohem Fischreichtum) • Vermeidung der Entnahme von Horstbäumen (jahrelange Nutzung von Horsten) (Micro-Siting), Verlegung von Zufahrten und Nebenanlagen
Bauzeit • Bautätigkeiten in direkter Nähe des Brutplatzes (Schutzzone 300 m) sind auf die Zeit von 01.09. bis 15.03. beschränkt.
Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen • Antikollisionssysteme **ODER** • Phänologiebedingte Abschaltung (während der Jungenaufzuchtzeit) innerhalb des Zeitraumes 01.06. bis 31.07. **Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)** die bei Verlust oder Beeinträchtigung von Brutplätzen bzw. Lebensräumen außerhalb des erweiterten Prüfbereichs umzusetzen sind: • Errichtung von Nistplätzen/ Kunsthorsten außerhalb des erweiterten Prüfbereichs • Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten - Neuanlage von Nahrungsgewässern - Optimierung von bestehenden Gewässern ▪ Förderung von Totholz am und im Wasser als Sitzwarten ▪ Erhöhung des Fischartenreichtums • Erhalt von markanten Altbäumen (Solitärbäumen, Überhälter, wipfeldürre Eichen und Kiefern) in Gewässernähe außerhalb des erweiterten Prüfbereichs der WEA

2.1.3 Wiesenweihe

WEA – kollisionsgefährdete Arten -Vögel (B)=Brutvorkommen
Wiesenweihe (B)
Standortwahl und Micro-Siting • Micro-Siting bei Anlagenstandorten in mehrjährigen Brachen oder Stilllegungsflächen
Bauzeit • Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Brutplätzen sind auf die Zeit vom 01.08 bis 30.04. beschränkt.
Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen • Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände sind keine weiteren Minderungsmaßnahmen erforderlich, die sich auf den Betrieb der Anlage auswirken können. **ANDERNFALLS IM RAHMEN DER ZUMUTBARKEIT** • Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (ggf. Einsatz technischer Detektionssysteme prüfen) sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich **ODER** • Phänologiebedingte Abschaltung zum Schutz adulter Männchen (Balzzeit) innerhalb des Zeitraumes 15.04. bis 30.05. **Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)** die bei einer Inanspruchnahme von Bruthabitaten in Ackerflächen außerhalb des erweiterten Prüfbereichs umzusetzen sind: • Extensivierung der Ackernutzung: Anlage von Ackerrandstreifen, Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 1. August) von Ackerstilllegungsflächen und Brachen, Belassen von Stoppelbrachen, reduzierte Düngung, keine Biozide • Einsaat bzw. Pflege von Vegetationsstrukturen, die eine Vegetationshöhe von 40-100 cm ausbilden. Schutzmaßnahmen vor der Mahd sind notwendig. • Entwicklung natürlicher Bruthabitate (offene und feuchte Niederungen) • Nahrungsflächenmanagement zur Bereitstellung geeigneter Nahrungshabitate in ausreichendem Umfang (pro Brutpaar insgesamt mind. 2 ha Maßnahmenfläche oder mind. 1.000 m Saumstreifen (Breite > 10 m) • Sicherung von Grünwegen, Rückbau von wassergebundenen Feldwegen zu Grünwegen

2.1.4 Rohrweihe

WEA – kollisionsgefährdete Arten -Vögel (B)=Brutvorkommen
Rohrweihe (B)
Standortwahl und Micro-Siting • Micro-Siting bei Anlagenstandorten im Bereich von Röhrichten.
Bauzeit • Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu Röhrichten bzw. Brutplätzen sind auf die Zeit vom 01.09 bis 31.03. beschränkt.
Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen • Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände sind keine weiteren betriebsbedingten Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. **ANDERNFALLS IM RAHMEN DER ZUMUTBARKEIT** • Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (ggf. Einsatz technischer Detektionssysteme prüfen) im 250-Meter-Radius um die WKA sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich **ODER** • Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvogel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08. **Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)** Bei Verlust von großflächigen Röhrichten oder Verlandungszonen von Feuchtgebieten, Zerschneidung und Verkleinerung von offenen Landschaftsräumen oder der Verlust oder Verschlechterung von geeigneten Nahrungsflächen Schaffung von **Maßnahmen** außerhalb des erweiterten Prüfbereichs der WEA: • Optimierung geeigneter Neststandorte (Anlage/ Entwicklung von Röhricht- und Schilfbestanden bzw. Ufersäumen): Innerhalb einer Gesamtfläche von mind. 0,5 ha wird auf mind. 1.500 m² eine häufig überstaute Röhrichtsenke angelegt. Mittig in der Senke wir ein leicht erhöhter „Inselbereich“ von ca. 100 m² als potenzieller Brutplatz profiliert. Flächige Anpflanzung der Senke mit Schilf-Rhizomen, übrige Fläche Ansaat als Hochstaudenflur • Renaturierung von Auelandschaften mit Altwässern und Flutmulden • Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten • Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Säumen • Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (z.B. feuchte Extensivgrünlandflächen, Säume, Wegränder, Brachen) • Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. kein Biozide): pro Revier insgesamt mind. 5 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum

2.1.5 Rotmilan

WEA – kollisionsgefährdete Arten -Vögel ((B)=Brutvorkommen, (R/W) =Rast- /Wintervorkommen)
Rotmilan (B), (R/W)
Standortwahl und Micro-Siting • Micro-Siting bei Anlagenstandorten im Bereich von Horstbäumen. • Erhalt von abgestorbenen Bäumen in unmittelbarer Nähe von Horstbäumen (funktional bedeutsame „Requisitenbäume“ wie Kröpfbäume und Ruhebäume)
Bauzeit • Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300 m) zu Horstbäumen sind auf die Zeit vom 01.08 bis 28.02. beschränkt. • Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300 m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen auf die Zeit vom 1.10. bis 31.07. beschränkt.
Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen • Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (ggf. Einsatz technischer Detektionssysteme prüfen) unter Berücksichtigung der Windgeschwindigkeit im 250-Meter-Radius um die WKA sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich **ODER** • Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums:15.06. bis 31.07. unter Berücksichtigung der Windgeschwindigkeit **ODER** • Antikollisionssysteme **Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)** die bei Verlust oder Beeinträchtigung von Brutplätzen bzw. Lebensräumen außerhalb des erweiterten Prüfbereichs umzusetzen sind: • Erhalt und Entwicklung von Feldgehölzen und störungsarmen Atlholzbeständen in Waldrandnähe außerhalb des erweiterten Prüfbereichs für potenzielle Horst- und Ruhebäume • Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des erweiterten Prüfbereichs der WEA (pro Brutpaar insgesamt mind. 5 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum): - Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Extensivierung, Mosaikmahd/Staffelmahd von Teilflächen oder Streifen zur Erhöhung des Grenzlinieneffekts zwischen kurzrasigen und höherwüchsigen Beständen), mehrjährige Altgrasstreifen - Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker: keine Pestizide, Brachen, Blühflächen, Luzerne mit gestaffelten Mahdterminen (streifenweise Mahd, Mahd 2x im Jahr von Anfang Mai bis Mitte Juli)

2.1.6 Schwarzmilan

WEA – kollisionsgefährdete Arten -Vögel
((B)=Brutvorkommen, (R/W) =Rast- /Wintervorkommen)

Schwarzmilan (B), (R/W)

Standortwahl und Micro-Siting

- Micro-Siting bei Beeinträchtigung von Horstbäumen.
- Erhalt nachbrutzeitlicher Schlafplätze

Bauzeit

- Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300 m) zu Horstbäumen und bekannten Schlafplätzen sind auf die Zeit vom 01.08 bis 31.03. beschränkt
- Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300 m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind auf die Zeit vom 1.10. bis 31.07. beschränkt.

Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (ggf. Einsatz technischer Detektionssysteme prüfen) im 250-Meter-Radius um die WKA sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

ODER

- Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07. unter Berücksichtigung der Windgeschwindigkeit

Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) die bei Verlust oder Beeinträchtigung von Brutplätzen bzw. Lebensräumen außerhalb des erweiterten Prüfbereichs umzusetzen sind:

- Anlage von Nahrungshabitaten (für ausreichende Wirksamkeit pro Brutplatz mind. 2 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum):
 - Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland)
 - keine Düngung, keine Pestizide
 - Mosaikmahd/ Staffelmahd von Teilflächen oder Streifen (Erhöhung Grenzlinieneffekt zwischen kurzrasigen und höherwüchsigen Beständen)
 - Anlage von zweijährigen Altgrasstreifen
 - ggf. Erhöhung des Arteninventars durch streifenweise Einsaat von autochthonem Saatgut (nur Kräuter/Blumen
 - Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern
 - Gewässer sollten zentral im Aktionsraum des betroffenen Reviers liegen
 - Stillgewässer: bei Neuanlage Gewährleistung eines für Fischreichtum notwendigen Wasserstandes (mind. 2 Einzelgewässer die je nach Qualität mit 500-1.000 m² besonnte Wasserfläche aufweisen)
 - wichtige Beutefische für Schwarzmilan: Karpfen, Karausche, Rotfeder, Brachsen, Laube, Güster, Schlammpeitzger, Moderlieschen, Nerfling,
 - Zur Renaturierung geeignete Fließgewässer ab ca. 5 m Breite, Mindestlänge 500 m (Rückbau von Uferbefestigungen, Zulassen der Gewässerdynamik, Anlage von Uferstreifen, Reaktivierung von ehemaligen Flutrinnen)
- Erhalt alter Bäume/Baumgruppen in Gewässernähe als potenzielle Horstbäume
- Erhaltung und Neuschaffung von strukturreichen Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern
- Erhalt und Wiederherstellung von Auwäldern

2.1.7 Wanderfalke

WEA – kollisionsgefährdete Arten -Vögel (B)=Brutvorkommen
Wanderfalke (B)
Standortwahl und Micro-Siting • Micro-Siting bei Anlagenstandorten im Bereich von offenen Felswänden und Felskuppen oder Steinbrüchen mit geeigneten Brutwänden
Bauzeit • Bautätigkeiten in direkter Nähe des Brutplatzes (Schutzzone 300 m) sind auf die Zeit von 31.07. bis 31.01.beschränkt
Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen • Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraumes 30.05. bis 15.07. **ODER** • Antikollisionssysteme **Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)** die bei Verlust oder Beeinträchtigung von Brutplätzen bzw. Lebensräumen außerhalb des erweiterten Prüfbereichs umzusetzen sind: • Optimierung von Fortpflanzungsstätten (Freistellen von zugewachsenen Felsen mit vorhandenen Nischen oder Schaffung von Nistnischen in anthropogen entstandenen Feldwänden (Steinbrüche), Höhe der Felswand mind. 20 m; Schutz vor Witterungseinflüssen durch Überhänge und ausreichender Platz für die heranwachsenden Jungvögel ist sicherzustellen) • pro betroffenes Brutpaar sind mind. 3 Nistmöglichkeiten zu schaffen • Anbringung artspezifisch geeigneter Nistkästen an hohen Gebäuden (Mindesthöhe 20 m) oder sonstigen geeigneten vertikalen Strukturen (z.B. Autobahnbrücken, Sendetürme, Industriebauten)

2.1.8 Baumfalke

WEA – kollisionsgefährdete Arten -Vögel
(B)=Brutvorkommen

Baumfalke (B)

Standortwahl und Micro-Siting

- Keine Entnahme von Horstbäumen (Nutzung vorhandener Nester anderer Vogelarten, v.a. Rabenkrähen)
- Erhalt von lichten Altbaumbeständen (v.a. alte Kiefern) in Waldrandnähe

Bauzeit

- Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200 m) zu Horstbäumen sind auf die Zeit vom 1.09. bis 15.04. beschränkt.

Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvogel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.

ODER

Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) die bei Verlust oder Beeinträchtigung von Brutplätzen bzw. Lebensräumen außerhalb des erweiterten Prüfbereichs umzusetzen sind:
Die Maßnahmen müssen sowohl das Brutplatzangebot als auch den dazugehörenden Nahrungsraum umfassen.

Maßnahmen zur Verbesserung des **Brutplatzangebotes** pro betroffenes Brutpaar (mind. 1 ha Maßnahmenfläche)

- Nutzungsverzicht von Gehölzbeständen oder
- Erhöhung des Erntealters bei Feldgehölzen, Laub- und Laubmischwaldflächen
- Anlage von Kunsthorsten in wärmebegünstigter und exponierter Lage (pro Brutpaar mind. 3 Horste), wenn im Gebiet nestbauende Arten (z.B. Rabenvögel) nicht vorkommen:
 - Aufhängung im oberen Kronendrittel von stabilen Bäumen
 - Hinweise für die Gestaltung: Auspolsterung mit einem in Größe des Nistkorbes ausgestochenen Rasenstückes mit dichtem Feinwurzelgeflecht (trocken, Erde ausgeklopft, Unterseite nach oben). Horstmulde nur so tief anlegen, dass ein brütender Falke über den Horstrand sehen kann. Anlage eines aus langhalmigen Gräsern gewickelten Ringes am Korbrand, um Wegrollen der Eier zu verhindern (Befestigung mit Draht).

Anlage von **Nahrungshabitaten** (pro Brutpaar insgesamt mind. 2 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum):

- Anlage/ Optimierung von Gewässern (Größe der gesamten Wasserfläche > 500 m²) mit dauerhafter Wasserführung und Pufferstreifen zu landwirtschaftlichen Flächen
- Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: v.a. libellenreiche Lebensräume in Feuchtgrünland, Kleingewässer, Heiden, Moore, Saum- und Heckenstrukturen, Feldgehölze, gestufte Waldränder, Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften
- Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen (artenreiches Extensivgrünland, Ackerbrachen, Blühflächen)

2.1.9 Wespenbussard

WEA – kollisionsgefährdete Arten -Vögel
(B)=Brutvorkommen

Wespenbussard (B)

Standortwahl und Micro-Siting

- keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.

Bauzeit

- Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen (Brutplätzen) sind auf die Zeit von 01.09. bis 15.04. beschränkt.

Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (reicht als alleinige Maßnahme nicht aus)
- Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.

Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) die bei Verlust oder Entwertung von Brutplätzen bzw. Lebensräumen außerhalb des erweiterten Prüfbereichs umzusetzen sind:

- Verbesserung des **Brutplatzangebotes** pro Revier (mind. 2 ha Maßnahmenfläche)
 - Nutzungsverzicht von Gehölzbeständen oder Einzelbäumen, Baumgruppen
 - Erhalt von potenziellen Horstbäumen (BHD mind. > 35 cm) am Waldrand oder in der Nähe von Waldlichtungen
 - Erhöhung des Erntealters in Waldflächen (flächenhaft) an bevorzugten Standorten (Waldrand, Nähe von Lichtungen)

 ABER
 - keine Standorte in der Nähe zu bekannten Habicht- und Mäusebussard Vorkommen (Abstand Habicht ca. 1 bis 1,5 km, Mäusebussard ca. 0,5 km)
- Anlage bzw. Optimierung von **Nahrungshabitaten** außerhalb des erweiterten Prüfbereichs der WEA (pro Brutpaar mind. 2 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum, Breite von streifenförmigen Maßnahmen > 6, idealerweise > 10 m):
 - Optimierung von Nahrungshabitaten im **Offenland**:
 - Erhalt und Pflege von Extensivgrünland, ggf. streifenweise Neueinsaat von autochthonem Saatgut (nur Kräuter/Blumen), keine Pestizide und Düngung
 - Pflege von verbrachten/ verbuschten Magerrasen und Heiden
 - Offenhaltung von besonnten Böschungen
 - Pflege oder Neuanlage von wärmeliebenden Säumen
 - Schaffung von Ansitzwarten (z.B. Pfähle)
 - Anlage und Pflege von Hecken mit einem mind. 3 m breiten Gras-/Krautstreifen
 - Erhalt und Pflege oder Neuanlage von Stillgewässern (Einzelgewässer mit mind. (500) 1000 m² besonnter Wasserfläche, Entwicklung von Flachufern und Uferrandstreifen)
 - Erhalt und Pflege von Streuobstbeständen
 - Optimierung von **Waldbereichen** (Auflichtungen, Anlage von Schneisen mit einer Mindestlänge von 25 m und einer Breite von > 5 m, Anlage von besonnten Waldlichtungen > 100 m², Pflege von verbrachten Waldlichtungen, Aufbau und Pflege von gestuften Waldrändern mit blütenreichen Stauden- und Krautsaum, Umbau von nadelholzreichen Waldbeständen)

2.1.10 Weißstorch

WEA – kollisionsgefährdete Arten -Vögel (B)=Brutvorkommen
Weißstorch (B)
Standortwahl und Micro-Siting • Keine Maßnahmen erforderlich
Bauzeit • Keine Maßnahmen erforderlich
Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen • Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (ggf. Einsatz technischer Detektionssysteme prüfen) • Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich **ODER** • Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 01.07. bis 15.08. **Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)** die bei Verlust oder Entwertung von Nahrungshabitaten bzw. Lebensräumen in max. 2 km Entfernung zum Brutplatz (Sichtkontakt zwischen Horst und Nahrungshabitat) umzusetzen sind: • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker in weitestgehend offenem Gelände (pro Brutpaar mind. 2 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum) - keine Düngung und Pestizide - Streifen- oder Mosaikmahd bei Grünland, mind. 3 Mahdtermine im Zeitraum ca. Ende Mai bis Ende Juli - Anlage von zweijährigen Altgrasstreifen - extensive Beweidung - Wiedervernässung von Grünland und Entwicklung von Feuchtgrünland - angepasste Schnitttermine von Feldfutter (abschnittsweise Mahd von Luzerne und Kleegras; Mahd in Intervallen von etwa 14 Tagen zwischen Anfang Mai bis Mitte August - Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen Flächen ist bei Ackermaßnahmen möglich. - kein Einsatz von Rodentiziden zur Verringerung der Mäusedichte • Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten an Gewässern: - Neuanlage von Kleingewässern mit mind. 100 m² und einer Tiefe von mind. 1 m, flache Ufer, ca. 10 m breiter Uferschutzstreifen - Sanierung/ Erweiterung von Kleingewässern - Anlage von Uferaufweitungen an steilwandigen Gräben (Länge mind. 30 m) - Grabenstau: an bestehenden Gräben anlegen von ein bis zwei Staustufen mit Überlauf - Grabenfreilegung: Entfernung von Grabenverrohrungen auf mind. 200 m Länge, Gestaltung eines Uferstreifens von mind. 3 m Breite zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, Grabenbreite mind. 2 m, flache Ufergestaltung

2.1.11 Uhu

WEA – kollisionsgefährdete Arten -Vögel (B)=Brutvorkommen
Uhu (B)
Standortwahl und Micro-Siting • Kein Verlust bekannter Brutplätze
Bauzeit • Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-500 m) zu Brutplätzen sind auf die Zeit vom 15.05. bis 31.01. beschränkt. • Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs
Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen • Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. **Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)** die bei Verlust oder Beeinträchtigung von Brutplätzen bzw. Lebensräumen außerhalb des erweiterten Prüfbereichs umzusetzen sind: • Optimierung von potenziellen **Brutplätzen** (z.B. Freistellen zugewachsener Felswände, Anlage von Brutnischen in Felswänden in mind. 10 m Höhe); pro Brutpaar Felsbrüter Anlage von mind. 3 geeigneten Nischen (Tiefe ca. 1 m, Breite 2-3 m, Boden möglichst eben; beim Baumbrütern pro Brutpaar Schaffung von 3 künstlichen Horstplattformen • Anlage von **Nahrungshabitaten** (pro Brutpaar mind. 2 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum): - Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften: Pflege und Anlage von Saum- und Heckenstrukturen, Pflege und Neuanlage von Streuobstwiesen, Pflege und Aufbau von strukturierten Waldrändern mit blütenreichen Stauden- und Krautsaum) - Entwicklung von mehrjährigen Brachen, Blühstreifen und Altgrasstreifen - Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland (keine Dünung, keine Pestizide; Mosaik- oder Streifenmahd) - Renaturierung von Gewässern: Rückbau von Uferbefestigungen, Abflachung von dominierenden Steilufern, Entwicklung von Uferrandstreifen) - Neuanlage von Kleingewässern - ggf. Schaffung von Sitzwarten (z.B. Zaunpfähle > 2,5 m), pro Fläche > 2 Sitzwarten

2.1.12 Fledermäuse

WEA –kollisionsgefährdete Arten – Fledermäuse
Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler Breitflügelfledermaus, Nordfledermaus, Weißrandfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus,
Standortwahl und Micro-Siting • Kein Verlust bekannter Quartierbäume
Bauzeit • Keine Nachtbaustellen, keine großräumige Nachtbeleuchtung
Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen • **Abregelung** der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.03. bis 31.11. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings. Hinweis: die Abregelung zum Fledermausschutz, kann im Einzelfall zugunsten anderer wirksamer Schutzmaßnahmen zurückgestellt werden. **Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)** die bei Entnahme von fledermausbewohnenden Höhlenbäumen/ Quartierbäumen umzusetzen sind: • Schaffung von Ersatzhabitaten vor Fällung der Quartierbäume in einem Mindestabstand von 1.500 m zur WEA (§ 45 b Abs. 7 BNatSchG) - künstliche Nistkästen/ Fledermaushöhlen - Erhalt und Förderung von Totholz, Biotopbäumen und Altholzinseln in Waldgebieten • Entwicklung von Flurrouten zur Verbesserung des Habitatverbundes im Abstand von 1.500 m - Anlage von Gehölzstreifen, - Obstbaumreihen, - Hecken, - Extensivierung von Grünland, - Entwicklung von strukturreichen Waldrändern mit Saumbereichen, - Altgrasstreifen, - Anlage von Streuobstwiesen

Störempfindliche Arten – Vögel

2.1.13 Schwarzstorch

WEA – störempfindliche Arten -Vögel (B)=Brutvorkommen
Schwarzstorch (B)
Standortwahl und Micro-Siting • Kein Verlust von Brutplätzen (keine Entnahme von Horstbäumen)
Bauzeit • Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300 m) zu Horstbäumen (Brutplätzen) sind auf die Zeit von 01.09. bis 15.03 beschränkt. • Keine Inanspruchnahme von Waldwiesen, Lichtungen, Bäche und bewaldete Bachschluchten oder wasserführende Gräben in großen Waldgebieten während der Bauzeit
Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen • Erhalt von lichten Altholzbeständen oder Plätze mit Lichtungen, Schneisen oder Forstwegen in Hangbereichen • Erhalt von ursprünglichen und ungestörten Wäldern, Erhalt alter Bäume mit lichten Kronen **Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)** die bei Verlust oder Entwertung von Brutplätzen bzw. Lebensräumen im räumlichen Zusammenhang umzusetzen sind: • Anbringen von **Nisthilfen** (Nestplattformen mit Kunsthorst) an ungestörten Standorten in geeigneten Waldbereichen (pro Brutpaar mind. 3 Ersatzhorste); der Horstbaum soll von keinem frequentieren Weg einzusehen sein, geeignet sind große, starkästige Eichen und Buchen, evtl. Kiefern. Der Kunsthorst wird in etwa Zweidrittel-Baumhöhe errichtet (ca. 12 – 18 m Höhe), freie Anflugmöglichkeit muss vorhanden sein bzw. ggf. geschaffen werden • Entwicklung von **Nahrungshabitaten** (pro Brutpaar insgesamt 2 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum oder mind. 5 einzelne Kleingewässer). - Anlage von Waldtümpeln oder Kleingewässern auf vernässten oder vernässungsfähigen Standorten - Extensivierung von ehemaligen Fischteichen - Renaturierung von Bachläufen und Auen mit extensiven Feucht- und Nasswiesen - Pflege oder Entwicklung von Feuchtwiesen im Wald und waldnahen Bereichen als Nahrungsquelle - (Wieder-) Vernässung von Feuchtgebieten insbesondere im Wald - Pflege von brach gefallenen Waldwiesen - Belassen von Biberdämmen in Bächen im Aktionsraum und Zulassen der damit verbundenen Gewässerdynamik (mind. 20 m beidseits des Gewässers)

2.1.14 Kiebitz

WEA – störempfindliche Arten -Vögel
((B)=Brutvorkommen, (R/W) =Rast- /Wintervorkommen)

Kiebitz (B), (R/W)

Standortwahl und Micro-Siting

- Kein Verlust von Brutplätzen bei Standorten in der Feldvogelkulisse Kiebitz
- Keine Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Feucht- und Nasswiesen

Bauzeit

- Bauzeiten sind auf die Zeit vom 01.07. bis 28.02. beschränkt. (Ausschluss Brutzeit)
- Beräumung des Baufeldes, Erdbauarbeiten, Erdbewegungen nicht von März bis August
- Keine Bautätigkeit oder Störungen während des Frühjahrs- und Herbstzuges im Bereich bekannter Rastplätze

Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) die bei Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Lebensräumen oder Nahrungshabitaten jedoch im räumlichen Zusammenhang des betroffenen Vorkommens (Brutorttreue) und möglichst nahe zu bestehenden Kiebitz Vorkommen (<500 m) innerhalb der lokalen Population umzusetzen sind:

- **Maßnahmenstandorte** in mind. 100 m Entfernung zu dichten geschlossenen Gehölzkulissen, Wälder, Siedlungen, Energiefreileitungen, Straßen (weitestgehend freier Horizont)
- keine Bewirtschaftungsgänge oder Pflege zwischen 15.03. und 30.06.
- hohe Bodenfeuchte und hoher Grundwasserstand notwendig
- keine Düngung und keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf den Flächen
- Anlage von **Flachgewässern/ Seigen:** pro 5 ha Nahrungshabitat 4 Mulden zu je 0,5 ha (Böschungsneigung max. 1:10, keine Abtreppungen, Tiefe bis zur Wasseroberfläche max. 0,6 bis 0,8 m; 50 x 100 m bis 70 x 70 m)
 - Überspannung der Seigen im März/ April zur Brutzeit
 - aufkommender Bewuchs mit Röhrichten oder Gehölzen in den Mulden ist zu verhindern (Fläche muss bewirtschaftbar bleiben)
 - keine Rotation der Seigen
- Anlage bzw. **Entwicklung von Extensivgrünland** auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Mindestumfang pro Revier: 1,5 ha / Brutpaar mit 1 ha Grünland und Mulde mit Seige 0,5 ha)
 - Entwicklung /Renaturierung von Feuchtgrünland z.B. durch Grabenanstau, Rückbau von Drainagen
 - kein Walzen oder Abschleppen ab 15.03.
 - Mahd ab Mitte Juli, i.d.R. zweischürige Mahd
 - ggf. Schaffung von Frühmahdstreifen und Altgrasstreifen
- Maßnahmen auf **Ackerflächen**
 - Kiebitzfenster angrenzend an Mulde mit Seige auf Acker (Mindestumfang 1,5 ha / Brutpaar (Kiebitzfenster 1 ha, Mulde mit Seige 0,5 ha)
 - Grubbern oder Umbrechen mit Eggen der Fläche bis 15.03;
 - Kiebitzfenster unmittelbar angrenzend an Seige
 - Kiebitzfenster ohne Mulde mit Seige auf Acker (Flächenbedarf pro Revier: 3 ha/ Brutpaar; Mindestumfang 1 ha, Umsetzung in Teilflächen möglich)
 - Lage der Maßnahmenflächen mit hoher Bodenfeuchte

- Festlegung von Bewirtschaftungsauflagen (z.B. doppelter Saatreihenabstand bei Getreideeinsaat), Sommergetreide
- Rotation möglich (aber Beachtung der allgemeinen Anforderungen an den Standort)
- Anlage von Ackerrandstreifen, Acker-Stilllegungsflächen
- keine Biozide

2.1.15 Ziegenmelker

WEA – störempfindliche Arten -Vögel (B)=Brutvorkommen
Ziegenmelker (B)
Standortwahl und Micro-Siting • Kein Verlust bekannter Brutplätze (Meideabstand zu WEA 200 bis 250 m)
Bauzeit • Bauzeiten sind auf die Zeit vom 01.08. bis 30.4. beschränkt. (Ausschluss Brutzeit) • keine nächtlichen Baustellenbeleuchtung im Umfeld von bekannten Brutplätzen in den Monaten Mai bis August • Realisierung eines schallreduzierten Nachbetriebs
Ziegenmelker(B) **Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)** die bei Inanspruchnahme oder Entwertung von Lebensräumen im räumlichen Zusammenhang des betroffenen Vorkommens (Brutorttreue) umzusetzen sind: • Entwicklung und Pflege von lichten Waldbeständen (Kiefernwald), Deckungsgrad der Gehölze bis ca. 50 %; keine Unterpflanzung von lückigen Altholzbeständen • Erhaltung breiter Säume und aufgelockerter Waldinnensäume • Punktuelles Belassen von einzelnen Baumstümpfen, Wurzeltellern, stärkeren Totholzästen und Rindenstücken am Boden • Entwicklung und Pflege von Lichtungen, breiten Schneisen und weiteren Freiflächen im Wald (Größe der Lichtungen mind. 1,5 ha) • Flächiges Abschieben des Oberbodens in geeigneten Bereichen (pro Hektar mind. 5 jeweils 5 m² große offene Flächen) • Schaffung lichter und aufgelockerter Waldrand- und Übergangsbereiche, insbesondere von Kiefernwäldern • Erhalt und Förderung des in der Fläche vorhandenen Totholzes (Insektennahrung) • Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden, Sandtrockenrasen und Moorrändern im Verbund geeigneter Habitate (Entbuschung, Offenhaltung durch Beweidung)

2.1.16 Grauammer

WEA – störempfindliche Arten -Vögel (B)=Brutvorkommen
Grauammer (B) Pledges[5] Art für Mittelfranken
Standortwahl und Micro-Siting • Kein Verlust bekannter Brutplätze
Bauzeit • Bauzeiten sind auf die Zeit vom 01.09. bis 31.03. beschränkt. (Ausschluss Brutzeit)
Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen Realisierung einer kontrastreichen Farbgebung des unteren Mastbereiches zur Minderung des Kollisionsrisikos **Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)** die bei Inanspruchnahme von Lebensräumen im Bereich von Ackerflächen oder Grünlandflächen im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Population umzusetzen sind: Ausgleichsmaßnahmen (pro Revier mind. 2 ha): • Erhalt und Entwicklung extensiv genutzter Wiesen mit ersten Mähtermin nicht vor Ende Juli (keine Düngung, kein Einsatz von Pestiziden); ggf. Frühmahdstreifen und Anlage von Altgrasstreifen • Anlage von mehrjährigen Bracheflächen auf Acker • Anlage von Grauammernfenster im Wintergetreide (Fenster mind. 25 m² vom Feldrand; 2-3 Fenster je Hektar, jedes Fenster ca. 20 m² groß; kein Herbizideinsatz) • Erhöhung des Strukturreichtums durch Neupflanzung von Hecken, Anlage von Säumen • Anbringen von Sitzwarten (1 bis 1,5 m hohe dünne Stangen) bei Mangel, idealerweise Förderung von Stauden wie z.B. Karden • Anlage von flachen Wasserstellen (seichte, kleine, flachufrige Teiche, Wasserpfützen)

[5] Pledges (Natura 2000) Im Rahmen der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 sollen unter anderem 30 % der geschützten Lebensräume und Arten in der EU, die sich aktuell in einem ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand befinden, mindestens im Gesamttrend verbessert werden. Hierfür wurde eine bundesweit einheitliche Auswahl an Schutzgütern getroffen, für die bis 2030 eine Verbesserung vorgesehen ist. Die in der Auswahlliste befindlichen Schutzgüter werden „Pledges“ (Selbstverpflichtungen) genannt. Es handelt sich um eine Absichtserklärung des Bundes und der Länder hier alle notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung des Verbesserungs-Ziels zu ergreifen und der EU-Kommission bis 2030 über die Erfolge zu berichten

2.1.17 Heidelerche

WEA – störempfindliche Arten -Vögel (B)=Brutvorkommen
Heidelerche (B) Pledges Art für Mittelfranken
Standortwahl und Micro-Siting • Kein Verlust bekannter Brutplätze
Bauzeit • Bauzeiten sind auf die Zeit vom 01.08. bis 28.02. beschränkt. (Ausschluss Brutzeit)
Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen **Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)** die bei Inanspruchnahme von Lebensräumen bzw. Nahrungsflächen im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Population umzusetzen sind: Ausgleichsmaßnahmen (pro Revier mind. 1,5 ha Maßnahmenfläche): • Entwicklung und Pflege von kurzrasigen, lückigen Vegetationsbeständen in geeigneten Bereichen • Auflichtung/ Entbuschung von dichten, wenig strukturierten Waldbeständen • Aufbau und Pflege von gestuften Waldrändern mit breitem Gras- und Krautsaum • Erhalt von kurzrasigen Bereichen durch extensive Beweidung bzw. Mosaikmahd auf Teilflächen • Schaffung von vegetationsfreien, offenen Rohbodenbereichen • Anlage von nährstoffarmen Ackerbrachen auf flachgründigen Standorten (jährlicher Umbruch im Winter)

2.1.18 Braunkelchen

WEA – störempfindliche Arten -Vögel (B)=Brutvorkommen
Braunkehlchen (B) Pledges Art für Mittelfranken
Standortwahl und Micro-Siting • Kein Verlust bekannter Brutplätze
Bauzeit • Bauzeiten sind auf die Zeit vom 01.08. bis 30.04. beschränkt. (Ausschluss Brutzeit)
Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen **Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)** die bei Inanspruchnahme oder Entwertung von Lebensräumen mit Grünlandflächen, Bracheflächen auf Acker bzw. Nahrungsflächen im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Population umzusetzen sind: • Entwicklung und Wiederherstellung extensiv genutzten Grünlandes (Streuwiesen, Niedermoorstandorte, Feuchtbrachen) mit Bewirtschaftungsauflagen (keine Mahd vor Mitte Juli) • Erhalt und Anlage mehrjähriger Brachen, Altgrasstreifen, Säume und Hochstaudenfluren mit ausreichenden Singwarten in der offenen Kulturlandschaft • keine Düngung, kein Pestizideinsatz • Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes auf Grünlandflächen

2.1.19 Ortolan

WEA – störempfindliche Arten -Vögel (B)=Brutvorkommen
Ortolan (B) Pledges Art für Mittelfranken
Standortwahl und Micro-Siting • Kein Verlust bekannter Brutplätze
Bauzeit • Bauzeiten sind auf die Zeit vom 01.08. bis 30.04. beschränkt. (Ausschluss Brutzeit)
Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen **Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)** die bei Inanspruchnahme oder Entwertung von Lebensräumen bzw. Nahrungsflächen im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Population umzusetzen sind: • kleinparzelliger Anbau von Feldfrüchten (außer Sonnenblumen, Raps, Mais, Zuckerrüben) mit möglichst großen Randlinieneffekten • keine Düngung, kein Pestizideinsatz • Erhaltung, Entwicklung und Pflege von Streuobstwiesen, Windschutzstreifen, gut strukturierten Waldrändern entlang von Getreideäckern • Ausweisung von 7-10 m breiten Randstreifen (Gras oder Wildkräuter) entlang von Wirtschaftswegen und Bepflanzung mit Obsthochstämmen in unregelmäßigem Abstand (ca. 20 m); jährliche Mahd der Randstreifen, jedoch nicht nur Juli • Anlage von „Ortolanfenstern“ in Getreideäckern (pro Hektar 2-3 Fenster, Größe je Fenster 20 m²) • Verbesserung des Angebots an Singwarten z.B. Pflanzung von Obstbaumreihen

2.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, bei denen baubedingt Beeinträchtigungen zu erwarten sind (bezogen auf Lebensräume), Einzelfälle zu möglichen anlagebedingten Beeinträchtigungen

2.2.1 Laub- und Laubmischwälder

Laub- und Laubmischwälder relevante Arten

Vögel (B): Greifvögel (z.B. Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber, Wespenbussard, Schwarzmilan, Seeadler),
Raufußhühner (Auerhuhn, Haselhuhn),
Spechte (Klein-, Mittel-, Grau-, Grün- und Schwarzspecht),
Eulen (Sperlingskauz, Waldohreule, Waldkauz, Uhu),
Schwarzstorch,
Baumpieper, Bergfink, Dohle, Erlenzeisig, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Halsbandschnäpper, Hohltaube, Kuckuck, Nachtigall, Pirol, Trauerschnäpper, Turteltaube, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Zwergschnäpper

Sonstige (nicht saP-relevant):
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Grauschnäpper, Grünfink, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sumpfmeise, Star, Tannenmeise, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp

Standort- und anlagenbezogene Vermeidungsmaßnahmen

- Erhalt von Höhlenbäumen (auch an Wegrändern)
- Belassen von Uraltbäumen
- Keine Inanspruchnahme von Flächen mit hohem Alteichenanteil
- Die Mahd von Randflächen der Mastfußbereiche, die bauseits mit einer Schotterung und somit mit einer vegetationsfeindlichen Schicht versehen werden, muss außerhalb der von März bis September dauernden Brutzeit erfolgen und ist daher zwischen dem 1.10. und 28.02. zulässig.

Baubedingte Minderungsmaßnahmen

- Baufeldfreimachung, d.h. die Entfernung von Gehölzbeständen ist nur zwischen 01.10. bis 28.02. zulässig
- Die Erd- und Wegebauarbeiten, die für die Herstellung der Fundamente, Kranstell- und Montageflächen sowie Zuwegungen erforderlich sind, müssen außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen
- Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeiten vom 01.08. bis 28.02. einzuhalten.
- Zeitliche Beschränkung von Hiebmaßnahmen in unmittelbarer Umgebung bekannter Vorkommen von Auerhuhn (keine Holzarbeiten zwischen Januar und Mai) in Mischwäldern
- Bei einer Inanspruchnahme von Flächen entlang von Gräben oder Weg- bzw. Waldschneisen und bei bekannten Vorkommen der Waldschnepfe ist eine Bauzeit vom 01.09 bis 15.03. einzuhalten

Betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen

- Um einer Anlockung jagender Baumfalken, Mäusebussarde und Rotmilane sowie weiterer Greifvögel in den Rotorbereich der Windenergieanlagen entgegenzuwirken, sind die Kranstellflächen und Zuwegungen so zu pflegen, dass diese als Nahrungsfläche unattraktiv sind.

Säugetiere

Fledermäuse: Mopsfledermaus, Nymphenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Braunes Langohr, Nordfledermaus, Zweifarbenfledermaus, Wasserfledermaus, Mückenfledermaus, Graues Langohr, Kleine Hufeisennase, Große Hufeisennase, Wimpernfledermaus

Standort- und anlagenbezogene Vermeidungsmaßnahmen
- Keine Fällung von Quartier- und Höhlenbäume
- Vermeidung der Inanspruchnahme von **besonders** altholz- und totholzreichen Laub- und Mischwaldeinzelflächen, vor allem für die Baustelleneinrichtung
- Erhalt naturnaher Waldsäume und Kleinstrukturen wie z.B. Hohlwege

Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) die bei dauerhaftem Verlust von Höhlen- und Spaltenquartieren im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Population umzusetzen sind:
- im Verhältnis 1:3 sind Ersatzquartiere im räumlichen Zusammenhang zu schaffen (ökologische Baubegleitung)

Haselmaus
Baubedingte Minderungsmaßnahmen
- Bauzeitenbeschränkung während der Winterruhe bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien. Geeignete Bauzeiten liegen im Zeitraum zwischen 01.05. und 31.10.
- sofern alle Rodungsarbeiten mit Auswirkungen auf die Bodenoberfläche (Gebüschentnahme, Stubbenrodung) im Baubereich außerhalb des benannten Zeitraums stattfinden, sind für die Haselmaus keine weiteren Bauzeitenbeschränkungen erforderlich

Wildkatze
Baubedingte Minderungsmaßnahmen
- die Bauzeiten im Nahbereich der Ruhestätte (0-200 m) bei bekannten Vorkommen sind auf die Zeit vom 1.10. bis 31.03. beschränkt.

Sonstige Arten: Eremit / Juchtenkäfer
- Vermeidung der Inanspruchnahme von alten, lichten Laub- und Laubmischwaldflächen mit hohen Alt- und Totholzanteilen (Micro-Siting innerhalb des Beschleunigungsgebietes und bei Erschließung)
- Von der Art besiedelte Flächen/ Bäume sind als Tabu-Standorte zu werten.
- Erhalt von Brutbäumen, Uralt- und Biotopbäumen mit Mulmhöhlen im Umkreis von 200 m zu besiedelten Bäumen

Reptilien
Schlingnatter, Zauneidechse sowie Waldeidechse, Kreuzotter,

Standort- und anlagenbezogene Vermeidungsmaßnahmen
- Vermeidung der Inanspruchnahme von strukturreichen Waldsäumen und lichten Waldbereichen (Micro-Siting innerhalb des Beschleunigungsgebietes und bei Erschließung)
- Bei Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen, strukturreichen Waldrändern, Waldlichtungen und Vorwald-Stadien rechtzeitige Vergrämung und Schaffung von Ersatzhabitaten

Baubedingte Minderungsmaßnahmen
- Keine Bodenbearbeitung im Bereich von bekannten Winterquartieren von Mitte Oktober bis Ende März
- Aufstellen von Schutzzäunen bei bekannten Vorkommen im Baustellenbereich oder entlang von Baustraßen

Amphibien
Gelbbauchunke
Standort- und anlagenbezogene Vermeidungsmaßnahmen
- Keine Beseitigung/ Verfüllung von Kleingewässern, wechselfeuchten Mulden sowie Gräben
- Bei Inanspruchnahme von Kleingewässern incl. Fahrspuren sind im räumlichen Zusammenhang geeignete Laichgewässer neu anzulegen
- Belassen von Kleinstrukturen wie Totholz, Baumstubben

Moorfrosch (Au- und Bruchwälder)

Springfrosch
Standort- und anlagenbezogene Vermeidungsmaßnahmen
- Vermeidung der Inanspruchnahme von Waldwiesen, Lichtungen, Gebiete mit reicher Strauchschicht und viel Totholz innerhalb von Waldflächen, Waldrändern oder Schneisen

Kleiner Wasserfrosch
Kammmolch (lichte Wälder)
Standort- und anlagenbezogene Vermeidungsmaßnahmen
- Belassen von Strukturen wie liegendes Totholz

Allgemein gilt, das Aufstellen von Schutzzäunen bei bekannten Amphibienvorkommen im Baustellenbereich oder entlang von Baustraßen und Zuwegungen

Hinweis:
Bei Vorkommen von **Feuersalamander**, Hygiene- und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Übertragung einer Pilzinfektion mit dem Chytridpilz Bsal (Batrachochytrium salamandrivorans – Bsal oder auch Salamanderfresser) einhalten. Nähere Informationen sind auf der Homepage des LfU zu finden.

Frauenschuh
Von der Art besiedelte Flächen sind zu erhalten. Die Standorte sind während der Bauzeit durch geeignete Schutzzäune zu sichern.

2.2.2 Nadelwälder

Nadelwälder relevante Arten

Vögel (B): Auerhuhn, Baumpieper, Erlenzeisig, Gartenrotschwanz, Habicht, Haselhuhn, Heidelerche, Pirol, Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperber, Sperlingskauz, Ziegenmelker (Nachtschwalbe)

Sonstige (nicht saP-relevant):
Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fichtenkreuzschnabel, Gimpel, Haubenmeise, Misteldrossel, Rabenkrähe, Sommergoldhähnchen, Tannenhäher, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Wintergoldhähnchen, Zilpzalp

Standort- und anlagenbezogene Vermeidungsmaßnahmen
- Belassen von stehendem und liegendem Totholz

Baubedingte Minderungsmaßnahmen
- Baufeldfreimachung, d.h. die Entfernung von Gehölzbeständen ist nur zwischen 01.10. bis 28.02. zulässig
- Die Erd- und Wegebauarbeiten, die für die Herstellung der Fundamente, Kranstell- und Montageflächen sowie Zuwegungen erforderlich sind, müssen außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen
- Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeiten vom 01.08 bis 28.02. einzuhalten.
- Zeitliche Beschränkung von Hiebmaßnahmen in unmittelbarer Umgebung bekannter Vorkommen von Auerhuhn (keine Holzarbeiten zwischen Januar und Mai)

Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)
- Bei Inanspruchnahme von Balzplätzen des Auerhuhns, Schaffung von Ersatzbalzplätzen (Altholzkomplexe mit einzelnen markanten, starkastigen Bäumen möglichst in einem großflächigen Verbund. Richtwert: mind. 50 ha zusammenhängende Bestandsflächen).
- Bei dauerhaftem Verlust von Brutplätzen höhlenbewohnender Brutvogelarten sind artspezifische Nistkästen im Verhältnis 1:3 im räumlichen Zusammenhang aufzuhängen (ökologische Baubegleitung)

Vorkommen Landlebensräume folgende Amphibienarten sind zu betrachten:
- **Kreuzkröte**
- **Knoblauchkröte**
- **Moorfrosch** (wechselfeuchte Kiefernwälder)

Allgemein gilt, das Aufstellen von Schutzzäunen bei bekannten Vorkommen im Baustellenbereich oder entlang von Baustraßen und Zuwegungen

Vorkommen von Lebensräumen **nachfolgender Reptilienarten** sind zu betrachten:
Kreuzotter, Zauneidechse

Standort- und anlagenbezogene Vermeidungsmaßnahmen
- Vermeidung der Inanspruchnahme von strukturreichen Waldsäumen und lichten Waldbereichen (Micro-Siting innerhalb des Beschleunigungsgebietes und bei der Erschließung)

Baubedingte Minderungsmaßnahmen

- Bei Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen, strukturreichen Waldrändern, Waldlichtungen und Vorwald-Stadien rechtzeitige Vergrämung und Schaffung von Ersatzhabitaten
- bei Bodenbearbeitung im Bereich von bekannten Winterquartieren ist diese im Zeitraum von April bis Mitte Oktober durchzuführen
- Aufstellen von Schutzzäunen bei bekannten Vorkommen im Baustellenbereich oder entlang von Baustraßen

2.2.3 Bäume, Streuobst, Gebüsche, Feldgehölze, Hecken, Waldränder

Bäume, Streuobst, Gebüsche, Feldgehölze, Hecken, Waldränder, relevante Arten

Typische Heckenvögel, Feldgehölze (B): Baumpieper, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldschwirl, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Mäusebussard, Nachtigall, Neuntöter, Pirol, Raubwürger, Rebhuhn, Sperbergrasmücke, Turteltaube

Sonstige (nicht saP-relevant):
Amsel, Elster, Fitis, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Wacholderdrossel, Weidenmeise, Zaunkönig

Streuobst: Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Grünspecht, Feldsperling, Ortolan, Steinkauz, Stieglitz, Wendehals, Wiedehopf

Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen: Dohle, Kleinspecht, Mäusebussard, Pirol, Raubwürger, Saatkrähe, Star, Turmfalke
Sonstige (nicht saP-relevant):
Blaumeise, Buntspecht, Elster, Kohlmeise, Rabenkrähe, Schwanzmeise

Standort- und anlagenbezogene Vermeidungsmaßnahmen
- Erhalt von altem Baumbestand
- Erhaltung von mageren, ungedüngten Kleinstrukturen wie Raine, Böschungen oder Wald- und Heckensäume
- Vermeidung großflächiger Inanspruchnahme von Hecken und Gebüschkomplexen (Micro-Siting innerhalb des Beschleunigungsgebietes und bei Erschließung)

Baubedingte Minderungsmaßnahmen
- Baufeldfreimachung, d.h. die Entfernung von Gehölzbeständen ist nur zwischen 01.10. bis 28.02. zulässig
- Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit in Abhängigkeit der betroffenen Arten

Säugetiere:

Haselmaus
Baubedingte Minderungsmaßnahmen
- Bauzeitenbeschränkung während der Winterruhe bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien. Die Bauzeiten sind auf die Zeit vom 01.05 bis 31.10 beschränkt.
- sofern alle Rodungsarbeiten mit Auswirkungen auf die Bodenoberfläche (Gebüschentnahme, Stubbenrodung) im Baubereich außerhalb des benannten Zeitraums stattfinden, sind für die Haselmaus keine weiteren Bauzeitenbeschränkungen erforderlich

Fledermäuse (Jagdhabitat von Braunen Langohr, Fransenfledermaus und weiteren Fledermausarten, Leitlinien)

Standort- und anlagenbezogene Vermeidungsmaßnahmen
- Keine Entnahme von Höhlenbäumen

Baubedingte Minderungsmaßnahmen
- Fällung von Bäumen mit Höhlen und Spaltenquartieren von Fledermäusen nur mit ökologischer Baubegleitung und nicht während der Wochenstubenzeit Diese Fällungen sind auf die Zeit vom 01.09 bis 31.03. beschränkt.

Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) die bei dauerhaftem Verlust von Höhlen- und Spaltenquartieren im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Population umzusetzen sind:

- Anlage von Ersatzhabitaten (im Verhältnis 1:3) vor der Entnahme der Höhlenbäume

Reptilien
Kreuzotter, Schlingnatter, Zauneidechse

Standort- und anlagenbezogene Vermeidungsmaßnahmen

- Vermeidung der Inanspruchnahme von strukturreichen Waldsäumen (Micro-Siting innerhalb des Beschleunigungsgebietes und bei der Erschließung)

Baubedingte Minderungsmaßnahmen

- Bei Bodenbearbeitung im Bereich von bekannten Winterquartieren ist diese im Zeitraum von April bis Mitte Oktober durchzuführen
- Aufstellen von Schutzzäunen bei bekannten Vorkommen im Baustellenbereich oder entlang von Baustraßen

Amphibien
Laubfrosch, Springfrosch

Allgemein gilt, das Aufstellen von Schutzzäunen bei bekannten Vorkommen im Baustellenbereich oder entlang von Baustraßen und Zuwegungen

Eremit/ Juchtenkäfer

Standort- und anlagenbezogene Vermeidungsmaßnahmen

- Von der Art besiedelte Bäume sind als Tabu-Standorte zu werten.

Baubedingte Minderungsmaßnahmen

- Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und R SBB 2023

Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) die bei Inanspruchnahme oder Entwertung von Hecken, Gebüschen, Bäumen, Streuobstbäumen sowie Nahrungsflächen im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Population umzusetzen sind:

- Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen; Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen; Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper, Reptilien)
- Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling)
- Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl)
- Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz, Ortolan)
- Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall)
- Anlage und Optimierung von Nisthabitaten; Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter)
- Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol)
- Entwicklung von Extensivgrünland; Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen)
- Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum; Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube, Reptilien, Haselmaus)

- Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen; Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise)
- Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Fledermäuse)
- Neuanlage von Kleinstrukturen (z.B. Trocken- und Lesesteinmauern, Totholz) (Reptilien)
- Umwandlung monoton gleichaltriger Bestände in strukturreiche, Bestände unterschiedlicher Altersstadien; Anlage von arten- und strukturreichen Waldinnen- und -außenmänteln (Haselmaus)
- Anlage von früchtetragenden Strauch- und Heckenpflanzungen (zwecks Verbesserung des Habitatverbundes) (Haselmaus)
- Anlage von Ersatzhabitaten (im Verhältnis 1:3) (höhlenbrütende Vogelarten, Fledermäuse)

2.2.4 Höhlenbäume

Höhlenbäume relevante Arten

Vögel (B): Dohle, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Halsbandschnäpper, Hohltaube, Kleinspecht, Mittelspecht, Raufußkauz, Schellente, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Star, Steinkauz, Trauerschnäpper, Waldkauz, Wiedehopf, Wendehals

Sonstige (nicht saP-relevant):
Buntspecht, Haubenmeise, Kleiber, Kohlmeise, Sumpfmeise, Tannenmeise, Weidenmeise

Baubedingte Minderungsmaßnahmen
- Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten von höhlenbrütenden Vogelarten, während der Brutzeit. Ein geeigneter Zeitraum liegt je nach betroffener Art in der Zeit vom 01.08 bis 28.02.
- Bei Vorkommen von störungssensiblen, höhlenbrütenden Arten im Nahbereich (bis 100 m) sind Bauzeiten auf die Zeit vom 01.08. bis 15.02. in Abhängigkeit der betroffenen Art (Spechte, Eulen, Wendehals) beschränkt.

Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) die bei Inanspruchnahme von Höhlenbäumen umzusetzen sind:
- Anlage von Ersatzhabitaten (im Verhältnis 1:3) vor der Entnahme der Höhlenbäume

Säugetiere:

Fledermäuse (z.B. Mopsfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Wimpernfledermaus)

Standort- und anlagenbezogene Vermeidungsmaßnahmen
- Keine Entnahme von Höhlenbäumen

Baubedingte Minderungsmaßnahmen
- Fällung von Bäumen mit Höhlen und Spaltenquartieren von Fledermäusen nur mit ökologischer Baubegleitung und nicht während der Wochenstubenzeit. Diese Fällungen sind auf die Zeit vom 01.09 bis 31.03. beschränkt.

Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) die bei dauerhaftem Verlust von Höhlen- und Spaltenquartieren im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Population umzusetzen sind:

- Anlage von Ersatzhabitaten (im Verhältnis 1:3) vor der Entnahme der Höhlenbäume

Haselmaus
Baubedingte Minderungsmaßnahmen
- Baufeldfreimachung erst nach dem Ende des Winterschlafs ab Ende April

Eremit / Juchtenkäfer

Standort- und anlagenbezogene Vermeidungsmaßnahmen
- Keine Entnahme von Höhlenbäumen (Mulmhöhlen). Von der Art besiedelte Bäume (im Einzelfall mit Flächenumgriff) sind als Tabu-Standorte zu werten.
- Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und R SBB 2023

2.2.5 Horstbäume

Horstbäume relevante Arten
Vögel (B): Baumfalke, Fischadler, Graureiher, Habicht, Kormoran, Mäusebussard, Rotmilan, Saatkrähe, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Sperber, Waldohreule, Turmfalke, Uhu, Wespenbussard **Baubedingte Minderungsmaßnahmen** • Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen und Schlafbäumen - von Einzelbrütern (z.B. Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule), während der Brutzeit. Geeignete Bauzeit 01.08 bis 28.02. - von Koloniebrütern (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe), auch außerhalb der Brutzeit. • Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeiten einzuhalten: - 01.08. bis 15.02. (Saatkrähe, Graureiher, Uhu) - 19.09. bis 15.02. (Kormoran) - 01.08. bis 28.02. (Habicht, Waldohreule, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke)

2.2.6 Äcker

Äcker relevante Arten

Vögel (B): Feldlerche, Ortolan, Rebhuhn, Schafstelze, Wachtel, Wiesenweihe

Standort- und anlagenbezogene Vermeidungsmaßnahmen

- unmittelbar überbaute Brutplätze (Mastfuß) und Brutplätze in einem Radius von 100 m um die Aufstellfläche des Mastfußes sind auszugleichen

Baubedingte Minderungsmaßnahmen

- Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen in Abhängigkeit der betroffenen Arten einzuhalten
- Die Erd- und Wegebauarbeiten, die für die Herstellung der Fundamente, Kranstell- und Montageflächen sowie Zuwegungen erforderlich sind, müssen außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen

Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) die bei dauerhaftem Verlust von Brutplätzen im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Population umzusetzen sind:

- Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) gemäß UMS
- Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche)
- Habitatoptimierung im Acker durch Ackerbrachen, Anlage von Altgrasstreifen, Ackerrandstreifen und Säumen (Rebhuhn)
- Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel), z.B. Anlage von Ackerrandstreifen, Stilllegungsflächen und Brachen, extensive Ackernutzung
- Anlage von Extensivgrünland (Wachtel)

Amphibien:
Wechselkröte, Knoblauchkröte (Sandäcker als Sommer- und Winterlebensraum)

Standort- und anlagenbezogene Vermeidungsmaßnahmen

- Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten und nicht in Anspruch zu nehmen

Baubedingte Minderungsmaßnahmen

- Im Umfeld bekannter Vorkommen sind Schutzmaßnahmen während der Bauzeit vorzusehen

Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) die bei Inanspruchnahme von Lebensräumen im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Population umzusetzen sind:

- Anlage kurzzeitiger Brachen auf wechselnden Flächen oder Ackerflächen mit amphibienschonender Bewirtschaftung (kein Pestizideinsatz, pfluglose Bodenbearbeitung, extensive Ackerbewirtschaftung)

2.2.7 Wärmeliebende Säume, Trockenrasen, Heiden

Wärmeliebende Säume, Trockenrasen, Heiden relevante Arten

Vögel (B): Bluthänfling, Brachpieper, Feldschwirl, Haubenlerche, Heidelerche, Nachtigall, Rebhuhn, Schwarzkehlchen Steinschmätzer, Wachtel, Wiesenpieper

Baubedingte Minderungsmaßnahmen

- Die Bauzeit ist in Abhängigkeit der betroffenen Art auf die Zeit zwischen 01.08. und 31.03. beschränkt.

Amphibien:
Wechselkröte, Knoblauchkröte

Standort- und anlagenbezogene Vermeidungsmaßnahmen

- Möglichst Vermeidung der Inanspruchnahme von Magerrasen, Ruderalflächen bei bekannten Vorkommen.

Baubedingte Minderungsmaßnahmen

- Bei unvermeidbarer Beeinträchtigung Aufstellen von Schutzzäunen im Baustellenbereich oder entlang von Baustraßen und Zuwegungen

Reptilien:
Schlingnatter, Zauneidechse

Standort- und anlagenbezogene Vermeidungsmaßnahmen

- Möglichst Vermeidung der Inanspruchnahme von Magerrasen, Ruderalflächen bei bekannten Vorkommen.

Baubedingte Minderungsmaßnahmen

- Bei unvermeidbarer Beeinträchtigung sind folgende Bauzeitvorgaben zu berücksichtigen:
 - Bauzeiten Zauneidechse: 15.04. bis 31. 08.
 - Bauzeiten Schlingnatter:15.04. bis 30.09.
 - Bauzeitenbeschränkung:
 - 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) - Sofern die Bodenarbeiten außerhalb des benannten Zeitraums stattfinden und Leiteinrichtungen vorgesehen sind, mit denen die Tiere an einer Rückkehr in den Baubereich wirksam gehindert werden, sind für die Zauneidechse in der darauffolgenden Winterruhe keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich.)
 - 01.10. bis 15.04. (Schlingnatter, Winterruhe) - Sofern die Bodenarbeiten außerhalb des benannten Zeitraums stattfinden und Leiteinrichtungen vorgesehen sind, mit denen die Tiere an einer Rückkehr in den Baubereich wirksam gehindert werden, sind für die Schlingnatter in der darauffolgenden Winterruhe keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich.)

Sonstige Arten:
Nachtkerzen-Schwärmer

Baubedingte Minderungsmaßnahmen

- Die Bauzeit ist auf die Zeit vom 15.09. bis 31.05 beschränkt (außerhalb Raupenzeit)

2.2.8 Grünland (Wiesen, Weiden, Feucht- und Nassgrünland)

Grünland (Wiesen, Weiden, Feucht- und Nassgrünland) relevante Arten

Vögel (B): Baumpieper, Bekassine, Brachvogel, Braunkehlchen, Feldlerche, Feldschwirl, Grauammer, Heidelerche, Kiebitz, Knäkente, Krickente, Löffelente, Rebhuhn, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Uferschnepfe, Wiesenpieper, Wachtelkönig

Standort- und anlagenbezogene Vermeidungsmaßnahmen

- Grünlandflächen mit besonderer Funktion für bodenbrütende oder störungsempfindliche Arten sollen möglichst nicht dauerhaft in Anspruch genommen werden.
- Feuchtgrünland und Streuwiesen sollen von Anlagenstandorten, Fundamenten, Kranstellflächen, Zuwegungen, Leitungstrassen und Nebenanlagen freigehalten werden.
- Die Standortwahl ist so vorzunehmen, dass Brutplätze, Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate möglichst vermieden werden.
- Bei erkennbarer Habitatausstattung für den Wachtelkönig oder andere wertgebende Arten ist die Flächeninanspruchnahme besonders zu minimieren.

Baubedingte Minderungsmaßnahmen

- Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind artspezifische Bauzeitenbeschränkungen während der Brut-, Aufzucht- und Ruhezeiten der betroffenen Arten einzuhalten.
- Baufeldfreimachung, Erdarbeiten, Wegebau und sonstige störungsintensive Bautätigkeiten sind außerhalb sensibler Zeiträume bodenbrütender Arten durchzuführen.
- Im Bereich potenziell geeigneter Habitate des Wachtelkönigs sind störungsintensive Baumaßnahmen in sensiblen Zeiträumen (Mitte Juli bis Ende September während der Schwingmauser, während die Altvögel vorübergehend flugunfähig sind) zu vermeiden.

Betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen

- Ein schallreduzierter Nachtbetrieb ist vorzusehen, soweit dies zum Schutz des Wachtelkönigs fachlich erforderlich ist.
- Betriebsbedingte Maßnahmen sind nur insoweit anzuordnen, wie sich aus vorhandenen Daten oder aus der Habitatausstattung eine entsprechende artbezogene Empfindlichkeit ergibt

Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) die bei dauerhafter Inanspruchnahme von Brutplätzen im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Population umzusetzen sind:

- Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper)
- Anlage von Extensivgrünland; Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche)
- Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl)
- Entwicklung von halboffenen Habitaten (Maßnahmenkombination) (Heidelerche)
- Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn)
- Entwicklung von Extensivgrünland; Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen)
- Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper)
- Wiedervernässung von Feuchtgrünland, Entwicklung von extensivem Grünland (Wachtelkönig)

Reptilien:
Schlingnatter, Zauneidechse

Baubedingte Minderungsmaßnahmen

- Bodenbearbeitung außerhalb der Winterruhe von 01.04. bis 15.10.
- Aufstellen von Schutzzäunen bei bekannten Vorkommen im Baustellenbereich oder entlang von Baustraßen

Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) die bei dauerhaftem Verlust von besiedelten Lebensräumen im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Population umzusetzen sind:

- Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Schlingnatter, Zauneidechse)

Amphibien:

Baubedingte Minderungsmaßnahmen

- Aufstellen von Schutzzäunen bei bekannten Vorkommen im Baustellenbereich oder entlang von Baustraßen

2.2.9 Röhrichte, Hochstaudenfluren, feuchte Grünlandlebensräume

Röhrichte, Hochstaudenfluren, feuchte Grünlandlebensräume relevante Arten
Vögel: Bartmeise, Beutelmeise, Blaukehlchen, Drosselrohrsänger, Feldschwirl, Grauammer, Knäkente, Krickente, Löffelente, Purpurreiher, Rohrdommel, Rohrschwirl, Rohrweihe, Schilfrohrsänger, Schnatterente, Schwarzkehlchen, Teichrohrsänger, Wasserralle, Zwergdommel Sonstige (nicht saP-relevant): Rohrammer, Kleines Sumpfhuhn, Sumpfrohrsänger **Standort- und anlagenbezogene Vermeidungsmaßnahmen** • Keine Inanspruchnahme von Röhrichten und dem direkten Nahbereich von Röhrichten. Von den Arten besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. **Baubedingte Minderungsmaßnahmen** • Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeiten in Abhängigkeit der betroffenen Arten einzuhalten (01.09. bis 15.03.) Wachtelkönig: • Im Bereich potenziell geeigneter Habitate des Wachtelkönigs sind störungsintensive Baumaßnahmen in sensiblen Zeiträumen (Mitte Juli bis Ende September während der Schwingmauser, während die Altvögel vorübergehend flugunfähig sind) zu vermeiden.
Amphibien: Laubfrosch, Springfrosch **Baubedingte Minderungsmaßnahmen** • Aufstellen von Schutzzäunen bei bekannten Vorkommen im Baustellenbereich oder entlang von Baustraßen

2.2.10 Gewässer (inkl. Auwald und Feuchtgebüsche)

Gewässer (inkl. Auwald und Feuchtgebüsche) relevante Arten

Vögel (B): Blaukehlchen, Beutelmeise, Blässhuhn, Brandgans, Drosselrohrsänger, Eisvogel, Flussregenpfeifer, Gelbspötter, Halsbandschnäpper, Haubentaucher, Knäkente, Kolbenente, Krickente, Löffelente, Nachtreiher, Purpurreiher, Reiherente, Schellente, Schlagschwirl, Schnatterente, Schwarzhalstaucher, Stockente, Tafelente, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Tüpfelsumpfhuhn, Uferschwalbe, Wasseramsel, Wasserralle, Zwergtaucher, Schilfrohrsänger, Zwergdommel

Sonstige (nicht saP-relevant):
Gebirgsstelze, Grauschnäpper, Sumpfmeise, Wacholderdrossel, Weidenmeise

Standort- und anlagenbezogene Vermeidungsmaßnahmen

- Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) und dem direkten Nahbereich von Stillgewässern durch Anlagenstandorte.

Baubedingte Minderungsmaßnahmen

- Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen in Abhängigkeit der betroffenen Arten einzuhalten

Amphibien:

Standort- und anlagenbezogene Vermeidungsmaßnahmen

- Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel etc.) durch Anlagenstandorte

Baubedingte Minderungsmaßnahmen

- Sofern ggf. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich
- Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100 m Stillgewässern sind **geeignete Bauzeiten** einzuhalten:
 - Geburtshelferkröte, Kleiner Wasserfrosch, Wechselkröte: 01.10.bis 28.02.
 - Kammmolch: 01.10. bis 15.02.
 - Kreuzkröte: 01.10. bis 31.03.
 - Laubfrosch: 15.08. bis 15.02.
 - Moorfrosch: 01.10. bis15.02.
 - Springfrosch: 15.08. bis 15.01.

3 Charakterisierung der Einzelgebiete zur Auswahl von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Abschichtung von Betroffenheiten

Die nachfolgenden Regeln für das jeweilige Beschleunigungsgebiet sind im Kontext zu den allgemeinen Regeln (Kapitel 1) und den Konkretisierungen der Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Kapitel 2.1 und 2.2) anzuwenden.

Der **Vorhabenträger** wird in die Lage versetzt daraus ein projektbezogenes **Maßnahmenkonzept** zu entwickeln.

Die **Zulassungsbehörde** führt anhand der Regeln bei der Genehmigung gemäß § 6b WindBG das **Überprüfungsverfahren** durch. Erste Priorität haben artbezogene Maßnahmen. Liegen keine Daten vor, kann eine Habitatbeeinträchtigung zur Anordnung von Standardschutzmaßnahmen führen. Dies können z.B. eine Baufeldfreimachung außerhalb der Fortpflanzungsperiode von Vögeln und Fledermäusen bei Gehölzfällungen, eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) oder die Standardminderungsmaßnahme zur Minderung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse nach § 6b Abs. 5 Satz 2 WindBG sein. Andere Maßnahmen, die regelmäßig bei entsprechender Habitatstruktur berücksichtigt werden müssen, sind:

- Vergrämung von Offenlandarten (Vögel) in der Zeit zwischen Baufeldfreimachung und Baubeginn
- zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
- Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen
- Schutzmaßnahmen für Reptilien
 - Regelmäßige Mahd und Entfernen von Versteckmöglichkeiten vor Baubeginn im Eingriffsbereich (Vergrämung)
 - Errichten eines Reptilienschutzzauns vor dem Beginn der Aktivitätszeit der Reptilien, auf der Grenze der bauzeitlichen Inanspruchnahme der Habitatfläche (zwischen Habitat und Baufeldgrenze)
 - Kontrolle und ggf. Abfangen und Umsiedlung von Individuen aus der Eingriffsfläche durch eine Ökologische Baubegleitung
- Schutzmaßnahmen für Amphibien:
 - Temporäre Leit- und Sperreinrichtungen
 - Anlage von einseitig überwindbaren Zäunen, die ein Auswandern aus dem Eingriffsbereich ermöglichen und das Einwandern in denselben verhindern
 - Umsetzung der Amphibien während der Wanderzeit
 - Kontrolle auf für Amphibien geeignete Tümpel/ temporäre Gewässer und wassergefüllte Fahrspuren im Eingriffsbereich durch ÖBB
 - Verfüllen von unbesiedelten temporären Gewässern bzw. Umsiedlung von Laich/ Larven aus besiedelten temporären Gewässern in geeignete Stellen in räumlicher Nähe.

Wird bei den geplanten Maßnahmen aufgrund der relevanten Artnachweise zum Zeitpunkt der Zulassung die **Zumutbarkeitsschwelle** erreicht, ist nach den **allgemeinen Regeln** (Kapitel 1) **abzuschichten**.

Hinweis:
Die nachfolgenden Regeln spiegeln den Wissensstand zum Zeitpunkt der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete wider. Von Datenlücken ist auszugehen.

Entscheidend ist die Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens.

Ausweisung von Vorranggebieten der 23. Änderung des Regionalplans als Beschleunigungsgebiete gem. Art. 31 BayLplG i.V.m. § 28 Abs. 5 ROG

Landkreis Erlangen Höchstadt

WK 101 B-WK 101

B-WK 101 Gemeinde Wachenroth
Regeln aufgrund der **Ausweisung** eines Beschleunigungsgebietes:

Berücksichtigung der Habitate von relevanten Arten in Laub- und Laubmischwäldern, Nadelwäldern, Horstbäumen, Höhlenbäumen, Acker und Grünland. Anordnung Abregelung zum Fledermausschutz.

Hinweis: Das Beschleunigungsgebiet überlagert ein Dichtezentrum für den Weißstorch. Da im Wald keine Habitateignung für den Weißstorch besteht, ist die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet möglich.

WK 105 B–WK 105

B-WK 105 Gemeinde Oberreichenbach, Markt Weisendorf
Regeln aufgrund der **Ausweisung** eines Beschleunigungsgebietes:

Berücksichtigung der Habitate von relevanten Arten in Laub- und Laubmischwäldern, Nadelwäldern, Horstbäumen und Höhlenbäumen, sowie Anordnung Abregelung zum Fledermausschutz.

WK 106 B–WK 106

B-WK 106 Gemeinde Aurachtal/Gemeinde Oberreichenbach/Markt Weisendorf
Regeln aufgrund der **Ausweisung** eines Beschleunigungsgebietes:

Berücksichtigung der Habitate von relevanten Arten in Laub- und Laubmischwäldern, Nadelwäldern, Horstbäumen, Höhlenbäumen, Acker und Grünland, sowie Anordnung Abregelung zum Fledermausschutz.

WK 107 B-WK 107

B-WK 107 Stadt Herzogenaurach
Regeln aufgrund der **Ausweisung** einer Teilfläche als Beschleunigungsgebietes:

Berücksichtigung der Habitate von relevanten Arten in Laub- und Laubmischwäldern, Nadelwäldern, Horstbäumen, Höhlenbäumen, Acker und Grünland, sowie Anordnung Abregelung zum Fledermausschutz.

Hinweis: Das Beschleunigungsgebiet überlagert ein Dichtezentrum für den Weißstorch. Die nördliche Teilfläche (Offenland) die Habitateignung für den Weißstorch hat, kann nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. In Zulassungsverfahren ist in diesen Teilflächen der Artenschutz entsprechend §§ 44 ff. BNatSchG zu berücksichtigen. Für kollisionsgefährdete Vogelarten findet insbesondere § 45 b BNatSchG Anwendung.

Landkreis Fürth

WK 202 B-WK 202

B-WK 202 Stadt Langenzenn
Regeln aufgrund der **Ausweisung** einer **Teilfläche** als Beschleunigungsgebiet:

Planung von Maßnahmen für die kollisionsgefährdete Art Uhu. Berücksichtigung der Habitate von relevanten Arten in Laub- und Laubmischwäldern, Nadelwäldern, Horstbäumen, Höhlenbäumen, sowie Anordnung Abregelung zum Fledermausschutz.

Zum Zeitpunkt der Dokumenterstellung für Zulassungsverfahren relevante Brutnachweise bzw. Artnachweise (Vorkommen) innerhalb des Beschleunigungsgebietes und im relevanten Prüfbereich:
Uhu (1 BP)

Hinweis: Das Vorranggebiet WK 202 überlagert in wesentlichen Teilen ein Dichtezentrum des Wespenbussards. Da für den Wespenbussard grundsätzlich Habitateignung besteht, kann der überwiegende Teil des Windenergiegebiets WK 202 nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. In Zulassungsverfahren ist in diesen Teilflächen der Artenschutz entsprechend §§ 44 ff. BNatSchG zu berücksichtigen. Für kollisionsgefährdete Vogelarten findet insbesondere § 45 b BNatSchG Anwendung.

WK 204 B-WK 204

B-WK 204 Markt Wilhermsdorf
Regeln aufgrund der **Ausweisung** einer **Teilfläche** als Beschleunigungsgebiet

Planung von Maßnahmen zum Schutz des Rotmilans. Berücksichtigung der Habitate von relevanten Arten in Laub- und Laubmischwäldern, Nadelwäldern, Waldrändern, Horstbäumen, Höhlenbäumen, Hecken, Acker und Grünland, Gewässer. Planung von Maßnahmen zum Schutz des Kiebitz, sowie Anordnung Abregelung zum Fledermausschutz.

Zum Zeitpunkt der Dokumenterstellung für Zulassungsverfahren relevante Brutnachweise bzw. Artnachweise (Vorkommen) innerhalb des Beschleunigungsgebietes und im relevanten Prüfbereich:

Vögel: Rotmilan (1 BP)
Wiesenschafstelze (5 Brutreviere), Rebhuhn (2 Brutreviere), Feldlerche (7 Brutreviere), Baumpieper (16 Brutreviere), Star (8 Brutreviere), Goldammer (7 Brutreviere), Stieglitz (3 Brutreviere), Bluthänfling (2 Brutreviere), Kuckuck (2 Brutreviere), Dorngrasmücke (2 Brutreviere), Eisvogel (2 Brutreviere), Neuntöter (1 Brutrevier)

Das Vorranggebiet überlagert die Wiesenbrüterkulisse. Aktuelle Brutnachweise des Kiebitz liegen nicht vor.

Hinweis: Das Vorranggebiet WK 204 überlagert in wesentlichen Teilen ein Dichtezentrum des Wespenbussards. Da für den Wespenbussard grundsätzlich Habitateignung besteht, kann der überwiegende Teil des Windenergiegebiets WK 204 nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. In Zulassungsverfahren ist in diesen Teilflächen der Artenschutz entsprechend §§ 44 ff. BNatSchG zu berücksichtigen. Für kollisionsgefährdete Vogelarten findet insbesondere § 45 b BNatSchG Anwendung.

WK 205 B-WK 205

B-WK 205 Gemeinde Rohr, Markt Roßtal
Regeln aufgrund der **Ausweisung** eines Beschleunigungsgebietes:

Berücksichtigung der Habitate von relevanten Arten in Laub- und Laubmischwäldern, Nadelwäldern, Waldrändern, Horstbäumen, Höhlenbäumen, Acker und Grünland, sowie Anordnung einer Abregelung zum Fledermausschutz.

Landkreis Nürnberger Land

WK 301 B-WK 301

B-WK 301 Stadt Velden
Regeln aufgrund der **Ausweisung** einer **Teilfläche** als Beschleunigungsgebiet

Berücksichtigung der Habitate von relevanten Arten in Laub- und Laubmischwäldern, Nadelwäldern, Waldrändern, Horstbäumen, Höhlenbäumen, Hecken, wärmeliebende Säume, Acker und Grünland. Planung von Maßnahmen für Fledermäuse. Anordnung einer Abregelung zum Fledermausschutz.

Zum Zeitpunkt der Dokumenterstellung für Zulassungsverfahren relevante Brutnachweise bzw. Artnachweise (Vorkommen) innerhalb des Beschleunigungsgebietes und im relevanten Prüfbereich:

Fledermäuse: Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Große Hufeisennase, Großes Mausohr

Hinweis: Der südlicheTeilbereich kann wegen der Überlagerung mit dem Lebensraum im Umfeld des landesweit bedeutsamen Winterquartiers für Fledermäuse (Geißlochhöhle) nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. In Zulassungsverfahren ist in diesen Teilflächen der Artenschutz entsprechend §§ 44 ff. BNatSchG zu berücksichtigen. Für kollisionsgefährdete Vogelarten findet insbesondere § 45 b BNatSchG Anwendung.

WK 302 B-WK 302

B-WK 302 Gemeinde Simmelsdorf
Regeln aufgrund der **Ausweisung** einer **Teilfläche** als Beschleunigungsgebiet:

Berücksichtigung der Habitate von relevanten Arten in Laub- und Laubmischwäldern, Nadelwäldern, Waldrändern, Feldgehölzen, Horstbäumen, Höhlenbäumen, Hecken, Acker und Grünland. Anordnung einer Abregelung zum Fledermausschutz.

Hinweis: Das Vorranggebiet WK 302 überlagert im nordwestlichen Teil ein Dichtezentrum des Uhus. Da für den Uhu grundsätzlich Habitateignung besteht, kann dieser Teil des Windenergiegebiets WK 302 nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. In Zulassungsverfahren ist in diesen Teilflächen der Artenschutz entsprechend §§ 44 ff. BNatSchG zu berücksichtigen. Für kollisionsgefährdete Vogelarten findet insbesondere § 45 b BNatSchG Anwendung.

WK 303 B-WK 303

B-WK 303 Gemeinde Hartenstein, Markt Neuhaus a.d. Pegnitz

Regeln aufgrund der **Ausweisung** einer **Teilfläche** als Beschleunigungsgebiet:

Planung von Maßnahmen zum Schutz der kollisionsgefährdeten Vogelart Uhu. Berücksichtigung der Habitate von relevanten Arten in Laub- und Laubmischwäldern, Nadelwäldern, Waldrändern, Horstbäumen, Höhlenbäumen, Hecken, wärmeliebende Säume, Acker und Grünland. Berücksichtigung botanischer Artenschutz und Planung von Maßnahmen für Fledermäuse. Anordnung einer Abregelung zum Fledermausschutz.

Zum Zeitpunkt der Dokumenterstellung für Zulassungsverfahren relevante Brutnachweise bzw. Artnachweise (Vorkommen) innerhalb des Beschleunigungsgebietes und im relevanten Prüfbereich:

Fledermäuse: Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Nordfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Große Hufeisennase, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler

Hinweis: Im Gebiet kommen Zauneidechse und Schlingnatter vor, aktuelle Datennachweise sind jedoch nicht bekannt.

Hinweis: Das Vorranggebiet WK 303 überlagert im westlichen und südlichen Teil ein Dichtezentrum des Uhus für den in diesem Gebiet Habitateignung besteht.
Der nordöstliche Teilbereich kann wegen der Überlagerung mit dem Lebensraum im Umfeld des landesweit bedeutsamen Winterquartieres für Fledermäuse (Bismarckgrotte) nicht als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. In Zulassungsverfahren ist in diesen Teilflächen der Artenschutz entsprechend §§ 44 ff. BNatSchG zu berücksichtigen.

WK 304 B-WK 304

B-WK 304 Stadt Lauf a.d. Pegnitz, Markt Schnaittach
Regeln aufgrund der **Ausweisung** eines Beschleunigungsgebietes:

Berücksichtigung der Habitate von relevanten Arten in Laub- und Laubmischwäldern, Nadelwäldern, Waldrändern, Feldgehölzen, Horstbäumen, Höhlenbäumen, Hecken, Streuobst, Acker und Grünland. Planung von Maßnahmen für Amphibien und Fledermäuse. Anordnung einer Abregelung zum Fledermausschutz.

Zum Zeitpunkt der Dokumenterstellung für Zulassungsverfahren relevante Brutnachweise bzw. Artnachweise (Vorkommen) innerhalb des Beschleunigungsgebietes und im relevanten Prüfbereich:
Vorkommen Zwergfledermaus und Kreuzkröte

WK 306 B-WK 306

B-WK 306 Stadt Altdorf b. Nbg.
Regeln aufgrund der **Ausweisung** eines Beschleunigungsgebietes:

Berücksichtigung der Habitate von relevanten Arten in Feldgehölzen, Hecken, Horstbäumen, Höhlenbäumen, Acker und Grünland. Anordnung einer Abregelung zum Fledermausschutz.

WK 307 B-WK 307

B-WK 307 Gemeinde Happurg
Regeln aufgrund der **Ausweisung** eines Beschleunigungsgebietes:

Planung von Maßnahmen zum Schutz des Baumfalken. Berücksichtigung der Habitate von relevanten Arten in Laub- und Laubmischwäldern, Horstbäumen, Höhlenbäumen. Anordnung einer Abregelung zum Fledermausschutz.

Zum Zeitpunkt der Dokumenterstellung für Zulassungsverfahren relevante Brutnachweise bzw. Artnachweise (Vorkommen) innerhalb des Beschleunigungsgebietes und im relevanten Prüfbereich:
Baumfalke (1 Brutrevier)

WK 308 B-WK 308

B-WK 308 Gemeinde Happurg, Gemeinde Alfeld
Regeln aufgrund der **Ausweisung** eines Beschleunigungsgebietes:

Planung von Maßnahmen zum Schutz des Wespenbussard. Berücksichtigung der Habitate von relevanten Arten in Laub- und Laubmischwäldern, Horstbäumen, Höhlenbäumen, Waldrand, wärmeliebende Säume, Acker und Grünland. Anordnung einer Abregelung zum Fledermausschutz.

Zum Zeitpunkt der Dokumenterstellung für Zulassungsverfahren relevante Brutnachweise bzw. Artnachweise (Vorkommen) innerhalb des Beschleunigungsgebietes und im relevanten Prüfbereich:
Wespenbussard (1 Brutrevier),
Hinweis auf ein Vorkommen Baumfalke (1 Brutrevier, veralteter Datenstand aus 2006)

WK 309 B-WK 309

B-WK 309 Stadt Altdorf b. Nbg.
Regeln aufgrund der **Ausweisung** eines Beschleunigungsgebietes:

Berücksichtigung der Habitate von relevanten Arten in Feldgehölzen, Hecken, Horstbäumen, Höhlenbäumen, Acker und Grünland. Anordnung einer Abregelung zum Fledermausschutz.

WK 310 B-WK 310

B-WK 310 Gemeinde Leinburg, Gemeinde Offenhausen
Regeln aufgrund der **Ausweisung** eines Beschleunigungsgebietes:

Berücksichtigung der Habitate von relevanten Arten in Laub- und Laubmischwäldern, Feldgehölzen, Hecken, Horstbäumen, Höhlenbäumen, Acker, Grünland, wärmeliebenden Säumen und Magerrasen. Planung von Maßnahmen für Fledermäuse. Anordnung einer Abregelung zum Fledermausschutz.

Zum Zeitpunkt der Dokumenterstellung für Zulassungsverfahren relevante Brutnachweise bzw. Artnachweise (Vorkommen) innerhalb des Beschleunigungsgebietes und im relevanten Prüfbereich:

Fledermäuse
Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Mopsfledermaus,

Landkreis Roth

WK 205 B-WK 205

B-WK 205 Gemeinde Rohr, Markt Roßtal
Regeln aufgrund der **Ausweisung** eines Beschleunigungsgebietes:

Berücksichtigung der Habitate von relevanten Arten in Laub- und Laubmischwäldern, Nadelwäldern, Waldrändern, Horstbäumen, Höhlenbäumen, Acker und Grünland, sowie Anordnung einer Abregelung zum Fledermausschutz.

WK 401 B-WK 401

B-WK 401 Gemeinde Rohr
Regeln aufgrund der **Ausweisung** eines Beschleunigungsgebietes:

Berücksichtigung der Habitate von relevanten Arten in Laub- und Laubmischwäldern, Nadelwäldern, Waldrändern, Horstbäumen, Höhlenbäumen, Acker und Grünland, sowie Anordnung einer Abregelung zum Fledermausschutz.

WK 402 B-WK 402

B-WK 402 Markt Wendelstein, Markt Schwanstetten
Regeln aufgrund der **Ausweisung** eines Beschleunigungsgebietes:

Planung von Maßnahmen zum Schutz des Rotmilans. Berücksichtigung der Habitate von relevanten Arten in Feldgehölzen, Gebüschen, Hecken, Horstbäumen und Höhlenbäumen, Grünland und Acker. Anordnung einer Abregelung zum Fledermausschutz.

Zum Zeitpunkt der Dokumenterstellung für Zulassungsverfahren relevante Brutnachweise bzw. Artnachweise (Vorkommen) innerhalb des Beschleunigungsgebietes und im relevanten Prüfbereich:
Rotmilan (1 BP),
Veraltete Daten zu Vorkommen Baumfalke.

WK 403 B-WK 403

B-WK 403 Gemeinde Rohr, Gemeinde Kammerstein, gemeindefreies Gebiet
Regeln aufgrund der **Ausweisung** eines Beschleunigungsgebietes:

Berücksichtigung der Habitate von relevanten Arten in Laub- und Laubmischwäldern, Nadelwäldern, Waldrändern, Horstbäumen, Höhlenbäumen, Acker und Grünland. Planung von Maßnahmen zum Schutz von Amphibien (Kreuzkröte), sowie Anordnung einer Abregelung zum Fledermausschutz.

Zum Zeitpunkt der Dokumenterstellung für Zulassungsverfahren relevante Brutnachweise bzw. Artnachweise (Vorkommen) innerhalb des Beschleunigungsgebietes und im relevanten Prüfbereich:
Vorkommen der Kreuzkröte. Es liegen ausschließlich veraltete Daten vor.

WK 404 B-WK 404

B-WK 404 Stadt Abenberg
Regeln aufgrund der **Ausweisung** eines Beschleunigungsgebietes:

Berücksichtigung der Habitate von relevanten Arten in Laub- und Laubmischwäldern, Nadelwäldern, Waldrändern, Horstbäumen und Höhlenbäumen, Grünland und Acker. Planung von Maßnahmen zum Schutz von Amphibien, sowie Anordnung Abregelung zum Fledermausschutz.

Zum Zeitpunkt der Dokumenterstellung für Zulassungsverfahren relevante Brutnachweise bzw. Artnachweise (Vorkommen) innerhalb des Beschleunigungsgebietes und im relevanten Prüfbereich:
Vorkommen Kreuzkröte

WK 405 B-WK 405

B-WK 405 Stadt Abenberg
Regeln aufgrund der **Ausweisung** eines Beschleunigungsgebietes:

Berücksichtigung der Habitate von relevanten Arten in Laub- und Laubmischwäldern, Nadelwäldern, Gebüschen, Hecken, Horstbäumen und Höhlenbäumen, Grünland und Acker. Anordnung Abregelung zum Fledermausschutz.

WK 406 B-WK 406

B-WK 406 Gemeinde Georgensgmünd, gemeindefreies Gebiet
Regeln aufgrund der **Ausweisung** eines Beschleunigungsgebietes:

Berücksichtigung der Habitate von relevanten Arten in Laub- und Laubmischwäldern, Nadelwäldern, Horstbäumen und Höhlenbäumen. Anordnung Abregelung zum Fledermausschutz.

WK 408 B-WK 408

B-WK 408 Gemeinde Röttenbach, Gemeinde Georgensgmünd, Stadt Heideck
Regeln aufgrund der **Ausweisung** eines Beschleunigungsgebietes:

Berücksichtigung der Habitate von relevanten Arten in Laub- und Laubmischwäldern, Nadelwäldern, Waldrändern, Horstbäumen, Höhlenbäumen, Acker und Grünland. Anordnung einer Abregelung zum Fledermausschutz.

Zum Zeitpunkt der Dokumenterstellung für Zulassungsverfahren relevante Brutnachweise bzw. Artnachweise (Vorkommen) innerhalb des Beschleunigungsgebietes und im relevanten Prüfbereich:

Vorkommen Schlingnatter (relevant für Erschließung)
Hinweis auf veraltete Daten zu Vorkommen von Ziegenmelker und Wespenbussard im östlich anschließenden SPA 6832-471 Wälder im Vorland der südlichen Frankenalb

Beschleunigungsgebiete
Region Nürnberg (7)

Beschleunigungsgebiete
Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen der 23. Änderung des Regionalplans als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land gem. Art. 31 BayLplG i.V.m. § 28 Abs. 5 ROG

Stand: Entwurf Beschlussfassung 28.09.2026

Beilage 11.2

WK 101 B-WK 101
WK 102
WK 103
WK 104
WK 105 B-WK 105
WK 106 B-WK 106
WK 107 B-WK 107
WK 201
WK 202 B-WK 202
WK 203
WK 204 B-WK 204
WK 205 B-WK 205
WK 301 B-WK 301
WK 302 B-WK 302
WK 303 B-WK 303
WK 304 B-WK 304
WK 305
WK 306 B-WK 306
WK 307 B-WK 307
WK 308 B-WK 308
WK 309 B-WK 309
WK 310 B-WK 310
WK 401 B-WK 401
WK 402 B-WK 402
WK 403 B-WK 403
WK 404 B-WK 404
WK 405 B-WK 405
WK 406 B-WK 406
WK 407
WK 408 B-WK 408
WK 409
WK 410

Beschleunigungsgebiete
Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen der 23. Änderung des Regionalplans als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land gem. Art. 31 BayLplG i.V.m. § 28 Abs. 5 ROG

B-WK 404 Beschleunigungsgebiet

Nachrichtliche Übernahmen aus dem Regionalplan
Ziele und Grundsätze der Raumordnung
Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

WK 301 Vorranggebiet für Windenergieanlagen, 23. Änderung

Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele

Regionsgrenze

Verwaltungsgrenzen

Grenzen der Gemeinden
Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte
Grenze des Regierungsbezirkes

Maßstab 1:100 000

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10km

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken
Kartographie: Regierung von Mittelfranken
Herausgeber: Planungsverband Region Nürnberg

Kartengrundlage:
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

Umweltbericht
zur 23. Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg (7)
(Stand: 06.10.2025)

Änderung des Kapitels 6 Energieversorgung - Teilfortschreibung Windkraft (Kap. 6.2.1)

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeiner Teil - 1 -
1. Einleitung - 1 -
1.1 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der 23. Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg (7) sowie Beziehungen zu anderen relevanten Programmen und Plänen - 1 -
1.2 Gegenstand und Vorgehensweise der Umweltprüfung - 2 -
1.2.1 Rechtliche Vorgaben für die Umweltprüfung zur Teilfortschreibung des Regionalplans - 2 -
1.2.2 Vorgehensweise und Inhalt der Umweltprüfung - 3 -
2 Relevante Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der vorliegenden Regionalplanfortschreibung - 4 -
3 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Teilfortschreibung Windenergie - 8 -
3.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit - 8 -
3.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt - 10 -
3.3 Boden - 12 -
3.4 Fläche - 13 -
3.5 Wasser - 13 -
3.6 Klima und Luft - 14 -
3.7 Landschaft - 15 -
3.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter - 18 -
3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern - 19 -
3.10 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Teilfortschreibung Windenergie - 19 -
4. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen der Teilfortschreibung Windenergie - 21 -
4.1 Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Erholung - 21 -
4.2 Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt - 22 -
4.3 Auswirkungen auf den Boden - 25 -
4.4 Auswirkungen auf die Fläche - 25 -

4.5 Auswirkungen auf das Wasser - 25 -
4.6 Auswirkungen auf Klima und Luft - 27 -
4.7 Auswirkungen auf die Landschaft - 27 -
4.8 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter - 28 -
4.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern - 29 -
5. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen - 29 -
6. Methodisches Vorgehen bei der Auswahl der Gebietsfestlegungen und Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung) ... - 30 -
7. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben - 33 -
8. Geplante Überwachungsmaßnahmen - 34 -
9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung - 34 -

B Standortbezogener Teil (Gebietssteckbriefe) - 37 -

B STANDORTBEZOGENER TEIL (GEBIETSSTECKBRIEFE)

Die nachfolgenden Steckbriefe stellen eine gebietsbezogene tabellarische Zusammenstellung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter in den Vorranggebieten dar.

Den Gebietssteckbriefen sind relevante Aspekte des jeweiligen Umweltzustands sowie eine Bestandsbeschreibung (3) und die Bewertung der Umweltauswirkungen (7) für die einzelnen Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen zu entnehmen. Angaben zur voraussichtlichen Entwicklung ohne die Teilfortschreibung, sowie eine Erläuterung der Gebietsauswahl im Hinblick auf mögliche Alternativen, finden sich jeweils unter Punkt (6).

Die Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen wurde anhand einer 4-stufigen Skala vorgenommen:

(+) regional erheblich positiv
(0) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen
(-) regional erheblich negativ
(--) regional besonders erheblich negativ

(?) Bewertung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend möglich

Abstandsangaben sind immer als Mindestabstände zu sehen und stellen Circa-Werte dar (der Maßstab der Regionalplanung ist nicht parzellenscharf), d.h. es wurde immer der kleinste Abstand des Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes zur beispielsweise nächst gelegenen Bebauung bzw. bauleitplanerischen Ausweisung angegeben. Sowohl bei der Angabe als auch bei der Interpretation von Entfernungen, aber auch der Flächengrößen ist dabei immer zu berücksichtigen, dass bei zeichnerisch verbindlichen Darstellungen im Regionalplan – wie Vorrang- und Vorbehaltsgebieten – auf Grund des Maßstabes von 1:100.000 immer eine zeichnerische Unschärfe verbleibt und bleiben soll. Die einzelnen Flächenangaben (Gebietsgröße) in den Steckbriefen stellen auf die jeweilige ha-Zahl entsprechend gerundete Angaben dar.

Die Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen aus regionalplanerischer Sicht unter Punkt (7) erfolgte unter Einbezug spezifischer ggf. notwendiger Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen.

Regionalplan
Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

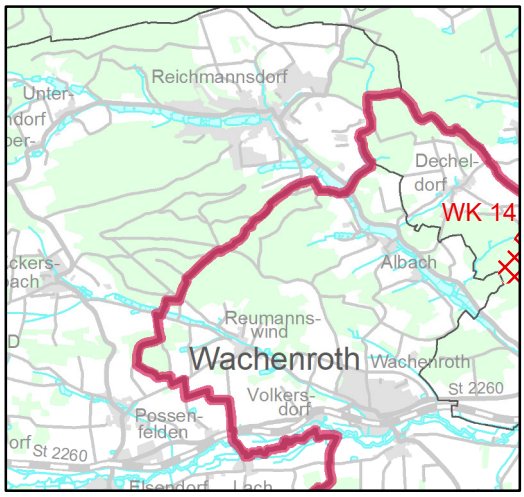
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

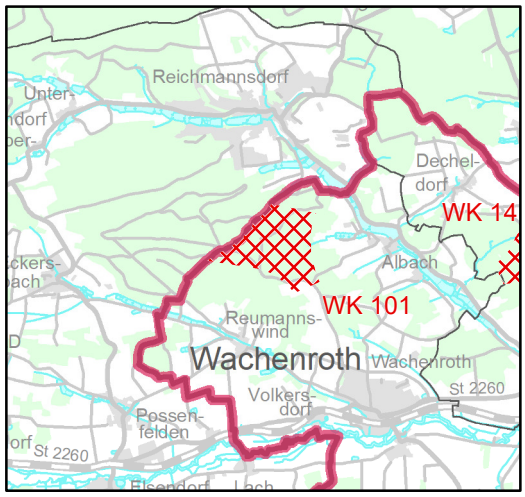
Beschluss des Planungsausschusses Region Nürnberg
vom 06.10.2025

Gebietsvorschlag WK 101

Stadt/Gemeinde: Wachenroth (Lkr. Erlangen-Höchstadt)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

WK 101 **Vorranggebiet für Windkraftanlagen**

Verwaltungsgrenzen

Grenzen der Gemeinden

Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte

Grenze des Regierungsbezirkes

Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: **Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken**

Kartographie: **Regierung von Mittelfranken**

Kartengrundlage:
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 101	Gemeinde(n): Wachenroth	Landkreis: Erlangen-Höchstadt	Fläche: ca. 90 ha
Vorranggebiet ☒ Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 ☐ neu im RP 7 ☒			

(1) Umweltmerkmale:

- Naturraum: 115.0 Hoher Steigerwald
- Lage: Das Gebiet liegt an der Grenze zu Oberfranken und ist ca. 800m nördlich von Reumannswind und ca. 900m östlich von Oberalbach entfernt.
- Erschließung: Einige Flur- und Waldwege innerhalb des Gebiets, ca. 500 m nordöstlich Kreisstraße ERH 34, ca. 1,2 km nördlich Staatsstraße 2262, ca. 1,7 km westlich Kreisstraße BA 50, ca. 3,7 km südlich Autobahn A3
- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 2,9 km südlich Freileitung UW Niedern-dorf – UW Kastenweiher, ca. 6,3 km östlich 110 kV Freileitung UW Eltmann – UW Höchstadt/Aisch, ca. 6,7 km südwestlich Umspannwerk Niederndorf
- Vegetation: überwiegend Waldgebiet, südlich landwirtschaftliche Nutzfläche
- Höhe über NN: ca. 304 – 368m
- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,0 - 6,4 m/s in 160 m Höhe über Grund
- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 70 – 82 % in 160 m Höhe über Grund

(2) Relevante Ausschlusskriterien

Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja	nein	Bemerkung
Siedlungsfläche:			
- gewerbliche Baufläche	☒	☐	ca. 800 m Reichmannsdorf
- gemischte Baufläche	☒	☐	ca. 900 m Reichmannsdorf ca. 900 m Oberalbach ca. 1,2 km Unteralbach ca. 1,7 km Wachenroth ca. 900 m Reumannswind ca. 1,7 km Eckersbach
- Wohnbauflächen	☒	☐	ca. 1,2 km Reichmannsdorf ca. 900 m Oberalbach ca. 1,2 km Wachenroth ca. 800m Reumannswind
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	☒	☐	
Verkehrsfläche	☒	☐	ca. 500 m ERH 34 ca. 1,2 km St2262 ca. 1,7 km BA 50
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	☒	☐	
Versorgungsleitungen	☒	☐	
Wasserwirtschaft, Gewässer	☒	☐	
Natur und Landschaft:	☒	☐	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche ist überwiegend mit Wald bestanden, randlich im Süden besteht eine ackerbauliche Nutzung.

Bestehende Vorbelastung: Es bestehen keine Vorbelastungen im näheren räumlichen 2km-Umfeld. In weiterer Entfernung entfalten bestehende Anlagen im Vorranggebiet WK 14 eine gewisse optische Wirkung.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Das Gebiet wird von einem überörtlichen Wanderweg (001931/Main-Donau-Weg (Rangaulinie)) gequert.

Gemäß Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung, sind das Gebiet und dessen näheres Umfeld als Raum mit hoher Erholungswirksamkeit eingestuft. Im Regionalplan wird dem Gebiet ebenfalls eine besondere Bedeutung für die Erholung attestiert (großräumig) es stellt jedoch keinen Erholungsschwerpunkt dar.

Die Fläche liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets innerhalb des Naturparks Steigerwald (ehemals Schutzzone).

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es sind keine geschützten Biotope oder sonstige Schutzgebiete betroffen.

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten:

Die Fläche wird in der südlichen Hälfte von einem Dichtezentrum Weißstorch der 50%-Kulisse überlagert.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:

In Reichmannsdorf und Wachenroth befinden sich diverse Brutplätze des Weißstorchs. Darüber hinaus sind der Artenschutzkartierung laut Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen. Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde ist ein Brutvorkommen des Schwarzstorches wahrscheinlich.

Boden: Es liegen kein kartierter Bodenschutzwald, Moorböden oder Geotope innerhalb.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten)

Bodentypen (ÜBK): Regosol und Pelosol, Braunerds, Pseudogley, Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden im Bereich des Höllgrabens.

Wasser: Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forste, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:
Der Landschaftsraum ist größtenteils durch Waldfläche gekennzeichnet, weist aber auch Offenlandstrukturen auf. Topographisch handelt es sich insgesamt um ein Areal mit größtenteils vergleichsweise geringer Reliefenergie und großen ebenen Bereichen.
Es bestehen keine Vorbelastungen im näheren räumlichen 2km-Umfeld. In weiterer Entfernung entfalten bestehende Anlagen im Vorranggebiet WK 14 eine gewisse optische Wirkung.
Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „9 Steigerwald mit Vorland“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden.

Das Gebiet befindet sich vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen

Zivile Luftfahrt: Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt sind nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler: Innerhalb des Gebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Im näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles. Das Gebiet liegt ca. 8,5 km westlich von Schloss Weißenstein in Pommersfelden und damit innerhalb des 10km-Prüfradius zu besonders landschaftsprägenden Baudenkmälern.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen:
keine

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- keine benachbarten Schutzgebiete

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich sowie zu kleineren Teilen ackerbaulich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch ein vergleichsweise geringes Gesamtkonfliktpotenzial bzw. nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Bezüglich der Überlagerung mit einer Dichtezentrenkulisse kollisionsgefährdeter Brutvogelarten wurde sämtlichen Hinweisen des Fachbeitrags der naturschutzfachlichen Stellen Rechnung getragen. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets“, zu nennen, sowie die Tatsache, dass in dem Bereich im gesamtregionalen Vergleich gute Windgeschwindigkeiten vorherrschen und verträgliche Siedlungsabstände eingehalten werden können.
Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden etwas größere zum Teil auch deutlich größere Siedlungsabstände eingehalten, als im Regionalplan in Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert, um der Größe des Gebiets Rechnung zu tragen und auch der Gesamtbelastung des Raums. Zudem wurde fast durchgängig ein Waldsaum belassen bzw. nicht überplant, um die Wirkung potenzieller künftiger Anlagen abzumildern. Bei der Westabgrenzung des Gebiets verbleibt ein mehrere hundert Meter breiter Waldsaum, der die Wirkung des Gebiets bzw. potenzieller künftiger Anlagen in diesem in Bezug auf den Ortsteil Reumannswind abmildert.
Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	**Wirkungen**
- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**	**(?)**
Es bestehen keine Vorbelastungen im näheren räumlichen 2km-Umfeld. In weiterer Entfernung entfalten bestehende Anlagen im Vorranggebiet WK 14 eine gewisse optische Wirkung. Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben. Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken. Der durch das Gebiet verlaufende überörtliche Wanderweg ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich in seinem Bestand gefährdet. Bestehende Infrastrukturen, die der Naherholung dienen sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. Grundsätzlich wurden Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 III BNatSchG für die Festlegung von Windenergiegebieten geöffnet. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des LSG sowie hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes können auf Ebene der Regionalplanung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie eine mögliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion lassen sich erst bei Vorliegen einer konkreten Anlagenplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend beurteilen.	
- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**	**(0)**
Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder geschützten Biotopen. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände möglichst geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können die Waldeingriffe minimiert werden. <u>Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:</u> Die Fläche wird in der südlichen Hälfte von einem Dichtezentrum Weißstorch Raumwiderstandsklasse 2 (50%-Kulisse) überlagert. Die dichten Waldbereiche der Fläche sind dabei als Lebensraum für den Weißstorch jedoch ungeeignet. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen daher voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.	

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):** **(0)**

 Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

 Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände ggf. möglichst geschont werden. Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

 Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)** **(0)**

 Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

 Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis Ende 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):** **(0)**

 Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:** **(0)**

 Verlust von CO2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO2-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:** **(0)**

 <u>Kleinräumig:</u>
 Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Es bestehen keine Vorbelastungen im näheren räumlichen 2km-Umfeld. In weiterer Entfernung entfalten bestehende Anlagen im Vorranggebiet WK 14 eine gewisse optische Wirkung. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet selbst ist größtenteils durch Wald gekennzeichnet, kleinteiliger durch landwirtschaftliche Flächen. Topographisch weist das Gebiet insgesamt keine hohe Reliefenergie aus. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich trotz der überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart und der Lage im Landschaftsschutzgebiet in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Windenergiegebiets erheblich entgegenstehen würden. Zudem entspricht die Größe des Gebiets dem Gedanken der dezentralen Konzentration, sprich der Bündelungsfunktion in besonderem Maße, so dass andere Bereiche mit ebenfalls hoher Wertigkeit in der Landschaftsbildbewertung sowie bedeutsamen Kulturlandschaften an anderer Stelle zusammenhängend und großräumig freigehalten werden können.

 <u>Großräumig:</u>

 Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** Militär: Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen. Denkmäler: Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor. Das Gebiet befindet sich innerhalb des relevanten Prüfradius zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles (Schloss Weißenstein), jedoch weit außerhalb des besonders kritischen 2,5km-Radius. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind jedoch aufgrund der Entfernung zwischen dem Schloss Weißenstein und dem Gebiet in Verbindung mit den topographischen Gegebenheiten vor Ort, durch die keine direkte Sichtachse besteht, aus regionalplanerischer Sicht nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Da zudem innerhalb des rechtskräftigen Vorranggebiets für Windkraft WK 14, das sich in ca. 4 km Entfernung zum Schloss Weißenstein befindet, bereits mehrere Windenergieanlagen errichtet wurden, ist davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung nicht gegeben ist.	**(?)**
- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:** Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.	**(?)**

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagetypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen

könnte. Wichtige Parameter (Anlagetypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan
Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

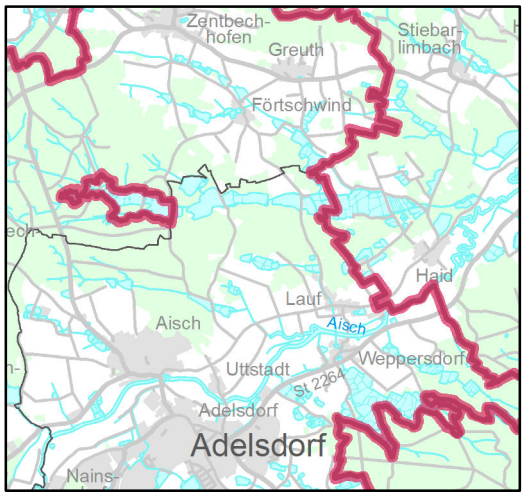
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

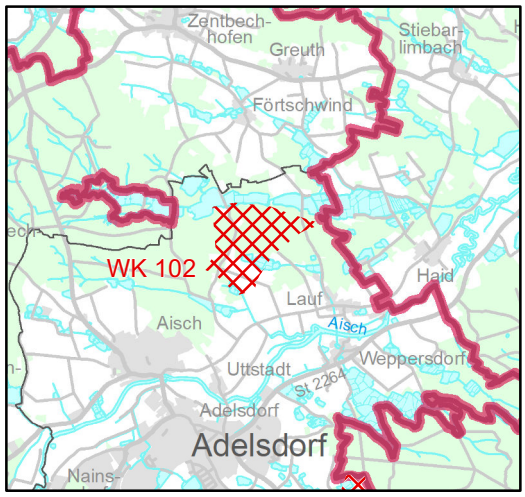
Beschluss des Planungsausschusses Region Nürnberg
vom 06.10.2025

Gebietsvorschlag WK 102

Stadt/Gemeinde: Adelsdorf (Lkr. Erlangen-Höchstadt)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

WK 102 **Vorranggebiet für Windkraftanlagen**

Verwaltungsgrenzen

Grenzen der Gemeinden

Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte

Grenze des Regierungsbezirkes

Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: **Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken**

Kartographie: **Regierung von Mittelfranken**

Kartengrundlage:
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 102	Gemeinde(n): Adelsdorf	Landkreis: Erlangen - Höchstadt	Fläche: ca. 100 ha
Vorranggebiet ☒ Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 ☐ neu im RP 7 ☒			

(1) Umweltmerkmale:

- Naturraum: 113.6 Nördliche Mittelfränkische Platten
- Lage: Das Gebiet liegt nordöstlich des Ortes Aisch und nordwestlich des Ortes Lauf. Der Ortsteil Förtschwind (Stadt Höchstadt a. d.Aisch) liegt nördlich des Gebiets.
- Erschließung: Einige Flur- und Waldwege innerhalb des Gebiets; ca. 1,9 km westlich verläuft die Kreisstraße ERH 16, ca. 1,7 km östlich Staatsstraße St 2264, ca. 1,7 km nördlich Kreisstraße ERH 17, ca. 1,3 km südlich St2264, ca. 3 km nordöstlich Kreisstraße FO 10
- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Ca. 4,4 km östlich 110 kV Freileitung E10002A Umspannwerk Bamberg/Nord – Umspannwerk Kastenweiher. Ca. 10 km östlich Umspannwerk Forchheim
- Vegetation: Im nördlichen Bereich Wald, südlich landwirtschaftliche Nutzfläche. Innerhalb des Gebietes einzelne Weiher & Teichgruppen.
- Höhe über NN: ca. 267 – 291 m
- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 5,8 – 6 m/s in 160 m Höhe über Grund
- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 65 - 70% in 160 m Höhe über Grund

(2) Relevante Ausschlusskriterien

Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja	nein	Bemerkung
Siedlungsfläche:			
- gewerbliche Baufläche	☒	☐	ca. 2,3 km Adelsdorf ca. 1,1 km Förtschwind
- gemischte Baufläche	☒	☐	ca. 1,2 km Heid ca. 900 m Lauf ca. 1,3 km Weppersdorf
- Wohnbauflächen	☒	☐	ca. 1 km Förtschwind ca. 850 m Aisch
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	☒	☐	
Verkehrsfläche:	☒	☐	ca. 1,9 km ERH 16 ca. 1,7 km St 2264 ca. 1,7 km ERH 17 ca. 3,4 km St 2254 ca. 2 km St2264 ca. 3km FO 10
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	☒	☐	Richtfunkverbindung Weisendorf – Rittersberg innerhalb des Gebiets;
Versorgungsleitungen	☒	☐	
Wasserwirtschaft, Gewässer	☒	☐	
Natur und Landschaft:	☒	☐	2 einzelne Biotope innerhalb des Gebietes

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche ist, mit Ausnahme einiger Rodungsinseln, überwiegend mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich genutzt. Im Süden bestehen landwirtschaftliche Nutzung sowie einige Weiher, am Nordrand der Fläche liegt ebenfalls eine Weiherkette.

Bestehende Vorbelastung: Es bestehen keine größeren technischen Vorbelastungen. Eine planerische Vorbelastung ist durch das angrenzende Vorranggebiet für Bodenschatzabbau in gewisser Weise gegeben.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Im Norden quert ein überörtlicher Wanderweg die Fläche (Wanderweg blau auf weiß, 3 Kreuze (Untersambach-Reichmannsdorf)). In räumlicher Nähe befinden sich Bierkeller bzw. Kellerwirtschaften.

Teile v.a. im Norden und entlang des nordwestlichen Randes der Fläche sind als Erholungswald Stufe 2 gem. Waldfunktionsplan kartiert.

Das Gebiet ist gemäß Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung überwiegend als Raum mit hoher Erholungswirksamkeit eingestuft. Im Süden besteht laut LfU eine mittlere Erholungswirksamkeit. Im Regionalplan wird dem Gebiet und dessen näherem Umfeld ebenfalls eine Bedeutung für die Erholung attestiert (großräumig).

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Die biologische Vielfalt zeichnet sich durch teichgebundene Lebensräume, forstwirtschaftlich genutzte Wälder und Lebensräume der Agrarlandschaft aus. Die Fläche und ihr näheres Umfeld weißen eine sehr hohe biologische Vielfalt auf, die auf die ausgeprägten Randlinieneffekte Wald/Offenland, Wald/Teichlandschaft und Teiche, Offenland/Wald und die damit verbundene Artenausstattung zurückzuführen ist.

Innerhalb des Gebiets liegen zwei geschützte Biotopflächen (Teichgruppe, Heidefragment).

Im Norden der Fläche ist randlich Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild gemäß Waldfunktionsplan kartiert. Im Gebiet befindet sich zudem eine Ökokontofläche die im ÖFK geführt wird.

Im Osten grenzt das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Langenbachgrund und Haarweiherkette“ (6230-371) an die Fläche an. Im Osten angrenzend sowie ca. 500 m südlich der Fläche befindet sich das SPA-Gebiet „Aischgrund“ (6331-471.03).

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten:

Die Fläche wird von Dichtezentren mehrerer kollisionsgefährdeter Arten überlagert. Die Fläche wird fast vollständig von einem Dichtezentrum der 25%-Kulisse des Seeadlers überlagert. Hinzu kommen eine vollständige Überlagerung mit den 50%-Kulissen der Rohrweihe und des Baumfalken, sowie einer teilweisen Überlagerung mit der 50%-Kulisse des Schwarzmilans im Süden.

Boden: Es liegen keine Geotope, kartierte Moorböden oder Bodenschutzwald innerhalb.
Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten)
Bodentypen (ÜBK): Braunerde, Regosol, Pseudogley sowie Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden.

Wasser: Innerhalb des Gebiets liegen einzelne Weiher samt zugehöriger Be-/Entwässerungsgräben (u.a. Uttstadter Weiher, Bodenfeldgraben, Angergraben). Weitere Oberflächengewässer sowie relevante Wasserschutzgebiete sind im Gebiet selbst nicht vorhanden.

Klima/Luft: Teile der Fläche sind Bestandteil eines regionalen Kaltluftströmungssystems.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage jedoch auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Die Waldflächen im Gebiet können auch tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden.

Landschaft:

Der Landschaftsraum ist im Norden größtenteils durch Waldfläche gekennzeichnet, im Süden primär durch landwirtschaftlich genutzte Offenlandstrukturen. Topographisch handelt es sich um ein Areal mit größtenteils geringer Reliefenergie und großen ebenen Bereichen, zum Teil leicht wellig.

Eine technische bzw. planerische Vorprägung ist nicht gegeben, abgesehen vom direkt südlich angrenzenden Vorranggebiet für Bodenschätze.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „17 Aischgrund“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden.
Das Gebiet befindet sich größtenteils in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet gemäß Regionalplan der Region Nürnberg.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt im Randbereich des militärischen Interessensgebiets der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen.

Ziviler Luftverkehr: Eine Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt ist nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im westlichen Bereich durchquert die Richtfunkverbindung Weisendorf - Rittersberg das Gebiet.

Denkmäler: Innerhalb des Gebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Das Gebiet liegt ca. 6,5 km südöstlich von Schloss Weißenstein in Pommersfelden und damit innerhalb des 10km-Prüfradius zu besonders landschaftsprägenden Baudenkmälern, jedoch weit außerhalb des besonders kritischen 2,5km-Radius.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Die Fläche liegt überwiegend in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Südlich grenzt das Vorranggebiet für Bodenschätze QS 2 an.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Biotope:
6231-0122-001 Teichgruppe südlich des Hachtberges
6231-0121-001 Heidefragment am Hachtberg

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- NSG und FFH-Gebiet „Langenbachgrund und Haarweiherkette“ östlich angrenzend
- SPA-Gebiet Aischgrund östlich angrenzend und 500m südlich angrenzend

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch nach Abstimmung mit den zuständigen

Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Bezüglich der Überlagerung mit mehreren Dichtezentrenkulissen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten wurde bei der Gebietsabgrenzung sämtlichen Hinweisen des Fachbeitrags der naturschutzfachlichen Stellen Rechnung getragen. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets“, zu nennen, sowie die Tatsache, dass, dieser Bereich eines der wenigen Areale im nordöstlichen Landkreis Erlangen-Höchstadt ist, der von den naturschutzfachlichen Stellen, als naturschutzfachlich darstellbar bewertet wurde.
Die Nordabgrenzung des Gebiets orientiert sich an den dort befindlichen Weiherketten sowie an den etwas besseren Windgeschwindigkeiten. Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden die Siedlungsabstände eingehalten, die im Regionalplan in Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert sind. Auf Grund der Größe des Gebiets wurden z.T. auch etwas größere Siedlungsabstände gewählt. Im Süden und Südwesten des Gebiets befinden sich einige Erschließungswege, zudem liegt das Gebiet im Nordosten des Ortsteils Aisch, wodurch eine relativ große Verträglichkeit des Gebiets gewährleistet ist. Die Westabgrenzung orientiert sich an naturschutzfachlichen Belangen (Grenze 25% Kulisse Dichtezentrum Baumfalke).
Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	**Wirkungen**
- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**	**(?)**
Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben; eine planerische Vorbelastung besteht durch das angrenzende Vorranggebiet für Bodenschatzabbau. Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben. Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken. Der durch das Gebiet verlaufende überörtliche Wanderweg ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich in seinem Bestand gefährdet. Bestehende Infrastrukturen, die der Naherholung dienen sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. Eine ggf. durch die Planung verursachte Minderung der Erholungsfunktion kann, ebenso wie die konkreten Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt. Die nach Waldfunktionsplan kartierten Schutzwaldbereiche sind bei der kleinräumigen Standortsuche entsprechend zu berücksichtigen. Für diese gilt der regionalplanerische	

Grundsatz, dass Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände ggf. möglichst geschont werden sollen.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):** **(0 bis -)**

Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, ggf. geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden.

Die innerhalb der Fläche befindlichen gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope sind zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.

Zu den Erhaltungszielen des SPA-Gebiets „Aischgrund“ (6331-471.03) zählen neben störempfindlichen Arten, wie dem Kranich und der Rohrdommel auch kollisionsgefährdete Vogelarten (Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Wespenbussard, Fischadler, Weißstorch, Baumfalke). Da insbesondere die Offenlandflächen gemäß dem Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde von besonderer Relevanz für diese kollisionsgefährdeten Arten sind, wurde die Fläche im Planungsprozess so abgegrenzt, dass ein 500 m-Puffer um das SPA-Gebiet „Aischgrund“ freigehalten wurde, um den Nahbereich der möglicherweise betroffenen kollisionsgefährdeten Vogelarten nicht zu überplanen.

Im Osten grenzt das SPA-Gebiet „Aischgrund“, sowie das FFH-Gebiet 6230-371 *Langenbachgrund und Haarweiherkette* direkt an die Fläche an, allerdings liegen die für die in den Erhaltungszielen der beiden Gebiete genannten Arten bedeutsamen Waldbereiche laut Fachbeitrag der hNB nur innerhalb des SPA- bzw. FFH-Gebiets und nicht in den anschließenden Waldbereichen.

<u>Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:</u>

Der **Seeadler** errichtet seine Horste in ausgedehnten, wenig durch Straßen und Siedlungen zerschnittenen Waldgebieten in gewässerreichen Landschaften des Flach- und Hügellandes.

Brutplätze des **Baumfalken** sind Gehölzränder oder Lichtungen in Altholzbeständen, kleine Gehölze, auch einzelnstehende hohe Bäume sowie manchmal hohe Leitungsmasten. Nester können auch in Siedlungsnähe oder großen Stadtparks bezogen werden, aber kaum in geschlossenen Wäldern. Die Nähe zu offenen Flächen wird bevorzugt, vor allem über Ödland, Mooren, Feuchtgebieten. An Gewässern liegen die wichtigsten Jagdgründe.

Rohrweihen brüten in Altschilfbeständen in Feuchtgebietsflächen und Verlandungszonen stehender oder sehr langsam fließender natürlicher oder künstlicher Gewässer. Jagdgebiete sind Gewässer, Uferstreifen, offene Feuchtgebiete, oder auch abwechslungsreiches Kulturland, wie Wiesen, Ackerflächen mit Rainen oder Gräben, mitunter in größerem Abstand von den Neststandorten.

Die Brutreviere des **Schwarzmilan** liegen an Waldrändern sowie in Feldgehölzen oder Baumreihen in offener und halboffener Landschaft. Hauptsächliche Jagdgebiete sind Binnengewässer, fisch- und mähwiesenreiche Feuchtgebiete und Auwälder.

Grundsätzlich besitzt somit die gesamte Fläche Habitateignung.

Das Zentrum des Dichtezentrums des Seeadlers entspricht jedoch nicht dem aktuell bekannten Horststandort. Die Abgrenzung des Gebiets erfolgte in Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen.

Der Lebensraum der Rohrweihe kann laut Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde auf die Teichgebiete und die angrenzenden Offenlandbereich eingegrenzt werden.

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz von Baumfalke und Schwarzmilan:

- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (Schwarzmilan)
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten (Baumfalke, Schwarzmilan)
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Schwarzmilan)
- Antikollisionssystem (Schwarzmilan)
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting) (Baumfalke, Schwarzmilan)

Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen für den Baumfalken und den Schwarzmilan, bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):** **(0)**

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände ggf. möglichst geschont werden.

Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)** **(0)**

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis Ende 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):** **(0)**

Innerhalb des Gebiets liegen einzelne Weiher samt zugehöriger Be-/ Entwässerungsgräben (u.a. Uttstadter Weiher, Bodenfeldgraben, Angergraben). Weitere Oberflächengewässer sowie relevante Wasserschutzgebiete sind im Gebiet selbst nicht vorhanden. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:** **(0)**

Verlust von CO2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO2-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:** **(0)**

Kleinräumig:

Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Areal weist keine technische Vorprägung auf. Südlich angrenzend befindet sich ein Vorranggebiet für den Abbau von Bodenschätzen. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet selbst ist im Norden größtenteils durch Wald gekennzeichnet, im Süden primär durch Offenlandstrukturen. Topographisch weist das Gebiet insgesamt keine hohe Reliefe-

nergie aus, teilweise ist es leicht wellig. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich trotz der überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart und der größtenteils gegebenen Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Windenergiegebiets erheblich entgegenstehen würden. Zudem entspricht die Größe des Gebiets dem Gedanken der dezentralen Konzentration, sprich der Bündelungsfunktion, so dass andere Bereiche mit ebenfalls hoher Wertigkeit in der Landschaftsbildbewertung sowie bedeutsamen Kulturlandschaften an anderer Stelle zusammenhängend und großräumig freigehalten werden können. Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet. Zudem grenzt ein Vorranggebiet für Bodenschätze unmittelbar an, so dass damit bereits eine. planerische Vorprägung gegeben ist.	
- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** Militär: Das Gebiet liegt im Randbereich des militärischen Interessensgebiets der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im westlichen Bereich durchquert die Richtfunkverbindung Weisendorf - Rittersberg das Gebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen. Denkmäler: Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bodendenkmälern vor. Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des relevanten Prüfradius zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles, jedoch deutlich außerhalb des besonders kritischen 2,5km-Radius. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind aufgrund der Entfernung zum Schloss Weißenstein, der angrenzenden Topographie sowie der das Schloss umgebenden Vegetation i.d.R. nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen (z.B. durch Sichtbarkeitsanalysen).	**(?)**
- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:** Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können	**(?)**

Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.	

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagetypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagetypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan
Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

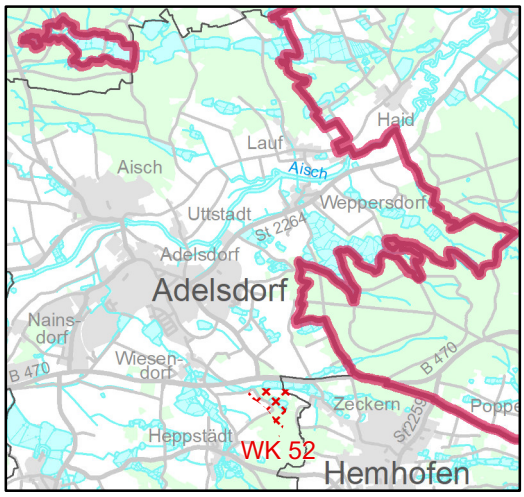
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

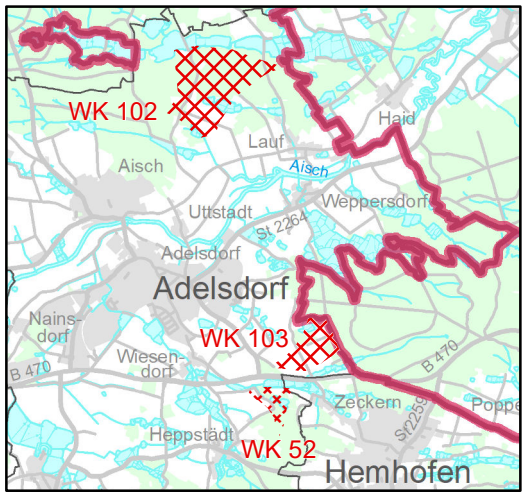
Beschluss des Planungsausschusses Region Nürnberg
vom 06.10.2025

Gebietsvorschlag WK 103

Stadt/Gemeinde: Adelsdorf (Lkr. Erlangen-Höchstadt)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

WK 103 **Vorranggebiet für Windkraftanlagen**

WK 52 **Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen**

Verwaltungsgrenzen

Grenzen der Gemeinden

Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte

Grenze des Regierungsbezirkes

Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: **Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken**

Kartographie: **Regierung von Mittelfranken**

Kartengrundlage:
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 103	Gemeinde(n): Adelsdorf	Landkreis: Erlangen-Höchstadt	Fläche: ca. 33 ha
Vorranggebiet ☒ Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 ☐ neu im RP 7 ☒			

(1) Umweltmerkmale:

- Naturraum: 113.6 Nördliche Mittelfränkische Platten
- Lage: Das Gebiet liegt an der Grenze zum Regierungsbezirk Oberfranken südöstlich von Adelsdorf und nordwestlich des Hemhofener Ortsteils Zeckern.
- Erschließung: Einige Flurwege innerhalb des Gebiets. Ca. 100m südlich verläuft die Bundesstraße B 470 und ca. 150 m östlich die Staatsstraße St 2264.
- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 5 km nordöstliche die 110 kV - Freileitung E10002A, ca. 6,5 km westlich die 110 kV- Freileitung UW Niederndorf - UW Kastenweiher; ca. 9,5 km östlich Umspannwerk Forchheim, ca. 14 km südlich Umspannwerk Steudach / Kastenweiher
- Vegetation: Landwirtschaftliche Nutzfläche, nördlich vereinzelte Waldparzellen innerhalb des Gebiets
- Höhe über NN: ca. 288 – 305 m
- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 5,96 – 6,06 m/s in 160 m Höhe über Grund
- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 69 – 72% in 160 m Höhe über Grund

(2) Relevante Ausschlusskriterien

Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja	nein	Bemerkung
Siedlungsfläche:			
- gewerbliche Baufläche	☒	☐	ca. 2,3 km Adelsdorf, ca. 1,2 km Zeckern
- gemischte Baufläche	☒	☐	ca. 850 m Wiesendorf ca. 650 m Zeckern
- Wohnbauflächen	☒	☐	ca. 900 m Adelsdorf ca. 800 m Zeckern
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	☒	☐	
Verkehrsfläche:	☒	☐	ca. 100 m B470 ca. 150 m St 2264
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	☒	☐	
Versorgungsleitungen	☒	☐	
Wasserwirtschaft, Gewässer	☒	☐	Östlich angrenzend Trinkwasserschutzgebiet (TSG) Zone III
Natur und Landschaft:	☒	☐	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt, an den Rändern befinden sich forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen und im Norden einige Weiher.

Bestehende Vorbelastung:

Ca. 100 m südlich der Fläche verläuft die B 470, im Westen wird die Fläche von der St 2264 eingerahmt. Im Hinblick auf Windenergieanlagen besteht bislang eine planerische Vorbelastung durch das ca. 300 m südlich befindliche rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 52, in dem aber noch keine Anlagen errichtet wurden.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Die Fläche wird von einem überörtlichen Wanderweg des Fränkischen Albvereins (Karpfenweg (Forchheim Kanalbrücke – Birnbaum)) gequert.

Der Raum ist zur Erholungsnutzung geeignet, stellt jedoch keinen Erholungsschwerpunkt dar.

Das Gebiet ist gemäß Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung überwiegend als Raum mit mittlerer Erholungswirksamkeit eingestuft. Die Bereiche in Weihernähe weisen lt. LfU eine hohe Erholungswirksamkeit auf.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es sind keine geschützten Biotope oder sonstige Schutzgebiete betroffen. Das nächstgelegene SPA-Gebiet „Aischgrund“ befindet sich ca. 500 m nördlich der Fläche.

Die biologische Vielfalt zeichnet sich durch teichgebundene Lebensräume, Lebensräume der Agrarlandschaft und forstwirtschaftlich genutzte Wälder aus. Nordwestlich der Fläche befinden sich gemäß Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde Lebensräume des Kiebitzes, die als Kiebitzkulisse (Wiesenbrüterkulisse) ausgewiesen wurden.
Im Norden der Fläche liegt eine Ausgleichs- und Ersatzfläche, die im ÖFK geführt wird.

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten:
Die Fläche wird vollständig von einem Dichtezentrum der 50%-Kulisse des Schwarzmilan und randlich im Südwesten von einem Dichtezentrum der 50%-Kulisse der Rohrweihe überlagert.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:
Die Äcker im nördlichen Teilbereich der Fläche weisen wertvolle Bestände von Ackerwildkräutern (v.a. Lämmersalat - *Arnoseris minima*) auf, deren Vorkommen bei der Anlagenerrichtung berücksichtigt werden sollten.
Südlich der Fläche besteht bereits ein ausgewiesenes Vorbehaltsgebiet Windkraft (VBG WK 52). Eine planerische Vorbelastung liegt somit bereits vor.

Boden:

Es liegen kein kartierter Bodenschutzwald, sowie keine Geotope oder Moorböden innerhalb.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten)

Bodentypen (ÜBK): Regosol und Pelosol, Braunerde sowie Gley.

Wasser:

Im nördlichen Teil des Gebietes liegen einzelne Weiher, weitere Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Relevante Wasserschutzgebiete sind im Gebiet selbst nicht vorhanden, östlich in Nachbarregion direkt angrenzend liegt Trinkwasserschutzgebiet Zone III für den Brunnen VI und künftigen Brunnen VII der öffentlichen Wasserversorgung des Zwecksverbands Heroldsbacher Gruppe. Der südliche Bereich des Gebiets befindet sich dabei im Anstrombereich dieses randlich angrenzenden Wasserschutzgebietes.

Klima/Luft:

Ein Teilstück am Nordrand der Fläche ist Bestandteil eines regionalen Kaltluftströmungssystems.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei Waldflächen am Rand des Gebiets, handelt es sich um Wälder und Forste, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Der Landschaftsraum ist größtenteils durch Offenlandstrukturen gekennzeichnet, die landwirtschaftlich genutzt sind und weist auch kleinere Waldbereiche auf. Topographisch handelt es sich um ein Areal mit geringer Reliefenergie und großen ebenen Bereichen.

Im Süden des Gebiets grenzt jenseits der Straße das bestehende Vorbehaltsgebiet WK 52 an, das eine potenzielle technische bzw. planerische Vorprägung darstellt.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „17 Aischgrund“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“. Westlich grenzt die bedeutsame Kulturlandschaft 17-A („Teichgebiet im Aischgrund“) an.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.
Visuelle Leitlinien die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt im Randbereich des militärischen Interessensgebiets der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen.

Ziviler Luftverkehr: Eine Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt ist nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler: Innerhalb des Gebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Das nächstgelegene Baudenkmal ist Schloss Adelsdorf (ca. 2,5 km nordwestlich). Das Gebiet liegt ca. 10 km südöstlich von Schloss Weißenstein in Pommersfelden und damit partiell innerhalb des 10-km Prüfradius zu besonders landschaftsprägenden Baudenkmälern.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen:
Südlich grenzt jenseits der Straße (B470) das bestehende Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 52 an

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine Überschneidung

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- keine Beeinträchtigung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin landwirtschaftlich und zu kleinen Teilen forstwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch ein vergleichsweise geringes Gesamtkonfliktpotenzial bzw. nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Bezüglich der Überlagerung von Dichtezentrenkulissen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten wurde bei der Gebietsabgrenzung sämtlichen Hinweisen des Fachbeitrags der naturschutzfachlichen Stellen Rechnung getragen. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „Konzentrationswirkung in Verbindung mit dem südlich angrenzenden Bestandsgebieten WK 52 zu nennen, wodurch, dem dezentralen Konzentrationsgedanken auf Grund des bereits bestehenden Gebiets in besonderem Maße

entsprochen wird und eine planerische Vorbelastung auf Grund der Bestandsgebiete ohnehin gegeben ist. Bezogen auf die Gesamtregion liegen in dem Bereich zudem vergleichsweise gute Windgeschwindigkeiten vor. Bei der Abgrenzung des Gebiets stellen im Süden die Abstände zur Straße 470 gemäß Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ das begrenzende Element dar. Im Osten werden die Siedlungsabstände gemäß Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ eingehalten, zudem sind die nächstgelegenen Wohnbauflächen im Ortsteil Zeckern relativ gut durch Waldbestand abgeschirmt. Im Norden und Osten bildet die Regionsgrenze das begrenzende Element. Im Westen werden die Siedlungsabstände gemäß Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ eingehalten und die Tatsache, dass es sich um einsehbare Offenlandbereiche handelt, berücksichtigt.
Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	**Wirkungen**
- **Mensch (Gesundheit, Erholung):** Im näheren Umfeld des Gebiets ist bereits eine planerische Vorbelastung durch das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet WK 52 gegeben. Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben. Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken. Der durch das Gebiet verlaufende überörtliche Wanderweg ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich in seinem Bestand gefährdet. Bestehende Infrastrukturen, die der Naherholung dienen sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann.	**(?)**
- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):** Es besteht keine Überlagerung mit geschützten Biotopen oder sonstigen Schutzgebieten. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände möglichst geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können die Waldeingriffe minimiert werden. <u>Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:</u> Die Brutreviere des **Schwarzmilan** liegen an Waldrändern sowie in Feldgehölzen oder Baumreihen in offener und halboffener Landschaft. Hauptsächliche Jagdgebiete sind Binnengewässer, fisch- und mähwiesenreiche Feuchtgebiete und Auwälder. **Rohrweihen** brüten in Altschilfbeständen in Feuchtgebietsflächen und Verlandungszonen stehender oder sehr langsam fließender natürlicher oder künstlicher Gewässer. Jagdgebiete sind Gewässer, Uferstreifen, offene Feuchtgebiete, oder auch abwechslungsreiches Kulturland, wie Wiesen, Ackerflächen mit Rainen oder Gräben, mitunter in größerem Abstand von den Neststandorten.	**(0)**

Der Fläche besitzt Habitateignung für den Schwarzmilan, wie auch für die Rohrweihe.

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz von Schwarzmilan und Rohrweihe:

- Anpassung der Rotorhöhe (Rohrweihe)
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting) (Schwarzmilan, Rohrweihe)
- Antikollisionssystem (Schwarzmilan)
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Schwarzmilan, Rohrweihe)
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten (Schwarzmilan)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (Schwarzmilan)

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen und bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen für den Schwarzmilan und die Rohrweihe bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):** **(0)**

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände ggf. möglichst geschont werden.Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)** **(0)**

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis Ende 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):** **(0)**

Im nördlichen Teil des Gebietes liegen einzelne Weiher, weitere Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Relevante Wasserschutzgebiete sind im Gebiet selbst nicht vorhanden. Nordöstlich in der Nachbarregion direkt angrenzend liegt das Trinkwasserschutzgebiet Zone III für den Brunnen VI und künftigen Brunnen VII der öffentlichen Wasserversorgung des Zwecksverbands Heroldsbacher Gruppe.

Der südliche Bereich des Gebiets befindet sich dabei im Anstrombereich dieses randlich angrenzenden Wasserschutzgebietes und die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist hier flächendeckend als „sehr gering“ oder „gering“ einzustufen. Zum Schutz der Trinkwassergewinnung der Heroldsbacher Gruppe bzw.- um Beeinträchtigungen der Belange des Trinkwasserschutzes im Zuge der konkreten Baumaßnahmen möglichst zu vermeiden, sind folgende Anforderungen / Maßgaben geeignet:

- Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten
- Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiet
- Erstellung eines technischen Schutzkonzeptes, das den Austritt von wassergefährdenden Stoffen verhindert bzw. Risiken minimiert. Dabei sind die Verwendung von

biologisch leicht abbaubaren Betriebs- und Hilfsstoffen bis max. WGK 1 sowie Sicherheitsvorkehrungen gegen Austritte im Betrieb und beim Wechsel der Betriebs- und Hilfsstoffe vorzusehen.

- In Bereichen, wo keine unmittelbare Wiederaufforstung erfolgt, muss einem erhöhten Nitrataustrag in das Grundwasser durch geeignete Maßnahmen wie beispielsweise dem Erhalt und/oder der Förderung einer dichten Bodenvegetation entgegengewirkt werden.

Zur Sicherung der Vereinbarkeit der Nutzungen kann regelmäßig die Erteilung wasserwirtschaftlicher Bedingungen und Auflagen im Genehmigungsverfahren für die WEA erforderlich sein.

Bei Umsetzung dieser genannten Maßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

- **Luft / Klima:** **(0)**

Verlust von CO2-Senken durch (Rodung und) Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO2-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:** **(0)**

Kleinräumig:

Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet sowie dessen Umgebung sind im südlichen Bereich durch das jenseits der Straße angrenzende Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 52 potenziell technisch bzw. planerisch vorgeprägt. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet selbst ist weitgehend durch Offenlandstrukturen sowie zu kleineren Teilen durch Wald gekennzeichnet, Topographisch weist das Gebiet keine hohe Reliefenergie aus. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich trotz der überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Windenergiegebiets erheblich entgegenstehen würden. Insbesondere die potenzielle Vorbelastung durch das bestehende Vorbehaltsgebiet WK 52 stellt bereits eine planerische Vorprägung des Gebiets dar. Zudem entspricht die Größe des Gebiets in Verbindung mit dem angrenzenden Bestandsgebiet dem Gedanken der dezentralen Konzentration, sprich der Bündelungsfunktion, so dass andere Bereiche mit ebenfalls hoher Wertigkeit in der Landschaftsbildbewertung sowie bedeutsamen Kulturlandschaften an anderer Stelle zusammenhängend und großräumig freigehalten werden können.

Großräumig:

Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet in Verbindung mit dem südlich angrenzenden Bestandsgebiet WK geeignet, durch das bereits eine potenzielle technische bzw. planerische Vorprägung gegeben ist.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** **(?)**

Militär:

Das Gebiet liegt im Randbereich des militärischen Interessensgebiets der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet reicht bis ca. 100 m an die Bundesstraße B 470 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Bundesstraße entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen. Denkmäler: Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bodendenkmälern vor. Das Vorranggebiet befindet sich teilweise randlich innerhalb des relevanten Prüfradius zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles, jedoch weit außerhalb des besonders kritischen 2,5km-Radius. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind aufgrund der Entfernung zum Schloss Weißenstein, der angrenzenden Topographie sowie der das Schloss umgebenden Vegetation i.d.R. nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen (z.B. durch Sichtbarkeitsanalysen).	
- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:** Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.	**(?)**

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagetypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagetypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan
Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

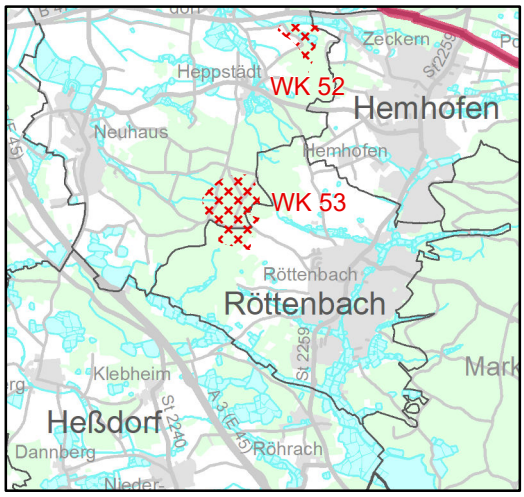
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

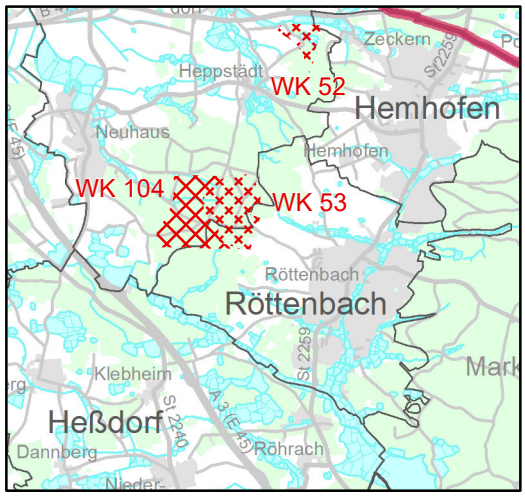
Beschluss des Planungsausschusses Region Nürnberg
vom 06.10.2025

Gebietsvorschlag WK 104

Stadt/Gemeinde: Adelsdorf, Röttenbach (Lkr. Erlangen-Höchstadt)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

WK 104 **Vorranggebiet für Windkraftanlagen**

WK 53 **Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen**

Verwaltungsgrenzen

Grenzen der Gemeinden

Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte

Grenze des Regierungsbezirkes

Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: **Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken**

Kartographie: **Regierung von Mittelfranken**

Kartengrundlage:
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 104	Gemeinde(n): Adelsdorf, Röttenbach	Landkreis: Erlangen - Höchstadt	Fläche: ca. 59 ha
Vorranggebiet ☒ Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 ☐ neu im RP 7 ☒			

(1) Umweltmerkmale:

- Naturraum: Mittelfränkisches Becken - Nördliche mittelfränkische Platten
- Lage: Das Gebiet liegt im Waldbereich zwischen den Ortschaften Neuhaus im Westen, Hemhofen bzw. Röttenbach im Osten und dem Ortsteil Heppstadt (Gmd. Adelsdorf) im Norden. Weiter im Süden verläuft die BAB 3. Im Osten grenzt das bestehende Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 53 unmittelbar an, in dessen südöstlichen Bereich die Landschaft in Offenland mit Wiesen und Äckern übergeht.
- Erschließung: Verschiedene Flur- und Waldwege im Gebiet, von den umliegenden Ortschaften durch Flurwege erreichbar. Im Osten Staatsstraße St2259 und im Norden Bundesstraße B470.
- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Ca. 5 km westlich verlaufende 110kV-Freileitung UW Niederndorf - UW Kastenweiher und ca. 6,5 km östlich verlaufende 110kV-Freileitung Nr. 126 Kastenweiher - Forchheim 380 / 220 / 110 kV. Ca. 11 km südöstlich liegt das nächste UW Kastenweiher.
- Vegetation: Das Gebiet ist bis auf einzelne Rodungsinseln vollständig mit Wald bestockt.
- Höhe über NN: ca. 300 – 347 m
- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,1 – 6,4 m/s in 160 m Höhe über Grund
- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 72 - 78% in 160 m Höhe über Grund

(2) Relevante Ausschlusskriterien

Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja	nein	Bemerkung
Siedlungsfläche:			
- gewerbliche Baufläche	☒	☐	ca. 1,5 km Klebheim
- gemischte Baufläche	☒	☐	ca. 1 km Heppstadt
- Wohnbauflächen	☒	☐	ca. 900 m Neuhaus ca. 900 m Röttenbach ca. 1,5 km Hemhofen ca. 1,7 km Klebheim
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	☒	☐	
Verkehrsflächen	☒	☐	ca. 800 m BAB 3
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	☒	☐	
Versorgungsleitungen	☒	☐	
Wasserwirtschaft, Gewässer	☒	☐	
Natur und Landschaft:	☒	☐	Biotop kleinräumig im Gebiet

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung:

Die Fläche ist fast vollständig mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich genutzt. Am östlichen Randbereich des derzeitigen Windenergiegebiets WK 53 geht der Wald in landwirtschaftlich genutztes Offenland über.

Bestehende Vorbelastungen:

Die Fläche befindet sich westlich angrenzend an das bestehende Vorbehaltsgebiets für Windkraft WK 53. Aktuell befinden sich dort keine Bestandsanlagen, das Gebiet kann jedoch als potenzielle Vorbelastung angesehen werden. Zudem besteht eine gewisse infrastrukturelle Vorbelastung durch eine Mastanlage.

Mensch (Gesundheit, Erholung)

Ein überörtlicher Wanderweg quert das Gebiet (FGN001931/Main-Donau-Weg (Rangaulinie). Nördlich des Gebiets verläuft der FGN 000630/Rangau-Randweg. In räumlicher Nähe befinden sich Bierkeller bzw. Kellerwirtschaften.

Das Gebiet selbst, sowie sein direktes Umfeld, sind gem. Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit mittlerer Erholungswirksamkeit eingestuft. Im Regionalplan wird eine Bedeutung für die Erholung attestiert (großräumig). Der nächstgelegene Erholungsschwerpunkt (Regionalplan) ist der Dechsendorfer Weiher, der sich ca. 5 km südöstlich befindet.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Teilbereiche am östlichen Rand des Vorranggebiets sind als Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild gem. Waldfunktionsplan kartiert. Im Südwesten liegt randlich ein geschütztes Biotop (Zwergstrauchheide) innerhalb der Fläche.

Das nächstgelegene SPA-Gebiet „Aischgrund“ befindet sich ca. 400 m südwestlich. Sonstige Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Das Vorranggebiet wird von mehreren Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten überlagert.

kollisionsgefährdete Brutvogelarten:

Das Vorranggebiet ist vollständig mit Dichtezentren der 25%-Kulisse der Rohrweihe und des Schwarzmilans überlagert. Im Westen liegt das Vorranggebiet innerhalb der 50%-Kulisse des Wespenbussards, ein Teilstück im Süden wird von der 50%-Kulisse des Uhus überlagert.

Weitere geschützte Arten/Sonstige Hinweise:

Der nördlich an das Gebiet angrenzende Bereich weist insbesondere Habitateignung für Schwarzmilan, Rotmilan und Baumfalke auf. Die Weiher um den Großen Brandweiher an der A 3 sind für viele Vogelarten als Rast- und Nahrungsflächen relevant. Hier sind Sichtbeobachtungen von Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler und Uhu verzeichnet. Zudem ist im Waldgebiet östlich des Großen Brandweihers eine Bodenbrut des Uhus aus dem Jahr 2021 in der Artenschutzkartierung verzeichnet.

Die potenziell ebenfalls für Windenergie in Frage kommenden Teilflächen südwestlich des Gebiets, werden aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund ihrer Nähe zum weiter westlich liegenden Vogelschutzgebiet als besonders kritisch eingestuft. Der Gebietszuschnitt wurde im Planungsprozess daher entsprechend angepasst und in Summe deutlich verkleinert, um mögliche erheblich negative Umweltauswirkungen zu vermeiden.

Boden:

Es liegen keine Geotope, kartierte Moorböden oder Bodenschutzwald innerhalb.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten)

Bodentypen (ÜBK): Braunerde und Pseudogley

Wasser:

Vereinzelt sind im Gebiet kleinflächige Oberflächengewässer, wie den Bänklesgraben zu finden. Relevante Wasserschutzgebiete sind im Gebiet selbst nicht vorhanden.Das Gebiet liegt zumindest anteilig im Zustrom der Quelle Heppstädt, die eine amtliche Messstelle des Messnetzes der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL-Messnetz Grundwasser Chemie) darstellt.

Landschaft:

Der Landschaftsraum ist fast ausschließlich durch eine geschlossene Waldfläche gekennzeichnet. Topographisch handelt es sich um ein Areal mit größtenteils geringer Reliefenergie und großen ebenen Bereichen. Im Osten des Gebiets grenzt eine 110-kV-Leitung an, nordöstlich ein Umspannwerk, die technische Vorprägungen darstellen.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „17 Aischgrund“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“. Westlich grenzt die bedeutsame Kulturlandschaft 17-A („Teichgebiet im Aischgrund“) an.
Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.
Visuelle Leitlinien die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden.
Das Gebiet befindet sich vollständig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet gemäß Regionalplan der Region Nürnberg.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.
Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Eine Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt ist nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler: Innerhalb des Gebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Das nächstgelegene Baudenkmal ist das Schloss Neuhaus (ca. 1,7 km nordwestlich).

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Die Fläche liegt vollständig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

Biotope:

- 6331-0100-001: Zwergstrauchheide am Westrand des „Haderholzes“ südöstlich von Neuhaus

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Keine Beeinträchtigung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung

mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Bezüglich der Überlagerung mit mehreren Dichtezentrenkulissen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten wurde bei der Gebietsabgrenzung sämtlichen Hinweisen des Fachbeitrags der naturschutzfachlichen Stellen Rechnung getragen. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets“, dessen „interkommunaler Umgriff in Verbindung mit dem Bestandsgebiet WK 53“ zu nennen, sowie die Tatsache, dass, dem dezentralen Konzentrationsgedanken auf Grund des bereits bestehenden Gebiets WK 53 in besonderem Maße entsprochen wird und eine potenzielle technische Vorbelastung auf Grund des Bestandsgebiets ohnehin gegeben ist. Zudem besteht eine gewisse infrastrukturelle Vorbelastung durch eine Mastanlage. Die interkommunale Ausgestaltung des Gebiets leistet zudem nicht nur einen Beitrag zur dezentralen Konzentration, sondern führt auch dazu, dass zwei von den Auswirkungen potenzieller künftiger Anlagen in dem Gebiet möglicherweise betroffene Kommunen ggf. auch die Chance haben, an einer potenziellen künftigen Projektierung innerhalb des Gebiets zu partizipieren bzw. von dieser zu profitieren. Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden etwas größere Siedlungsabstände im Westen eingehalten, als im Regionalplan in Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert, um der Größe des Gebiets Rechnung zu tragen. Bei der Nord- und Südabgrenzung wurde sich an den Grenzen des Bestandsgebiets WK 53 orientiert. Die Ostgrenze bildet das Bestandsgebiet WK 53.
Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	**Wirkungen**
- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**	**(?)**
Durch das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet WK 53 sowie die Nähe zur Autobahn ist eine gewisse akustische sowie eine planerische Vorbelastung der Fläche gegeben. Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben. Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken. Der durch das Gebiet verlaufende überörtliche Wanderweg ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich in seinem Bestand gefährdet. Bestehende Infrastrukturen, die der Naherholung dienen sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann.	
Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):	**(0 bis -)**
Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten.	

Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden.

Die innerhalb des Gebiets befindlichen gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope sind zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.

Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:

Rohrweihen brüten in Altschilfbeständen in Feuchtgebietsflächen und Verlandungszonen stehender oder sehr langsam fließender natürlicher oder künstlicher Gewässer. Jagdgebiete sind Gewässer, Uferstreifen, offene Feuchtgebiete, oder auch abwechslungsreiches Kulturland, wie Wiesen, Ackerflächen mit Rainen oder Gräben, mitunter in größerem Abstand von den Neststandorten.

Die Brutreviere des **Schwarzmilan** liegen an Waldrändern sowie in Feldgehölzen oder Baumreihen in offener und halboffener Landschaft. Hauptsächliche Jagdgebiete sind Binnengewässer, fisch- und mähwiesenreiche Feuchtgebiete und Auwälder.

Der **Uhu** brütet vor allem in Landschaften, die nach Relief und Bedeckung reich gegliedert sind und in gut strukturierten (Misch-) Wäldern mit nicht zu dichtem Baumbestand. Als Brutplatz kommen v. a. strukturreiche, leicht bewachsene Naturfelsen oder Steinbrüche in Frage, doch brüten Uhus auch am Boden, hinter entwurzelten Bäumen oder als Nachmieter in größeren Baumnestern.

Wespenbussarde brüten in reich gegliederten, abwechslungsreichen Landschaften mit Wäldern unterschiedlichster Ausdehnung und Baumarten. Als Nahrungsgebiete dienen Wälder, Waldsäume, Grünland, Brachflächen, Heckengebiete, Trocken- und Halbtrockenrasen, Moore und andere Feuchtgebiete.

Die Habitateignung für die o.g. kollisionsgefährdeten Vogelarten, deren Dichtezentren der Raumwiderstandsklasse 1 (25%-Bereich) und 2 (50%-Bereich) sich mit der Fläche überschneiden, lässt sich gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde allerdings wie folgt differenzieren:

Die Schwerpunkte der Habitatnutzung durch die Rohrweihe können auf das Gebiet um den Großen Brandweiher und die in der südöstlichen Fortsetzung folgenden Weiherketten, sowie die in Verbindung mit Teichanlagen stehenden Offenlandbereiche nördlich des Vorranggebiets eingegrenzt werden.

Die für den Schwarzmilan geeigneten Bereiche befinden sich ebenfalls nördlich des Gebiets.

Im Hinblick auf eine Habitatnutzung für den Wespenbussard kann das Gebiet allerdings nicht konkret differenziert werden, da Waldflächen an sich zum geeigneten Lebensraum der Art zählen. Der Wespenbussard ist an sich eine schwer zu erfassende heimliche Art und zeichnet sich außerdem durch eine indifferente Raumnutzung aus. Daher ist er artenschutzfachlich nahezu nicht einschätzbar.

Eine größere Habitatbedeutung für den Wespenbussard wird in der naturschutzfachlichen Bewertung jedoch den Waldrandbereichen in Verbindung mit den Feuchtlebensräumen im Offenland beigemessen.

Für den Uhu ist ein konkreter Brutplatz bekannt; die Gebietsabgrenzung wurde im Planungsprozess so angepasst, dass der maßgebliche Lebensraum freigehalten wird.

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Wespenbussards:
- Kleinräumige Standortwahl

- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Innerhalb des bestehenden Vorbehaltsgebietes für Windkraft WK 53 ist die Errichtung von Windenergieanlagen privilegiert möglich und es besteht somit bereits eine potenzielle Vorbelastung für die o.g. kollisionsgefährdeten Arten, die sich auf die unmittelbar angrenzend ausgewiesene Dichtezentrenkulisse auswirken würde.
Im Rahmen des Planungsprozesses wurde die Abgrenzung des Gebiets entsprechend der naturschutzfachlichen Hinweise vorgenommen, um den Erhaltungszielen der umliegenden Schutzgebiete sowie dem Biotopschutz gerecht zu werden. Um mögliche erheblich negative Auswirkungen zu vermeiden, sollen diese auf den bereits vorbelasteten Teilraum konzentriert werden und naturschutzfachlich besonders hochwertige Bereiche freigehalten werden.
Demzufolge wird das Vorbehaltsgebiet WK 53 um die direkt angrenzenden Bereiche im Westen erweitert. Die aus naturschutzfachlicher Sicht besonders sensiblen und ökologisch hochwertigen Bereiche im Süden, westlich der Autobahn und im Norden werden hingegen ausgespart.
Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen und bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen für den Wespenbussard bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):** **(0)**

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände möglichst geschont werden.

Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

- **Fläche (Flächenverbrauch)** **(0)**

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandore sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V. m. Anlage Flächenbeitragswerte (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):** **(0)**

Vereinzelt sind im Gebiet kleinflächige Oberflächengewässer, wie den Bänklesgraben zu finden. Relevante Wasserschutzgebiete sind im Gebiet selbst nicht vorhanden.

Das Gebiet liegt jedoch zumindest anteilig im Zustrom der Quelle Heppstädt, die eine amtliche Messstelle des Messnetzes der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL-Messnetz Grundwasser Chemie) darstellt. Der Bestand und die Aussagekräftigkeit des WRRL-Messnetzes Grundwasser Chemie darf nicht gefährdet werden. Der Bau einer Windkraftanlage im direkten Umfeld dieser Grundwassermessstelle könnte jedoch ggf. zu negativen Einflüssen führen. Daher ist für eine wasserrechtliche Einzelfallbetrachtung das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg über die Lage und den Zeitraum der Bauphase zu informieren.

Bei Umsetzung dieser genannten Maßnahme bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

- **Luft / Klima:** **(0)**

 Verlust von CO2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO2-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:** **(0)**

 Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet sowie dessen Umgebung sind im östlichen Bereich durch das angrenzende Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 53 potenziell technisch vorgeprägt. Zudem besteht eine gewisse infrastrukturelle Vorbelastung durch eine Mastanlage. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet selbst ist weitgehend homogen durch Wald gekennzeichnet, topographisch weist das Gebiet insgesamt keine hohe Reliefenergie aus. In Teilbereichen ist das Areal von Gräben durchzogen. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich trotz der überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart und der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Windenergiegebiets erheblich entgegenstehen würden. Insbesondere die potenzielle Vorbelastung durch das bestehende Vorbehaltsgebiet für Windenergie stellt bereits eine planerische Vorprägung des Gebiets dar. Zudem entspricht die Größe des Gebiets in Verbindung mit dem angrenzenden Bestandsgebiet dem Gedanken der dezentralen Konzentration, sprich der Bündelungsfunktion in besonderem Maße, so dass andere Bereiche mit ebenfalls hoher Wertigkeit in der Landschaftsbildbewertung sowie bedeutsamen Kulturlandschaften an anderer Stelle zusammenhängend und großräumig freigehalten werden können.

 Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet. Zudem grenzt das Bestandsgebiet WK 53 im Osten unmittelbar an, so dass damit bereits eine potenzielle technische Vorprägung gegeben ist.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** **(0)**

 Militär:

 Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

 Zivile Luftfahrt:

 Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

 Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

 Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Die Trasse der im Zuge der Fortführung des Ausbauplans gemeldeten Ortsumgehung von Röttenbach und Hemhofen im Zuge der St 2259 befindet sich ca. 500m vom Vorranggebiet entfernt. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Ortsumgehung je nach Verfahrensstand ggf. entsprechend zu berücksichtigen.
 Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler: Innerhalb des Vorranggebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belangen sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.	
- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:** Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.	**(?)**

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumgriff in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

Regionalplan
Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

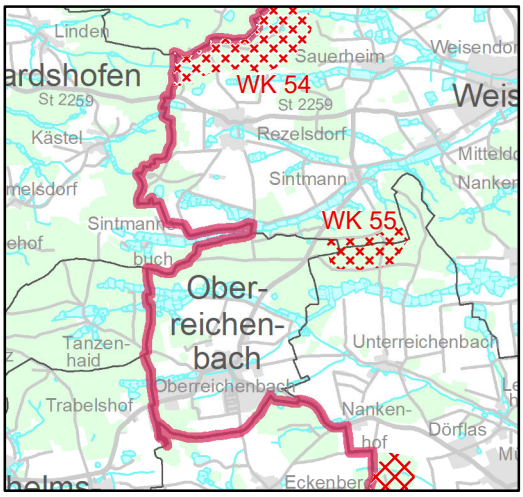
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

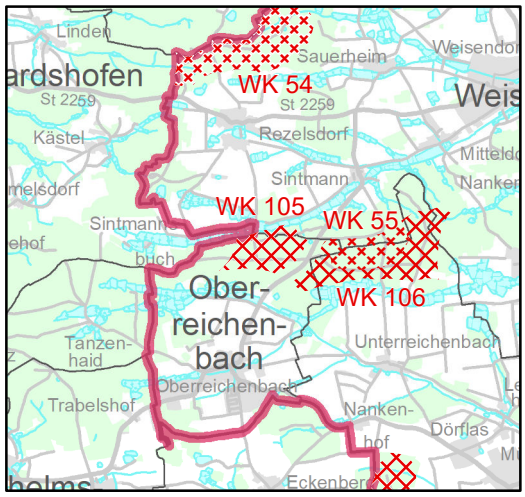
Beschluss des Planungsausschusses Region Nürnberg
vom 06.10.2025

Gebietsvorschlag WK 105

Stadt/Gemeinde: Oberreichenbach, Weisendorf (Lkr. Erlangen-Höchstadt)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

WK 105 **Vorranggebiet für Windkraftanlagen**

WK 55 **Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen**

Verwaltungsgrenzen

Grenzen der Gemeinden

Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte

Grenze des Regierungsbezirkes

Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: **Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken**

Kartographie: **Regierung von Mittelfranken**

Kartengrundlage:
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 105	Gemeinde(n): Oberreichenbach	Landkreis: Erlangen - Höchstadt	Fläche: ca. 47 ha
Vorranggebiet ☒ Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 ☐ neu im RP 7 ☒			

(1) Umweltmerkmale:

- Naturraum: Mittelfränkisches Becken – nördliche mittelfränkische Platten – teilweise Membacher Rücken
- Lage: Das Gebiet wird durch die Kreisstraße ERH 28 im Osten begrenzt, im Norden durch Weiherketten. Das Gebiet ist vollständig von Wald bedeckt. Nordöstlich des Gebiets liegt der Ortsteil Sintmann, im Nordwesten Rezelsdorf. Südlich befindet sich Oberreichenbach.
- Erschließung: Verschiedene Flur- und Waldwege insbesondere mit der Hochstraße innerhalb des Gebiets. Die Kreisstraße ERH 28 als mögliche Erschließungsmöglichkeit in das Gebiet.
- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Ca. 2,5 km östlich verlaufende 110kV-Freileitung UW Niederndorf - UW Kastenweiher. Ca. 8 km südöstlich liegt das nächste UW Kastenweiher.
- Vegetation: Das Gebiet ist vollständig mit Wald bestockt.
-
- Höhe über NN: ca. 331 – 357 m
- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,1 – 6,3 m/s in 160 m Höhe über Grund
- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 72 – 76 % in 160 m Höhe über Grund

(2) Relevante Ausschlusskriterien

Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja	nein	Bemerkung
Siedlungsfläche:			
- gewerbliche Baufläche	☒	☐	
- gemischte Baufläche	☒	☐	ca. 900 m Sintmann ca. 900 m Oberreichenbach ca.1,7 km Unterreichenbach
- Wohnbauflächen	☒	☐	ca. 1 km Rezelsdorf ca. 1,2 km Sintmann
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	☒	☐	ca. 600 m Einzelhof Seebachweiher
Verkehrsfläche:	☒	☐	ca. 100m ERH 28
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	☒	☐	Richtfunkverbindung Saltendorf-Brandhof durchquert Gebiet
Versorgungsleitungen	☒	☐	
Wasserwirtschaft, Gewässer	☒	☐	
Natur und Landschaft:	☒	☐	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung:

Die Fläche ist vollständig mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich genutzt. Im Norden wird die Fläche von z.T. teichwirtschaftlich genutzten Weiherketten umrahmt.

Bestehende Vorbelastung:
Nordöstlich von Oberreichenbach befindet sich das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 55. In diesem wurden noch keine Windenergieanlagen errichtet, das Gebiet kann aber als potenzielle technische

bzw. planerische Vorbelastung angesehen werden. Zudem ist die Neudarstellung des Vorranggebiets WK106 östlich der Kreisstraße in Verbindung mit dem bestehenden Vorbehaltsgebiet WK 55 geplant.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Das Gebiet wird nicht von überörtlichen Rad- oder Wanderwegen gequert auch sonstige Infrastrukturen, die der Naherholung dienen, liegen nicht innerhalb.

Den Teilbereichen, die nördlich der Hochstraße liegen, wird gem. Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung eine hohe Erholungswirksamkeit zugewiesen. Im Regionalplan wird diesen Teilbereichen eine Bedeutung für die Erholung attestiert (großräumig). Die südlich der Hochstraße gelegenen Bereiche werden vom LfU als Raum mit geringer Erholungswirksamkeit eingestuft.

Im Norden grenzt das LSG „Wald- und Weiherlandschaften im östlichen Landkreis“ (Lkr. NEA) direkt an das Gebiet an.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Auch geschützte Biotope oder sonstige Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:

In den Waldbereichen um die Oberalbachteiche westlich von Oberreichenbach, befindet sich der Brutplatz eines Uhus. In Rezelsdorf und Oberreichenbach befinden sich individuenstarke Vorkommen der Mückenfledermaus (246 sowie 504 Tiere im Jahr 2022). Darüber hinaus sind der Artenschutzkartierung gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen.

Boden:

Es liegen keine Geotope, kartierte Moorböden oder Bodenschutzwald innerhalb des Gebiets.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten)

Bodentypen (ÜBK): Regosol und Pelosol, Braunerde-Pseudogley, Pseudogley sowie Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden.

Wasser:

Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Im Norden grenzt eine Weiherkette an das Gebiet an.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forste, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Das Gebiet ist vollständig mit Wald bedeckt. Im zentralen Bereich des Gebiets entlang der Hochstraße liegt das Gebiet etwas erhöht und ist ansonsten auch durch große Bereiche mit geringer Reliefenergie geprägt. Im Norden schließt sich eine Weiherkette an, im Osten bildet die Straße ERH 28 die Grenze des Gebiets.

Das Gebiet ist durch das östlich benachbarte Vorbehaltsgebiet WK 55 potenziell technisch bzw. planerisch vorgeprägt und kann letztlich als ein großes Windenergiegebiet betrachtet werden, insbesondere in Verbindung mit der geplanten Neudarstellung des Gebiets WK 106 östlich der Kreisstraße.

Das Gebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „17 Aischgrund“, sowie innerhalb der bedeutsamen Kulturlandschaft 17-A „Teichgebiet im Aischgrund“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Gebiets sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart im nördlichen und zentralen Bereich des Gebiets und mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart im südlichen Bereich.

Visuelle Leitlinien mit sehr hoher oder hoher Fernwirkung, die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Eine Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt ist nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft" zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen Im westlichen Teilbereich durchquert die Richtfunktrasse 17EM0222 Saltendorf-Brandhof das Gebiet.

Denkmäler: Innerhalb des Gebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Im näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen:
Das Gebiet liegt vollständig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Östlich der angrenzenden Kreisstraße ERH 28 schließt das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 55 in räumlicher Nähe an. Zudem ist östlich angrenzend die Neudarstellung des Vorranggebiets WK 106 geplant.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine Überschneidungen

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet, nördlich angrenzend

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft". Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft" durch ein vergleichsweise geringes Gesamtkonfliktpotenzial bzw. nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht.
Zudem zeigt die naturschutzfachliche Einschätzung des Landschaftsbilds und des Artenschutzes keine erheblichen Beeinträchtigungen auf**.** Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „Windhöffigkeit, insbes. Im Bereich der Hochstraße", „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets" zu nennen, sowie die Tatsache, dass östlich benachbart mit dem Vorbehaltsgebiet WK 55 bereits ein rechtskräftiges Windenergiegebiet besteht, so dass dem Bündelungsgedanken im Sinne der dezentralen Konzentration in besonderem Maße entsprochen wird. Östlich der Kreisstraße soll zudem direkt angrenzend an das Bestandsgebiet ein weiteres Vorranggebiet (WK 106) dargestellt werden. Zudem verfügt das Gebiet zum Teil über gute Erschließungswege, was den Eingriff in die Waldsubstanz minimieren kann.
Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden die Siedlungsabstände eingehalten, die im Regionalplan in der Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft" definiert sind. Im östlichen Bereich bildet der Abstand zu der Straße ERH 28 die Grenze. Im Westen bildet teilweise die Regionsgrenze die Grenze. Zudem wurden verträgliche Siedlungsabstände zu dem Einzelgehöft nördlich der Seebachweiher angelegt. Im Süden wurde ein Waldsaum belassen, um die optische Wirkung des Gebiets zu reduzieren und auch eine gewisse Harmonisierung der Abgrenzung des Gebiets mit dem östlich benachbarten Bestandsgebiet herzustellen. Im Norden bildet die angrenzende Weiherkette das begrenzende Element.
Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration, insbesondere auch in Verbindung mit dem Bestandsgebiet WK 55, und trägt somit zu einer

größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	**Wirkungen**
- **Mensch (Gesundheit, Erholung):** Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist bislang eine potenzielle technische bzw. planerische Vorbelastung durch das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet WK 55 sowie durch die geplante Neudarstellung des VRG WK 106 gegeben. Es wurden aber noch keine Windenergieanlagen im näheren Umfeld errichtet. Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben. Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann, in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten, noch nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten oder Umzingelungen kommen kann. Das angrenzende Landschaftsschutzgebiet ist durch die Planung nicht in seinem Bestand gefährdet. Eine ggf. durch die Planung verursachte Minderung der Erholungsfunktion kann, ebenso wie die konkreten Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.	**(?)**
- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):** Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten, geschützten Biotopen oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, aktuelle relevante Artnachweise liegen nicht vor. Aus regionalplanerischer Sicht führt die Planung voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.	**(0)**
- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):** Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert. Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände möglichst geschont werden. Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.	**(0)**

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)** **(0)**

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage Flächenbeitragswerte (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):** **(0)**

Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Im Norden des Gebietes grenzt eine Weiherkette an das Gebiet an. Es sind hier keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:** **(0)**

Verlust von CO2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO2-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:** **(0)**

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet schließt in räumlicher Nähe an das bestehende Vorbehaltsgebiet WK 55 an, was in Verbindung mit der Größe des Gebiets dem Gedanken der dezentralen Konzentration in besonderem Maß Rechnung trägt und auch im Hinblick auf die Netzanbindung sowie die Errichtung von sonstiger Versorgungsinfrastruktur zu Synergieeffekten führt. Eine planerische Vorprägung des Gebiets ist durch die WK 55 bereits gegeben. Zwar liegt das Gebiet in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, jedoch ergeben sich in Summe der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden, da auch im Hinblick auf die bedeutsame Kulturlandschaft 17 A „Teichlandschaft im Aischgrund“ das Gebiet als potenziell vorbelastet durch das Bestandsgebiet gelten kann. Gleiches gilt für die partiell gegebene hohe charakteristische Eigenart der Landschaft. Zudem können über die Bündelung der Windenergiegebiete andere Bereiche mit ebenfalls hoher Landschaftsbildbewertung und bedeutsamen Kulturlandschaften zusammenhängend freigehalten werden. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Zudem zeigt die naturschutzfachliche Einschätzung des Landschaftsbilds und des Artenschutzes keine erheblichen Beeinträchtigungen auf**.**

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe und der Koppelung mit einem bestehenden Vorbehaltsgebiet besonders geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** **(?)**

Militär:

Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im westlichen Bereich durchquert die Richtfunktrasse 17EM0222 Saltendorf-Brandhof das Gebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen. Denkmäler: Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor. Spezifische Auflagen zum Schutz potenziell vorhandener Denkmäler können ggf. erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.	
- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:** Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.	**(?)**

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagetypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagetypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan
Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

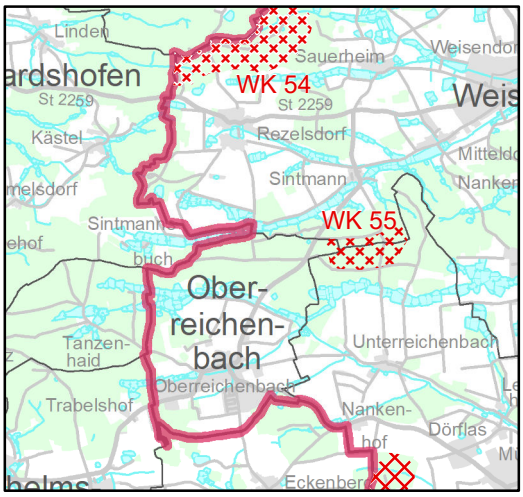
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

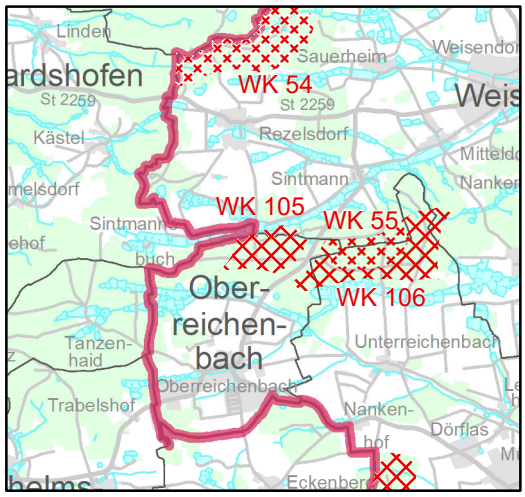
Beschluss des Planungsausschusses Region Nürnberg
vom 06.10.2025

Gebietsvorschlag WK 106

Stadt/Gemeinde: Aurachtal, Oberreichenbach, Weisendorf (Lkr. Erlangen-Höchstadt)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

WK 106 **Vorranggebiet für Windkraftanlagen**

WK 55 **Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen**

Verwaltungsgrenzen

Grenzen der Gemeinden

Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte

Grenze des Regierungsbezirkes

Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: **Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken**

Kartographie: **Regierung von Mittelfranken**

Kartengrundlage:
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 106	Gemeinde(n): Oberreichenbach Aurachtal	Landkreis: Erlangen-Höchstadt	Fläche: ca. 77 ha
Vorranggebiet ☒ \| Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 ☐ \| neu im RP 7 ☒			

(1) Umweltmerkmale:

- Naturraum: Mittelfränkisches Becken – nördliche mittelfränkische Platten – teilweise Membacher Rücken
- Lage: Das Gebiet wird im Westen durch die Kreisstraße ERH 28 begrenzt, im Norden größtenteils durch das bestehende Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 55 und im Süden durch die Unterreichenbacher Weiher. Östlich des Gebiets liegt der Ortsteil Buch.
- Erschließung: Verschiedene Waldwege innerhalb des Gebiets. Die Kreisstraße ERH 28 als mögliche Erschließungsmöglichkeit in das Gebiet.
- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Ca. 1,7 km östlich verlaufende 110kV-Freileitung UW Niederndorf - UW Kastenweiher. Ca. 7 km südöstlich liegt das nächste UW Kastenweiher.
- Vegetation: Das Gebiet ist bis auf einzelne landwirtschaftliche Flächen im Südosten nahezu vollständig mit Wald bestockt.
- Höhe über NN: ca. 339 – 369 m
- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,1 – 6,5 m/s in 160 m Höhe über Grund
- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 74 – 80 % in 160 m Höhe über Grund

(2) Relevante Ausschlusskriterien

Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja	nein	Bemerkung
Siedlungsfläche:			
- gewerbliche Baufläche	☒	☐	ca. 1,4 km Oberreichenbach
- gemischte Baufläche	☒	☐	ca. 900 m Oberreichenbach ca. 1 km Unterreichenbach ca. 750 m Sintmann
- Wohnbauflächen	☒	☐	ca. 900 m Buch ca. 800 m Mitteldorf
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	☒	☐	
Verkehrsfläche:	☒	☐	ca. 100 m ERH 28
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	☒	☐	Richtfunkverbindungen Brandhof - Geisberg und A3-Buch (Gremsdorf) - Brandhof (Emskirchen) durchqueren das Gebiet
Versorgungsleitungen	☒	☐	
Wasserwirtschaft, Gewässer	☒	☐	
Natur und Landschaft:	☒	☐	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung:

Die Fläche ist größtenteils mit Wald bedeckt und wird forstwirtschaftlich genutzt. In kleinen Teilbereichen bestehen landwirtschaftlich genutzte Offenlandstrukturen.

Bestehende Vorbelastungen:
Direkt angrenzend befindet sich das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 55. In diesem Gebiet wurden bislang noch keine Windenergieanlagen errichtet, es kann aber als potenzielle technische bzw. planerische Vorbelastung angesehen werden.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Es verlaufen keine überörtlichen Rad- oder Wanderwege durch die Fläche.

Das Gebiet ist zur Erholungsnutzung geeignet, stellt jedoch keinen Erholungsschwerpunkt dar. Die Fläche und ihr näheres Umfeld sind gemäß Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung, mit Ausnahme eines kleinen Teilstücks nördlich der Hochstraße, überwiegend als Raum mit geringer Erholungswirksamkeit eingestuft. Im Regionalplan wird eine Bedeutung für die Erholung attestiert (großräumig).

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:
Es besteht keine Überlagerung mit geschützten Biotopen, sonstigen Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.
Ein Bereich im Süden des Vorranggebietes ist als Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild gem. Waldfunktionsplan kartiert.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/sonstige Hinweise:
In den Waldbereichen um die Oberalbachteiche, westlich von Oberreichenbach, liegt der Brutplatz eines Uhus. In Rezelsdorf und Oberreichenbach befinden sich individuenstarke Vorkommen der Mückenfledermaus (246 sowie 504 Tiere im Jahr 2022). In den Offenlandbereichen nördlich von Unterreichenbach wurden im Jahr 2021 mehrere Brutvorkommen des Kiebitzes verzeichnet.
Darüber hinaus sind der Artenschutzkartierung gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen.

Boden:

Es befinden sich keine Geotope, kartierte Moorböden oder Bodenschutzwald innerhalb des Vorranggebietes.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten)

Bodentypen (ÜBK): Regosol und Pelosol, sowie Braunerde, Pseudogley, Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden.

Wasser: Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Im Süden grenzt eine Weiherkette an das Gebiet an.

Klima/Luft:
Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.
Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forste, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:
Die umgebende Landschaft ist durch die Teichlandschaft, ausgedehntere Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche, geprägt. Die Sichtbarkeit potenzieller Windenergieanlagen von den Ortschaften aus betrachtet, ist größtenteils gegeben, da das Gelände lediglich flach gewellt ist und die Sicht daher nicht verstellt ist. Die Fläche selbst liegt nordöstlich von Oberreichenbach und nördlich von Unterreichenbach, ist vollständig mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich genutzt.

Direkt angrenzend befindet sich das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 55. In diesem Gebiet wurden bislang noch keine Windenergieanlagen errichtet, es kann aber als potenzielle technische bzw. planerische Vorbelastung angesehen werden.

Das Gebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „17 Aischgrund“, sowie innerhalb der bedeutsamen Kulturlandschaft 17-A „Teichgebiet im Aischgrund“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Gebiets im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart (Landschaftsbildbewertung Stufe 2).

Landschaftsbildprägende Elemente oder visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.

Das Gebiet befindet sich vollständig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet gemäß Regionalplan der Region Nürnberg.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Eine Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt ist nicht bekannt. Im östlichen Bereich befindet sich in räumlicher Nähe ein Modellflugplatz.

Techn. Infrastruktur: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im östlichen Teilbereich durchqueren die Richtfunktrassen Brandhof - Geisberg und A3-Buch (Gremsdorf) - Brandhof (Emskirchen) das Gebiet.

Denkmäler: Innerhalb der Fläche sind keine Bodendenkmäler bekannt. Im näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen:
Das Gebiet liegt vollständig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Die Fläche befindet sich angrenzend an das im rechtskräftigen Regionalplan ausgewiesene Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 55. Zudem ist die Neudarstellung des Vorranggebiets WK 105 westlich der Kreisstraße geplant.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine Überschneidungen

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- keine Beeinträchtigung ersichtlich

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch ein vergleichsweise geringes Gesamtkonfliktpotenzial bzw. nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht.
Zudem zeigt die naturschutzfachliche Einschätzung des Landschaftsbilds und des Artenschutzes keine erheblichen Beeinträchtigungen auf**.** Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „Windhöffigkeit, insbes. im Bereich der Hochstraße“, „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets“ zu nennen, sowie die Tatsache, dass direkt angrenzend mit dem Vorbehaltsgebiet WK 55 bereits ein rechtskräftiges Windenergiegebiet besteht, so dass dem Bündelungsgedanken im Sinne der dezentralen Konzentration in besonderem Maße entsprochen wird. Westlich der Kreisstraße soll zudem direkt angrenzend an das Bestandsgebiet ein weiteres Vorranggebiet (WK 105) dargestellt werden. Zudem verfügt das Gebiet zum Teil über gute Erschließungswege, was den Eingriff in die Waldsubstanz minimieren kann.
Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden die Siedlungsabstände eingehalten, die im Regionalplan in der Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ definiert sind. Im Westen bildet der einzuhaltende Abstand zur Kreisstraße gemäß Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ die Grenze. Im Norden wurde sich bei der Abgrenzung des Gebiets an den Siedlungsabständen des Bestandsgebiets orientiert, um dem großen

Gebiet eine möglichst kompakte und optisch harmonisch wirkende Struktur zu geben. Im Süden werden die angrenzenden Weiherketten ausgespart. Die Ostabgrenzung orientiert sich zum einen an einem Wirtschaftsweg im Hinblick auf die Erschließung. Zum anderen wurde auch im Hinblick auf die Summenwirkung mit dem Bestandsgebiet größtenteils ein Waldsaum belassen, um die optischen Auswirkungen auf den Ortsteil Buch abzumildern.

Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit, insbesondere in Verbindung mit dem Bestandsgebiet, zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	**Wirkungen**
- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**	**(?)**
Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Allerdings stellt das unmittelbar angrenzende Bestandsgebiet WK 55 eine potenzielle technische bzw. planerische Vorbelastung dar.	
Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben.	
Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken.	
Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten noch nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich.	
Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten oder unzulässigen Umzingelungen kommen kann.	
- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**	**(0)**
Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, aktuelle relevante Artnachweise liegen nicht vor. Geschützte Biotope oder sonstige Schutzgebiete sind nicht betroffen. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, möglichst geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden.	
Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.	
- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**	**(0)**
Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).	
Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände möglichst geschont werden.	
Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.	

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)** **(0)**

 Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

 Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage Flächenbeitragswerte (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):** **(0)**

 Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Im Süden grenzt eine Weiherkette an das Gebiet an. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:** **(0)**

 Verlust von CO2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO2-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:** **(0)**

 <u>Kleinräumig:</u>

 Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet schließt direkt an das bestehende Vorbehaltsgebiet WK 55 an, was in Verbindung mit der Größe des Gebiets dem Gedanken der dezentralen Konzentration in besonderem Maß Rechnung trägt und auch im Hinblick auf die Netzanbindung sowie die Errichtung von sonstiger Versorgungsinfrastruktur zu Synergieeffekten führt. Eine planerische Vorprägung des Gebiets ist durch das WK 55 bereits gegeben. Zwar liegt das Gebiet in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, jedoch ergeben sich in Summe der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden, da auch im Hinblick auf die bedeutsame Kulturlandschaft 17 A „Teichlandschaft im Aischgrund“ das Gebiet als potenziell vorbelastet durch das Bestandsgebiet gelten kann. Zudem können über die Bündelung der Windenergiegebiete andere Bereiche mit hoher Landschaftsbildbewertung und bedeutsamen Kulturlandschaften zusammenhängend freigehalten werden. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht

 <u>Großräumig:</u>

 Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe und der Koppelung mit einem bestehenden Vorbehaltsgebiet besonders geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** **(?)**

 <u>Militär:</u>

 Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Im östlichen Bereich befindet sich in räumlicher Nähe ein Modellflugplatz. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen. Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im östlichen Teilbereich durchqueren die Richtfunktrassen Brandhof - Geisberg und A3-Buch (Gremsdorf) - Brandhof (Emskirchen) das Gebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen. Denkmäler: Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor. Das Gebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.	
- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:** Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.	**(?)**

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagetypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagetypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan
Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

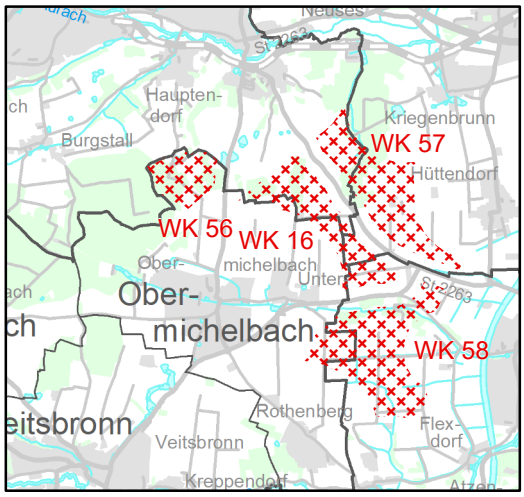
Energieversorgung (Windkraft)

Beschluss des Planungsausschusses Region Nürnberg
vom 06.10.2025

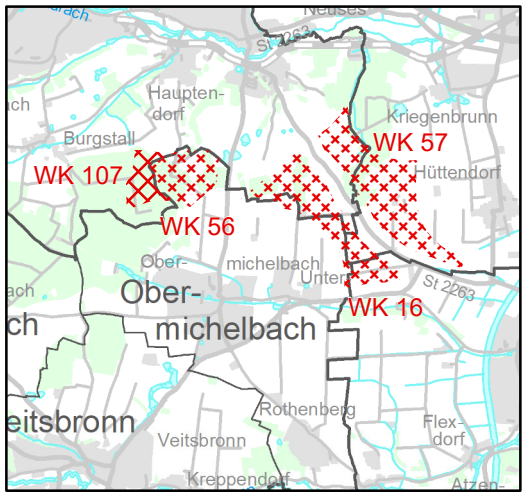
Gebietsvorschlag WK 107 und Streichung WK 58

Stadt/Gemeinde: WK 107: Herzogenaurach (Lkr. Erlangen-Höchstadt)

Stadt/Gemeinde: WK 58: Fürth, Obermichelbach (St. Fürth, Lkr. Fürth)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

WK 107 **Vorranggebiet für Windkraftanlagen**

WK 58 **Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen**

Verwaltungsgrenzen

Grenzen der Gemeinden

Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte

Grenze des Regierungsbezirkes

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: **Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken**

Kartographie: **Regierung von Mittelfranken**

Kartengrundlage:
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 107	Gemeinde(n): Herzogenaurach	Landkreis: Erlangen-Höchstadt	Fläche: ca. 28 ha
Vorranggebiet ☒ Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 ☐ neu im RP 7 ☒			

(1) Umweltmerkmale:

- Naturraum: 113.6 Nördliche Mittelfränkische Platten
- Lage: Im Burgwald südöstlich von Burgstall an der Grenze zur Gemeinde Obermichelbach. In jeweils ca. 900m Entfernung liegt nördlich Hauptendorf und südlich Obermichelbach. In ca. 1,2 km Entfernung liegt der Ortsteil Niederndorf.
- Erschließung: Verschiedene Flur- Waldwege im Gebiet. Ca. 750 m östlich verläuft die Kreisstraße ERH 25, ca. 700m östlich die Kreisstraße FÜ 21
- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 500 m östlich 110 kV Freileitung UW Kriegenbrunn – UW Markt Bibart und 110 kV Freileitung Nr. 93 Cadolzburg-Erlangen, ca. 500m nördlich 110 kV Freileitung UW Niederndorf - UW Kastenweiher, ca. 1,2 km nordwestlich Umspannwerk Burgstall
- Vegetation: Waldgebiet und landwirtschaftliche Nutzfläche im Norden
- Höhe über NN: ca. 329 – 343 m
- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,0 – 6,14 m/s in 160 m Höhe über Grund
- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 71 - 72% in 160 m Höhe über Grund

(2) Relevante Ausschlusskriterien

Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja	nein	Bemerkung
Siedlungsfläche:			
- gewerbliche Baufläche	☒	☐	ca. 1,1 km Niederndorf
- gemischte Baufläche	☒	☐	ca. 800 m Burgstall
- Wohnbauflächen	☒	☐	ca. 900 m Hauptendorf ca. 1,2 km Niederndorf ca. 900 m Obermichelbach
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	☒	☐	
Verkehrsfläche:	☒	☐	ca. 750m Kreisstraße ERH25 ca. 700m Kreisstraße FÜ 21
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	☒	☐	Durch das Gebiet verläuft Richtfunkverbindung Burgwindheim 1 – Nürnberg 5
Versorgungsleitungen	☒	☐	
Wasserwirtschaft, Gewässer	☒	☐	
Natur und Landschaft:	☒	☐	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung:
Die Fläche ist überwiegend mit Wald bestanden, am nördlichen Rand wird die Fläche ackerbaulich genutzt.

Bestehende Vorbelastung:
Das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen WK 56 grenzt im Osten direkt an die Fläche an. Ca. 1 km östlich liegt das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet WK 16, dort wurden ebenfalls noch keine Anlagen errichtet. Beide Gebiete können jedoch als potenzielle bzw. planerische Vorbelastung angesehen werden. Ca. 500 m nördlich der Fläche verläuft eine 110-kV Freileitung. Ca. 500 m östlich verlaufen zwei weitere Freileitungen. Weiter östlich befindet sich das bestehende Vorbehaltsgebiet WK 57 im Anschluss an das Bestandsgebiet WK 16.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Ein überörtlicher Wanderweg (Aurach-Weg, Fürth-Bad Windsheim) verläuft entlang des östlichen Gebietsrands.

Das Gebiet und dessen näheres Umfeld sind gemäß Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit geringer Erholungswirksamkeit eingestuft. Im Regionalplan wird eine Bedeutung für die Erholung attestiert (großräumig).
Ein Teilbereich im Norden der Fläche ist als Erholungswald Stufe II gem. Waldfunktionsplan kartiert. Das Gebiet liegt fast vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Herzogenaurach“.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:
Es sind keine geschützten Biotope oder sonstige Schutzgebiete betroffen.

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten:
Das Gebiet wird vollständig von einem Dichtezentrum Weißstorch der 50%-Kulisse überlagert.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:
Laut Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde sind der Artenschutzkartierung darüber hinaus keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen.

Boden:
Es liegen keine kartierten Moorböden, Bodenschutzwald oder Geotope innerhalb.
Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten)
Bodentypen (ÜBK): Pseudogley, Braunerde-Pseudogley sowie Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden.

Wasser:
Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden.

Klima/Luft:
Die Fläche ist Bestandteil eines regionalen Kaltluftströmungssystems.
Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Die Waldflächen im Gebiet können tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden.

Landschaft:

Der Landschaftsraum ist fast ausschließlich durch eine geschlossene Waldfläche gekennzeichnet. Topographisch handelt es sich um ein Areal mit größtenteils geringer Reliefenergie und großen ebenen Bereichen.

Im Osten des Gebiets grenzt das bestehende Vorbehaltsgebiet WK 56 an, das eine potenzielle Vorprägung darstellt. Weiter östlich folgen die bestehenden Vorbehaltsgebiete WK 16 und daran anschließend WK 57. Das Areal ist zudem technisch vorgeprägt durch eine nördlich sowie zwei südöstlich verlaufende Stromtrassen.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „21.2 Ballungsraum Nürnberg-Fürth-Erlangen“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien, die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden.

Das Gebiet befindet sich größtenteils in einem Landschaftsschutzgebiet.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen.

Ziviler Luftverkehr: Das Gebiet liegt im Bauschutzbereich/Bauhöhenbeschränkungszone sowie im Anlagenschutzbereich des Verkehrsflughafens Nürnberg.

Techn. Infrastruktur: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im nördlichen Bereich durchquert die Richtfunkverbindung Burgwindheim 1 - Nürnberg 5 das Gebiet.

Denkmäler: Innerhalb des Gebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Im näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen:
Das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 56 grenzt im Osten direkt an die Fläche an. Das Bestandsgebiet WK 16 befindet sich in räumlicher Nähe. Östlich angrenzend an dieses befindet sich das bestehende Vorbehaltsgebiet WK 57

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- keine Beeinträchtigung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin größtenteils forstwirtschaftlich und zu kleinen Teilen landwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch ein vergleichsweise geringes Gesamtkonfliktpotenzial bzw. nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Bezüglich der Überlagerung mit einer Dichtezentrenkulisse kollisionsgefährdeter Brutvogelarten wurde bei der Gebietsabgrenzung sämtlichen Hinweisen des Fachbeitrags der naturschutzfachlichen Stellen Rechnung getragen. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets in Verbindung mit den Bestandsgebieten WK 56 und 16“ und dessen „interkommunaler Umgriff“ in Verbindung mit dem Bestandsgebiet zu nennen, wodurch, dem dezentralen Konzentrationsgedanken auf Grund der bereits bestehenden Gebiete WK 56 und 16 in besonderem Maße entsprochen wird und eine planerische Vorbelastung auf Grund der Bestandsgebiete ohnehin gegeben ist. Die interkommunale Ausgestaltung in Verbindung mit dem Bestandsgebiet leistet nicht nur einen Beitrag zur dezentralen Konzentration, sondern führt auch dazu, dass von den Auswirkungen potenzieller künftiger Anlagen in den Gebieten möglicherweise betroffene Kommunen ggf. auch die Chance haben, an einer potenziellen künftigen Projektierung innerhalb des Gebiets zu partizipieren bzw. von dieser zu profitieren. Bezogen auf die Gesamtregion liegen in dem Bereich zudem ausreichend gute Windgeschwindigkeiten vor. Auch im Hinblick auf die Netzeinspeisung gestaltet sich die Situation mit den sich in räumlicher Nähe befindlichen Stromtrassen sowie eines benachbarten Umspannwerks vergleichsweise günstig. Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden in Hauptwindrichtung etwas größere Siedlungsabstände eingehalten, als im Regionalplan unter Anlage zu RP

(7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert. Bei der Südabgrenzung wurden die Siedlungsabstände Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ eingehalten und sich an dem bestehenden Vorbehaltsgebiet WK 56 orientiert, um ein möglichst kompakt wirkendes Gebiet darzustellen im Hinblick auf die optische Verträglichkeit. In gleicher Weise ist die Nordabgrenzung des Gebiets erfolgt. Die Ostabgrenzung bildet das bestehende Vorbehaltsgebiet WK 56
Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	**Wirkungen**
- **Mensch (Gesundheit, Erholung):** Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben. Von Windenergiegebieten an sich geht grundsätzlich keine umzingelnde Wirkung aus. Diese kann potenziell erst durch entsprechende Anlagenrealisierungen in diesen entstehen. Die spezifischen Auswirkungen sind grundsätzlich abhängig von Anlagenanzahl, Anlagenstandort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen, da diese Parameter auf der regionalplanerischen Ebene der Flächendarstellung regelmäßig nicht bekannt sind. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder der Summenwirkung von Anlagen im Hinblick auf die umzingelnde Wirkung sind die Auswirkungen im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken. Der am Gebietsrand verlaufende überörtliche Wanderweg ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in seinem Bestand gefährdet. Die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche (Erholungswald) sind bei der kleinräumigen Standortsuche entsprechend zu berücksichtigen. Für diese gilt der regionalplanerische Grundsatz, dass Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände möglichst geschont werden sollen. Grundsätzlich wurden Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 III BNatSchG für die Festlegung von Windenergiegebieten geöffnet. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des LSG sowie hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes können auf Ebene der Regionalplanung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst bei Vorliegen einer konkreten Anlagenplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend beurteilen.	**(?)**
- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):** Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten, es liegen keine geschützten Biotope innerhalb der Fläche. Aktuelle Artnachweise liegen nicht vor. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, ggf. möglichst geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden <u>Überlagerung mit Dichtezentrum/Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:</u> Der Weißstorch brütet überwiegend auf hohen Gebäuden und anderen überhöhenden Strukturen in dörflichen und kleinstädtischen Siedlungen. Als Nahrungsflächen benötigen Weißstörche offenes, störungsarmes, feuchtes oder extensiv genutztes Grünland mit möglichst hohem Anteil an Kleinstrukturen wie z.B. Gräben, Säumen oder Rainen. <u>Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Weißstorchs:</u> - Antikollisionssystem - Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen - Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich	**(0)**

- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)

Das Vorranggebiet ist überwiegend bewaldet, randlich geht die Fläche in Ackerland über. Im Bereich der Waldflächen besteht nur eine geringe Habitateignung für den Weißstorch.

Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen im Waldbereich, sowie bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen für den Weißstorch in den randlichen Offenlandbereichen, bestehen daher aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):** **(0)**

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände möglichst geschont werden.

Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)** **(0)**

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis Ende 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):** **(0)**

Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:** **(0)**

Verlust von CO2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO2-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:** **(0)**

<u>Kleinräumig:</u>
Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet sowie dessen Umgebung sind im östlichen Bereich durch die angrenzenden Vorbehaltsgebiete für Windkraft WK 56 und etwas weiter östlich WK 16 und WK 57 potenziell technisch bzw. planerisch vorgeprägt. Zudem verlaufen nördlich und südöstlich des Gebiets Stromtrassen, die eine technische Vorprägung darstellen. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass mit der Streichung des bestehenden Vorbehaltsgebiets WK 58 mehr Windenergieflächen in diesem Bereich zurückals neu aufgenommen werden, so dass der Gesamtflächenumfang an Windenergiegebieten in dem Areal deutlich reduziert wird. Das Gebiet selbst ist weitgehend homogen durch Wald gekennzeichnet, topographisch weist das Gebiet insgesamt keine hohe Reliefenergie aus. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich trotz der Lage im Landschaftsschutzgebiet in Summe keine Hinweise, die

der Ausweisung eines Windenergiegebiets erheblich entgegenstehen würden. Insbesondere die potenzielle Vorbelastung durch bestehende Vorbehaltsgebiete für Windenergie und Stromtrassen stellen bereits eine planerische sowie (potenziell) technische Vorprägung des Gebiets dar. Zudem entspricht die Größe des Gebiets in Verbindung mit dem angrenzenden Bestandsgebiet dem Gedanken der dezentralen Konzentration, sprich der Bündelungsfunktion in besonderem Maße, was auch zur Folge hat, dass andere Bereiche zusammenhängend und großräumig freigehalten werden können.

Großräumig:
Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund der Koppelung mit bestehenden Vorbehaltsgebieten geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** **(?)**

Militär:

Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt:

Das Gebiet liegt im Bauschutzbereich/Bauhöhenbeschränkungszone sowie im Anlagenschutzbereich des Verkehrsflughafens Nürnberg. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im nördlichen Bereich durchquert die Richtfunkverbindung Burgwindheim 1 - Nürnberg 5 das Gebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

Denkmäler: Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor. Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:** **(?)**

Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.
Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können
Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagetypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagetypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan
Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

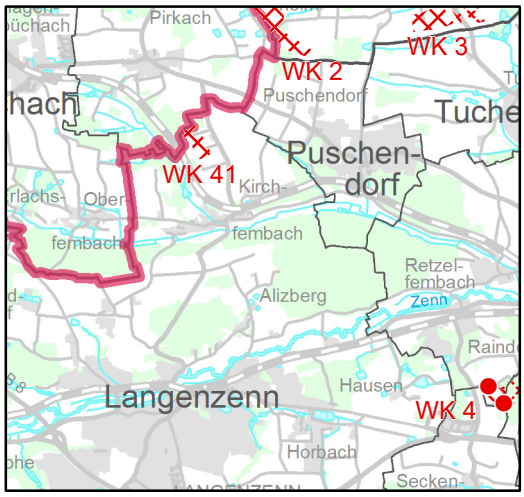
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

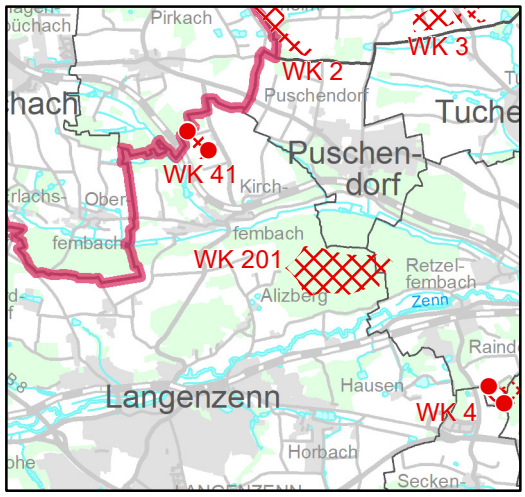
Beschluss des Planungsausschusses Region Nürnberg
vom 06.10.2025

Gebietsvorschlag WK 201

Stadt/Gemeinde: Langenzenn, Veitsbronn (Lkr. Fürth)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

WK 201 **Vorranggebiet für Windkraftanlagen**

WK 59 **Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen**

Windkraftanlagen, errichtet

Verwaltungsgrenzen

Grenzen der Gemeinden

Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte

Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: **Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken**

Kartographie: **Regierung von Mittelfranken**

Kartengrundlage:
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 201	Gemeinde(n): Langenzenn, Veitsbronn	Landkreis: Fürth	Fläche: ca. 64 ha
Vorranggebiet ☒ Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 ☐ neu im RP 7 ☒			

(1) Umweltmerkmale:

- Naturraum: Mittelfränkische Becken, nördliche mittelfränkische Platten
- Lage: Das Gebiet liegt an der Gemeindegrenze von Langenzenn, Puschendorf und Veitsbronn. Im Norden liegt der Ort Puschendorf, im Osten befinden sich die Veitsbronner Ortsteile Retzelfembach und Raindorf, im Süden liegt die Stadt Langenzenn mit dem vorgelagerten Ortsteil/ Weiler Göckershof. Westlich des Gebiets liegt der Ortsteil Alizberg und nordwestlich die Ortschaft Kirchfembach.
- Erschließung: Verschiedene kleinere Forstwege in das und innerhalb des Gebiets. Im Süden verläuft die Kreisstraße FÜ17, im Westen die Kreisstraße FÜ11 und weiter im Osten führt die Kreisstraße FÜ2 zur in dem Bereich vierstreifig ausgebauten Bundesstraße 8
- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Ca. 300m südöstlich die benachbarte 110kV Freileitung UW Kriegenbrunn - UW Markt Bibart und ca. 500m südwestlich das Umspannwerk Langenzenn
- Vegetation: Das Gebiet ist vollständig mit Wald bestockt
- Höhe über NN: ca. 315 - 360 m
- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 5,9 – 6,2 m/s in 160 m Höhe über Grund
- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 67 – 74 % in 160 m Höhe über Grund

(2) Relevante Ausschlusskriterien

Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja	nein	Bemerkung
Siedlungsfläche:			
- gewerbliche Baufläche	☒	☐	ca. 900m Langenzenn
- gemischte Baufläche	☒	☐	ca. 900m Raindorf
- Wohnbauflächen	☒	☐	ca. 800m Kirchfembach ca. 900m Puschendorf ca. 1 km Retzelfembach
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	☒	☐	ca. 600m Göckershof ca. 600m Alizberg
Verkehrsfläche	☒	☐	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	☒	☐	
Versorgungsleitungen	☒	☐	
Wasserwirtschaft, Gewässer	☒	☐	ca. 250m südlich Überschwemmungsgebiet der Zenn
Natur und Landschaft	☒	☐	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche ist vollständig mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich genutzt.

Bestehende Vorbelastung:

Es besteht in räumlicher Nähe eine partielle technische Vorprägung des bildbedeutenden Umfelds durch das rechtskräftige Vorranggebiet für Windkraft WK 41 nördlich von Kirchfembach mit zwei bestehenden Windenergieanlagen und zwei 110 kV Freileitungen ca. 300 m und 800 m südöstlich der Fläche.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Ein überörtlicher Wanderweg des Fränkischen Albvereins, Ansbacher Weg (Ansbach – Burgfarrnbach), verläuft entlang des nördlichen Gebietsrands.

Das Gebiet liegt vollständig innerhalb von Erholungswald Stufe II gem. Waldfunktionsplan.

Das Gebiet und dessen näheres Umfeld sind gemäß Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit geringer Erholungswirksamkeit eingestuft. Im Regionalplan wird den Waldbereichen südlich von Puschendorf eine Erholungseignung (großräumig) attestiert, das Gebiet liegt aber nicht in räumlicher Nähe zu einem Erholungsschwerpunkt.

Das Gebiet wird randlich im Nordosten vom „Landschaftschutzgebiet für den Bereich Seukendorf-Veitsbronn“ überlagert.

Der regionale Grünzug RG 6 der u.a. der Erholungsvorsorge dient, grenzt südlich an die Fläche an. Westlich benachbart zum Gebiet befindet sich das Modellfluggelände Kirchfembach.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es sind keine geschützten Biotope, Natura 2000- Gebiete oder sonstige Schutzgebiete betroffen.
Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Zenn von Stöckach bis zur Mündung“ liegt ca. 300 m südlich der Fläche.

Die biologische Vielfalt ist, laut Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde, auf die Arten der Normallandschaft bzw. Forst- und Agrarlandschaft beschränkt.

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten:

Die Fläche wird vollständig von einem Dichtezentrum Wespenbussard der 50%-Kulisse überlagert.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:

Am nördlichen Ortsrand von Langenzenn brütet seit etlichen Jahren der Uhu. In Veitsbronn und Langenzenn finden sich Brutplätze des Weißstorchs. Zudem befindet sich nach Auskunft des LBV der Brutplatz eines Rotmilans südlich von Puschendorf.

Boden:

Es liegen keine kartierten Moorböden, Bodenschutzwald oder Geotope innerhalb.

Geologie: Gipskeuper, Sandsteinkeuper

Bodentypen (ÜBK): Braunerde und Pseudogley

Wasser: Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Das südlich nächstgelegene Überschwemmungsgebiet der Zenn befindet sich in mindestens 250m Abstand.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forste, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Die Fläche liegt im Westen des Ballungsraums Nürnberg –Fürth –Erlangen-Schwabach. Es handelt sich um eine geschlossene, erhöht gelegene Waldfläche, die vom Fembachtal (Puschendorfer Grund) im Norden und dem Zenntal im Süden eingerahmt wird. Das Gelände fällt zu den angrenzenden Talräumen hin ab. Die umgebende Landschaft ist eher waldarm und überwiegend landwirtschaftlich geprägt.

Es besteht bereits in räumlicher Nähe eine partielle technische Vorprägung des bildbedeutenden Umfelds durch das rechtskräftige Vorranggebiet für Windkraft WK 41 nördlich von Kirchfembach mit zwei bestehenden Windenergieanlagen und zwei 110 kV Freileitungen südöstlich der Fläche.

Das Gebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „17 Aischgrund“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.
Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Gebiets sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren bis geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart (Landschaftsbildbewertung Stufe 3 und 2).
Landschaftsbildprägende Elemente oder visuelle Leitlinien, die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbilds führen würden, sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden.
Das Gebiet wird randlich im Nordosten vom „Landschaftschutzgebiet für den Bereich Seukendorf-Veitsbronn“ überlagert.
Das Gebiet befindet sich fast vollständig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet gemäß Regionalplan der Region Nürnberg.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt im Randbereich des militärischen Interessensgebiets der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: ~~Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt sind nicht bekannt. Östlich in räumlicher Nähe befindet sich das Modellfluggelände Kirchfembach.~~
Das Gebiet liegt im An- und Abflugbereich des Verkehrsflughafens Nürnberg. Westlich in räumlicher Nähe befindet sich das Modellfluggelände Kirchfembach.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:
Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:
Im Gebiet befindet sich das Bodendenkmal D-5-6430-0048 „Bestattungsplatz mit Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Im näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen:
Die Fläche liegt fast vollständig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Im Süden grenzt ein regionaler Grünzug (RG 6) an. Südlich benachbart, im Talbereich der Zenn, liegt das rechtskräftige Vorranggebiet für Hochwasserschutz HS 8.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- teilweise Überschneidung mit einem Landschaftsschutzgebiet

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- keine Beeinträchtigung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch ein vergleichsweise geringes Gesamtkonfliktpotenzial bzw. nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen handhabbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Bezüglich der Überlagerung mit einer Dichtezentrenkulisse kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der räumlichen Nähe zu einem NATURA 2000-Gebiet wurde bei der Gebietsabgrenzung sämtlichen Hinweisen des Fachbeitrags der naturschutzfachlichen Stellen Rechnung getragen. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des

Gebiets“ und dessen „interkommunaler Umgriff“ zu nennen, sowie die Tatsache, dass, eine technische Vorbelastung in räumlicher Nähe, insbesondere auf Grund der dort verlaufenden Stromtrassen ohnehin gegeben ist. In Verbindung mit einem ebenfalls in räumlicher Nähe befindlichen Umspannwerk gestaltet sich daher auch die Einspeisesituation vergleichsweise günstig. Zudem herrschen in dem Gebiet bezogen auf die Gesamtregion vergleichsweise gute Windgeschwindigkeiten vor. Die interkommunale Ausgestaltung des Gebiets leistet nicht nur einen Beitrag zur dezentralen Konzentration, sondern führt auch dazu, dass zwei von den Auswirkungen potenzieller künftiger Anlagen in dem Gebiet möglicherweise betroffene Kommunen ggf. auch die Chance haben, an einer potenziellen künftigen Projektierung innerhalb des Gebiets zu partizipieren bzw. von dieser zu profitieren.
Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden die Siedlungsabstände eingehalten, die im Regionalplan unter Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert sind. Im Süden wurde der regionale Grünzug mit Erholungsfunktion ausgespart. Bei der Nordabgrenzung wurden etwas größere Siedlungsabstände eingehalten, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Gemeinde Puschendorf bereits relativ stark durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt ist, so dass hier besonderes Augenmerk auf eine verträgliche Ausgestaltung gelegt wurde. Gleiches gilt für die sich in Hauptwindrichtung befindlichen Ortsteile, auf die das Gebiet zudem erhöht wirkt.
Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	**Wirkungen**
- **Mensch (Gesundheit, Erholung):** Im näheren räumlichen Umfeld ist bereits eine partielle technische Vorprägung durch Windenergieanlagen sowie benachbarte Stromtrassen gegeben. Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben. Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf das rechtlich zulässige Maß zu beschränken. Der entlang des Gebietsrands verlaufende überörtliche Wanderweg ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in seinem Bestand gefährdet und potentielle Auswirkungen auf den Modellflugplatz können erst auf der nachgelagerten Planungsebene im Genehmigungsverfahren beurteilt werden. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände unwahrscheinlich. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten und Umzingelungen kommen kann. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insb. die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, ggf. möglichst geschont werden. Die gesamte Fläche ist als Erholungswald Stufe II gem. Waldfunktionsplan kartiert.	**(?)**

Grundsätzlich wurden Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 III BNatSchG für die Festlegung von Windenergiegebieten geöffnet. Mögliche Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des LSG sowie eine potenzielle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes können auf Ebene der Regionalplanung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst bei Vorliegen einer konkreten Anlagenplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend beurteilen.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):** **(0)**

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder geschützten Biotopen.

Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände ggf. geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden

<u>Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:</u>

Die Fläche überschneidet sich vollständig mit dem Dichtezentrum Wespenbussard Raumwiderstandsklasse 2 (50%-Bereich).

Wespenbussarde brüten in reich gegliederten, abwechslungsreichen Landschaften mit Wäldern unterschiedlichster Ausdehnung und Baumarten. Als Nahrungsgebiete dienen Wälder, Waldsäume, Grünland, Brachflächen, Heckengebiete, Trocken- und Halbtrockenrasen, Moore und andere Feuchtgebiete.
Somit besitzt der gesamte Bereich der Fläche Habitateignung für den Wespenbussard.

<u>Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Wespenbussards:</u>

- Kleinräumige Standortwahl
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen und bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen für den Wespenbussard bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):** **(0)**

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände ggf. möglichst geschont werden.

Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)** **(0)**

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):** **(0)**

Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Das südlich nächstgelegene Überschwemmungsgebiet der Zenn befindet

sich in mindestens 250m Abstand. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:** **(0)**

 Verlust von CO2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO2-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:** **(0)**

 Kleinräumig:

 Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet sowie dessen Umgebung sind durch bestehende Stromleitungen sowie das sich in räumlicher Nähe befindliche rechtskräftige Vorranggebiet für Windkraft WK 41 partiell technisch vorgeprägt.

 Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet selbst ist homogen durch Wald gekennzeichnet, topographisch weist das Gebiet insgesamt keine hohe Reliefenergie aus. Es bestehen Höhenunterschiede von ca. 40 m.

 Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine landschaftsbildprägenden Elemente oder visuelle Leitlinien auf. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich trotz der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und der teilweisen Überschneidung mit einem LSG in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Windenergiegebiets erheblich entgegenstehen würden.

 Großräumig:

 Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** **(?)**

 Militär:

 Das Gebiet liegt im Randbereich des militärischen Interessensgebiets der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

 Zivile Luftfahrt:

 ~~Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Westlich in räumlicher Nähe befindet sich das Modellfluggelände Kirchfembach. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen~~

 Das Gebiet liegt im An- und Abflugbereich des Verkehrsflughafens Nürnberg. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Westlich in räumlicher Nähe befindet sich das Modellfluggelände Kirchfembach. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen

 Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

 Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen,

Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen. <u>Denkmäler:</u> Im Gebiet befindet sich das Bodendenkmal D-5-6430-0048 „Bestattungsplatz mit Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Erhebliche Auswirkungen sind dann nicht gegeben. Spezifische Angaben zur Ausdehnung von Bodendenkmälern sowie Auflagen zum Schutz potenziell vorhandener Denkmäler können ggf. erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.	
- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:** Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können. Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.	**(?)**

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagetypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagetypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche u.U. auch eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan
Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

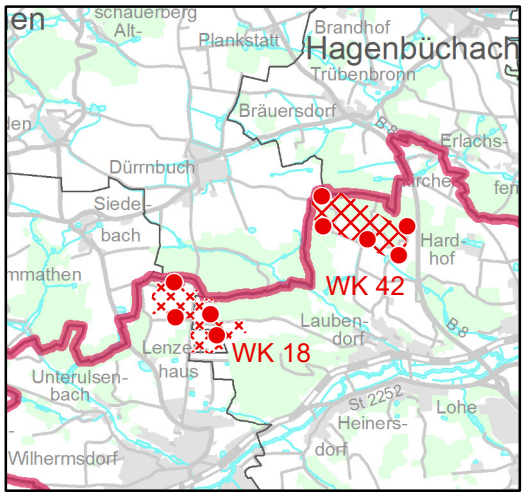
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

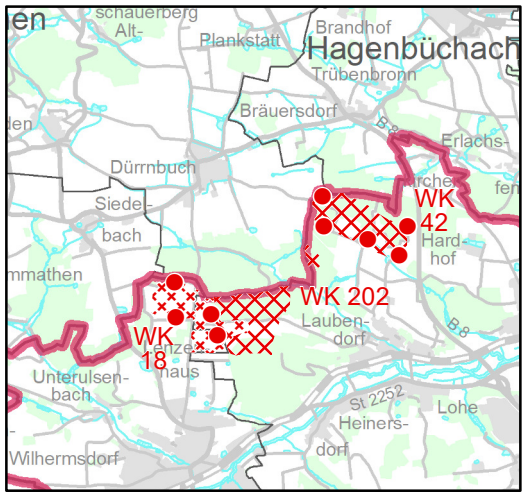
Beschluss des Planungsausschusses Region Nürnberg
vom 06.10.2025

Gebietsvorschlag WK 202

Stadt/Gemeinde: Langenzenn (Lkr. Fürth)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

WK 202 **Vorranggebiet für Windkraftanlagen**

WK 18 **Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen**

Windkraftanlagen, errichtet

Verwaltungsgrenzen

Grenzen der Gemeinden

Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte

Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: **Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken**

Kartographie: **Regierung von Mittelfranken**

Kartengrundlage:
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 202	Gemeinde(n): Langenzenn	Landkreis: Fürth	Fläche: ca. 62 ha
Vorranggebiet ☒ Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 ☐ neu im RP 7 ☒			

(1) Umweltmerkmale:

- Naturraum: Mittelfränkische Platten – nördliche mittelfränkische Platten
- Lage: Das Gebiet teilt sich in zwei Teilbereiche auf (südwestlicher größerer Teil, nordöstliche kleinere Teilfläche), wobei beide Teile östlich des bestehenden Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 18 und südlich der Gemeindegrenze zu Emskirchen und damit auch an der Grenze zur Region Westmittelfranken liegen. Der westliche Teil schließt zudem östlich an die Gemeindegrenze zu Wilhermsdorf an. Nördlich befindet sich der Ort Dürrnbuch, südöstlich der Ortsteil Laubendorf, südlich der Ort Wilhermsdorf und nordwestlich der Ortsteil Siedelbach.
- Erschließung: Verschiedene Flur- und Waldwege in das und innerhalb des Gebiets. Westlich verläuft die Kreisstraße NEA23 und im Süden die Staatsstraße St2252 die wiederum auf die weiter östlich gelegene, dann vierstreifig ausgebaute Bundesstraße 8 führt
- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Die östliche kleinere Teilfläche liegt in direkter Nachbarschaft (ca. 100m Abstand) zur 110kV Freileitung Gebersdorf - UW Marktsteft, die westliche Teilfläche ist davon ca. 700m entfernt. Ca. 5,3km östlich das nächstgelegene Umspannwerk Langenzenn.
- Vegetation: Das westliche größere Teilgebiet ist größtenteils mit Wald bestockt, im Zentrum liegen Ackerflächen an. Das östliche kleinere Teilgebiet ist vollständig mit Wald bestockt
- Höhe über NN: Westliche Teilfläche: ca. 330 – 392m; östliche Teilfläche: ca. 372 - 384 m
- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern) in 160 m über Grund: Westl. Teilgebiet ca. 5,9 – 6,4 m/s; östliches Teilgebiet ca. 6,3 – 6,4 m/s
- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern) in 160 m Höhe über Grund: Westl. Teilgebiet ca. 68 – 78%; östliches Teilgebiet ca. 75 – 77%

(2) Relevante Ausschlusskriterien

Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja	nein	Bemerkung
Siedlungsfläche:			
- gewerbliche Baufläche	☒	☐	ca. 800m Wilhermsdorf ca. 1 km Heinersdorf
- gemischte Baufläche	☒	☐	ca. 1,7 km Unterulsenbach ca. 1,7 km Siedelbach ca. 1,7 km Bräuersdorf
- Wohnbauflächen	☒	☐	ca. 1,3 km Dürrnbuch ca. 1 km Laubendorf
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	☒	☐	ca. 1 km Lenzenhaus
Verkehrsfläche	☒	☐	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	☒	☐	
Versorgungsleitungen	☒	☐	ca. 100m Freileitung Gebersdorf - UW Marktsteft
Wasserwirtschaft, Gewässer	☒	☐	
Natur und Landschaft	☒	☐	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung:
Das Gebiet besteht aus zwei Teilflächen. Die größere Teilfläche (südwestlich) ist überwiegend mit Wald bedeckt und wird forstwirtschaftlich genutzt, südlich des Hochholzwegs schließt ackerbauliche Nutzung an.
Die kleinere nördöstliche Teilfläche ist vollständig mit Wald bedeckt.

Bestehende Vorbelastung:
Es besteht eine technische Vorprägung (Erzeugung erneuerbarer Energien) des direkten bildbedeutenden Umfelds durch vier bereits bestehende Windenergieanlagen im westlich angrenzenden rechtskräftigen Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 18, sowie durch die benachbart zur nördlichen Teilfläche gelegenen rechtskräftigen Vorranggebiete WK 42 (Region 7), WK 42 (Region 8) und WK 42a (Region 8) mit mehreren bestehenden Anlagen. Im näheren räumlichen Umfeld verläuft eine 110 kV-Freileitung nordöstlich des Gebiets.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Ein überörtlicher Wanderweg des Fränkischen Albvereins, Ansbacher Weg (Ansbach-Burgfarrnbach), quert die südwestliche Teilfläche.

Das Gebiet und dessen näheres Umfeld sind gemäß Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit geringer Erholungswirksamkeit eingestuft. Im Regionalplan wird den umgebenden Waldbereichen eine Erholungseignung (großräumig) attestiert, das Gebiet liegt aber nicht in räumlicher Nähe zu einem Erholungsschwerpunkt.
Die nordöstliche Teilfläche wird randlich von Erholungswald Stufe II gem. Waldfunktionsplan überlagert.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es sind keine geschützten Biotope, Natura-2000-Gebiete oder sonstige Schutzgebiete betroffen.
Die biologische Vielfalt ist gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde auf die Arten der Normallandschaft bzw. Forst- und Agrarlandschaft beschränkt. Es liegen keine amtlich erfassten Biotope innerhalb der beiden Teilflächen.
In der südwestlichen Teilfläche ist randlich im Süden Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild gem. Waldfunktionsplan kartiert.

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten:

Das Gebiet wird, mit Ausnahme eines Teilstücks im Westen, fast vollständig von einem Dichtezentrum der 50%-Kulisse Wespenbussard überlagert.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:

Es besteht eine Vorbelastung durch bereits bestehende Windenergieanlagen.

Boden:

Es liegen keine kartierten Moorböden, Bodenschutzwald oder Geotope innerhalb.

Geologie: Gipskeuper, Sansteinkeuper (ohne Feuerletten)
Bodentypen (ÜBK): Braunerde, Pseudogley, Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden

Wasser:
In den beiden Teilgebieten sind keine Oberflächenwasser zu finden. An der nördlichen Grenze des südwestlichen größeren Teilgebietes verläuft ein wasserführender Graben der in den Altbuchbach mündet. Relevante Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forste, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:
Das Gebiet liegt im Westen des Ballungsraums Nürnberg –Fürth –Erlangen-Schwabach, nordöstlich von Wilhermsdorf und besteht aus zwei Teilflächen. Die beiden Hochflächen sind überwiegend bewaldet, einzig der Bereich südlich des Hochholzwegs wird landwirtschaftlich genutzt.
Die kleinere Teilfläche fällt nach Westen zum Altbuchbach hin ab, die größere Teilfläche endet auf der Hochfläche. Die umgebende Landschaft ist größtenteils durch eine eher geringe Reliefenergie ausgezeichnet, nach Osten fällt die Hochfläche ab. Die Umgebung ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt, in Teilen forstwirtschaftlich.
Durch die vier bereits bestehenden Windenergieanlagen im westlich angrenzenden rechtskräftigen Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 18 sowie die rechtskräftigen Vorranggebiete WK 42 (Region 7), WK 42 (Region 8) und WK 42a (Region 8) mit insgesamt sechs bestehenden Anlagen, liegt eine Vorbelastung des Gebiets vor. Im näheren räumlichen Umfeld verläuft zudem eine 110 kV-Freileitung nordöstlich des Gebiets.
Das Gebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „17 Aischgrund“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.
Das LfU Bayern bewertet das Gebiet im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart (Landschaftsbildbewertung Stufe 2). Der nordöstliche Waldbereich der südlichen Teilfläche wird als mittel (Landschaftsbildbewertung Stufe 3) bewertet. Landschaftsbildprägende Elemente oder visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.
Die Waldflächen des Gebiets liegen in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet gemäß Regionalplan der Region Nürnberg.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Eine Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt ist nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet (insbesondere benachbarte 110kV Freileitung Gebersdorf - UW Marktsteft). Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Innerhalb des Gebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Im näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen:
Das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 18 mit vier bestehenden Windenergieanlagen grenzt im Westen an die südliche Teilfläche. Die Waldflächen innerhalb des Gebiets sind Bestandteil eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine Überschneidungen

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Keine Beeinträchtigung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich sowie ackerbaulich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch ein vergleichsweise geringes

Gesamtkonfliktpotenzial bzw. nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Bezüglich der Überlagerung mit einer Dichtezentrenkulisse kollisionsgefährdeter Brutvogelarten wurde bei der Gebietsabgrenzung sämtlichen Hinweisen des Fachbeitrags der naturschutzfachlichen Stellen Rechnung getragen. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets“, dessen „interkommunaler Umgriff in Verbindung mit dem Bestandsgebiet WK 18“ zu nennen, sowie die Tatsache, dass, dem dezentralen Konzentrationsgedanken auf Grund des bereits bestehenden Gebiets WK 18 in besonderem Maße entsprochen wird und eine technische Vorbelastung auf Grund des Bestandsgebiets bzw. der darin bestehenden Windenergieanlagen ohnehin gegeben ist. Die interkommunale Ausgestaltung des Gebiets in Verbindung mit dem Bestandsgebiet leistet nicht nur einen Beitrag zur dezentralen Konzentration, sondern führt auch dazu, dass von den Auswirkungen potenzieller künftiger Anlagen in dem Gebiet möglicherweise betroffene Kommunen ggf. auch die Chance haben, an einer potenziellen künftigen Projektierung innerhalb des Gebiets zu partizipieren bzw. von dieser zu profitieren. Zudem bestehen in dem Bereich im gesamtregionalen Vergleich relativ gute Windgeschwindigkeiten. Auch im Hinblick auf die Netzeinspeisung befinden sich Trassen in räumlicher Nähe.
Bei der Abgrenzung des Gebiets wurde sich zum einen an den besten Windgeschwindigkeiten orientiert, zum anderen wurden etwas größere Siedlungsabstände eingehalten, als im Regionalplan in Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert, um der Größe des Gebiets Rechnung zu tragen und auch der Gesamtbelastung des Raums. Bei der Nordabgrenzung bildet die Regionsgrenze das begrenzende Element des Gebiets, im Westen das bestehende Vorbehaltsgebiet. Bei der Südabgrenzung wurde sich an den Grenzen des Bestandsgebiets orientiert, um ein kompaktes Gebiet darzustellen, das im Hinblick auf die optische Wirkung verträglich ausgestaltet ist. Die Ostgrenze ist neben den Siedlungsabständen auch topographisch bedingt, da hier die Hochflächen teilweise abfallen.
Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	**Wirkungen**
- **Mensch (Gesundheit, Erholung):** Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist eine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben. Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken. Der durch das Gebiet verlaufende überörtliche Wanderweg ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich in seinem Bestand gefährdet. Bestehende Infrastrukturen, die der Naherholung dienen sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. Die nach Waldfunktionsplan kartierten Waldbereiche sind bei der kleinräumigen Standortsuche entsprechend zu berücksichtigen. Für diese gilt der regionalplanerische	**(?)**

Grundsatz, dass Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände möglichst geschont werden sollen. - **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):** Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder geschützten Biotopen. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, möglichst geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden <u>Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:</u> **Wespenbussarde** brüten in reich gegliederten, abwechslungsreichen Landschaften mit Wäldern unterschiedlichster Ausdehnung und Baumarten. Als Nahrungsgebiete dienen Wälder, Waldsäume, Grünland, Brachflächen, Heckengebiete, Trocken- und Halbtrockenrasen, Moore und andere Feuchtgebiete. Der gesamte Bereich des Gebiets besitzt Habitateignung für den Wespenbussard, dessen Dichtezentrum der Raumwiderstandsklasse 2 (50%-Bereich) sich mit dem Gebiet überschneidet. Es besteht eine Vorbelastung durch bereits bestehende Windenergieanlagen. <u>Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Wespenbussards:</u> - Kleinräumige Standortwahl - Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten - Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen und bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen für den Wespenbussard bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.	**(0)**
- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):** Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände ggf. möglichst geschont werden. Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden. Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.	**(0)**
- **Fläche (Flächenverbrauch)** Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung bzw. Bodenverdichtung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden. Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.	**(0)**
- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**	**(0)**

In den beiden Teilgebieten sind keine Oberflächenwasser zu finden. An der nördlichen Grenze des südwestlichen größeren Teilgebietes verläuft ein wasserführender Graben der in den Altbuchbach mündet. Relevante Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:** **(0)**

 Verlust von CO2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO2-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:** **(0)**

 Kleinräumig:

 Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet schließt in räumlicher Nähe an das bestehende Vorbehaltsgebiet WK 18 an, was in Verbindung mit der Größe des Gebiets dem Gedanken der dezentralen Konzentration in besonderem Maß Rechnung trägt und auch im Hinblick auf die Netzanbindung sowie die Errichtung von sonstiger Versorgungsinfrastruktur zu Synergieeffekten führt.

 Eine Vorprägung im bildbedeutenden Umfeld des Gebiets ist durch die Bestandsanlagen im direkt angrenzenden WK 18 sowie in den benachbarten Vorranggebieten WK 42 (Region 7), WK 42 (Region 8) und WK 42 a (Region 8) bereits gegeben. Das Gebiet selbst besteht aus zwei Teilflächen, die größtenteils bewaldet sind und zu kleinen Teilen landwirtschaftlich genutzt werden. Zwar liegt das Gebiet in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, jedoch ergeben sich in Summe der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht.

 Großräumig:

 Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe und der Koppelung mit einem bestehenden Vorbehaltsgebiet besonders geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** **(0)**

 Militär:

 Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

 Zivile Luftfahrt:
 Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

 Techn. Infrastruktur/Richtfunk:
 Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach

Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen. <u>Denkmäler:</u> Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor. Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.	
- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:** Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.	**(?)**

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagetypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagetypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund der wechselseitigen Verschattung von Anlagen) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan
Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

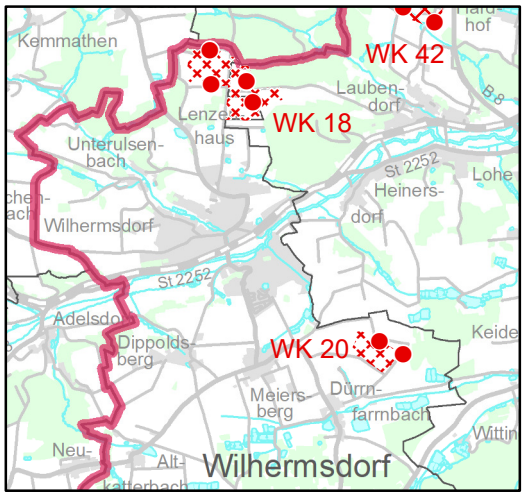
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

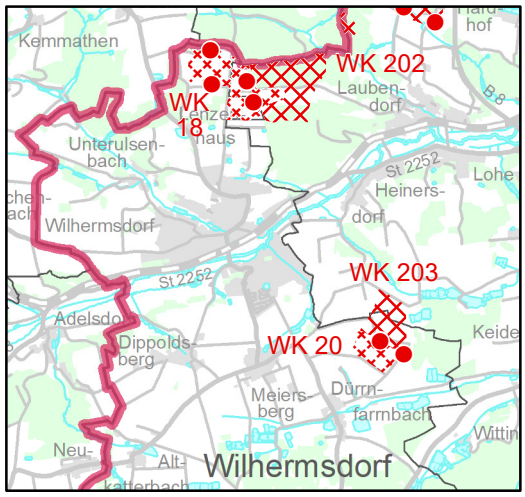
Beschluss des Planungsausschusses Region Nürnberg
vom 06.10.2025

Gebietsvorschlag WK 203

Stadt/Gemeinde: Langenzenn, Wilhermsdorf (Lkr. Fürth)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

WK 203 **Vorranggebiet für Windkraftanlagen**

WK 20 **Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen**

Windkraftanlagen, errichtet

Verwaltungsgrenzen

Grenzen der Gemeinden

Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte

Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: **Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken**

Kartographie: **Regierung von Mittelfranken**

Kartengrundlage:
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 203	Gemeinde(n): Wilhermsdorf, Langenzenn	Landkreis: Fürth	Fläche: ca. 31 ha
Vorranggebiet ☒ Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 ☐ neu im RP 7 ☒			

(1) Umweltmerkmale:

- Naturraum: Mittelfränkisches Becken – südliche mittelfränkische Platten
- Lage: Das Gebiet liegt auf der Gemeindegrenze Wilhermsdorf – Langenzenn mit den Ortschaften Wilhermsdorf im Nordwesten, Heinersdorf und Lohe im Norden, Burggrafenhof in Nordosten, Keidenzell im Osten, Dürrnfarrnbach im Süden und Meiersberg im Westen.
- Erschließung: Verschiedene Flurwege in das und innerhalb des Gebiets. Südwestlich verläuft die Kreisstraße FÜ18, östlich die Kreisstraße FÜ 11 welche weiter nördlich auf die dort vierstreifig ausgebaute Bundesstraße 8 führt.
- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Ca. 2,6 km südwestlich die 380 / 220 kV Freileitung Nr. 114 Raitersaich - Bergrheinfeld und etwa 2,5 km nordöstlich die 110 kV Freileitung Gebersdorf - UW Marktsteft. Ca. 5,7 km nordöstlich liegt das nächste Umspannwerk Langenzenn, ca. 8,6 km südwestlich das Umspannwerk Dietenhofen
- Vegetation: Im Gebiet befinden sich Acker- und Wiesenflächen.
- Höhe über NN: ca. 345 - 356 m
- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,0 – 6,1 m/s in 160 m Höhe über Grund
- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 71 – 72% in 160 m Höhe über Grund

(2) Relevante Ausschlusskriterien

Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja	nein	Bemerkung
Siedlungsfläche:			
- gewerbliche Baufläche	☒	☐	ca. 2,1 km Burggrafenhof
- gemischte Baufläche	☒	☐	ca. 1,1 km Heinersdorf ca. 1,7 km Lohe ca. 900 m Dürrnfarrnbach ca. 1 km Meiersberg
- Wohnbauflächen	☒	☐	ca. 900 m Wilhermsdorf ca. 2 km Burggrafenhof ca. 1,6 km Keidenzell
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	☒	☐	
Verkehrsfläche	☒	☐	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	☒	☐	
Versorgungsleitungen	☒	☐	
Wasserwirtschaft, Gewässer	☒	☐	
Natur und Landschaft	☒	☐	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung:
Das Gebiet besteht aus Offenlandflächen und wird landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau).

Bestehende Vorbelastung:
Das nähere Umfeld ist bereits technisch vorgeprägt. Im Süden grenzt das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 20 mit zwei bestehenden Windenergieanlagen direkt an die Fläche an.

Mensch (Gesundheit, Erholung):
Das Gebiet und dessen näheres Umfeld sind gemäß Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit geringer Erholungswirksamkeit eingestuft.
Im Regionalplan wird eine Erholungseignung (großräumig) für die angrenzenden Waldbereiche attestiert, nicht aber für das Gebiet und dessen umgebende Offenlandbereiche. Die Fläche liegt nicht in räumlicher Nähe zu einem Erholungsschwerpunkt und es existieren keine besonderen infrastrukturellen Einrichtungen zur Naherholung in dem Gebiet. Nächstgelegen ist der östliche Campingplatz, zu dem ausreichend Abstand eingehalten wird. Zudem ist dieser gut durch Wald abgeschirmt.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:
Es besteht keine Betroffenheit von geschützten Biotopen, Natura-2000-Gebieten oder sonstigen Schutzgebieten.
Eine A-E-Fläche liegt innerhalb des Gebiets.

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten:
Die Fläche wird vollständig von einem Dichtezentrum der 50%-Kulisse Wespenbussard überlagert.
Bis auf Randbereiche im Westen, wird die Fläche zudem fast vollständig von einem Dichtezentrum der 50%-Kulisse Rohrweihe überlagert.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:
Nach Auskunft des LBV befindet sich in dem Waldbereich westlich von Keidenzell der Horst eines Rotmilans. Im näheren Umfeld des Traumsees bei Keidenzell brüten aktuell sowohl der Wespenbussard, wie auch die Rohrweihe.
In den Teichen westlich der Pfann Gartenbau/Komposthof-Flächen kommt ebenfalls immer wieder die Rohrweihe vor.
Es besteht eine Vorbelastung durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen im angrenzenden rechtskräftigen Vorbehaltsgebiet WK 20.

Boden:
Es liegen keine kartierten Moorböden, Bodenschutzwald oder Geotope innerhalb des Gebiets.
Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten)
Bodentypen (ÜBK): fast ausschließlich Pseudogley und Braunerde-Pseudogley

Wasser:
Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden.

Klima/Luft:
Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Landschaft:
Das Gebiet liegt im Westen des Ballungsraums Nürnberg – Fürth – Erlangen-Schwabach. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die keine besonders hohe Reliefenergie aufweist. Die umgebende Landschaft ist relativ flach und landwirtschaftlich geprägt, im Osten grenzen in räumlicher Nähe Waldbereiche an.
Durch die bereits bestehenden Windenergieanlagen im unmittelbar angrenzenden rechtskräftigen Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 20 liegt eine technische Vorbelastung des Gebiets vor.

Das Gebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19.1 Ansbacher Land und Frankenhöhe“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.
Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Gebiets im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart (Landschaftsbildbewertung Stufe 2).

Landschaftsbildprägende Elemente oder visuelle Leitlinien sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden.

Im Norden und Osten grenzt ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet gemäß Regionalplan der Region Nürnberg an das Gebiet an.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Eine Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt sind nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler: Innerhalb des Gebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Im näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen:
Im Süden grenzt das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 20 mit zwei Bestandsanlagen an, im Norden und Osten grenzt ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet an.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine Überschneidungen

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- keine Beeinträchtigung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch ein nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Bezüglich der Überlagerung mit mehreren Dichtezentrenkulissen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten wurde bei der Gebietsabgrenzung sämtlichen Hinweisen des Fachbeitrags der naturschutzfachlichen Stellen Rechnung getragen. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets in Verbindung mit dem Bestandsgebiet WK 20“, dessen „interkommunaler Umgriff in Verbindung mit dem Bestandsgebiet WK 20“ zu nennen, sowie die Tatsache, dass, dem dezentralen Konzentrationsgedanken auf Grund des bereits bestehenden Gebiets WK 20 in besonderem Maße entsprochen wird und eine technische Vorbelastung auf Grund des Bestandsgebiets bzw. der in diesem bestehenden Windenergieanlagen ohnehin gegeben ist. Die interkommunale Ausgestaltung des Gebiets leistet nicht nur einen Beitrag zur dezentralen Konzentration, sondern führt auch dazu, dass zwei von den Auswirkungen potenzieller künftiger Anlagen in dem Gebiet möglicherweise betroffene Kommunen ggf. auch

die Chance haben, an einer potenziellen künftigen Projektierung innerhalb des Gebiets zu partizipieren bzw. von dieser zu profitieren. Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden etwas größere Siedlungsabstände im Westen eingehalten, als im Regionalplan unter Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Markt Wilhermsdorf und auch die Stadt Langenzenn von mehreren Seiten von Windenergieanlagen umgeben sind. Bei der Nordabgrenzung wurde sich am Taleinschnitt sowie an den Grenzen des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets orientiert. Bei der Südabgrenzung wurde sich an den Grenzen des Bestandsgebiets WK 20 orientiert, um ein kompaktes Gebiet darzustellen. Bei der Ostabgrenzung wurden etwas größere Abstände zum Campingplatz Eichensee eingehalten, da sich das Vorranggebiet in Hauptwindrichtung zu diesem befindet.
Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	**Wirkungen**
- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**	**(?)**
Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist eine Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben. Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anlagenanzahl, -standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf das rechtlich zulässige Maß zu beschränken. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann.	
- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**	**(0)**
Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder geschützten Biotopen. <u>Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:</u> **Wespenbussarde** brüten in reich gegliederten, abwechslungsreichen Landschaften mit Wäldern unterschiedlichster Ausdehnung und Baumarten. Als Nahrungsgebiete dienen Wälder, Waldsäume, Grünland, Brachflächen, Heckengebiete, Trocken- und Halbtrockenrasen, Moore und andere Feuchtgebiete. **Rohrweihen** brüten in Altschilfbeständen in Feuchtgebietsflächen und Verlandungszonen stehender oder sehr langsam fließender natürlicher oder künstlicher Gewässer. Jagdgebiete sind Gewässer, Uferstreifen, offene Feuchtgebiete, oder auch abwechslungsreiches Kulturland, wie Wiesen, Ackerflächen mit Rainen oder Gräben, mitunter in größerem Abstand von den Neststandorten. Der gesamte Bereich der Fläche besitzt Habitateignung für den Wespenbussard. Vor allem die Kombination aus den benachbarten Waldflächen und den unmittelbar angrenzenden Teichgebieten unterstreicht die Habitateignung.	

Ebenso besitzt der gesamte Bereich der Fläche Habitateignung für die Rohrweihe. An den Gewässern der Teichketten die sich um die angrenzende Waldfläche („Reicher Stand“) befinden, sind Schilfbestände, wenn auch nur in geringer Breite, erfasst. Die vorhandenen Lebensraumstrukturen bestätigen die Eignung des Habitats für die Rohrweihe.

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz von Wespenbussard und Rohrweihe:

- Anpassung der Rotorhöhe (Rohrweihe)
- Kleinräumige Standortwahl (Rohrweihe, Wespenbussard)
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Rohrweihe)
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten (Wespenbussard)
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (Wespenbussard)

Innerhalb des bestehenden Vorbehaltsgebietes für Windkraft WK 20 ist die Errichtung von Windenergieanlagen privilegiert möglich und es besteht durch die dort errichteten Windenergieanlagen bereits eine Vorbelastung für die o.g. kollisionsgefährdeten Arten, die sich auf die unmittelbar angrenzend ausgewiesene Dichtezentrenkulisse auswirkt.
Im Rahmen des Planungsprozesses wurde die Abgrenzung des Gebiets entsprechend der naturschutzfachlichen Hinweise vorgenommen und um die Bereiche reduziert, die sich mit Dichtezentren der Raumwiderstandsklasse 1 (25%-Kulisse) der o.g. kollisionsgefährdeten Arten überschneiden.
Um mögliche negative Auswirkungen zu vermindern, sollen diese auf den bereits vorbelasteten Teilraum konzentriert werden und naturschutzfachlich besonders hochwertige Bereiche freigehalten werden.
Demzufolge wird das Vorbehaltsgebiet WK 20 um die direkt angrenzenden Bereiche im Norden erweitert. Die aus naturschutzfachlicher Sicht besonders schützenswerten Bereiche mit besonderer Habitateignung sowie Brutnachweisen von Rohrweihe und Wespenbussard werden hingegen ausgespart, um die Funktion als Quellpopulation der dort lebenden Bestände langfristig erhalten zu können.

Bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen für die o.g. kollisionsgefährdeten Brutvogelarten bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):** **(0)**

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Soweit möglich, sollen bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)** **(0)**

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung und Bodenverdichtung am Anlagenstandort, sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete bis Ende 2032 zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):** **(0)**

Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:** **(0)**

 Verlust von CO2-Senken durch Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO2-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:** **(0)**

 Kleinräumig:
 Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet schließt in räumlicher Nähe an das bestehende Vorbehaltsgebiet WK 20 an, was in Verbindung mit der Größe des Gebiets dem Gedanken der dezentralen Konzentration Rechnung trägt und auch im Hinblick auf die Netzanbindung sowie die Errichtung von sonstiger Versorgungsinfrastruktur zu Synergieeffekten führt. Eine technische Vorprägung des Gebiets ist durch das WK 20 bzw. die Anlagen in diesem bereits gegeben.

 Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden. Vor allem aufgrund der bestehenden Windkraftanlagen im benachbarten WK 20 ist das bildbedeutende Umfeld bereits technisch vorgeprägt. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet selbst ist größtenteils landwirtschaftlich genutzt und weist keine besonders hohe Reliefenergie aufweist. Die umgebende Landschaft ist relativ flach und landwirtschaftlich geprägt, im Osten grenzen in räumlicher Nähe Waldbereiche an.

 Großräumig:
 Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund der Koppelung mit einem bestehenden Vorbehaltsgebiet, in dem bereits Windenergieanlagen realisiert sind, besonders geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** **(0)**

 Militär:

 Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

 Zivile Luftfahrt:

 Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

 Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

 Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

 Denkmäler:

 Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor.

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.	
- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:** Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.	**(?)**

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagetypen, Anzahl der Anlagen, Anlagenstandort(e)) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagetypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund der wechselseitigen Verschattung von Anlagen) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche ggf. eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan
Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

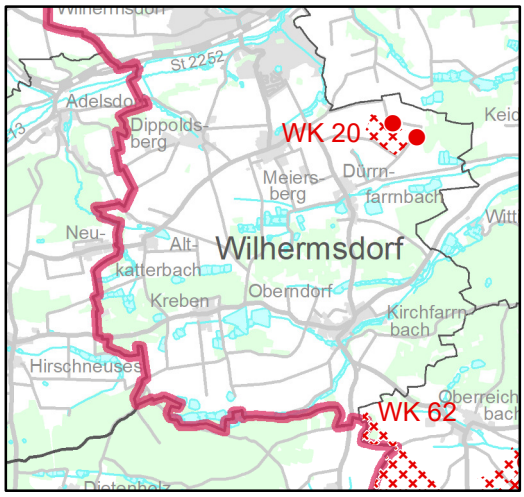
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

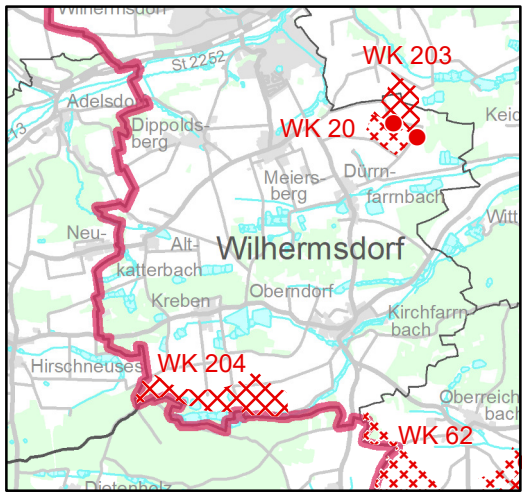
Beschluss des Planungsausschusses Region Nürnberg
vom 06.10.2025

Gebietsvorschlag WK 204

Stadt/Gemeinde: Wilhermsdorf (Lkr. Fürth)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

WK 204 **Vorranggebiet für Windkraftanlagen**

WK 20 **Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen**

Windkraftanlagen, errichtet

Verwaltungsgrenzen

Grenzen der Gemeinden

Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte

Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: **Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken**

Kartographie: **Regierung von Mittelfranken**

Kartengrundlage:
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 204	Gemeinde(n): Wilhermsdorf	Landkreis: Fürth	Fläche: ca. 66 ha
Vorranggebiet ☒ Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 ☐ neu im RP 7 ☒			

(1) Umweltmerkmale:

- Naturraum: Mittelfränkisches Becken, südliche mittelfränkische Platten
- Lage: Das Gebiet liegt an der Gemeindegrenze zum westlich gelegenen Markt Neuhof an der Zenn und zum südlich gelegenen Markt Dietenhofen und damit auch an der Grenze zur Region 8 Westmittelfranken. Im Norden des Gebiets liegt der Wilhermsdorfer Ortsteil Kreben, nordöstlich befindet sich Kirchfarrnbach und Oberndorf, östlich liegt der Ort Oberreichenbach und südlich die Ortsteile Seubersdorf, Oberschlauersbach und Dietenholz. Nordwestlich des Gebiets befindet sich die Ortschaft Hirschneuses.
- Erschließung: Verschiedene Flur- und Waldwege in das und innerhalb des Gebiets. Nördlich verläuft die Kreisstraße FÜ9, östlich die Kreisstraße FÜ11, westlich die Kreisstraße NEA18 sowie südlich die Staatsstraße St2245
- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 750m nordöstlich die nächste 220 / 380kV Freileitung Nr. 114 Raitersaich – Bergrheinfeld, ca. 2,5 km südwestlich die nächste 110 kV Freileitung UW Ketteldorf – UW Hartershofen sowie das nächstgelegene Umspannwerk Dietenhofen
- Vegetation: Im Gebiet liegen größtenteils Acker- und Wiesenflächen an, kleinräumig ist das Gebiet im Westen mit Wald bestockt und es befinden sich einzelne Weiher im Gebiet
- Höhe über NN: ca. 379 – 396 m
- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,2 - 6,4 m/s in 160 m Höhe über Grund
- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 73 – 78 % in 160 m Höhe über Grund

(2) Relevante Ausschlusskriterien

Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja	nein	Bemerkung
Siedlungsfläche:			
- gewerbliche Baufläche	☒	☐	
- gemischte Baufläche	☒	☐	ca. 900m Kreben ca. 900m Kirchfarrnbach und Oberndorf ca. 2,2 km Oberreichenbach ca. 1,2 km Seubersdorf ca. 2,3 km Oberschlauersbach ca. 1,5 km Hirschneuses
- Wohnbauflächen	☒	☐	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	☒	☐	ca. 1,3 km Dietenholz
Verkehrsfläche:	☒	☐	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	☒	☐	
Versorgungsleitungen	☒	☐	
Wasserwirtschaft, Gewässer	☒	☐	
Natur und Landschaft:	☒	☐	Biotope kleinteilig innerhalb

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung:
Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich und für Teichwirtschaft (Entznersweiher) genutzt. Am westlichen Rand der Fläche geht das Offenland in Wald über.

Bestehende Vorbelastung:
Das rechtskräftige Vorranggebiet für Windkraft WK 69 (R8) grenzt im Westen direkt an die Fläche an. Innerhalb des Vorranggebiets wurden bereits Windenergieanlagen errichtet, weshalb eine gewisse Vorbelastung gegeben ist. Zudem befindet sich ein weiteres Vorranggebiet direkt südlich angrenzend in der Region 8 im laufenden Regionalplanfortschreibungsverfahren.
Das östlich benachbarte rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 62 liegt partiell innerhalb des bildbedeutenden Umfelds. Bislang wurden hier noch keine Anlagen errichtet, es besteht aber eine planerische Vorbelastung.

Ca. 750 m nordöstlich der Fläche verläuft die Höchstspannungsfreileitung Nr. 114 Raitersaich – Bergrheinfeld.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Der Jean-Haagen-Weg (Fürth-Rothenburg o.d.Tauber) des Fränkischen Albervereins verläuft entlang des nordwestlichen Gebietsrands. Der Rangau-Querweg tangiert die Fläche im Osten.

Die Fläche und ihr näheres Umfeld sind gemäß Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit geringer Erholungswirksamkeit eingestuft.

Im Süden grenzt ein Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Frankenhöhe (ehemals Schutzzone) an.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es liegen biotopkartierte Bereiche (Teichufer- und Grabenvegetation) kleinflächig innerhalb des Gebiets. Natura-2000-Gebiete oder sonstige Schutzgebiete sind nicht betroffen. Die biologische Vielfalt ist auf die Arten der Agrarlandschaft und Waldinseln mit Randstrukturen beschränkt.

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten:

Die Fläche wird ca. zu drei Vierteln von einem Dichtezentrum der 50%-Kulisse Wespenbussard überlagert.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:

Die Fläche ist in den Offenlandbereichen mit der Wiesenbrüterkulisse Kiebitz überlagert, die sich auch angrenzend fortsetzt. Im Bereich der Wiesenbrüterkulisse liegen aktuelle Brutvorkommen des Kiebitzes. Darüber hinaus sind der Artenschutzkartierung gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde, keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen. Südlich Kirchfarrnbach liegt ein veralteter (1986) Brutnachweis des Rotmilans vor.

Boden:

Es liegen keine kartierten Moorböden oder Bodenschutzwald sowie Geotope innerhalb.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten)
Bodentypen (ÜBK): Braunerde, Pseudogley, Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden

Wasser:
Im Gebiet liegen drei einzelne Weiher der ansonsten erst südlich an das Gebiet angrenzenden Entznersweiher. Relevante Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.

Klima/Luft:
Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forste, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Die Fläche südlich von Kreben befindet sich auf landwirtschaftlich genutztem Offenland und grenzt im Süden an Wald sowie Teiche an. Das Relief ist leicht gewellt und in der Gesamtbetrachtung eher wald- und strukturarm. Im westlichen Bereich sind Waldbestandteile in der Fläche vorzufinden.

Das Gebiet ist durch das westlich benachbarte Vorranggebiet WK 69 der Region 8 sowie die ca. 750 m nordöstlich der Fläche verlaufende Höchstspannungsfreileitung technisch vorgeprägt und kann letztlich als ein großes Windenergiegebiet betrachtet werden. Zudem befindet sich ein weiteres Vorranggebiet direkt südlich angrenzend in der Region 8 im laufenden Regionalplanfortschreibungsverfahren. In größerer Entfernung südöstlich und südwestlich sind bereits Windräder vorhanden. Eine visuelle Vorbelastung des Raums ist dadurch in gewissem Maße partiell gegeben.

Das Gebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Gebiets sowie dessen Umfeld im Rahme des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart (Landschaftsbildbewertung Stufe 2).

Besondere visuelle Leitlinien oder landschaftlich hervorzuhebende Elemente sind nicht vorhanden.

Die Fläche befindet sich teilweise innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiet gemäß Regionalplan der Region Nürnberg. Im Süden grenzt das „Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Frankenhöhe (ehemals Schutzzone)“ an die Fläche an.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Eine Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt sind nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen. Das Gebiet liegt jedoch innerhalb eines 15 km-Radius um die geplante DWD-Wetterradarstation in Petersaurach.

Denkmäler:
Innerhalb des Gebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Im näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen:
Im Westen grenzt das rechtskräftige Vorranggebiet für Windkraft WK 69 (R8) an die Fläche an. Die Fläche wird in Teilen von einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet überlagert. Zudem befindet sich ein weiteres Vorranggebiet direkt südlich angrenzend in der Region 8 im laufenden Regionalplanfortschreibungsverfahren.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Biotope:
6530-0108-001 und 002: Teichufer- und Grabenvegetation bei den Hardbächleinteichen

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich sowie ackerbaulich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft". Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft" durch ein vergleichsweise geringes Gesamtkonfliktpotenzial bzw. nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Bezüglich der Überlagerung mit einer Dichtezentrenkulisse kollisionsgefährdeter Brutvogelarten wurde sämtlichen Hinweisen des Fachbeitrags der naturschutzfachlichen Stellen Rechnung getragen. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets", dessen „interkommunaler Umgriff in Verbindung mit dem Bestandsgebiet WK 69 der Region 8 sowie dem geplanten Vorranggebiet direkt südlich angrenzend" zu nennen, sowie die Tatsache, dass, im gesamtregionalen Vergleich ausreichend gute Windgeschwindigkeiten vorherrschen. Darüber hinaus ist eine planerische Vorbelastung auf Grund des Bestandsgebiets sowie des sich im Fortschreibungsprozess befindlichen Vorranggebiets der Region 8 gegeben. Die interkommunale Ausgestaltung des Gebiets in Verbindung mit den Gebieten in der Nachbarregion leistet nicht nur einen Beitrag zur dezentralen Konzentration, sondern führt auch dazu, dass von den Auswirkungen potenzieller künftiger Anlagen in den Gebieten möglicherweise betroffene Kommunen ggf. auch die Chance haben, an einer potenziellen künftigen Projektierung innerhalb des Gebiets zu partizipieren bzw. von dieser zu profitieren. Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden durchgängig etwas größere Siedlungsabstände eingehalten, als im Regionalplan in Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft" als Ausschlusskriterien definiert, um der Größe des Gebiets Rechnung zu tragen und auch der Gesamtbelastung des Raums. Bei der Südabgrenzung bildet die Regionsgrenze das begrenzende Element des Gebiets, zudem wurden größere Weiherbereiche ausgespart. Im Westen bildet das bestehende Vorranggebiet der Nachbarregion das begrenzende Element. Bei der Ostabgrenzung wurde sich einerseits an den Grenzen des sich im Fortschreibungsverfahren befindlichen Vorranggebiets der Region 8 orientiert, um ein kompaktes Gebiet darzustellen, das im Hinblick auf die optische Wirkung verträglich ausgestaltet ist. Andererseits wurde ergänzend auch bewusst eine Zäsur zu dem bestehenden Vorbehaltsgebiet WK 62 eingehalten, um die Summenwirkung der Gebiete zu minimieren und verträglich auszugestalten.
Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	**Wirkungen**
- **Mensch (Gesundheit, Erholung):** Das Gebiet ist durch das westlich benachbarte Vorranggebiet WK 69 der Region 8 sowie die ca. 750 m nordöstlich der Fläche verlaufende Höchstspannungsfreileitung Nr. 114 Raitersaich – Bergrheinfeld technisch vorgeprägt und kann letztlich als ein großes Windenergiegebiet betrachtet werden. Zudem befindet sich ein weiteres Vorranggebiet direkt südlich angrenzend in der Region 8 im laufenden Regionalplanfortschreibungsverfahren. In größerer Entfernung südöstlich und südwestlich sind bereits Windräder vorhanden. Eine visuelle Vorbelastung des Raums ist dadurch in gewissem Maße partiell gegeben. Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben. Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. beim Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ggf. im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken.	**(?)**

Der entlang des Gebiets verlaufende überörtliche Wanderweg ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich in seinem Bestand gefährdet. Bestehende Infrastrukturen, die der Naherholung dienen sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen.

Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände i.d.R. nicht gegeben. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten oder Umzingelungen kommen kann.
Das angrenzende Landschaftsschutzgebiet ist durch die Planung nicht in seinem Bestand gefährdet.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Die innerhalb des Gebiets kleinflächig befindlichen gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope sind zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.

Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:

Wespenbussarde brüten in reich gegliederten, abwechslungsreichen Landschaften mit Wäldern unterschiedlichster Ausdehnung und Baumarten. Als Nahrungsgebiete dienen Wälder, Waldsäume, Grünland, Brachflächen, Heckengebiete, Trocken- und Halbtrockenrasen, Moore und andere Feuchtgebiete.

Das Vorranggebiet wird im Osten von einem Dichtezentrum der 50%-Kulisse überlagert. In der gesamten Fläche liegt Habitateignung für den Wespenbussard vor.

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Wespenbussards:

- Kleinräumige Standortwahl
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Weitere geschützte Arten (Kiebitz) sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalls im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu betrachten.

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen sowie geeigneter Maßnahmen für den Wespenbussard bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände ggf. möglichst geschont werden.

Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von

Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):** **(0)**

 Im Gebiet liegen drei einzelne Weiher der darüber hinaus südlich an das Gebiet angrenzenden Entznersweiher. Relevante Wasserschutzgebiete sind ansonsten nicht vorhanden. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

 Verlust von CO2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO2-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz. **(0)**

- **Landschaft:** **(0)**

 Kleinräumig:

 Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet schließt in räumlicher Nähe an das bestehende Vorranggebiet WK 69 der Region 8 an, was in Verbindung mit der Größe des Gebiets dem Gedanken der dezentralen Konzentration in besonderem Maß Rechnung trägt und auch im Hinblick auf die Netzanbindung sowie die Errichtung von sonstiger Versorgungsinfrastruktur zu Synergieeffekten führt. Ca. 750 m nordöstlich der Fläche verläuft die Höchstspannungsfreileitung Nr. 114 Raitersaich – Bergrheinfeld. Eine technische Vorprägung des Gebiets ist durch das WK 69 bereits gegeben. Zudem befindet sich ein weiteres Vorranggebiet direkt südlich angrenzend in der Region 8 im laufenden Regionalplanfortschreibungsverfahren. Das östlich benachbarte rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 62 liegt partiell innerhalb des bildbedeutenden Umfelds. Hier wurden bislang noch keine WEA errichtet. Allerdings kann das Vorbehaltsgebiet ebenfalls als potenzielle Vorbelastung angesehen werden. Die Fläche ist größtenteils durch landwirtschaftlich genutztes Offenland geprägt und grenzt im Süden an Wald sowie Teiche an. Das Relief ist leicht gewellt und in der Gesamtbetrachtung eher strukturarm. Zwar liegt das Gebiet teilweise in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, jedoch ergeben sich in Summe der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden. Durch das bestehende benachbarte Vorranggebiet, das geplante südlich angrenzende Vorranggebiet sowie die östlich verlaufende Stromtrasse kann das Gebiet als planerisch und technisch vorbelastet gelten.
 Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht.

 Großräumig:

 Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe und der Koppelung mit einem bestehenden Vorranggebiet der angrenzenden Nachbarregion (Region 8) besonders geeignet. Zudem befindet sich ein weiteres Vorranggebiet direkt südlich angrenzend in der Region 8 im laufenden Regionalplanfortschreibungsverfahren.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** **(?)**

 Militär:

 Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog

Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. <u>Zivile Luftfahrt:</u> Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. <u>Techn. Infrastruktur/Richtfunk:</u> Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen. Das Gebiet liegt jedoch innerhalb eines 15 km-Radius um die geplante DWD-Wetterradarstation in Petersaurach. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen. <u>Denkmäler:</u> Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor. Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.	
- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:** Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.	**(?)**

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagetypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagetypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan
Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

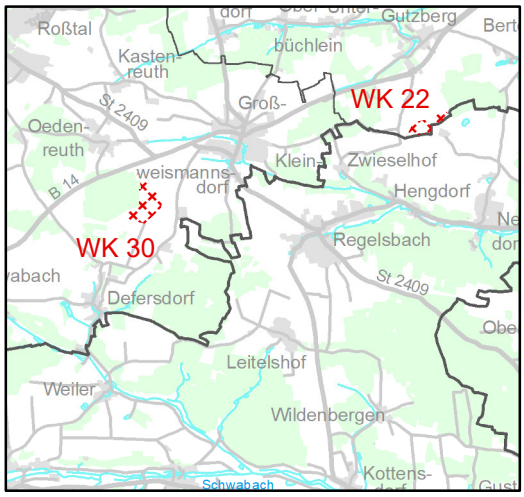
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

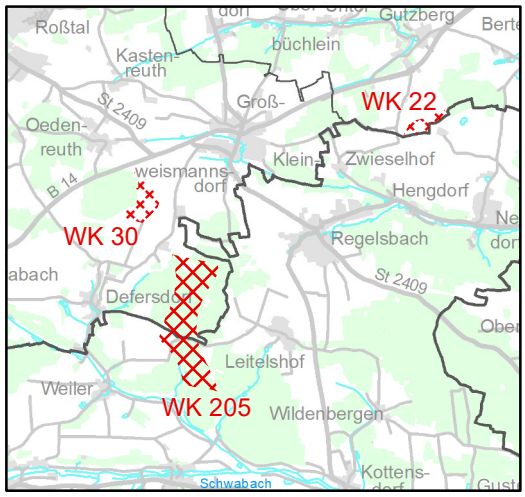
Beschluss des Planungsausschusses Region Nürnberg
vom 06.10.2025

Gebietsvorschlag WK 205

Stadt/Gemeinde: Roßtal, Rohr (Lkr. Fürth, Lkr. Roth)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

WK 205 **Vorranggebiet für Windkraftanlagen**

WK 30 **Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen**

Windkraftanlagen, errichtet

Verwaltungsgrenzen

Grenzen der Gemeinden

Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: **Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken**

Kartographie: **Regierung von Mittelfranken**

Kartengrundlage:
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 205	Gemeinde(n): Rohr, Roßtal	Landkreis: Roth Fürth	Fläche: ca. 76 ha
Vorranggebiet ☒ Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 ☐ neu im RP 7 ☒			

(1) Umweltmerkmale:

- Naturraum: 113.3 Südliche Mittelfränkische Platten
- Lage: Das langgezogene Gebiet mit Nord-Süd-Ausrichtung liegt ca. 900 m westlich von Leitelshof und ca. 800 m östlich von Defersdorf. Leuzdorf befindet sich ca. 1 km südlich.
- Erschließung: Feld- und Waldwege innerhalb des Gebietes. Ca. 1,4 km östlich verläuft die Kreisstraße RH 11, ca. 1,3 km nordwestlich die Bundesstraße B14; ca. 1 km nordöstlich die Staatsstraße St 2409 und ca. 1,3 km südlich die Staatsstraße 2239.
- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 200m nördlich Freileitung Nr. 48 Ludersheim-Aschaffenburg 220 kV, ca. 1,2 km östlich Freileitung UW Grönhart-UW Nürnberg Gebersdorfer Str., ca. 6 km westlich und nordwestlich befinden sich die Umspannwerke Müncherlbach bzw. Raitersaich
- Vegetation: Überwiegend Waldgebiet, nördlich, südlich und westlich auch partiell landwirtschaftliche Nutzfläche
- Höhe über NN: ca. 365 – 408 m
- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 5,9 - 6,3 m/s in 160 m Höhe über Grund
- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 67 – 76 % in 160 m Höhe über Grund

(2) Relevante Ausschlusskriterien

Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja	nein	Bemerkung
Siedlungsfläche:			
- gewerbliche Baufläche	☒	☐	
- gemischte Baufläche	☒	☐	ca. 900 m Regelsbach ca. 900 m Leitelshof, ca. 900 m Weiler ca. 800 m Defersdorf ca. 1 km Leuzdorf
- Wohnbauflächen	☒	☐	ca. 900 m Regelsbach
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	☒	☐	
Verkehrsfläche:	☒	☐	ca. 1,4 km RH11 ca. 1,3 km B14 ca. 1 km St2409 ca. 1,3 km St2239
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	☒	☐	Südöstlich innerhalb des Gebietes verläuft die Richtfunkverbindung Wittelshofen 1 – Nürnberg 5
Versorgungsleitungen	☒	☐	
Wasserwirtschaft, Gewässer	☒	☐	
Natur und Landschaft:	☒	☐	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung:
Das Gebiet ist überwiegend mit Wald bestanden, partiell bestehen landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Bestehende Vorbelastung: Das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 30 liegt ca. 600 m nordwestlich. Aktuell wurden dort noch keine Anlagen errichtet, das Gebiet kann jedoch als potenzielle technische bzw. planerische Vorbelastung angesehen werden. Ca. 200 m nördlich des Gebiets verläuft eine 220 kV Freileitung.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Das Gebiet wird von den Landschaftsschutzgebieten „Roßtal“ und „Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelgruppe und Heidenberg“überlagert.
Die Fläche und ihr näheres Umfeld sind gemäß Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung überwiegend als Raum mit geringer Erholungswirksamkeit eingestuft. Im Regionalplan wird eine Bedeutung für die Erholung attestiert (großräumig).

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es sind keine geschützten Biotope oder sonstige Schutzgebiete betroffen. Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Randlich im Süden des Gebiets ist Schutzwald für Lebensraum und Landschaftbild gem. Waldfunktionsplan kartiert. Im nördlichen Teil des Gebiets befinden sich Ökokontoflächen. Der Artenschutzkartierung sind gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:
Östlich von Rohr, in dem Waldbereich südlich der Staatsstraße 2239 liegt der Brutplatz eines Uhus.

Boden:
Es liegen keine Geotope, Moorböden oder Bodenschutzwald innerhalb.
Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten)
Bodentypen (ÜBK): Braunerde, Pseudogley, randlich im Südwesten Vega aus Schluff bis Lehm (Auensediment)

Wasser:
Im Gebiet sind nur am südwestlichen Rand kleinere Teichflächen und ein wasserführender Graben zum südlich gelegenen Schwallbach hin zu finden. Relevante Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.

Klima/Luft:
Die Waldflächen am südöstlichen Rand des Gebiets sind Bestandteil eines regionalen Kaltluftströmungssystems.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage jedoch auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den übrigen Waldflächen im Gebiet, handelt es sich um Wälder und Forste, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Der Landschaftsraum ist größtenteils durch Waldfläche gekennzeichnet, umfasst aber auch Offenlandbereiche. Topographisch handelt es sich um ein Areal mit größtenteils geringer Reliefenergie und großen ebenen Bereichen. Im Westen grenzen einige Taleinschnitte an das Gebiet an.

Im Norden des Gebiets verläuft eine Stromtrasse. Die restlichen Bereiche sind technisch nicht vorgeprägt.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19.1 Ansbacher Land und Frankenhöhe“, im nordöstlichen Bereich am Übergang zur Einheit „21.2 Ballungsraum Nürnberg-Fürth-Erlangen“ jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart, im südwestlichen Bereich kleinteilig mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden.

Das Gebiet befindet sich fast vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Eine Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt ist nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im südöstlichen Bereich durchquert die Richtfunkverbindung Wittelshofen 1 - Nürnberg 5 das Gebiet.

Denkmäler:

Innerhalb des Gebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Im näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen:
Das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 30 liegt ca. 600 m nordwestlich.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- keine Beeinträchtigung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin größtenteils forstwirtschaftlich sowie kleinteilig landwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch ein vergleichsweise geringes Gesamtkonfliktpotenzial bzw. nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets“, dessen „interkommunaler Umgriff“ sowie die Tatsache, dass, sich die Gegebenheiten im Hinblick auf eine potenzielle Netzeinspeisung mit der räumlichen Nähe zu Stromtrassen vergleichsweise günstig gestaltet, zu nennen. Die interkommunale Ausgestaltung des Gebiets leistet nicht nur einen Beitrag zur dezentralen Konzentration, sondern führt auch dazu, dass zwei von den Auswirkungen potenzieller künftiger Anlagen in dem Gebiet möglicherweise betroffene Kommunen ggf. auch die Chance haben, an einer potenziellen künftigen Projektierung innerhalb des Gebiets zu partizipieren bzw. von dieser zu profitieren. Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden etwas größere Siedlungsabstände eingehalten, als im Regionalplan in Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert, um der Größe des Gebiets Rechnung zu tragen. Bei der Südabgrenzung wurden die Talbereiche ausgespart. Bei der Nordabgrenzung bildet der einzuhaltende Abstand zur Stromtrasse gemäß Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ das begrenzende Element. Eine technische bzw. planerische Vorprägung ist durch die Stromtrasse sowie das sich in

räumlicher Nähe befindliche rechtskräftige Vorbehaltsgebiet WK 30, insbesondere im nördlichen Teilbereich gegeben. Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.	
(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	**Wirkungen**
- **Mensch (Gesundheit, Erholung):** Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist bislang keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Es liegt eine planerische Vorbelastung durch das Vorbehaltsgebiet WK 30, insbesondere im nördlichen Teilbereich vor. Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben. Die spezifischen Auswirkungen (z.B. Schattenwurfzeiten) sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf das rechtlich zulässige Maß zu beschränken. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten noch nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden, allerdings ist diese Frage im Anlagengenehmigungsverfahren abschließend zu prüfen. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich. Grundsätzlich wurden Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 III BNatSchG für die Festlegung von Windenergiegebieten geöffnet. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des LSG sowie hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes können auf Ebene der Regionalplanung nicht vollständig ausgeschlossen werden und lassen sich erst bei Vorliegen einer konkreten Anlagenplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend beurteilen.	**(?)**
- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):** Es besteht keine Überlagerung mit geschützten Biotopen, Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, aktuelle relevante Artnachweise liegen nicht vor. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.	**(0)**
- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):** Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).	**(0)**

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände möglichst geschont werden.

Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

- **Fläche (Flächenverbrauch)** **(0)**

 Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

 Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):** **(0)**

 Im Gebiet sind nur am südwestlichen Rand kleinere Teichflächen und ein wasserführender Graben zum südlich gelegenen Schwallbach hin zu finden. Relevante Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:** **(0)**

 Verlust von CO2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO2-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:** **(0)**

 <u>Kleinräumig:</u> Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet sowie dessen Umgebung sind im nördlichen Bereich durch eine Stromtrasse technisch vorgeprägt. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet selbst ist weitgehend durch Wald gekennzeichnet, weist aber auch Offenlandstrukturen auf. Topographisch weist das Gebiet insgesamt keine hohe Reliefenergie aus. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Windenergiegebiets erheblich entgegenstehen würden. Insbesondere die technische Vorbelastung durch die nördliche des Gebiets verlaufende Stromtrasse stellt bereits eine technische Vorprägung des Gebiets dar. Zudem entspricht die Größe des Gebiets dem Gedanken der dezentralen Konzentration, sprich der Bündelungsfunktion in besonderem Maße, so dass andere Bereiche an anderer Stelle zusammenhängend und großräumig freigehalten werden können.

 <u>Großräumig:</u> Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet. Zudem grenzt das Bestandsgebiet WK 30 im Norden in räumlicher Nähe an, so dass damit bereits eine potenzielle technische Vorprägung gegeben ist.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** **(?)**

Militär: Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im südöstlichen Bereich durchquert die Richtfunkverbindung Wittelshofen 1 - Nürnberg 5 das Gebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen. Denkmäler: Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor. Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.	
- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:** Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.	**(?)**

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagetypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagetypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan
Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

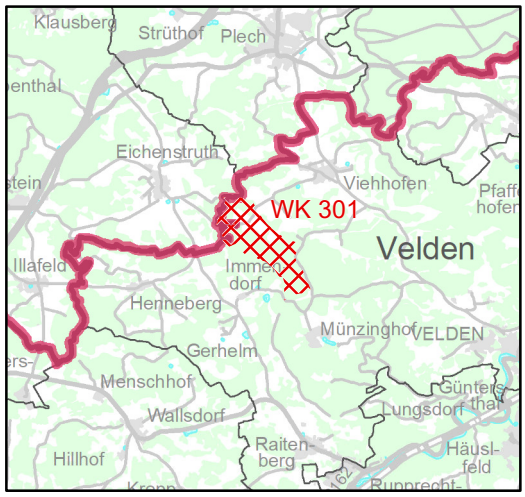
Beschluss des Planungsausschusses Region Nürnberg
vom 06.10.2025

Gebietsvorschlag WK 301

Stadt/Gemeinde: Velden (Lkr. Nürnberger Land)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

WK 301 **Vorranggebiet für Windkraftanlagen**

Verwaltungsgrenzen

Grenzen der Gemeinden

Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte

Grenze des Regierungsbezirkes

Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: **Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken**

Kartographie: **Regierung von Mittelfranken**

Kartengrundlage:
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 301	Gemeinde(n): Velden	Landkreis: Nürnberger Land	Fläche: ca. 68 ha
Vorranggebiet ☒ Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 ☐ neu im RP 7 ☒			

(1) Umweltmerkmale:

- Naturraum: 080.5 Pegnitzalb
- Lage: Das Gebiet grenzt im Nordosten an den Regierungsbezirk Oberfranken. Nordöstlich des Gebiets liegt der Ortsteil Viehhofen und nordwestlich der oberfränkische Ortsteil Eichenstruth. Südlich des Gebiets liegt Münzinghof und südwestlich Immendorf und die Golfanlage Gerheim.
- Erschließung: Verschiedene Flur- und Waldwege innerhalb des Gebietes. Ca. 2 km nördlich verläuft die Autobahn A9, ca. 1,7 km nördlich die BT 28, ca. 1,9 km nordöstlich die Staatsstraße 2163 und ca. 1,3 km südlich die LAU 11.
- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 3,9 km südöstlich Umspannwerk Hartenstein und Freileitung Happurg – Hartenstein 110 kV
- Vegetation: Überwiegend Waldgebiet nördlich auch landwirtschaftliche Nutzfläche
- Höhe über NN: ca. 465 m – 533 m
- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,1 - 6,8 m/s in 160 m Höhe über Grund
- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 72 – 86 % in 160 m Höhe über Grund

(2) Relevante Ausschlusskriterien

Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja	nein	Bemerkung
Siedlungsfläche:			
- gewerbliche Baufläche	☒	☐	ca. 2,2 km Velden
- gemischte Baufläche	☒	☐	ca. 800 m Viehhofen ca. 750 m Eichenstruth ca. 1 km Henneberg
- Wohnbauflächen	☒	☐	ca. 2,2 km Velden
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	☒	☐	
Verkehrsfläche:	☒	☐	ca. 2 km A9, ca. 1,7 km BT 28 ca. 1,9 km St 2163
Sendeanlagen und Richtfunktrassen :	☒	☐	
Versorgungsleitungen:	☒	☐	Wasserversorgungsleitung im Norden direkt angrenzend
Wasserwirtschaft, Gewässer:	☒	☐	
Natur und Landschaft:	☒	☐	Einzelne Biotope innerhalb

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche ist überwiegend mit Wald bestanden, im Norden besteht an den Rändern landwirtschaftliche Nutzung.

Bestehende Vorbelastung: keine Vorbelastung

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Die Fläche liegt im Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst (LSG Nördlicher Jura) und wird von einem überörtlichen Wanderweg des Fränkischen Albvereins gequert (Wanderweg rot auf weiß S1123 (Utzmannsteig)). Ca. 200 m südwestlich benachbart befinden sich die Flächen des Golfplatzes in Gerhelm.

Die Fläche und ihr näheres Umfeld sind gem. Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit hoher Erholungswirksamkeit eingestuft. Im Regionalplan wird dem Gebiet ebenfalls eine Eignung für die Erholung attestiert (großräumig).

Im weiter entfernten räumlichen Umfeld befinden sich drei landschaftsbezogene Aussichtspunkte: in Plech (ca. 2,5 km nördlich), Burg Neuhaus (ca. 6 km östlich) und Burg Hartenstein (ca. 5km südöstlich).

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Innerhalb des Gebiets befinden sich kleinflächig gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope (wärmeliebende Säume). Randlich im Süden liegt eine A-E-Fläche.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:

Ca. 300 m östlich des Gebiets befindet sich die Geißlochhöhle, die diversen Fledermausarten als Quartier dient. Es sind keine kollisionsgefährdeten Fledermausarten betroffen. Darüber hinaus sind der Artenschutzkartierung gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen.

Boden: Insbesondere in den Randbereichen des Gebiets sind mehrere Teilflächen als Bodenschutzwald gem. Waldfunktionsplan kartiert. Es liegen keine kartierten Moorböden innerhalb.
Die Geißlochhöhe als regional bedeutsames Geotop (Nr. 574H011) befindet sich ca. 300 m östlich des Gebiets. Die Höhle steht als Bodendenkmal (Denkmal Nr. D-5-6334-0025) unter besonderem Schutz und ist als Natura 2000 Gebiet (FFH 6335-305.03 *Höhlen der nördlichen Frankenalb*) ausgewiesen.
Geologie: Malm (Weißer Jura)
Gemäß Hinweisen des Bergamtes Nordbayern kann alter Bergbau (künstliche Hohlräume, Mauerungen, altes Grubenholz etc.) in dem Gebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
Bodentypen (ÜBK): Rendzina, Braunerde

Wasser: Das Gebiet kommt im Bereich des hydrogeologisch besonders hochsensiblen verkarsteten Malmes zu liegen. Im Gebiet sind jedoch keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden.

Klima/Luft: Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.
Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Die Waldflächen im Gebiet können tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden.

Landschaft: Der Landschaftsraum ist durch Waldflächen sowie landwirtschaftlich genutzte Offenlandstrukturen gekennzeichnet. Topographisch handelt es sich um ein Areal mit größtenteils unterschiedlich ausgeprägter Reliefenergie und einigen exponierteren Bereichen (z.B. Rudlberg).
Eine technische Vorprägung des Gebiets ist nicht gegeben.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „16 Nördliche Frankenalb“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend sehr hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden.

Das Gebiet befindet sich vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt in einem militärischen Interessensgebiet aber außerhalb von Schutzbereichen.

Ziviler Luftverkehr: Eine Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt ist nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gasleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen. Im Norden tangiert eine Wasserversorgungsleitung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Riegelstein-Gruppe das Plangebiet.

Denkmäler: Innerhalb des Gebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Im näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles. Die nächstgelegenen landschaftsprägenden Kulturdenkmäler mit hoher bzw. sehr hoher Fernwirkung sind die Burgen Hartenstein und Hohenstein (ca. 5 km südlich bzw. südöstlich) und die Burg Veldenstein (6 km östlich).

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: --

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Biotope:
6334-1228-000: Wärmeliebender Saum mit Magerrasenanteilen am Rudlberg südwestlich von Viehhofen

6334-1229-000 und 6334-1235-000: Wärmeliebender Saum südwestlich von Viehhofen

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- keine Beeinträchtigung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich sowie zu kleineren Teilen landwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch vergleichsweise geringe bzw. durch nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Bei der Gebietsabgrenzung wurde sämtlichen Hinweisen des Fachbeitrags der naturschutzfachlichen Stellen Rechnung getragen. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets“ und der damit verbundenen Tatsache, dass, dem dezentralen Konzentrationsgedanken in besonderem Maße entsprochen wird zu nennen. Zudem weist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich vergleichsweise gute Windgeschwindigkeiten auf. Das Gebiet stellt im Landkreis Nürnberger Land einen der wenigen Bereiche dar, der nach Prüfung aller Fachbelange in einem großräumigeren Umgriff darstellbar ist. Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden die Siedlungsabstände eingehalten, die im Regionalplan in Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert sind, Zudem wurden Siedlungsabstände angelegt, die auch die Hauptwindrichtung mitberücksichtigen und damit die größeren Betroffenheiten der in dieser liegenden Ortsteile sowie die Größe des Gebiets insgesamt. Die Westgrenze bildet die Regionsgrenze, die Ostabgrenzung ist primär auf Grund der naturschutzfachlichen Bewertungen erfolgt, die für weitere östlich liegende Bereiche kritischer ausgefallen ist. Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	**Wirkungen**
- **Mensch (Gesundheit, Erholung):** Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben. Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken. Der durch das Gebiet verlaufende überörtliche Wanderweg ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich in seinem Bestand gefährdet. Bestehende Infrastrukturen, die der Naherholung dienen, sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich. Grundsätzlich wurden Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 III BNatSchG für die Festlegung von Windenergiegebieten geöffnet. Die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie eine mögliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion lassen sich erst bei Vorliegen einer konkreten Anlagenplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend beurteilen. Die Möglichkeiten der Erholungsnutzung werden durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich beeinträchtigt. Durch das kleinteilige Landschaftsrelief ist zudem davon auszugehen, dass potenzielle Windenergieanlagen bei Aufenthalten im Wald wenig einsehbar sind. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann.	**(?)**
- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):** Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände möglichst geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können die Waldeingriffe minimiert werden. Die innerhalb der Fläche befindlichen geschützten Biotope sind zu erhalten und von Bebauung frei zu halten. Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.	**(0)**
- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):** Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und insb. hochwertige Waldbestände ggf. möglichst geschont werden.	**(0)**

Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

In den Randbereichen sind mehrere Teilflächen als Bodenschutzwald gem. Waldfunktionsplan kartiert. In Kombination mit steil abfallendem Gelände (z.B. Hangkanten, Traufbereiche) kommt dem Schutz des dortigen Baumbestands eine besondere Bedeutung zu.

Die als Bodenschutzwald kartierten Bereiche sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen und nach Möglichkeit auszusparen.

Alter Bergbau im Gebiet kann laut Bergamt Nordbayern nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Entsprechende Strukturen (künstliche Hohlräume, Mauerungen, altes Grubenholz etc.) sind ggf. im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)** **(0)**

 Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

 Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis Ende 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser:** **(0)**

 Das Gebiet kommt im Bereich des hydrogeologisch besonders hochsensiblen verkarsteten Malmes zu liegen. Im Gebiet sind jedoch keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:** **(0)**

 Verlust von CO2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO2-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:** **(0 bis -)**

 <u>Kleinräumig:</u> Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet weist keine technische Vorprägung auf. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet selbst ist durch Waldbereiche und Offenlandstrukturen gekennzeichnet bei unterschiedlich ausgeprägter Reliefenergie und einer dadurch bedingten vergleichsweise geringen Einsehbarkeit. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich trotz der überwiegend sehr hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart und der Lage Landschaftsschutzgebiet in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Windenergiegebiets erheblich entgegenstehen würden. Zudem entspricht die Größe des Gebiets dem Gedanken der dezentralen Konzentration, sprich der Bündelungsfunktion in besonderem Maße, so dass andere Bereiche mit ebenfalls sehr hoher Wertigkeit in der Landschaftsbildbewertung sowie bedeutsamen Kulturlandschaften an anderer Stelle zusammenhängend und großräumig freigehalten werden können.

 <u>Großräumig:</u> Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** Militär: Das Gebiet liegt in einem militärischen Interessensgebiet aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gasleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen. Im Norden tangiert eine Wasserversorgungsleitung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Riegelstein-Gruppe das Plangebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Denkmäler: Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor. Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.	**(?)**
- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:** Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B., wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.	**(?)**

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagetypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen

könnte. Wichtige Parameter (Anlagetypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan
Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

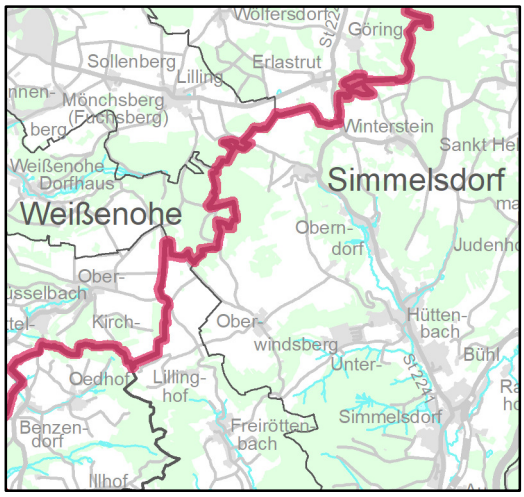
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

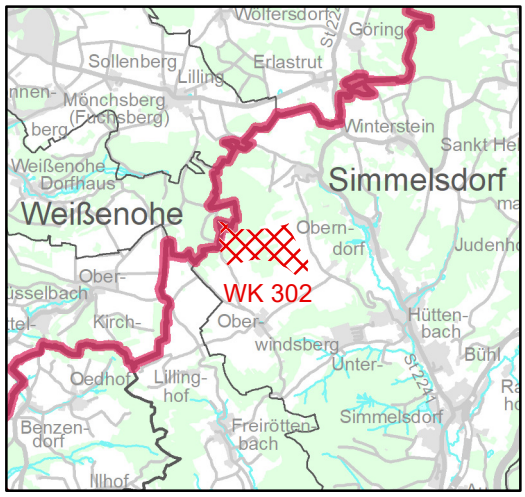
Beschluss des Planungsausschusses Region Nürnberg
vom 06.10.2025

Gebietsvorschlag WK 302

Stadt/Gemeinde: Simmelsdorf (Lkr. Nürnberger Land)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

WK 302 **Vorranggebiet für Windkraftanlagen**

Verwaltungsgrenzen

Grenzen der Gemeinden

Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte

Grenze des Regierungsbezirkes

Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: **Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken**

Kartographie: **Regierung von Mittelfranken**

Kartengrundlage:
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 302	Gemeinde(n): Simmelsdorf	Landkreis: Nürnberger Land	Fläche: ca. 52 ha
Vorranggebiet ☒ Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 ☐ neu im RP 7 ☒			

(1) Umweltmerkmale:

- Naturraum: 080.4 Gräfenberger Alb
- Lage: Das Gebiet befindet sich an der Grenze zum Regierungsbezirk Oberfranken. Östlich des Gebiets befindet sich der Simmelsdorfer Ortsteil Oberndorf, südlich der Ort Oberwindsberg. Weiter südöstlich befindet sich Hüttenbach.
- Erschließung: Einige Wald- und Feldwege innerhalb des Gebiet, ca. 900m östlich die Staatsstraße 2241 und ca. 1,4 km nordöstlich die Kreisstraße LAU 3.
- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 4,5 km südlich befindet sich die 220 kV Freileitung Nr. 51 Würgau-Ludersheim. Das nächstgelegene Umspannwerk des Regierungsbezirks Mittelfranken „Hartenstein“ liegt in ca. 14,5 km Entfernung westlich. Das nächstgelegene Umspannwerk des Regierungsbezirks Oberfranken „Thuisbrunn“ liegt ca. 7 km nördlich.
- Vegetation: Überwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche. Südlich als auch nordwestlich jedoch Waldgebiet
- Höhe über NN: ca. 503 – 541 m
- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,5 - 6,9 m/s in 160 m Höhe über Grund
- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 80 % - 87% in 160 m Höhe über Grund

(2) Relevante Ausschlusskriterien

Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja	nein	Bemerkung
Siedlungsfläche:			
- gewerbliche Baufläche	☒	☐	
- gemischte Baufläche	☒	☐	ca. 800m Oberndorf ca. 850m Unterwindsberg ca. 700m Oberwindsberg ca. 1,6 km Oberrüsselbach
- Wohnbauflächen	☒	☐	ca. 800m Unterwindsberg ca. 1000m Hüttenbach ca. 900m Oberndorf
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	☒	☐	
Verkehrsfläche:	☒	☐	ca. 900m ST 2241 ca. 1,4 km LAU 3
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	☒	☐	
Versorgungsleitungen	☒	☐	
Wasserwirtschaft, Gewässer	☒	☐	
Natur und Landschaft:	☒	☐	Einzelne Biotope innerhalb

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. An den Randbereichen im Süden und Nordwesten bestehen Waldflächen.

Bestehende Vorbelastung: Durch das direkt angrenzende rechtskräftige Vorranggebiet für Bodenschätze (CA 4) sowie den nördlich in Abbau befindlichen Kalksteinbruch besteht eine gewisse (planerische) Vorbelastung.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Ein überörtlicher Wanderweg des Fränkischen Albvereins quert die Fläche (Wanderweg grün auf weiß S1127 (Weisenohe-Simmelsdorf Bhf.)).

Die Fläche liegt im Naturpark Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst (LSG Nördlicher Jura).
Die Fläche und ihr näheres Umfeld sind gem. Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit hoher Erholungswirksamkeit eingestuft. Im Regionalplan wird dem Gebiet ebenfalls eine Bedeutung für die Erholung attestiert (großräumig).

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:
Es besteht keine Betroffenheit von Schutzgebieten. Innerhalb der Fläche liegen mehrere kleinflächige biotopkartierte Bereiche (Hecken, Feldgehölze und Waldreste) sowie ein gem. § 30 BNatSchG geschütztes Biotop (wärmeliebender Saumstreifen). Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Lillinger Wald“ liegt ca. 300 m nordwestlich.

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten: Die Fläche wird im Nordosten teilweise von einem Dichtezentrum der 50%-Kulisse des Uhu überlagert.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:
Ein Brutplatz des Uhus befindet sich nordwestlich von Oberndorf. Ein weiterer Brutplatz liegt nördlich von Weißenohe. Zudem wird laut Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde in dem Bereich um Hüttenbach Habitatpotenzial für den Schwarzstorch gesehen.

Boden: Es liegen keine kartierten Moorböden, Bodenschutzwald oder Geotope innerhalb.
Geologie: Malm (Weißer Jura)
Bodentypen (ÜBK): Rendzina, Braunerde

Gemäß Hinweisen des Bergamtes Nordbayern kann alter Bergbau (künstliche Hohlräume, Mauerungen, altes Grubenholz etc.) in dem Gebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Wasser: Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden.

Klima/Luft: Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.
Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Die Waldflächen im Gebiet können tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden.

Landschaft:

Der Landschaftsraum ist durch landwirtschaftlich genutzte Offenlandstrukturen gekennzeichnet sowie durch Waldflächen gekennzeichnet. Topographisch weist das Gebiet sowohl ebene, wie auch wellige Bereiche auf.

Im Norden des Gebiets grenzt das bestehende Vorranggebiet für Bodenschatzabbau CA 4 an, das eine planerische Vorprägung darstellt. In diesem findet Abbau statt. Die restlichen Bereiche sind technisch nicht vorgeprägt.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „16 Nördliche Frankenalb“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden.

Das Gebiet befindet sich vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt in einem militärischen Interessensgebiet aber außerhalb von Schutzbereichen.

Ziviler Luftverkehr: Das Gebiet liegt im 4km-Prüfbereich um das Fluggelände Lauf-Lillinghof.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Wasser- oder Gasleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler: Innerhalb des Gebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Im näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Das rechtskräftige Vorranggebiet für Bodenschätze CA 4 grenzt im Norden an die Fläche an.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet

Biotope: 6333 -1001-000: Wärmeliebender Saumstreifen nordwestlich von Oberwindsberg

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- keine Beeinträchtigung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch vergleichsweise geringe bzw. durch nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets, insbesondere auch in Verbindung mit den Planungen in der Nachbarplanungsregion sowie dem sich in räumlicher Nähe befindlichen rechtskräftigen Vorbehaltsgebiet für Windkraft auf oberfränkischer Seite zu nennen, wodurch dem dezentralen Konzentrationsgedanken in besonderem Maße entsprochen wird. Zudem liegen in dem Gebiet in der gesamtregionalen Betrachtung vergleichsweise günstige Windgeschwindigkeiten vor. Bei der Nordabgrenzung des Gebiets wurde sich an den Grenzen des rechtskräftigen Vorranggebiets für Bodenschatzabbau orientiert. Die Westgrenze bilden die Regionsgrenze sowie die einzuhaltenden Abstände zu dem Fluggelände Lauf-Lillinghof. Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden die Siedlungsabstände eingehalten, die im Regionalplan in Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert sind, zudem wurde auch die Hauptwindrichtung mitberücksichtigt, um die dadurch bedingten größeren Betroffenheiten verträglich zu gestalten.
Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	**Wirkungen**
- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**	**(?)**
Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Es besteht eine gewisse Vorprägung durch den angrenzenden Rohstoffabbau. Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben. Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken. Der durch das Gebiet verlaufende überörtliche Wanderweg ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich in seinem Bestand gefährdet. Bestehende Infrastrukturen, die der Naherholung dienen sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten (rechtskräftig und im Verfahren befindlich) nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. Grundsätzlich wurden Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 III BNatSchG für die Festlegung von Windenergiegebieten geöffnet. Die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie eine mögliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion lassen sich erst bei Vorliegen einer konkreten Anlagenplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend beurteilen.	
- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**	**(0)**
Es besteht keine Betroffenheit von Schutzgebieten. Das innerhalb der Fläche liegende, gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotop ist zu erhalten und von Bebauung frei zu halten. Die weiteren im Gebiet befindlichen kleinflächigen biotopkartierten Bereiche sollen möglichst erhalten werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände möglichst geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können die Waldeingriffe minimiert werden. <u>Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:</u> Der **Uhu** brütet vor allem in Landschaften, die nach Relief und Bedeckung reich gegliedert sind und in gut strukturierten (Misch-) Wäldern mit nicht zu dichtem Baumbestand. Als Brutplatz kommen v. a. strukturreiche, leicht bewachsene Naturfelsen oder Steinbrüche in Frage, doch brüten Uhus auch am Boden, hinter entwurzelten Bäumen oder als Nachmieter in größeren Baumnestern. Der vom Dichtezentrum überlagerte Bereich im Nordwesten besitzt Habitateignung für den Uhu.	

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Uhus:

- Anpassung der Rotorhöhe
- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten

Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen und bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen für den Uhu innerhalb des vom Dichtezentrum überlagerten Bereichs, bestehen aus regionalplanersicher Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):** **(0)**

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und Waldbestände ggf. möglichst geschont werden.

Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

Das Gebiet grenzt an das Vorranggebiet für die Gewinnung und Sicherung von Kalkstein CA 4 an. Die Anlagenstandorte sollten so gewählt werden, dass ein Abbau weiterhin möglich ist. Ggf. sind Sprengabstände zu genehmigten Abbauvorhaben zu berücksichtigen.

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)** **(0)**

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis Ende 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):** **(0)**

Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Es sind hier keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

Verlust von CO2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO2-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz. **(0)**

- **Landschaft:** **(0)**

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet sowie dessen Umgebung sind im nördlichen Bereich durch das angrenzende Vorranggebiet CA 4 in gewissem Maße vorgeprägt. Das restliche Areal weist keine technische Vorprägung auf. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet selbst ist durch Offenlandstrukturen und Waldbereiche gekennzeichnet, topographisch weist das Gebiet sowohl ebene, als auch wellige Bereiche auf. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich trotz der überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart und der Lage im Landschaftsschutzgebiet in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Windenergiegebiets erheblich entgegenstehen würden. Insbesondere die Vorbelastung durch das bestehende Vorranggebiet für

Bodenschatzabbau CA 4 stellt bereits eine Vorprägung des Gebiets dar. Zudem entspricht die Größe des Gebiets insbesondere auch in Verbindung mit Planungsüberlegungen der Nachbarplanungsregion und dem sich in räumlicher Nähe befindlichen rechtskräftigen Vorbehaltsgebiet für Windkraft in Oberfranken dem Gedanken der dezentralen Konzentration, sprich der Bündelungsfunktion in besonderem Maße, so dass andere Bereiche mit ebenfalls hoher Wertigkeit in der Landschaftsbildbewertung sowie bedeutsamen Kulturlandschaften an anderer Stelle zusammenhängend und großräumig freigehalten werden können. Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet. Zudem befindet sich in Oberfranken in räumlicher Nähe ein rechtskräftiges Vorbehaltsgebiet für Windkraft und es bestehen weitere Windkraftplanungen auf oberfränkischer Seite, so dass damit bereits eine planerische Vorprägung des Bereichs gegeben ist. Auch das Vorranggebiet für Bodenschatzabbau CA 4 stellt eine Vorprägung dar.	
- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** Militär: Das Gebiet liegt in einem militärischen Interessensgebiet aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Zivile Luftfahrt: Das Gebiet liegt im 4km-Prüfbereich um das Fluggelände Lauf-Lillinghof. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und ggf. durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Wasser- oder Gasleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen. Denkmäler: Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor. Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.	**(?)**
- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:** Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.	**(?)**

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagetypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagetypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan
Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

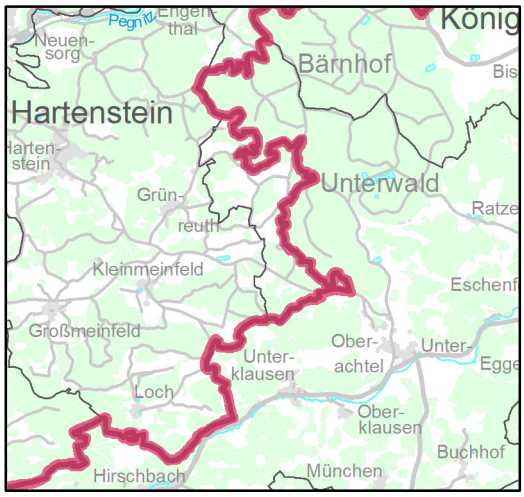
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

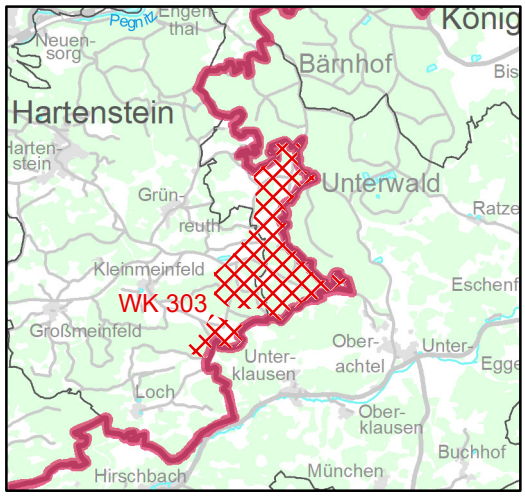
Beschluss des Planungsausschusses Region Nürnberg
vom 06.10.2025

Gebietsvorschlag WK 303

Stadt/Gemeinde: Hartenstein, Neuhaus a.d.Pegnitz (Lkr. Nürnberger Land)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

WK 303 **Vorranggebiet für Windkraftanlagen**

Verwaltungsgrenzen

Grenzen der Gemeinden

Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte

Grenze des Regierungsbezirkes

Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: **Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken**

Kartographie: **Regierung von Mittelfranken**

Kartengrundlage:
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 303	Gemeinde(n): Hartenstein, Neuhaus an der Pegnitz	Landkreis: Nürnberger Land	Fläche: ca. 193 ha
Vorranggebiet ☒ Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 ☐ neu im RP 7 ☒			

(1) Umweltmerkmale:

- Naturraum: Nördliche Frankenalb - Pegnitzalb
- Lage: Das Gebiet liegt im Osten der beiden Hartensteiner Ortsteile Grünreuth und Kleinmeinfeld teilweise im Gemeindegebiet des Marktes Neuhaus an der Pegnitz und verläuft von Nord nach Süd entlang der Regions- und Bezirksgrenze zur Oberpfalz. Südöstlich von Kleinmeinfeld wird das Gebiet durch eine kleinere Teilfläche ergänzt. Weiter südlich liegen die Ortschaften Loch, Unterklausen, Ober- und Unterachtel.
- Erschließung: Verschiedene Flur- und Waldwege in das und innerhalb des Gebiets. Darüber hinaus durchquert die Ortsverbindungsstraße Hartenstein – Oberachtel das Gebiet. Südlich verläuft die Kreisstraße AS6 in der Oberpfalz sowie weiter im Westen die Staatsstraße St2162.
- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Kürzeste Entfernung von beiden Teilflächen bei ca. 2,6 km zur nächsten 110kV-Freileitung Happurg - Hartenstein im Westen und ca. 3,2 km nordwestlich das nächste Umspannwerk Hartenstein
- Vegetation: Kleinteilige Landschaft mit enger Verzahnung von Waldflächen, Grünland und Ackerflächen
- Höhe über NN: Nördliche Teilfläche bei ca. 448 – 530m, südliche Teilfläche bei ca. 473 – 540m
- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern) in m/s in 160 m über Grund: Nördliche Teilfläche ca. 5,9 – 6,5m/s, Südliche Teilfläche ca. 6,2 – 6,7 m/s
- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern) in 160 m Höhe über Grund: Nördliche Teilfläche ca. 66 – 81%, Südliche Teilfläche ca. 74 – 85%

(2) Relevante Ausschlusskriterien

Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja	nein	Bemerkung
Siedlungsfläche:			
- gewerbliche Baufläche	☒	☐	
- gemischte Baufläche	☒	☐	ca. 900m Grünreuth ca. 800m Kleinmeinfeld ca. 700m Unterklausen ca. 850m Loch
- Wohnbauflächen	☒	☐	ca. 800m Oberachtel
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	☒	☐	
Verkehrsfläche:	☒	☐	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen:	☒	☐	
Versorgungsleitungen:	☒	☐	
Wasserwirtschaft, Gewässer:	☒	☐	
Natur und Landschaft:	☒	☐	Einige Biotope innerhalb

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung:

Die Fläche besteht überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen im Wechsel mit Grünland und Waldbereichen. Die Waldflächen sind partiell mit einzelnen Felsen und Felskuppen durchzogen.

Bestehende Vorbelastung: Es liegen keine technischen Vorprägungen oder bauliche Anlagen im bildbedeutenden Umfeld vor.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Das Gebiet liegt im Naturpark „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“ (LSG „Nördlicher Jura“).

Die Fläche wird vom Wanderweg „gelb auf weiß, S1123 (Mittelburg-Rinnenbrunn)“ des Fränkischen Albvereins gequert. Randlich entlang des Gebiets verlaufen der Erzweg und der Weg „gelb auf weiß, S1127 (Eschenbach-Zantberg)“ des Fränkischen Albvereins als überörtliche Wanderwege.

Das Gebiet befindet sich vollständig innerhalb des LSG „Nördlicher Jura“.

Das Gebiet und dessen näheres Umfeld sind gemäß Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit hoher Erholungswirksamkeit eingestuft. Im Regionalplan wird eine Bedeutung für die Erholung attestiert (großräumig). Nördlich angrenzend aber außerhalb des Gebiets befindet sich ein Erholungsschwerpunkt gem. Waldfunktionsplan.

Als überörtlich bedeutsamer landschaftsbezogener Aussichtspunkt befindet sich der Aussichtsturm Ossinger ca. 3,5 km östlich des Gebiets.

Die Bismarckgrotte als naturkundlicher Anziehungspunkt mit überörtlicher Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung befindet sich ca. 500 m nordöstlich des Gebiets.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es besteht keine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten.

Es befinden sich mehrere A-E-Flächen sowie im Ökoflächenkataster geführte Flächen aus der Flurbereinigung im Gebiet.
Das Gebiet weist eine hohe biologische Vielfalt auf, welche auf das kleinteilige Relief und die damit verbundene kleinteilige Landnutzung zurückzuführen ist. Es liegen mehrere biotopkartierte Bereiche (Halbtrockenrasen) sowie gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope (Magerrasen, Nasswiese, Kiefernwald) innerhalb des Gebiets. Die in der amtlichen Biotopkartierung erfassten Flächen am Hangfuß der Dolomitkuppen (Schweinberg und Giebelstein) sind von überregionaler Bedeutung für den botanischen Artenschutz.

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten:
Die Fläche wird im Westen von einem Dichtezentrum Uhu der 50%-Kulisse überlagert.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:

Nördlich von Hartenstein im Bereich der Petershöhle befinden sind zwei Brutplätze des Uhus. Im näheren räumlichen Umfeld des Gebiets befinden sich darüber hinaus einige Höhlen, die wertvolle Quartiere für Fledermäuse darstellen. Besonders hervorzuheben ist die nördlich des Gebiets liegende Bismarckgrotte. Dort wurden im Jahr 2021 mindestens 1.770 Individuen aus 8 verschiedenen Arten erfasst. Es ist laut Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde davon auszugehen, dass nur ein Bruchteil der Quartiere bekannt ist und sich in dem Gebiet weitere relevante Strukturen befinden. Gemäß Hinweisen des zuständigen AELF wurden in einigen Waldbereichen Bäume nach dem Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP Wald) gefördert.

Boden:

Es liegen keine Geotope oder kartierte Moorböden innerhalb. Teile im Zentrum und im nördlichen Bereich des Gebiets sind als Bodenschutzwald gem. Waldfunktionsplan kartiert.

Geologie: Malm (Weißer Jura), Oberkreide

Gemäß Hinweisen des Bergamtes Nordbayern kann alter Bergbau (künstliche Hohlräume, Mauerungen, altes Grubenholz etc.) in dem Gebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Bodentypen (ÜBK): Rendzina, Braunerde, Kolluvisol, Pseudogley-Braunerde sowie Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden

Wasser:
Das Gebiet kommt im Bereich des hydrogeologisch besonders hochsensiblen verkarsteten Malmes zu liegen und reicht voraussichtlich in Trinkwassereinzugsgebiete von Quellen bzw. Brunnen im Karst mit geringer Schutzfunktion und unbekannten Fließwegen und -zeiten. Im Gebiet sind jedoch keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Westlich angrenzend liegt der kleine Weiher „Igelsee“.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forste, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Das Gebiet liegt im Randbereich der Hersbrucker Kuppenalb. Die Landschaft ist durch ein abwechslungsreiches Relief geprägt, das zum Teil deutliche Höhenunterschiede aufweist und durch mehrere exponiertere Erhebungen gekennzeichnet ist (z.B.: Giebelstein, Schweinberg). Die kleinteilige Landschaft zeichnet sich durch eine enge Verzahnung von Waldflächen (Laubwaldkuppen) mit Grünland und Ackerflächen aus. Die Waldflächen sind partiell mit einzelnen Felsen und Felskuppen durchzogen. In dem Gebiet bzw. direkt angrenzend sind keine infrastrukturellen Vorprägungen in größerem Umfang vorhanden.

Das Gebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „16 Nördliche Frankenalb“, sowie innerhalb der bedeutsamen Kulturlandschaft 16-E „Hersbrucker Alb“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Gebiets sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend sehr hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien mit sehr hoher oder hoher Fernwirkung, die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden. Die nächstgelegene visuelle Leitlinie mit hoher Fernwirkung im Süden („Nördliche Talhänge des Hirschbachtals“) ist deutlich von dem Gebiet abgesetzt. Zudem ist die Nord-Süd-Ausrichtung des Gebiets als abrückend im Hinblick auf den Verlauf der visuellen Leitlinie zu sehen.

Das Gebiet befindet sich vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt in einem militärischen Interessensgebiet aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Eine Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt ist nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Wasser- oder Gasleitungen. Die Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:
Das Bodendenkmal D-5-6435-0008 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“ liegt im Nordosten des Gebiets vollständig innerhalb.
Die nächstgelegenen Baudenkmäler sind die Burg Hartenstein (ca. 3 km westlich) und die Burg Veldenstein (ca. 4 km nördlich) sowie die Schlossanlage Vorra, Neues Schloss (ca. 4 km südwestlich).

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: --

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet

- Biotope:

- 6435-1147-000: Basenreicher Magerrasen südöstlich Kleinmeinfeld

- 6435-1152-000: Feuchtbiotopkomplex Igelsee östlich Kleinmeinfeld

- 6435-1150-000, 6435-1149-000: Basenreicher Magerrasen östlich Kleinmeinfeld

- 6435-1187-000, 6435-1181-000, 6435-1225-0000: Basenreicher Magerrasen östlich Grünreuth

- 6435-1151-000: Nasswiese östlich Kleinmeinfeld

- 6435-1180-000: Kleiner basenreicher Kiefernwald östlich Grünreuth

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- keine Beeinträchtigung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Zudem zeigt die naturschutzfachliche Einschätzung des Landschaftsbilds und des Artenschutzes (z.T. bei Beachtung gewisser Minderungsmaßnahmen) keine erheblichen Beeinträchtigungen auf. Als planbegünstigend sind zudem insb. die Kriterien „Windhöffigkeit“, „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets sowie dessen interkommunalen Umgriffs“ zu nennen, sowie die Tatsache, dass auch in der Nachbarplanungsregion Überlegungen bestehen, ein Windenergiegebiete darzustellen, so dass dem dezentralen Konzentrationsgedanken in besonderem Maße entsprochen wird. Die interkommunale Ausgestaltung des Gebiets leistet nicht nur einen Beitrag zur dezentralen Konzentration, sondern führt auch dazu, dass zwei von den Auswirkungen potenzieller künftiger Anlagen in dem Gebiet möglicherweise betroffene Kommunen ggf. auch die Chance haben, an einer potenziellen künftigen Projektierung innerhalb des Gebiets zu partizipieren bzw. von dieser zu profitieren.
Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden die Siedlungsabstände eingehalten, gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Im Norden und Osten des Gebiets bildet die Regionsgrenze den Umgriff des Gebiets. Im Süden des Gebiets orientiert sich die Abgrenzung einerseits an überdurchschnittlich guten Windhöffigkeiten die mit überplant wurden, sowie an größeren Biotopstrukturen die ausgespart wurden. Zudem wurde ein gewisser Abstand zu der südlich verlaufenden Leitlinie mit hoher Fernwirkung eingehalten. Bei der Westabgrenzung wurden ebenfalls größere Biotopstrukturen v.a. im nordwestlichen Bereich nicht überplant und auf Grund der Größe des Gebiets etwas größere Siedlungsabstände zu den Ortsteilen Grünreuth und Kleinmeinfeld eingehalten.
Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	**Wirkungen**
- **Mensch (Gesundheit, Erholung):** Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist bislang keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben.	**(?)**

Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken

Der durch das Gebiet verlaufende überörtliche Wanderweg ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich in seinem Bestand gefährdet. Bestehende Infrastrukturen, die der Naherholung dienen sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen.

Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten oder Umzingelungen kommen kann.

Eine ggf. durch die Planung verursachte Minderung der Erholungsfunktion kann, ebenso wie die konkreten Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Jura“ innerhalb des Naturparks „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“.
Grundsätzlich wurden Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 III BNatSchG für die Festlegung von Windenergiegebieten geöffnet. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des LSG sowie hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes lassen sich erst bei Vorliegen einer konkreten Anlagenplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend beurteilen.

Durch die kleinräumige Geomorphologie des Gebiets ist die Sichtbarkeit auf die geplanten Anlagen, mit Ausnahme der Burg Hartenstein, eingeschränkt. Aufgrund der Topographie ist eine geringe Fernwirksamkeit der Anlagen zu erwarten. Da die Anlagen aus höherliegenden Regionen in weiterer Entfernung kaum wahrnehmbar sind, werden die visuellen Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftserlebnis als eher gering eingestuft.

Die spezifischen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Landschaftserleben sind von der konkreten Standortwahl, Anzahl und Typ der Anlagen abhängig und können somit auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):** **(0)**

Es sind keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden.

Die innerhalb des Gebiets befindlichen biotopkartierten Bereiche sollen möglichst erhalten werden. Die innerhalb des Gebiets befindlichen gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope sind zu erhalten und von Bebauung freizuhalten. Bei der kleinräumigen Standortwahl sowie der Wahl der Zuwegung, sollen die einzigartigen Pflanzenvorkommen am Hangfuß der Dolomitkuppen (Schweinberg und Giebelstein) aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung für den botanischen Artenschutz besonders berücksichtigt werden.

Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:

Der Uhu brütet vor allem in Landschaften, die nach Relief und Bedeckung reich gegliedert sind und in gut strukturierten (Misch-) Wäldern mit nicht zu dichtem Baumbestand. Als Brutplatz kommen v. a. strukturreiche, leicht bewachsene Naturfelsen oder Steinbrüche in Frage, doch brüten Uhus auch am Boden, hinter entwurzelten Bäumen oder als Nachmieter in größeren Baumnestern.

Die vom Dichtezentrum überlagerte Teilfläche im Westen besitzt somit Habitateignung für den Uhu.

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Uhus:

- Anpassung der Rotorhöhe
- Kleinräumige Standortwahl
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten

Bei Umsetzung der oben genannten Maßgaben, insb. der Anpassung der Rotorhöhe, kann eine Betroffenheit des Uhus reduziert werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, sowie bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen für den Uhu im Bereich des überlagernden Dichtezentrums bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):** **(0)**

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Bereiche im Zentrum und im nördlichen Teil des Gebiets sind als Bodenschutzwald gem. Waldfunktionsplan kartiert. In Kombination mit steil abfallendem Gelände (z.B. Hangkanten, Traufbereiche) kommt dem Schutz des dortigen Baumbestands eine besondere Bedeutung zu.

Die als Bodenschutzwald kartierten Bereiche sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen und nach Möglichkeit auszusparen.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände möglichst geschont werden.

Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

Alter Bergbau im Gebiet kann laut Bergamt Nordbayern nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Entsprechende Strukturen (künstliche Hohlräume, Mauerungen, altes Grubenholz etc.) sind ggf. im Genehmigungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)** **(0)**

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage Flächenbeitragswerte (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):** **(0)**

Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Westlich angrenzend liegt der kleine Weiher „Igelsee“.

Das Gebiet kommt im Bereich des hydrogeologisch besonders hochsensiblen verkarsteten Malmes zu liegen und reicht voraussichtlich in Trinkwassereinzugsgebiete von Quellen bzw. Brunnen im Karst mit geringer Schutzfunktion und unbekannten Fließwegen und -zeiten. Es sind daher bei konkreten Anlagenprojektierungen folgende Festlegungen zu beachten:

- Berücksichtigung der Gefahrenhinweiskarte bezüglich Karsterscheinungen / Dolinen (siehe Link Umweltatlas https://v.bayern.de/3yNPr)
- Der Untergrund muss im Bereich der Fundamente nachweißlich frei von größeren Verkarstungserscheinungen (wie Dolinen, Hohlräume) sein. Hierzu sind neben Begehung der einzelnen geplanten Standorte und Beurteilung hinsichtlich Karsterscheinungen und Deckschichtenausprägung inkl. deren Dokumentation, geophysikalische Untersuchungen (z.B. Geoelektrik, Geoseismik) zur Klärung der Beschaffenheit des Untergrundes, erforderlich.
- Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen dürfen keine verbesserten Wasserwegsamkeiten gegenüber dem Status Quo gegeben sein. Bei Vorhandensein toniger Deckschichten am Anlagenstandort sind diese unter dem Fundament der WEA in gleicher Qualität herzustellen und an die bestehenden Deckschichten anzubinden.
- Die Fundamente sind auftriebssicher herzustellen. Drainagen sind nicht zulässig.

Bei Umsetzung dieser genannten Maßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

- **Luft / Klima:** **(0)**

Verlust von CO2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO2-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:** **(0 bis -)**

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet weist bislang keine größere infrastrukturelle Vorprägung auf, ist aber insbesondere auch mit den in der Nachbarregion vorhandenen Überlegungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten im interregionalen Gesamtkontext zu betrachten. Zudem entspricht die Größe des Gebiets dem Gedanken der dezentralen Konzentration, sprich der Bündelungsfunktion in besonderem Maße, so dass andere Bereiche mit der ebenfalls höchsten Landschaftsbildbewertung und bedeutsamen Kulturlandschaften zusammenhängend freigehalten werden können. Durch die kleinräumige Geomorphologie des Gebietes ist die Sichtbarkeit auf die geplanten Anlagen von den umgebenden Ortsteilen darüber hinaus überwiegend eingeschränkt (ausgenommen Burg Hartenstein). Die Anlagen sind aus höherliegenden Regionen in weiterer Entfernung zudem kaum wahrnehmbar. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Zwar überlagert sich das Vorranggebiet mit einem Landschaftsschutzgebiet, jedoch sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden. Auch die naturschutzfachliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche substantielle Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes auf Grund der Bündelungswirkung, die einer partiellen Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes gleichkäme, nicht festgestellt werden kann.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner überdurchschnittlichen Größe und insbesondere auch in Verbindung mit den in der Nachbarregion existierenden Überlegungen, angrenzend an das Gebiet, ebenfalls Windenergiegebiete auszuweisen in besonderem Maße geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** Militär: Das Gebiet liegt in einem militärischen Interessensgebiet aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Wasser- oder Gasleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen. Denkmäler: Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Die Burg Hartenstein als kulturhistorisch bedeutsames landschaftsprägendes Baudenkmal mit hoher Fernwirkung befindet sich in ca. 3km Entfernung zum Gebiet. Im Gebiet befindet sich das Bodendenkmal D-5-6435-0008 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Das Bodendenkmal ist aufgrund seines obertägig erhaltenen Zustands von Bebauung frei zu halten. Gem. dem bayerischen Landesamt für Denkmalpflege kann für eine Überplanung keine Zustimmung in Aussicht gestellt werden. Bei Umsetzung der o.g. Maßgabe sind erhebliche Auswirkungen nicht gegeben.	**(?)**
- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:** Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.	**(?)**

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagetypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagetypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan
Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

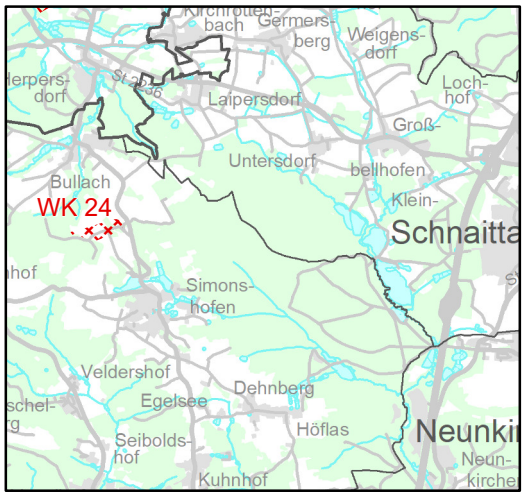
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

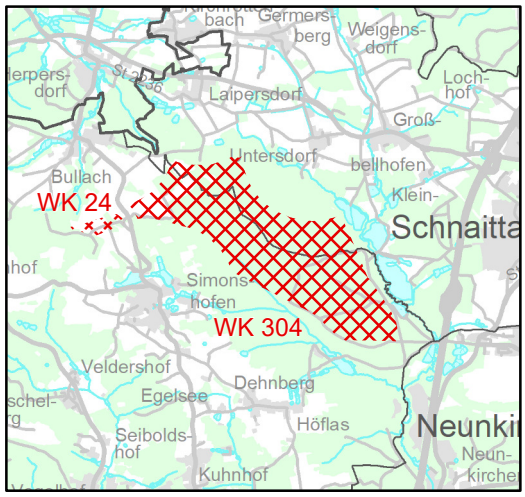
Beschluss des Planungsausschusses Region Nürnberg
vom 06.10.2025

Gebietsvorschlag WK 304

Stadt/Gemeinde: Lauf a.d.Pegnitz, Schnaittach (Lkr. Nürnberger Land)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

WK 304 **Vorranggebiet für Windkraftanlagen**

WK 24 **Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen**

Verwaltungsgrenzen

Grenzen der Gemeinden

Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: **Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken**

Kartographie: **Regierung von Mittelfranken**

Kartengrundlage:
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 304	Gemeinde(n): Lauf an der Pegnitz, Schnaittach	Landkreis: Nürnberger Land	Fläche: ca. 351 ha
Vorranggebiet ☒ Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 ☐ neu im RP 7 ☒			

(1) Umweltmerkmale:

- Naturraum: Vorland der nördlichen Frankenalb – Laufer Albvorland
- Lage: Das Gebiet erstreckt sich von Nordwest nach Südost entlang der Gemeindegrenze zwischen Lauf an der Pegnitz und Schnaittach. Im Nordwesten liegt benachbart das bestehende Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 24. Das Gebiet ist umgeben von den Ortschaften Bullach (Stadt Lauf a.d.P.) und Laipersdorf (Gmd. Schnaittach) im Nordwesten, Untersdorf und Gross- und Kleinbellhofen (alle Gmd. Schnaittach) im Norden sowie Simonshofen, Ziegelhütte und Dehnberg (Stadt Lauf a.d.P.) im Westen bzw. Südwesten. Im Osten-Südosten rahmt die BAB 9, ein Rohstoffabbau sowie eine Mülldeponie das Gebiet ein.
- Erschließung: Verschiedene Flur- und Waldwege in das und innerhalb des Gebiets. Im Norden verläuft zwischen den Ortschaften die Staatsstraße St2236, im Südwesten die Kreisstraße LAU8.
- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Ca. 1 km nördlich die nächste 220kV Freileitung Nr. 51 Würgau – Ludersheim; ca. 3,6 km südlich das nächste Umspannwerk Lauf - Ost
- Vegetation: Das Gebiet ist größtenteils mit Wald bestockt, im Nordwesten liegen Acker- und Wiesenflächen an.
- Höhe über NN: ca. 341 – 393 m
- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 5,6 – 6,0 m/s in 160 m Höhe über Grund
- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 60 – 70 % in 160 m Höhe über Grund

(2) Relevante Ausschlusskriterien

Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja	nein	Bemerkung
Siedlungsfläche:			
- gewerbliche Baufläche	☒	☐	ca. 600m Simonshofen ca. 800m Simonshofen ca. 800m Laipersdorf
- gemischte Baufläche	☒	☐	ca. 900m Untersdorf ca. 1 km Dehnberg / Höflas
- Wohnbauflächen	☒	☐	ca. 800m Bullach ca. 850 Laipersdorf ca. 1 km Untersdorf ca. 1 km Großbellhofen ca. 1 km Simonshofen ca. 1,3 km Schnaittach
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	☒	☐	
Verkehrsfläche:	☒	☐	ca. 500m BAB 9 ca. 100m LAU 8
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	☒	☐	Richtfunkverbindung durchquert Gebiet
Versorgungsleitungen	☒	☐	
Wasserwirtschaft, Gewässer	☒	☐	
Natur und Landschaft:	☒	☐	Kleinräumig Biotope innerhalb

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche ist überwiegend mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich genutzt. Am westlichen Rand geht der Wald in landwirtschaftlich genutztes Offenland über.

Bestehende Vorbelastungen: Das direkte Umfeld des Gebiets weist eine infrastrukturelle Vorprägung durch die Lage parallel zur BAB 9 auf. Daneben ist es technisch durch PV-Anlagen an der Autobahn, sowie durch mehrere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Bodenschätze für den Abbau von Quarzsand und Spezialton und eine ca. 1 km nördlich gelegene 220 kV Freileitung vorgeprägt.
Im Nordwesten des Gebiets grenzt das bestehende Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 24 an, welches eine planerische Vorbelastung darstellt.

Mensch (Gesundheit, Erholung):
Als überörtlich bedeutsamer landschaftsbezogener Aussichtspunkt befindet sich die Festung Rothenberg ca. 3 km östlich des Gebiets.
Das Gebiet wird von mehreren überörtlichen Wanderwegen des Fränkischen Albvereins (Wanderweg blau auf weiß S1123 sowie Gottfried-Stammler-Weg) und des Deutschen Alpenvereins (Laufer Hüttenweg) gequert. Der Heroldsteig des Fränkischen Albvereins tangiert die Fläche an ihrem nördlichen Rand.
Teilbereiche im Südosten der Fläche sind als Erholungswald Stufe 2 gem. Waldfunktionsplan kartiert.
Das Gebiet und dessen näheres Umfeld sind gemäß Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit geringer Erholungswirksamkeit eingestuft. Im Regionalplan wird eine Bedeutung für die Erholung attestiert (großräumig).

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:
Es befinden sich mehrere biotopkartierte Flächen (Sandkiefernwälder) sowie, am Oberlauf des Schwarzenbachs, teilweise geschützte Biotope (Nasswiesen-, Feuchtwaldreste) innerhalb des Gebiets. Es besteht keine Betroffenheit von Schutzgebieten. Ein geschütztes Naturdenkmal (Nr. 213 Rhätfelsen am Eichelberg) liegt im südlichen Teil des Vorranggebiets.
Im Osten der Fläche liegen Ökokontoflächen und im westlichen Bereich sind verschiedene E/A-Flächen verortet. Ein Teilbereich im Zentrum des Vorranggebiets ist als Schutzwald für Lebensraum und für die biologische Vielfalt gem. Waldfunktionsplan kartiert.
Die Fläche wird in keinem Bereich durch ein Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten überlagert.

Weitere geschützte Arten und sonstige Hinweise:
In der östlich der Autobahn gelegenen Ruine Rothenberg befindet sich ein Fledermausquartier, dass von diversen Arten dieser Gruppe genutzt wird. Darüber hinaus sind der Artenschutzkartierung, laut Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde, keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen. Gemäß Hinweisen des zuständigen AELF befinden sich im Südosten der Fläche zahlreiche Bäume, die im Rahmen des Vertragsnaturschutzprogramms Wald (VNP Wald) gefördert wurden.

Boden:

Es liegen keine Geotope, kartierte Moorböden oder Bodenschutzwald innerhalb.

Geologie: Flugsand, würmzeitlicher Schotter, Lias (Schwarzer Jura)

Bodentypen (ÜBK): Braunerde, Podsol, Pseudogley sowie Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden.

Das Gebiet grenzt an das Vorranggebiet für die Gewinnung und Sicherung von Spezialton ST 1 an.

Landschaft:

Der Landschaftsraum ist fast ausschließlich durch eine geschlossene Waldfläche gekennzeichnet. Lediglich im nordwestlichen Bereich befinden sich Offenlandbereiche. Topographisch handelt es sich um ein Areal mit variierender Reliefenergie. Im nördlichen und zentralen Bereich befinden sich größere ebene Areale sowie leicht wellige Teilbereiche. Von diesen aus erstrecken sich zwei Geländerücken fingerartig nach Südosten. Eingerahmt sind diese von niedriger gelegenen Talbereichen, in denen mehrere Weiher liegen.

Im Nordwesten des Gebiets grenzt das bestehende Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 24 an, das eine planerische Vorprägung darstellt. Auch die östlich an dem Gebiet entlanglaufende Bundesautobahn BAB 9 stellt insbesondere im Bereich der Autobahnbrücke eine gewisse infrastrukturelle Vorprägung dar. Im Norden des Gebiets im Nordosten sowie Süden des Gebiets befinden sich rechtskräftige Vorranggebiete für Bodenschatzabbau (v.a. Quarzsand) sowie Abbauflächen außerhalb der Gebiete, die ebenfalls einen (potenziellen) landschaftsprägenden Charakter aufweisen können.

Das Gebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „21 Ballungsraum Nürnberg – Fürth – Erlangen“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“ sowie im Randbereich der nördlich und östlich angrenzenden Kulturlandschaftseinheit „16 Nördliche Frankenalb“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Gebiets sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien mit sehr hoher oder hoher Fernwirkung, die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden.

Das Gebiet befindet sich fast vollständig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet gemäß Regionalplan der Region Nürnberg.

Wasser:

Vereinzelt sind im Gebiet kleinflächige Oberflächengewässer wie der Schwarzenbach zu finden. In nordöstlicher Nachbarschaft liegen zudem einzelne Weiher und größere Wasserflächen als Folgen des dort jeweils stattfindenden bzw. abgeschlossenen Rohstoffabbaus. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Das Gebiet liegt zumindest anteilig im Zustrom des Webers- und Wendlerbrunnens (Simonshofen), der eine amtliche Messstelle des Messnetzes der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL-Messnetz Grundwasser Chemie) darstellt.

Klima/Luft:

Teile der Fläche im Süden und Osten sind Bestandteil eines regionalen Kaltluftströmungssystems.
Die Waldflächen des Gebiets sind vollständig als regionaler Klimaschutzwald (Wald mit besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz) gem. Waldfunktionsplan kartiert.

Unabhängig davon kommt Wäldern aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt in einem militärischen Interessensgebiet aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Eine Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt ist nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Wasser- oder Gasleitungen. Die Richtfunktrasse Betzenstein 1 - Nürnberg 5 durchquert das Gebiet von Südwest nach Nordost.

Denkmäler:

Im Gebiet befinden sich die Bodendenkmäler D-5-6433-0185 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“ und D-5-6433-0184 „Grabhügel der Hallstattzeit“.

Die nächstgelegenen Baudenkmäler sind die durch die A9 vom Gebiet getrennte Festung Rothenberg (ca. 3km östlich) sowie die katholischen Pfarrkirchen in Neunkirchen am Sand (ca. 1, 5 km) und Kirchröttenbach (ca. 2 km).

Bestehende regionalplanerische Festlegungen:

Das Gebiet ist umgeben von mehreren Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze zum Abbau von Quarzsand und Spezialton. Im Westen grenzt das derzeitige Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 24 an. Die Fläche liegt fast vollständig in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- 6433-0094 Teilflächen 001-004: Nasswiesenreste am Oberlauf des Schwarzenbaches (teilweiser Schutz gem. § 30 BNatSchG)

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- keine Beeinträchtigung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche in den mit Wald bestandenen Teilen vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden. In den kleinen Offenlandbereichen vermutlich weiterhin landwirtschaftlich.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch ein vergleichsweise geringes Gesamtkonfliktpotenzial bzw. nach Abstimmung mit den Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets sowie dessen interkommunalen Umgriffs“ zu nennen, sowie die Tatsache, dass sich bereits ein rechtskräftiges Windenergiegebiet (WK 24) angrenzend befindet so dass dem dezentralen Konzentrationsgedanken in besonderem Maße entsprochen wird und eine potenzielle Vorbelastung in dem Bereich auf Grund des Bestandsgebiets ohnehin gegeben ist. Die interkommunale Ausgestaltung des Gebiets leistet nicht nur einen Beitrag zur dezentralen Konzentration, sondern führt auch dazu, dass von den Auswirkungen potenzieller künftiger Anlagen in dem Gebiet möglicherweise betroffene Kommunen ggf. auch die Chance haben, an einer potenziellen künftigen Projektierung innerhalb des Gebiets zu partizipieren bzw. von dieser zu profitieren. Zudem stellt sich die Einspeisesituation vergleichsweise günstig dar. Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden die Siedlungsabstände eingehalten, die im Regionalplan unter Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert sind und z.T. etwas größere Siedlungsabstände eingehalten (v.a. in Hauptwindrichtung), um der Größe des Gebiets Rechnung zu tragen. Im Nordwesten des Gebiets wurden die guten Windgeschwindigkeiten ausgeschöpft und die Offenlandstrukturen, in denen keine Rodungen erforderlich sind. Auch die Südabgrenzung des Gebiets orientiert sich an den Siedlungsabständen gemäß gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“, da hier die Verträglichkeit zu den Ortsteilen auf Grund der Nordlage des Gebiets zu diesen höher ist. Bei der Südostabgrenzung wurden die Geländerücken mit den besseren Windgeschwindigkeiten sowie die dazwischenliegenden Räume mit überplant.
Das Gebiet leistet, insbesondere auch in Verbindung mit dem angrenzenden bestehenden Vorbehaltsgebiet für Windkraft einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	**Wirkungen**
- **Mensch (Gesundheit, Erholung):** Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist bislang keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben, allerdings stellt das bestehende Vorbehaltsgebiet WK 24 eine planerische und potenziell technische Vorbelastung dar.	**(?)**

Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben.

Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken.

Die durch das Gebiet verlaufenden überörtlichen Wanderwege sind durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich in ihrem Bestand gefährdet. Bestehende Infrastrukturen, die der Naherholung dienen sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen.

Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich.

Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten oder Umzingelungen kommen kann.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):** **(0)**

 Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, aktuelle relevante Artnachweise liegen nicht vor.

 Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können die Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, ggf. möglichst geschont werden.

 Die innerhalb des Vorranggebiets befindlichen gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope, sowie das geschützte Naturdenkmal (Rhätfelsen) sind zu erhalten und von Bebauung freizuhalten. Die weiteren biotopkartierten Flächen sollen möglichst erhalten werden.

 Bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):** **(0)**

 Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

 Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände möglichst geschont werden.

 Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

 Das Gebiet grenzt an das Vorranggebiet für die Gewinnung und Sicherung von Spezialton ST 1 an. Die Anlagenstandorte sollten so gewählt werden, dass ein Abbau weiterhin möglich ist. Ggf. sind Sprengabstände zu genehmigten Abbauvorhaben zu berücksichtigen.

 Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)** **(0)**

 Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

 Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m. der Anlage Flächenbeitragswerte (Spalte 2), sind 1,8% der Landesfläche bis 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):** **(0)**

 Vereinzelt sind im Gebiet kleinflächige Oberflächengewässer wie der Schwarzenbach zu finden. In nordöstlicher Nachbarschaft liegen zudem einzelne Weiher und größere Wasserflächen als Folgen des dort jeweils stattfindenden bzw. abgeschlossenen Rohstoffabbaus. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

 Das Gebiet liegt zumindest anteilig im Zustrom des Webers- und Wendlerbrunnens (Simonshofen), der eine amtliche Messstelle des Messnetzes der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL-Messnetz Grundwasser Chemie) darstellt. Der Bestand und die Aussagekräftigkeit des WRRL-Messnetzes Grundwasser Chemie darf nicht gefährdet werden. Der Bau einer Windkraftanlage im direkten Umfeld dieser Grundwassermessstelle könnte jedoch ggf. zu negativen Einflüssen führen. Daher ist für eine wasserrechtliche Einzelfallbetrachtung das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg über die Lage und den Zeitraum der Bauphase zu informieren.

 Bei Umsetzung dieser genannten Maßnahme bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

- **Luft / Klima:** **(0)**

 Verlust von CO2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO2-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

 Das Gebiet ist vollständig als regionaler Klimaschutzwald gem. Waldfunktionsplan kartiert.

 Wald mit besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz verbessert in Siedlungsbereichen und Freiflächen das Klima durch großräumigen Luftaustausch.

 Grundsätzlich sollen Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen möglichst gering gehalten, hochwertige Waldbestände möglichst geschont und bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Anzahl potenzieller späterer Windenergieanlagen, sowie deren genaue Standorte und Anlagentypen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht bekannt. Aufgrund der benötigten Abstände zwischen den einzelnen Anlagen, sowie der gesamthaften Ausdehnung der in diesem Bereich als Klimaschutzwald kartierten Fläche, ist aus regionalplanerischer Sicht keine großflächige Betroffenheit gegeben und somit auch keine erhebliche Beeinträchtigung ersichtlich.

- **Landschaft:** **(0)**

 <u>Kleinräumig:</u> Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet sowie dessen Umgebung sind im östlichen Bereich durch die östlich davon verlaufende Bundesautobahn BAB 9 technisch vorgeprägt. Im nordwestlichen Bereich stellt das bestehende Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 24 eine potenzielle technische bzw. planerische Vorbelastung dar. Im Norden, Nordosten und Süden befinden sich Vorranggebiete für Bodenschatzabbau sowie Abbaubereiche jenseits dieser Gebiete. Das restliche Areal weist keine technische Vorprägung auf. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet selbst ist durch Waldbereiche gekennzeichnet, lediglich im Nordwesten befinden sich kleinere Offenlandstrukturen. Topographisch weist das Gebiet ebene und leicht wellige Areale im nördlichen und zentralen Bereich auf und umfasst zwei südöstlich verlaufende Geländerücken, die von Taleinschnitten mit Weihern

umrahmt sind. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Windenergiegebiets erheblich entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet. Zudem grenzt es an ein bereits bestehendes Vorbehaltsgebiet für Windkraft (WK 24) an.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** **(?)**

Militär:

Das Gebiet liegt in einem militärischen Interessensgebiet aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt:

Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Wasser- oder Gasleitungen. Die Richtfunktrasse Betzenstein 1 - Nürnberg 5 durchquert das Gebiet von Südwest nach Nordost. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Denkmäler:

Das Gebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Baudenkmälern/Bodendenkmälern/Ensembles.
Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb aus regionalplanerischer Sicht nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Im Gebiet befinden sich die Bodendenkmäler D-5-6433-0185 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“ und D-5-6433-0184 „Grabhügel der Hallstattzeit“.

Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Erhebliche Auswirkungen sind dann nicht gegeben. Spezifische Angaben zur Ausdehnung von Bodendenkmälern sowie Auflagen zum Schutz potenziell vorhandener Denkmäler (Vermutung lt. BayLfD) können ggf. erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:** **(?)**

Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.
Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können
Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutz-

güter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.	

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumgriff in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

Regionalplan
Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

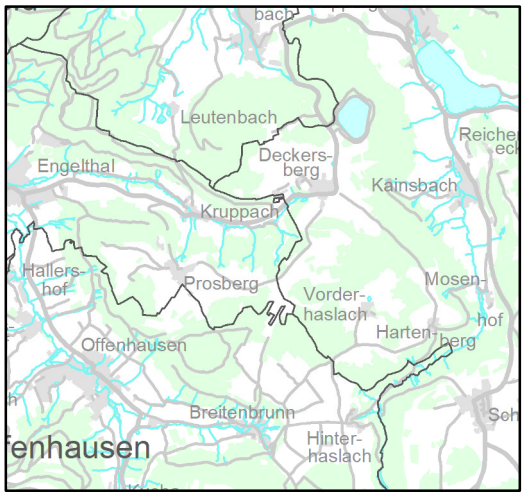
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

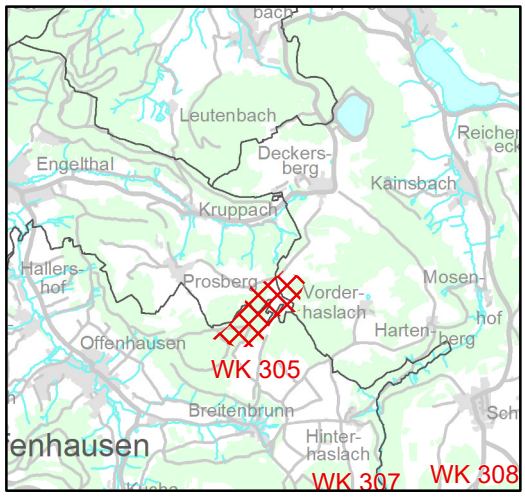
Beschluss des Planungsausschusses Region Nürnberg
vom 06.10.2025

Gebietsvorschlag WK 305

Stadt/Gemeinde: Engelthal, Happurg, Offenhausen (Lkr. Nürnberger Land)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

WK 305 **Vorranggebiet für Windkraftanlagen**

Verwaltungsgrenzen

Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: **Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken**

Kartographie: **Regierung von Mittelfranken**

Kartengrundlage:
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 305	Gemeinde(n): Engelthal, Offenhausen, Happurg	Landkreis: Nürnberger Land	Fläche: ca. 60 ha
Vorranggebiet ☒ Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 ☐ neu im RP 7 ☒			

(1) Umweltmerkmale:

- Naturraum: Mittlere Frankenalb – Neumarkter Flächenalb
- Lage: Das Gebiet liegt auf der Hochfläche zwischen den Ortschaften Prosberg im Westen, Kruppach und Deckersberg im Norden, Vorderhaslach im Osten und Breitenbrunn im Süden. Es erstreckt sich dadurch über die drei Gemeinden Engelthal, Offenhausen und Happurg.
- Erschließung: Verschiedene Flur- und Forstwege in das und innerhalb des Gebiets. Ortsverbindungs-straßen umgebend sowie die Kreisstraßen LAU 5 und LAU 7 westlich und nördlich des Gebiets
- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Kürzeste Entfernung bei ca. 3,4 km zur nächsten 110kV-Freileitung Happurg - Hartenstein sowie zum nächsten Umspannwerk Happurg
- Vegetation: Die Fläche ist mit Wald bestockt und es liegen landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen an
- Höhe über NN: ca. 532 - 586 m
- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,7 – 7,1 m/s in 160 m Höhe über Grund
- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 84 – 92 % in 160 m Höhe über Grund

(2) Relevante Ausschlusskriterien

Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja	nein	Bemerkung
Siedlungsfläche:			
- gewerbliche Baufläche	☒	☐	
- gemischte Baufläche	☒	☐	ca. 900m Kruppach ca. 1 km Deckersberg ca. 800m Vorderhaslach ca. 900m Breitenbrunn ca. 850m Prosberg
- Wohnbauflächen	☒	☐	ca. 900m Breitenbrunn
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	☒	☐	
Verkehrsfläche:	☒	☐	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	☒	☐	
Versorgungsleitungen	☒	☐	Wasserversorgungsleitung der Hammerbachtalgruppe durchquert das Gebiet
Wasserwirtschaft, Gewässer	☒	☐	
Natur und Landschaft:	☒	☐	Einzelne Biotope innerhalb des Gebiets

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung:
Die Fläche besteht aus Wald und landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen. Relikte der früheren Weidewirtschaft (Hutangerreste und Triebwegeverbindungen) sind noch erkennbar.

Bestehende Vorbelastung:
Es befindet sich derzeit ein Bebauungsplan der Gemeinde Offenhausen für eine Freiflächen PV-Anlage bei Hinterhaslach in Aufstellung, was künftig zu einer potenziellen technischen Vorbelastung führen und als planerische Vorbelastung gewertet werden kann.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Die Fläche befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung".

Die Fläche und ihr näheres Umfeld sind gemäß Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit hoher Erholungswirksamkeit eingestuft. Im Regionalplan wird dem Gebiet ebenfalls eine besondere Bedeutung für die Erholung attestiert (großräumig). Die Happburger Seen, die als Erholungsschwerpunkt im Regionalplan dargestellt sind liegen ca. 2 km nordöstlich der Fläche.

Ein Teilbereich randlich im Südwesten der Fläche ist als Erholungswald Stufe II gem. Waldfunktionsplan kartiert. Durch die Fläche verläuft der Wanderweg grün auf weiß, S1121 (Hartmannshof Bhf. – Eismannsberg) des Fränkischen Albvereins. Der Ulrich-von-Königstein-Weg des Fränkischen Albvereins verläuft entlang des nördlichen Gebietsrandes.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:
Es besteht keine Überschneidung mit Natura 2000 Gebieten oder sonstigen Schutzgebieten. Das FFH-Gebiet 6534-371.01 „Bachtäler der Hersbrucker Alb" grenzt im Norden direkt an die Fläche an.

Die Fläche weist bedingt durch die abwechslungsreiche Agrarnutzung sowie die Lage innerhalb einer weitgehend unbeeinträchtigten Kulturlandschaft eine hohe biologische Vielfalt auf.

Innerhalb des Gebiets befinden sich mehrere biotopkartierte Bereiche (naturnahe Hecken, Feldgehölze und Waldreste) sowie gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope (wärmeliebende Säume, Wald).

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten:

Das Gebiet wird vollständig von einem Dichtezentrum Wespenbussard der 50%-Kulisse überlagert.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:

Über die Dichtezentren hinaus sind der Artenschutzkartierung, gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde, keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen.

Boden:

Es befinden sich keine kartierten Moorböden, Bodenschutzwald oder Geotope innerhalb.
Geologie: Malm (Weißer Jura)
Gemäß Hinweisen des Bergamtes Nordbayern kann alter Bergbau (künstliche Hohlräume, Mauerungen, altes Grubenholz etc.) in dem Gebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
Bodentypen (ÜBK): (pseudovergleyte) Braunerde, Rendzina

Wasser:
Das Gebiet kommt im Bereich des hydrogeologisch besonders hochsensiblen verkarsteten Malmes zu liegen und reicht voraussichtlich in Trinkwassereinzugsgebiete von Quellen bzw. Brunnen im Karst mit geringer Schutzfunktion und unbekannten Fließwegen und –zeiten. Im Gebiet sind jedoch keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden.

Klima/Luft:
Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forste, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:
Die Fläche befindet sich auf der Hochfläche zwischen Breitenbrunn, Prosberg und Vorderhaslach. Die Landschaft ist geprägt von der Abwechslung zwischen Waldflächen und landwirtschaftlich genutzten Acker- und

Grünlandflächen mit teil ebenen bis welligen Bereichen. Außerdem sind ausgedehnte Relikte der früheren Weidewirtschaft (Hutangerreste und Triebwegeverbindungen) noch erkennbar. Durch die gebuchteten Waldränder ist eine sehr abwechslungsreiche Offenland-Wald Linie vorhanden. Eine technisch-infrastrukturelle Vorprägung ist nicht gegeben, allerdings befindet sich südöstlich des Gebiets in räumlicher Nähe bereits ein Bebauungsplan zur Realisierung von PV-Anlagen im Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan Nr. 11 Freiflächenphotovoltaikanlage Hinterhaslach), was eine potenzielle künftige Vorbelastung zur Folge haben könnte.

Das Gebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „16 Nördliche Frankenalb“, sowie partiell innerhalb der bedeutsamen Kulturlandschaft 16-E „Hersbrucker Alb“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Gebiets sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend sehr hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Gemäß des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild des LfU verläuft nördlich und südlich in räumlicher Nähe sowie westlich in etwas größerer Entfernung eine visuelle Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung (Nördliche Frankenalb).

Das Gebiet befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt in einem militärischen Interessensgebiet aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Das Gebiet liegt im Prüfbereich des Anlagenschutzbereichs der Radaranlage Mittersberg / Lauterhofen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Wasser- oder Gasleitungen. Die Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Innerhalb des Gebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Als kulturhistorisch bedeutsame landschaftsprägende Denkmäler liegen die „Burg Reicheneck“ ca. 3 km nordöstlich sowie das Kloster und die Klosterkirche Engelthal ca. 3,5 km nordwestlich.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: --

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet

Biotope:

- 6534-1245-000: Wärmeliebender Saum am Steinbühl westlich von Vorderhaslach
- 6534-1246-000: Wärmeliebender Saumstreifen am Steinbühl westlich von Vorderhaslach
- 6534-0105-003: Vegetationsbestand am Unterhang des „Aicha“

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet 6534-371.01 „Bachtäler der Hersbrucker Alb“

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich genutzt werden.
Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Zudem zeigt die naturschutzfachliche Einschätzung des Landschaftsbilds und des Artenschutzes (z.T. bei Beachtung gewisser Minderungsmaßnahmen) keine erheblichen Beeinträchtigungen auf. Als planbegünstigend sind zudem insb.

die Kriterien „gute Windhöffigkeit“, „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets sowie dessen interkommunalen Umgriffs“ zu nennen, sowie die Tatsache, dass das Gebiet zum Teil über gute Erschließungswege verfügt. Zudem kann es in diesem Bereich potenziell zu einer Kopplung von regenerativen Energieträgern kommen. Die interkommunale Ausgestaltung des Gebiets leistet nicht nur einen Beitrag zur dezentralen Konzentration, sondern führt auch dazu, dass 3 von den Auswirkungen potenzieller künftiger Anlagen in dem Gebiet möglicherweise betroffene Kommunen ggf. auch die Chance haben, an einer potenziellen künftigen Projektierung innerhalb des Gebiets zu partizipieren bzw. von dieser zu profitieren.
Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden die Siedlungsabstände eingehalten, die im Regionalplan gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert sind. Im südlichen und südwestlichen Bereich wurde bei der Gebietsabgrenzung darauf geachtet, deutlich von der visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung abzurücken, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu reduzieren. Im (süd-)östlichen Bereich bilden große Bodendenkmäler die Grenzen des Gebietsumgriffs. Zudem kann so auch ein etwas größerer Siedlungsabstand zum in Hauptwindrichtung liegenden Ortsteil Vorderhaslach eingehalten werden. Im Nordosten wurden die Siedlungsabstände ebenfalls eingehalten und zugleich vorhandenen gute Windhöffigkeiten bestmöglich ausgenutzt. Im Norden des Gebiets wurden die größeren Biotopstrukturen ausgespart und größtenteils auch Abstände zum angrenzenden FFH-Gebiet eingehalten. Dabei wurde aber auch berücksichtigt, dass Offenlandstrukturen bestmöglich ausgenutzt werden sollten, da hier keine Rodungsmaßnahmen erforderlich wären und bereits Erschließungswege vorhanden sind. Im Westen wurde größtenteils ein Siedlungsabstand gewählt, der einen gewissen Waldsaum belässt. Lediglich im Norden im Bereich des Erschließungswegs befinden sich kleinere Offenlandstrukturen.
Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	**Wirkungen**
- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**	**(?)**
Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage stellt eine potenzielle künftige technische Vorprägung des näheren Umfelds dar. Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben. Die spezifischen Auswirkungen potenzieller künftiger Anlagen innerhalb des Gebiets sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken. Der durch das Gebiet verlaufende überörtliche Wanderweg ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich in seinem Bestand gefährdet. Bestehende Infrastrukturen, die der Naherholung dienen sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten oder Umzingelungen kommen kann. Die nach Waldfunktionsplan kartierten Schutzwaldbereiche sind bei der kleinräumigen Standortsuche entsprechend zu berücksichtigen. Für diese gilt der regionalplanerische Grundsatz, dass Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände möglichst geschont werden sollen.	

Grundsätzlich wurden Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 III BNatSchG für die Festlegung von Windenergiegebieten geöffnet. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des LSG sowie hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes können auf Ebene der Regionalplanung nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Durch den Abstand von ca. 1.000 m zum „Trauf der mittleren Frankenalb“ (visuelle Leitlinie, naturräumliche Untereinheit gem. ABSP), entfalten Windräder auf diesem Standort keine hohe Fernwirkung.

Die spezifischen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Landschaftserleben, sowie eine mögliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion sind von der konkreten Standortwahl, Anzahl und Typ der Anlagen abhängig und lassen sich erst bei Vorliegen einer konkreten Anlagenplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend beurteilen.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):** **(0 bis -)**

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten, aktuelle relevante Artnachweise liegen nicht vor.

Windkraftanlagen können aufgrund ihrer Bauweise und den betriebsbedingten Rotorbewegungen auch von außerhalb nachteilig auf FFH-Gebiete einwirken.

Durch die Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets werden u.a. die Waldlebensraumtypen LRT 9110 Hainsimsen Buchenwald, LRT 9130 Waldmeister Buchenwald, LRT 9180* Schlucht- und Hangmischwälder und LRT 91E0* Erlen-Eschenwälder und Weichholzaue, geschützt. Zu den charakteristischen Tierarten dieser Lebensraumtypen gehören gemäß Handbuch der LRT Bayern neben anderen Arten der Wespenbussard, Uhu, Schwarzmilan und die kollisionsgefährdete Fledermausart Abendsegler.

Bei der kleinräumigen Standortwahl sollten die Standorte von Windenergieanlagen aus naturschutzfachlicher Sicht daher so gewählt werden, dass die Rotorblätter das FFH-Gebiet nicht überstreichen. Unter dieser Voraussetzung kann aus naturschutzfachlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets nicht erheblich beeinträchtigt werden. Andernfalls ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erforderlich.
Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und Waldbestände möglichst geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können die Waldeingriffe minimiert werden.

Die innerhalb der Fläche befindlichen gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope sind zu erhalten und von Bebauung freizuhalten. Die übrigen biotopkartierten Bereiche sollen möglichst erhalten werden.

<u>Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:</u>

Wespenbussarde brüten in reich gegliederten, abwechslungsreichen Landschaften mit Wäldern unterschiedlichster Ausdehnung und Baumarten. Als Nahrungsgebiete dienen Wälder, Waldsäume, Grünland, Brachflächen, Heckengebiete, Trocken- und Halbtrockenrasen, Moore und andere Feuchtgebiete.

Die Fläche wird vollständig von einem Dichtezentrum Wespenbussard Raumwiderstandsklasse 2 (50%-Bereich) überlagert. Der gesamte Bereich der Fläche besitzt eine sehr gute Habitateignung für die kollisionsgefährdete Vogelart.

<u>Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Wespenbussards:</u>

- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
- Kleinräumige Standortwahl

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen und bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen für den Wespenbussard bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):** **(0)**

 Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

 Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände möglichst geschont werden.

 Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

 Alter Bergbau im Gebiet kann laut Bergamt Nordbayern nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Entsprechende Strukturen (künstliche Hohlräume, Mauerungen, altes Grubenholz etc.) sind ggf. im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen

 Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)** **(0)**

 Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

 Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage Flächenbeitragswerte (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):** **(0)**

 Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Das Gebiet kommt jedoch im Bereich des hydrogeologisch besonders hochsensiblen verkarsteten Malmes zu liegen und reicht voraussichtlich in Trinkwassereinzugsgebiete von Quellen bzw. Brunnen im Karst mit geringer Schutzfunktion und unbekannten Fließwegen und –zeiten. Es sind daher bei konkreten Anlagenprojektierungen folgende Festlegungen zu beachten:

 - Berücksichtigung der Gefahrenhinweiskarte bezüglich Karsterscheinungen / Dolinen (siehe Link Umweltatlas https://v.bayern.de/3yNPr)
 - Der Untergrund muss im Bereich der Fundamente nachweißlich frei von größeren Verkarstungserscheinungen (wie Dolinen, Hohlräume) sein. Hierzu sind neben Begehung der einzelnen geplanten Standorte und Beurteilung hinsichtlich Karsterscheinungen und Deckschichtenausprägung inkl. deren Dokumentation, geophysikalische Untersuchungen (z.B. Geoelektrik, Geoseismik) zur Klärung der Beschaffenheit des Untergrundes, erforderlich.
 - Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen dürfen keine verbesserten Wasserwegsamkeiten gegenüber dem Status Quo gegeben sein. Bei Vorhandensein toniger Deckschichten am Anlagenstandort sind diese unter dem Fundament der WEA in gleicher Qualität herzustellen und an die bestehenden Deckschichten anzubinden.
 - Die Fundamente sind auftriebssicher herzustellen. Drainagen sind nicht zulässig.

 Bei Umsetzung dieser genannten Maßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

- **Luft / Klima:** **(0)**

 Verlust von CO2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO2-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:** **(0 bis -)**

 Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet weist bislang keine größere infrastrukturelle Vorprägung auf, allerdings befindet sich südöstlich in räumlicher Nähe ein Bebauungsplan zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit potenziell vorprägendem Charakter im Verfahren. Somit würden in diesem Bereich regenerative Energieträger gekoppelt, was in Verbindung mit der Größe des Gebiets dem Gedanken der dezentralen Konzentration Rechnung tragen würde und auch im Hinblick auf die Netzanbindung sowie die Errichtung von sonstiger Versorgungsinfrastruktur zu Synergieeffekten führen würde. Zudem können andere Bereiche mit höchster Landschaftsbildbewertung und Einstufung als bedeutsame Kulturlandschaft großräumig von Windenergiegebieten freigehalten werden. Das Gebiet liegt in räumlicher Nähe zu einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung. Diese ist insbesondere im südwestlichen Bereich vom Trauf der mittleren Frankenalb mit entsprechender Fernwirkung versehen, so dass das Gebiet von diesem Bereich deutlich abgerückt wurde, um die Fernwirkung entsprechend zu reduzieren und abzumildern. Zudem ist das Gebiet vom Ortsteil Breitenbrunn auf Grund der Tallage an der visuellen Leitlinie nicht einsehbar. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Zwar überlagert sich das Gebiet mit einem Landschaftsschutzgebiet, jedoch sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden. Eine erhebliche substanzielle Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets ist auch laut der Bewertung der naturschutzfachlichen Stellen auf Grund dessen Größe nicht gegeben.

 Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe und der potenziellen Kopplung mit sich bereits im Bauleitplanverfahren befindlichen Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** **(?)**

 Militär:

 Das Gebiet liegt in einem militärischen Interessensgebiet aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

 Zivile Luftfahrt:

 Das Gebiet liegt im Prüfbereich des Anlagenschutzbereichs der Radaranlage Mittersberg / Lauterhofen. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

 Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

 Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Richtfunktrassen sind nicht betroffen. Das

Plangebiet wird durchquert von einer Wasserversorgungsleitung zur Wasserversorgung der Hammerbachtalgruppe. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen. <u>Denkmäler:</u> Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor. Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.	
- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:** Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können. Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.	**(?)**

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagetypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagetypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan
Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

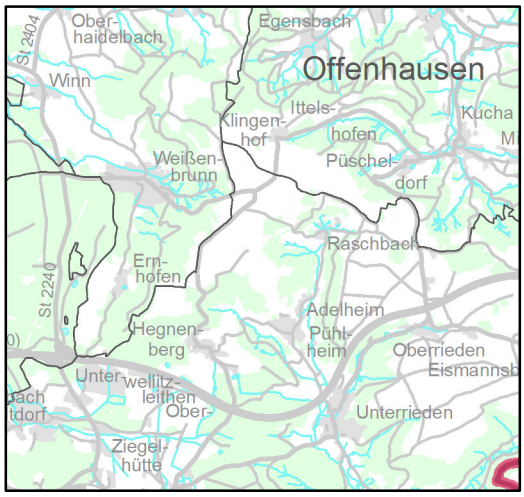
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

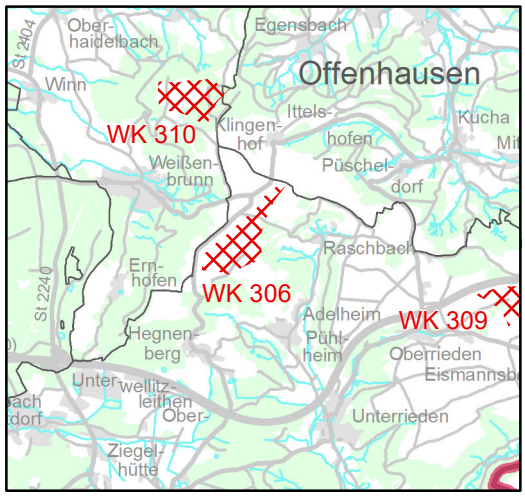
Beschluss des Planungsausschusses Region Nürnberg
vom 06.10.2025

Gebietsvorschlag WK 306

Stadt/Gemeinde: Altdorf b.Nürnberg (Lkr. Nürnberger Land)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

WK 306 **Vorranggebiet für Windkraftanlagen**

Verwaltungsgrenzen

Grenzen der Gemeinden

Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte

Grenze des Regierungsbezirkes

Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: **Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken**

Kartographie: **Regierung von Mittelfranken**

Kartengrundlage:
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 306	Gemeinde(n): Altdorf b. Nürnberg	Landkreis: Nürnberger Land	Fläche: ca. 48 ha
Vorranggebiet ☒ Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 ☐ neu im RP 7 ☒			

(1) Umweltmerkmale:

- Naturraum: Mittlere Frankenalb – Neumarkter Flächenalb
- Lage: Das Gebiet liegt im Gebiet der Stadt Altdorf auf der Hochfläche nördlich von Hegnenberg und westlich von Raschbach. Die Gemeindegrenze zu Leinburg verläuft wie die Kreisstraße LAU 24 westlich des Gebiets. Nördlich des Gebiets liegt der Ortsteil Klingenhof und weiter westlich im Tal Weißenbrunn.
- Erschließung: Verschiedene Flur- und Feldwege in das und innerhalb des Gebiets. Die Kreisstraße LAU 24 verläuft direkt westlich des Gebiets, diese führt im Norden zur Kreisstraße LAU 6 und unterquert im Süden die Bundesautobahn A6
- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Ca. 1,7 km westlich die nächste 110 / 220kV Freileitung Nr. 51 Würgau - Ludersheim und ca. 4,1 km südwestlich das nächste Umspannwerk
- Vegetation: Im Gebiet liegen größtenteils Acker- und Wiesenflächen an, kleinräumig jedoch auch Gehölz- und Waldbestände vorhanden
- Höhe über NN: ca. 536 - 575 m
- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,9 – 7,1 m/s in 160 m Höhe über Grund
- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 88 – 94% in 160 m Höhe über Grund

(2) Relevante Ausschlusskriterien

Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja	nein	Bemerkung
Siedlungsfläche:			
- gewerbliche Baufläche	☒	☐	
- gemischte Baufläche	☒	☐	ca. 800m Weißenbrunn ca. 650m Raschbach ca. 500m Klingenhof ca. 700m Adelheim ca. 900m Pühlheim ca. 1 km Ernhofen ca. 1 km Hegnenberg
- Wohnbauflächen	☒	☐	ca. 850m Hegnenberg ca. 800m Pühlheim ca. 950m Weißenbrunn
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	☒	☐	
Verkehrsfläche:	☒	☐	ca. 100m LAU 24
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	☒	☐	
Versorgungsleitungen	☒	☐	
Wasserwirtschaft, Gewässer	☒	☐	Trinkwasserschutzgebiet Hegnenberg zur WV der St. Altdorf Zone II angrenzend
Natur und Landschaft:	☒	☐	Einzelne Biotope innerhalb des Gebiets

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung:
Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Osten befindet sich ein kleines Waldstück sowie, davon ausgehend, wegebegleitende Gehölzbestände.

Bestehende Vorbelastung: Es besteht keine technische Vorprägung oder sonstige Vorbelastung innerhalb des bildbedeutenden Umfelds. Innerhalb des Gebiets befinden sich die Flächen eines Modellflugplatzes.

Mensch (Gesundheit, Erholung):
Das Gebiet und dessen direktes räumliches Umfeld sind gemäß Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit geringer Erholungswirksamkeit eingestuft.

Die Hochfläche weist in diesem Abschnitt keine besondere Eignung für die Erholungsnutzung auf. Ein überörtlicher Wanderweg (Paul-Pfinzing-Weg) tangiert die Fläche im Norden. Darüber hinaus sind keine besonderen infrastrukturellen Einrichtungen zur Naherholung oder besondere Erholungsfunktionen verzeichnet. Die übrigen Wanderwege verlaufen in den Wäldern des Traufanstiegs bzw. an den Randflächen der Hochfläche. Im Gebiet befindet sich ein Modellflugplatz.

Die Steinerne Rinne bei Raschbach als naturkundlicher Anziehungspunkt mit überörtlicher Bedeutung für landschaftsbezogene Erholung liegt ca. 400 m östlich der Fläche.
Teile der Fläche im Osten sowie randlich im Süden liegen innerhalb des LSG „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“. Randbereiche im Osten sind als Erholungswald Stufe II gem. Waldfunktionsplan kartiert.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:
Es besteht keine Betroffenheit von Natura 2000 Gebieten oder sonstigen Schutzgebieten. Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Der Artenschutzkartierung sind gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde, keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen.
Es befinden sich biotopkartierte Bereiche (naturnahe Feldgehölze) innerhalb der Fläche.

Boden:
Es befinden sich keine kartierten Moorböden oder Bodenschutzwald sowie Geotope innerhalb.
Geologie: Malm (Weißer Jura)
Bodentypen (ÜBK): Rendzina, Braunerde, Pseudogley-Braunerde

Im Gebiet gibt es u.U. Hinweise auf Altablagerungen/Ablagerungen im ABuDIS.

Wasser:
Das Gebiet kommt im Bereich des hydrogeologisch besonders hochsensiblen verkarsteten Malmes zu liegen. Im Gebiet sind jedoch keine Oberflächengewässer vorhanden. Das Gebiet wird im Südwesten durch die Zone III des Wasserschutzgebiets Hegnenberg überlagert und grenzt an die Zone II des Schutzgebietes an.

Klima/Luft:
Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.
Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forste, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können

Landschaft:

Das Gebiet gehört zur Landschaft der „Klingenhofer Hochfläche“ und ist durch Offenlandstrukturen und landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Im Osten des Gebiets umfasst das Gebiet eine kleinere Waldstruktur. Das ebene Gebiet weist keine technisch-infrastrukturelle Vorprägung auf. Angrenzend an das Gebiet verläuft der Albanstieg „Trauf der mittleren Frankenalb“ mit sehr hoher Fernwirkung.

Das Gebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „21 Ballungsraum Nürnberg – Fürth – Erlangen“ an der Grenze zu „16 Nördliche Frankenalb“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Gebiets sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart. In den Randbereichen im Osten befindet sich der Übergang zu einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.
Gemäß des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild des LfU verläuft im Randbereich des Gebiets eine visuelle Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung (Nördliche Frankenalb).

Das Gebiet befindet sich vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt in einem militärischen Interessensgebiet aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt:
Das Gebiet liegt teilweise im Prüfbereich des Anlagenschutzbereichs der Radaranlage Mittersberg / Lauterhofen. Innerhalb des Gebiets befindet sich ein Modellflugplatz

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:
Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Wasser- oder Gasleitungen. Die Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler: Innerhalb der Fläche liegt das Bodendenkmal D-5-6534-0008 „Siedlung des Neolithikums“. Im näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: --

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Keine Beeinträchtigung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. In den mit Wald bestandenen Teilen im östlichen Teilbereich der Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. der vergleichsweise geringen bzw. nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbaren Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Als planbegünstigend sind insbesondere die gute Windhöffigkeit zu werten und die Tatsache, dass es sich bei dem Gebiet in weiten Teilen um ebene Offenlandstrukturen handelt, was im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen und den damit verbundenen Eingriffen in den Naturhaushalt als günstig zu werten ist.
Bei der Gebietsabgrenzung wurde darauf geachtet, sich auf die Hochfläche zu beschränken und den Albanstieg (Trauf der mittleren Frankenalb) nicht zu überplanen, um so die Auswirkungen auf die visuelle Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung zu minimieren. Bei der Nordabgrenzung wurden die sehr guten Windhöffigkeiten mitberücksichtigt bei der Gebietsabgrenzung und die Siedlungsabstände zum Ortsteil Klingenhof gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ eingehalten. Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	**Wirkungen**
- **Mensch (Gesundheit, Erholung):** Innerhalb des Gebietes und im bildbedeutenden Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben. Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken. Der entlang des nördlichen Gebietsrands verlaufende überörtliche Wanderweg ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in seinem Bestand gefährdet und potentielle Auswirkungen auf den Modellflugplatz können erst auf der nachgelagerten Planungsebene im Genehmigungsverfahren beurteilt werden. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. Die nach Waldfunktionsplan kartierten Schutzwaldbereiche sind bei der kleinräumigen Standortsuche entsprechend zu berücksichtigen. Für diese gilt der regionalplanerische Grundsatz, dass Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände möglichst geschont werden sollen. Grundsätzlich wurden Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 III BNatSchG für die Festlegung von Windenergiegebieten geöffnet. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des LSG sowie hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes können auf Ebene der Regionalplanung nicht vollständig ausgeschlossen werden und lassen sich erst bei Vorliegen einer konkreten Anlagenplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend beurteilen.	**(?)**
- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):** Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, aktuelle relevante Artnachweise liegen nicht vor. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden Die innerhalb der Fläche befindlichen biotopkartierten Bereiche sollen möglichst erhalten und von Bebauung freigehalten werden. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine erheblich negativen Beeinträchtigungen.	**(0)**

-	**Boden (Bodenfunktion, Erosion):** Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände möglichst geschont werden. Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden. Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.	**(0)**
-	**Fläche (Flächenverbrauch)** Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden. Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.	**(0)**
-	**Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):** Das Gebiet kommt im Bereich des hydrogeologisch besonders hochsensiblen verkarsteten Malmes zu liegen. Im Gebiet sind jedoch keine Oberflächengewässer vorhanden. Das Gebiet wird im Südwesten durch die Zone III des Wasserschutzgebiets Hegnenberg überlagert und grenzt an die Zone II des Schutzgebietes an. Nach Überprüfung und Bewertung durch die zuständigen Fachstellen besteht dieses Wasserschutzgebiet nur noch formal und ist wasserwirtschaftlich nicht mehr relevant, da es seit langer Zeit nicht mehr für die Trinkwasserversorgung genutzt wird. Es sind daher keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	**(0)**
-	**Luft / Klima:** Verlust von CO2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO2-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.	**(0)**
-	**Landschaft:** <u>Kleinräumig:</u> Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet weist bislang keine größere infrastrukturelle Vorprägung auf. Zu der visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung hält das Gebiet einen gewissen Abstand und beschränkt sich auf die Hochfläche mit überwiegend geringer charakteristischer landschaftlicher Eigenart. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Zwar überlagert sich das Vorranggebiet im östlichen und südlichen Bereich mit einem Landschaftsschutzgebiet, jedoch sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden. <u>Großräumig:</u> Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Das Gebiet zeichnet sich im großräumigen Vergleich zudem durch sehr gute Windhöffigkeiten aus.	**(0)**

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** Militär: Das Gebiet liegt in einem militärischen Interessensgebiet aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Zivile Luftfahrt: Das Gebiet liegt teilweise im Prüfbereich des Anlagenschutzbereichs der Radaranlage Mittersberg / Lauterhofen. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Innerhalb des Gebiets befindet sich ein Modellflugplatz. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen. Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Wasser- oder Gasleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen. Denkmäler: Die Fläche befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Innerhalb der Fläche befindet sich das Bodendenkmal D-5-6534-0008 „Siedlung des Neolithikums“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Erhebliche Auswirkungen sind dann nicht gegeben. Spezifische Angaben zur Ausdehnung von Bodendenkmälern sowie Auflagen zum Schutz potenziell vorhandener Denkmäler können ggf. erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.	**(?)**
- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:** Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.	**(?)**

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagetypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagetypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan
Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

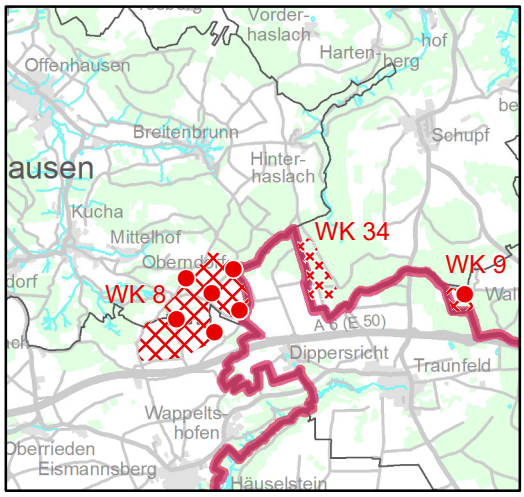
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

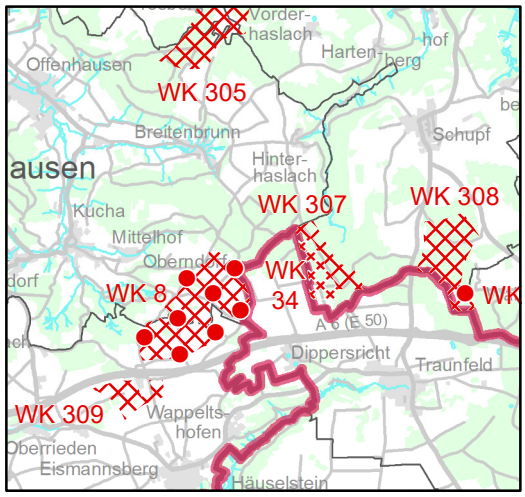
Beschluss des Planungsausschusses Region Nürnberg
vom 06.10.2025

Gebietsvorschlag WK 307

Stadt/Gemeinde: Happurg (Lkr. Nürnberger Land)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

WK 307 **Vorranggebiet für Windkraftanlagen**

WK 34 **Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen**

Windkraftanlagen, errichtet

Verwaltungsgrenzen

Grenzen der Gemeinden

Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte

Grenze des Regierungsbezirkes

Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: **Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken**

Kartographie: **Regierung von Mittelfranken**

Kartengrundlage:
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 307	Gemeinde(n): Happurg	Landkreis: Nürnberger Land	Fläche: ca. 23 ha
Vorranggebiet ☒ Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 ☐ neu im RP 7 ☒			

(1) Umweltmerkmale:

- Naturraum: 081.0 Neumarkter Flächenalb
- Lage: Das Gebiet liegt an der Grenze zum Regierungsbezirk Oberpfalz in Nachbarschaft zum bestehenden Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK34. Im Südosten liegt der Ort Traunfeld, Dippersricht befindet sich im Südwesten und im Nordwesten liegt Breitenbrunn.
- Erschließung: Einige Flur- und Waldwege innerhalb des Gebietes. Südlich verläuft die Bundesautobahn A6, östlich die Kreisstraße LAU 25 und südlich die Kreisstraße NM 30
- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 8 km westlich verläuft die Freileitung Nr. 51 Würgau- Ludersheim 220kV sowie die Freileitung Nürnberg-Stein-Neumarkt 110 kV. Ca. 3 km südlich verläuft die Freileitung 220 kV Doppelleitung UW Ludersheim (Mfr)- UW Schwandorf. In einer Entfernung von ca. 10,5 km südwestlich befindet sich das Umspannwerk Ludersheim.
- Vegetation: Waldgebiet
- Höhe über NN: ca. 530 – 562 m
- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,30 – 6,7 m/s in 160 m Höhe über Grund
- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 76 – 82% in 160 m Höhe über Grund

(2) Relevante Ausschlusskriterien

Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja	nein	Bemerkung
Siedlungsfläche:			
- gewerbliche Baufläche	☒	☐	ca. 900m Lauterhofen ca. 1,8 km Schupf ca. 1 km Traunfeld
- gemischte Baufläche	☒	☐	ca. 1,7 km Schupf ca. 2,1 km Waller ca. 1,5 km Breitenbrunn ca. 900 m Dippersricht ca. 1,1km Traunfeld
- Wohnbauflächen	☒	☐	ca. 1 km Traunfeld ca. 1,9 km Schupf
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	☒	☐	
Verkehrsfläche	☒	☐	ca. 550 m A6 ca. 650 m LAU 25 ca. 1 km NM 30
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	☒	☐	
Versorgungsleitungen	☒	☐	
Wasserwirtschaft, Gewässer	☒	☐	
Natur und Landschaft	☒	☐	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung:
Die Fläche ist vollständig mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich genutzt.

Bestehende Vorbelastung:
Das nähere Umfeld des Gebiets unterliegt bereits einer technischen und infrastrukturellen Vorprägung. Ca. 550 m südlich verläuft die BAB 6 (Lärm- und visuelle Vorbelastung). Dort stehen auch bereits eine Windenergieanlage sowie eine Freiflächen-PV-Anlage. Im Westen grenzt das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 34 direkt an die Fläche an. In diesem wurden ebenfalls bereits einige Windenergieanlagen errichtet. Zudem befinden sich Vorranggebiete in der Nachbarplanungsregion angrenzend im Fortschreibungsverfahren.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Die gesamte Fläche liegt innerhalb des LSG „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung".

Der Ulrich-von-Königstein-Weg sowie der Hochlandsteig (Hersbruck Bhf.- Altdorf Bhf.) des Fränkischen Albvereins sowie der Anton-Leidinger-Weg (Nürnberg Tiergarten – Amberg Wingershofer Tor) queren die Fläche.

Die Fläche liegt gemäß Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung in einem Raum mit mittlerer Erholungswirksamkeit. Die angrenzenden Gebiete nahe der Autobahn sind zur Erholungsnutzung geeignet, stellen jedoch keinen Erholungsschwerpunkt dar. Die Erholungseignung nimmt in den nördlich angrenzenden Bereichen und in Richtung des Rempfentals als Teilfläche des FFH-Gebiets „Bachtäler der Hersbrucker Alb" zu. Im Regionplan wird eine Bedeutung für die Erholung attestiert (großräumig).

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:
Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Auch der Artenschutzkartierung sind gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen. Es besteht keine direkte Betroffenheit von Schutzgebieten oder geschützten Biotopen.
Das FFH-Gebiet „Bachtäler der Hersbrucker Alb" liegt ca. 100 m östlich der Fläche.

Boden:
Es liegen keine kartierten Moorböden, Bodenschutzwald oder Geotope innerhalb.
Geologie: Malm (Weißer Jura)
Gemäß Hinweisen des Bergamtes Nordbayern kann alter Bergbau (künstliche Hohlräume, Mauerungen, altes Grubenholz etc.) in dem Gebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
Bodentypen (ÜBK): Rendzina, Braunerde

Wasser:
Das Gebiet kommt im Bereich des hydrogeologisch besonders hochsensiblen verkarsteten Malmes zu liegen. Im Gebiet sind jedoch keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden.
Es befindet sich darüber hinaus jedoch zumindest anteilig im Zustrom der Meyer Quelle, die eine amtliche Messstelle des Messnetzes der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL-Messnetz Grundwasser Chemie) darstellt.

Klima/Luft:
Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.
Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forste, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:
Das Gebiet befindet sich auf einer Hochfläche und weist keine hohe Reliefenergie auf. Das Areal ist vollständig mit Wald bedeckt. Durch die gebuchteten Waldränder ist eine sehr abwechslungsreiche Offenland-Wald Linie vorhanden. Im zentralen Bereich des Gebiets liegt ein kleinerer Talbereich der sich nach Osten in Richtung Rempfental erstreckt.

Das Gebiet ist durch das westlich angrenzende Vorbehaltsgebiet WK 34 bzw. über die darin bereits errichteten Windenergieanlagen sowie die südlich des Gebiets verlaufenden BAB 6 technisch vorgeprägt. Zudem befinden sich im Anschluss an das Gebiet in der Nachbarregion bestehende und geplante PV-Anlagen und auch eine Windenergieanlage. Darüber hinaus befinden sich Vorranggebiete in der Nachbarplanungsregion angrenzend im Fortschreibungsverfahren.

Das Gebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „16 Nördliche Frankenalb“, sowie innerhalb der bedeutsamen Kulturlandschaft 16-E „Hersbrucker Alb“.
Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Gebiets sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien mit sehr hoher oder hoher Fernwirkung, die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden.

Das Gebiet befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt in einem militärischen Interessensgebiet aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Das Gebiet liegt im Prüfbereich des Anlagenschutzbereichs der Radaranlage Mittersberg / Lauterhofen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Die Richtfunktrassen sind nicht betroffen

Denkmäler:
Innerhalb des Vorranggebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Im näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen:
Rechtskräftiges Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen WK 34 westlich angrenzend

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

Schutzgebiete
- LSG 6534-371 „Bachtäler der Hersbrucker Alb“

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- keine Beeinträchtigung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft““. Zudem zeigt die naturschutzfachliche Einschätzung des Landschaftsbilds und des Artenschutzes keine erheblichen Beeinträchtigungen auf. Als planbegünstigend sind zudem insb. die Kriterien „Windhöffigkeit“, „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets sowie dessen Anschluss an das bestehende Vorbehaltsgebiet WK 34“ zu nennen, wodurch das Gebiet in besonderem Maße zur Bündelung der Windenergie an geeigneten Standorten im Sinne der dezentralen Konzentration beiträgt.
Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden die Siedlungsabstände eingehalten, die im Regionalplan gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert sind. Im östlichen Bereich wurde bei der Gebietsabgrenzung darauf geachtet, deutlich von dem hochwertigen Rempfental abzurücken, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das angrenzende FFH-Gebiet zu reduzieren. Im Westen bildet das Vorbehaltsgebiet WK 34 die Grenze. Im Süden wurde das Gebiet mit Blick auf die Summenwirkung auf den Ort Traunfeld nicht ganz bis an die Autobahn gezogen und in der Ostausdehnung ebenfalls begrenzt um eine deutliche Zäsur zu den östlich bestehenden bzw. geplanten Windenergiegebieten in der Region 7 zu belassen. Im Norden wurde das Gebiet mit dem bestehenden Vorbehaltsgebiet WK 34 bei der Abgrenzung harmonisiert.

Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.	
(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	**Wirkungen**
- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**	**(?)**
Das nähere Umfeld der Fläche ist bereits durch bestehende Windkraftanlagen sowie die Nähe zur Autobahn technisch vorgeprägt. Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben. Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten oder Umzingelungen kommen kann. Grundsätzlich wurden Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 III BNatSchG für die Festlegung von Windenergiegebieten geöffnet. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des LSG sowie hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes können auf Ebene der Regionalplanung nicht vollständig ausgeschlossen werden und lassen sich erst bei Vorliegen einer konkreten Anlagenplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend beurteilen.	
- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**	**(0)**
Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, aktuelle relevante Artnachweise liegen nicht vor. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände ggf. möglichst geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können die Waldeingriffe minimiert werden. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich zu keinen erheblich negativen Auswirkungen.	
- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**	**(0)**
Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert. Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände ggf. möglichst geschont werden.	

Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

Alter Bergbau im Gebiet kann laut Bergamt Nordbayern nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Entsprechende Strukturen (künstliche Hohlräume, Mauerungen, altes Grubenholz etc.) sind ggf. im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)** **(0)**

 Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

 Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):** **(0)**

 Das Gebiet kommt im Bereich des hydrogeologisch besonders hochsensiblen verkarsteten Malmes zu liegen. Im Gebiet sind jedoch keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden.

 Es befindet sich darüber hinaus jedoch zumindest anteilig im Zustrom der Meyer Quelle, die eine amtliche Messstelle des Messnetzes der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL-Messnetz Grundwasser Chemie) darstellt. Der Bestand und die Aussagekräftigkeit des WRRL-Messnetzes Grundwasser Chemie darf nicht gefährdet werden. Der Bau einer Windkraftanlage im direkten Umfeld dieser Grundwassermessstelle könnte jedoch ggf. zu negativen Einflüssen führen. Daher ist für eine wasserrechtliche Einzelfallbetrachtung das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg über die Lage und den Zeitraum der Bauphase zu informieren.

 Bei Umsetzung dieser genannten Maßnahme bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

- **Luft / Klima:** **(0)**

 Verlust von CO2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO2-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:** **(0)**

 Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet schließt an das bestehende Vorbehaltsgebiet WK 34 an, was in Verbindung mit der Größe des Gebiets dem Gedanken der dezentralen Konzentration in besonderem Maß Rechnung trägt und auch im Hinblick auf die Netzanbindung sowie die Errichtung von sonstiger Versorgungsinfrastruktur zu Synergieeffekten führt. In dem Vorbehaltsgebiet laufen bereits konkrete Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen, so dass von einer technischen Vorprägung des Areals ausgegangen werden kann. Auch die BAB 6 und die bestehenden und geplanten PV-Anlagen in der Nachbarregion sowie eine dort befindliche Windenergieanlage stellen technisch-infrastrukturelle Vorprägungen dar. Zwar überlagert sich das Vorranggebiet mit einem Landschaftsschutzgebiet, jedoch sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden, da auch im Hinblick auf die bedeutsame Kulturlandschaft 16 E „Hersbrucker Alb“ das Gebiet als vorbelastet gelten kann. Zudem wurde auch im Hinblick auf die

Planungen in der Nachbarplanungsregion im Bereich der regenerativen Energien deutliche Zäsuren zwischen den in diesem Bereich in der Region Nürnberg dargestellten Windenergiegebieten belassen, um die Summenwirkung der Gebiete entsprechend hoch zu gewichten und entsprechend zu berücksichtigen. Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe und der Koppelung mit einem bestehenden Vorbehaltsgebiet besonders geeignet.	
- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** Militär: Das Gebiet liegt in einem militärischen Interessensgebiet aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Zivile Luftfahrt: Das Gebiet liegt im Prüfbereich des Anlagenschutzbereichs der Radaranlage Mittersberg / Lauterhofen. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen. Denkmäler: Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor. Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.	**(?)**
- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:** Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.	**(?)**

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagetypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagetypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan
Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

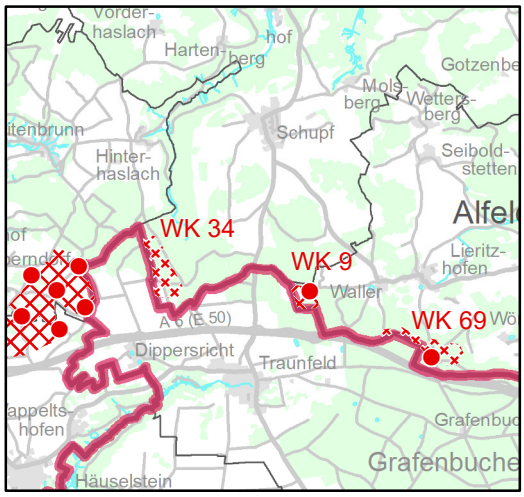
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

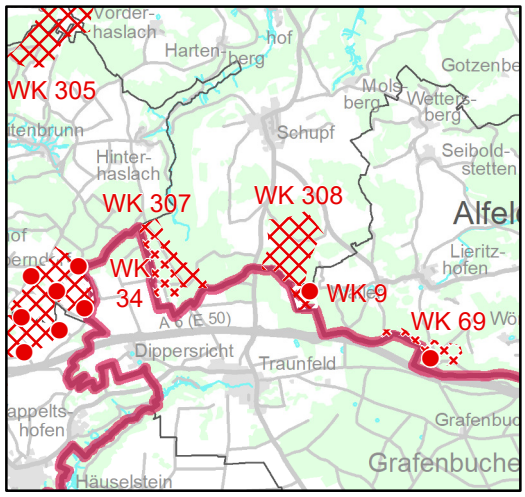
Beschluss des Planungsausschusses Region Nürnberg
vom 06.10.2025

Gebietsvorschlag WK 308

Stadt/Gemeinde: Alfeld, Happurg (Lkr. Nürnberger Land)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

WK 308 **Vorranggebiet für Windkraftanlagen**

WK 34 **Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen**

Windkraftanlagen, errichtet

Verwaltungsgrenzen

Grenzen der Gemeinden

Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte

Grenze des Regierungsbezirkes

Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: **Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken**

Kartographie: **Regierung von Mittelfranken**

Kartengrundlage:
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 308	Gemeinde(n): Happurg, Alfeld	Landkreis: Nürnberger Land	Fläche: ca. 52 ha
Vorranggebiet ☒ Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 ☐ neu im RP 7 ☒			

(1) Umweltmerkmale:

- Naturraum: Mittlere Frankenalb – teils Neumarkter Flächenalb, teils Lauterach-Kuppenalb
- Lage: Das Gebiet liegt südlich des Happurger Ortsteils Schupf an der Gemeindegrenze zu Alfeld und der Regions- und Bezirksgrenze zur Oberpfalz. Es setzt an das weiter südlich auf Alfelder Gemeindegebiet bestehende Vorranggebiet WK9 und ergänzt dies nach Norden. Die Kreisstraßen LAU 25 und LAU 26 sowie weiter südliche die Bundesautobahn A6 fassen das Gebiet zusätzlich ein. Nächstgelegene Ortschaften im Umfeld sind der Ortsteil Waller im Osten und Traunfeld im Süden der Autobahn A6.
- Erschließung: Verschiedene Flur- und Waldwege in das und innerhalb des Gebiets. Die Kreisstraßen LAU 25 und LAU 26 direkt um das Gebiet umlaufend, Bundesautobahn A6 im Süden mit nähestem Anschluss 63 Alfeld.
- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 3,1 km südlich nächste 220kV Freileitung UW Ludersheim (Mfr) - UW Schwandorf; ca. 6,1 km nördlich nächstes Umspannwerk Happurg
- Vegetation: Gebiet größtenteils mit Wald bestockt, in Teilen auch Acker- und Wiesenflächen vorliegend
- Höhe über NN: ca. 545 - 593 m
- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,4 – 6,9 m/s in 160 m Höhe über Grund
- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 79 – 89 % in 160 m Höhe über Grund

(2) Relevante Ausschlusskriterien

Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja	nein	Bemerkung
Siedlungsfläche:			
- gewerbliche Baufläche	☒	☐	ca. 1 km Schupf
- gemischte Baufläche	☒	☐	ca. 900 m Schupf ca. 850 m Waller ca. 1,2 km Lieritzhofen ca. 1,5 km Seiboldstetten ca. 1,3 km Traunfeld
- Wohnbauflächen	☒	☐	ca. 1,1 km Traunfeld ca. 1,1 km Schupf
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	☒	☐	
Verkehrsfläche:	☒	☐	ca. 100m LAU 25 ca. 100m LAU 26
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	☒	☐	
Versorgungsleitungen	☒	☐	
Wasserwirtschaft, Gewässer	☒	☐	
Natur und Landschaft	☒	☐	Einzelne Biotope innerhalb des Gebiets

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

<u>Aktuelle Flächennutzung:</u>

Die Fläche befindet sich auf der Hochfläche zwischen Schupf, Waller und den Kreisstraßen LAU 25, LAU 26 und der BAB 6 und ist überwiegend bewaldet, an den westlichen und östlichen Randbereichen geht der Wald in Ackerflächen über.

Bestehende Vorbelastung:
Das nähere Umfeld des Gebiets unterliegt bereits einer deutlichen technischen und infrastrukturellen Vorprägung. Ca. 500 m südlich verläuft die BAB 6 (Lärm- und visuelle Vorbelastung). Im Süden grenzt das rechtskräftige Vorranggebiet WK 9 mit einer bereits bestehenden Windenergieanlage an die Fläche. Ca. 1 km westlich liegt das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 34 sowie das geplante Vorranggebiet WK 307. Ca. 1 km südwestlich der Fläche, angrenzend an die Autobahn, besteht ebenfalls bereits eine WEA sowie eine Freiflächensolaranlage.

Mensch (Gesundheit, Erholung):
Die gesamte Fläche liegt innerhalb des LSG „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung".
Der Paul-Pfinzing-Weg als überörtlicher Wanderweg verläuft entlang des Südrands der Fläche.
Die Fläche liegt gemäß Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung in einem Raum mit mittlerer Erholungswirksamkeit. Das umgebende Gebiet nahe der Autobahn ist zur Erholungsnutzung geeignet, stellt jedoch keinen Erholungsschwerpunkt dar. Die Erholungseignung nimmt in den nördlich und östlich angrenzenden Bereichen in Richtung des Rempfentals als Teilfläche des FFH-Gebiets „Bachtäler der Hersbrucker Alb" zu. Im Regionplan wird eine Bedeutung für die Erholung attestiert (großräumig).

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:
Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Auch der Artenschutzkartierung sind gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen. Es besteht keine direkte Betroffenheit von Schutzgebieten.
Das FFH-Gebiet „Bachtäler der Hersbrucker Alb" ist durch die Kreisstraße LAU 25 von der Fläche getrennt und befindet sich in ca. 250 m Entfernung zu dieser.
Die biologische Vielfalt des näheren Umfelds ist u.a auf die abwechslungsreiche Agrarnutzung mit Relikten historischer Landnutzungsformen (Weidewirtschaft) zurückzuführen. Im Übergang zum westlich der Kreisstraße LAU 25 gelegenen FFH-Gebiet, befinden sich mehrere biotopkartierte Bereiche (Hecken und Feldgehölze auf der Albhochfläche) innerhalb der Fläche.

Boden:
Es liegen keine kartierten Moorböden, Bodenschutzwald oder Geotope innerhalb.
Geologie: Malm (Weißer Jura)
Gemäß Hinweisen des Bergamtes Nordbayern kann alter Bergbau (künstliche Hohlräume, Mauerungen, altes Grubenholz etc.) in dem Gebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
Bodentypen (ÜBK): Braunerde (pseudovergleyt), Rendzina

Wasser:
Das Gebiet kommt im Bereich des hydrogeologisch besonders hochsensiblen verkarsteten Malmes zu liegen und reicht voraussichtlich in Trinkwassereinzugsgebiete von Quellen bzw. Brunnen im Karst mit geringer Schutzfunktion und unbekannten Fließwegen und -zeiten. Im Gebiet sind jedoch keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Das Gebiet liegt darüber hinaus jedoch zumindest anteilig im Zustrom der Meyer Quelle, die eine amtliche Messstelle des Messnetzes der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL-Messnetz Grundwasser Chemie) darstellt.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.
Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forste, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:
Das Gebiet befindet sich auf einer Hochfläche und weist in weiten Bereichen keine hohe Reliefenergie auf. Allerdings steigt das Gebiet im nördlichen Bereich an und weist mit dem Mapbühl eine etwas exponiertere

Erhebung auf. Das Gebiet ist fast vollständig mit Wald bedeckt und weist lediglich im Osten und Westen kleine Offenlandbereiche auf. Durch die gebuchteten Waldränder ist eine sehr abwechslungsreiche Offenland-Wald Linie vorhanden. Das Gebiet ist insbesondere durch das südlich angrenzende Vorranggebiet WK 9, in dem bereits eine Windenergieanlage errichtet ist technisch vorgeprägt. Auch die Autobahn BAB A 6 sowie in räumlicher Nähe befindliche weitere Windenergiegebiete stellen planerische und technische Vorbelastungen dar

Das Gebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „16 Nördliche Frankenalb“, sowie innerhalb der bedeutsamen Kulturlandschaft 16-E „Hersbrucker Alb“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Gebiets sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart. In den Randbereichen im Südosten und Westen geht es in eine überwiegend sehr hohe charakteristische landschaftliche Eigenart über.

Visuelle Leitlinien mit sehr hoher oder hoher Fernwirkung, die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden.

Das Gebiet befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt in einem militärischen Interessensgebiet aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Das Gebiet liegt im Prüfbereich des Anlagenschutzbereichs der Radaranlage Mittersberg / Lauterhofen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Die Richtfunktrassen sind nicht betroffen

Denkmäler: Innerhalb des Vorranggebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Im näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Rechtskräftiges Vorranggebiet WK 9 südlich angrenzend

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin größtenteils forstwirtschaftlich genutzt werden in kleinen Bereichen vermutlich ackerbaulich.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft““. Zudem zeigt die naturschutzfachliche Einschätzung des Landschaftsbilds und des Artenschutzes keine erheblichen Beeinträchtigungen auf. Als planbegünstigend sind zudem insb. die Kriterien „gute Windhöffigkeit“, „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets sowie dessen Anschluss an das bestehende Vorranggebiet WK 9“ zu nennen, wodurch das Gebiet in besonderem Maße zur Bündelung der Windenergie an geeigneten Standorten im Sinne der dezentralen Konzentration beiträgt. Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden die Siedlungsabstände eingehalten, die im Regionalplan gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert sind. Im östlichen Bereich wurde bei der Gebietsabgrenzung darauf geachtet, den Siedlungsabstand des bestehenden Vorranggebiets WK 9 zum Ortsteil Waller nicht zu unterschreiten. Zudem wurde das Gebiet nicht über die Straße LAU 26 ausgedehnt, da dort Bereiche mit

der höchsten Landschaftsbildbewertung angrenzen. Im Westen bildet die Straße LAU 25 die Grenze, die nicht überschritten wurde, um nicht zu nah an das hochwertige Rempfental und das dortige FFH-Gebiet heranzurücken. Im Süden bilden die Regionsgrenze sowie das anschließende Vorranggebiet WK 9 die Gebietsgrenze. Im Norden wurde das Gebiet so abgegrenzt, dass ein Waldsaum verbleibt, um die etwas exponierte Lage des ansteigenden nördlichen Bereichs des Gebiets bzw. dessen Auswirkungen auf den Ortsteil Schupf verträglicher zu gestalten und auch um hochwertige Bodenschutzwälder teilweise nicht zu überplanen.

Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration, insbesondere in Verbindung mit den bestehenden Windenergiegebieten, und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	**Wirkungen**
- **Mensch (Gesundheit, Erholung):** Das nähere Umfeld der Fläche ist bereits durch bestehende Windkraftanlagen sowie die Nähe zur Autobahn technisch vorgeprägt. Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben. Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken. Der entlang des Gebietsrands verlaufende überörtliche Wanderweg ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in seinem Bestand gefährdet. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist grundsätzlich abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten oder auch Umzingelungen kommen kann. Grundsätzlich wurden Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 III BNatSchG für die Festlegung von Windenergiegebieten geöffnet. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des LSG sowie hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes können auf Ebene der Regionalplanung nicht vollständig ausgeschlossen werden und lassen sich erst bei Vorliegen einer konkreten Anlagenplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend beurteilen.	**(?)**
- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):** Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, aktuelle relevante Artnachweise liegen nicht vor. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände möglichst geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können die Waldeingriffe minimiert werden.	**(0)**

Die innerhalb der Fläche befindlichen biotopkartierten Bereiche sollen möglichst erhalten werden.

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):** **(0)**

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände ggf. möglichst geschont werden.

Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

Alter Bergbau im Gebiet kann laut Bergamt Nordbayern nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Entsprechende Strukturen (künstliche Hohlräume, Mauerungen, altes Grubenholz etc.) sind ggf. im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)** **(0)**

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):** **(0)**

Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Das Gebiet kommt jedoch im Bereich des hydrogeologisch besonders hochsensiblen verkarsteten Malmes zu liegen und reicht voraussichtlich in Trinkwassereinzugsgebiete von Quellen bzw. Brunnen im Karst mit geringer Schutzfunktion und unbekannten Fließwegen und -zeiten. Es sind daher bei konkreten Anlagenprojektierungen folgende Festlegungen zu beachten:

 - Berücksichtigung der Gefahrenhinweiskarte bezüglich Karsterscheinungen / Dolinen (siehe Link Umweltatlas https://v.bayern.de/3yNPr)
 - Der Untergrund muss im Bereich der Fundamente nachweißlich frei von größeren Verkarstungserscheinungen (wie Dolinen, Hohlräume) sein. Hierzu sind neben Begehung der einzelnen geplanten Standorte und Beurteilung hinsichtlich Karsterscheinungen und Deckschichtenausprägung inkl. deren Dokumentation, geophysikalische Untersuchungen (z.B. Geoelektrik, Geoseismik) zur Klärung der Beschaffenheit des Untergrundes, erforderlich.
 - Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen dürfen keine verbesserten Wasserwegsamkeiten gegenüber dem Status Quo gegeben sein. Bei Vorhandensein toniger Deckschichten am Anlagenstandort sind diese unter dem Fundament der WEA in gleicher Qualität herzustellen und an die bestehenden Deckschichten anzubinden.
 - Die Fundamente sind auftriebssicher herzustellen. Drainagen sind nicht zulässig.

Das Gebiet liegt darüber hinaus zumindest anteilig im Zustrom der Meyer Quelle, die eine amtliche Messstelle des Messnetzes der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL-Messnetz Grundwasser Chemie) darstellt. Der Bestand und die Aussagekräftigkeit des WRRL-Messnetzes Grundwasser Chemie darf nicht gefährdet werden. Der Bau einer Windkraftanlage im direkten Umfeld dieser Grundwassermessstelle könnte jedoch ggf. zu negativen Einflüssen führen. Daher ist für eine wasserrechtliche Einzelfallbetrachtung das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg über die Lage und den Zeitraum der Bauphase zu informieren.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

- **Luft / Klima:** **(0)**

Verlust von CO2-Senken durch (Rodung und) Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO2-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:** **(0)**

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet schließt an das bestehende Vorranggebiet WK 9 an, in dem bereits eine Windenergieanlage realisiert ist, was in Verbindung mit der Größe des Gebiets dem Gedanken der dezentralen Konzentration in besonderem Maß Rechnung trägt und auch im Hinblick auf die Netzanbindung sowie die Errichtung von sonstiger Versorgungsinfrastruktur zu Synergieeffekten führt. Weitere rechtskräftige Windenergiegebiete befinden sich in räumlicher Nähe. Zwar überlagert sich das Gebiet mit einem Landschaftsschutzgebiet, jedoch sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden, da auch im Hinblick auf die bedeutsame Kulturlandschaft 16 E „Hersbrucker Alb“ das Gebiet als vorbelastet gelten kann. Zudem wurde auch im Hinblick auf die Planungen in der Nachbarplanungsregion im Bereich der regenerativen Energien deutliche Zäsuren zwischen den in diesem Bereich in der Region Nürnberg dargestellten Windenergiegebieten belassen, um die Summenwirkung der Gebiete entsprechend hoch zu gewichten. Außerdem rückt das Gebiet im Vergleich zu dem bestehenden Vorranggebiet WK 9 von der Regionsgrenze ab.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe und der Koppelung mit einem bestehenden Vorranggebiet in dem bereits eine Windenergieanlage steht, sowie weiteren Windenergiegebieten in räumlicher Nähe besonders geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** **(?)**

Militär:

Das Gebiet liegt in einem militärischen Interessensgebiet aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt:
Das Gebiet liegt im Prüfbereich des Anlagenschutzbereichs der Radaranlage Mittersberg / Lauterhofen. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen. Denkmäler: Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor. Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.	
- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:** Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.	**(?)**

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagetypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagetypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan
Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

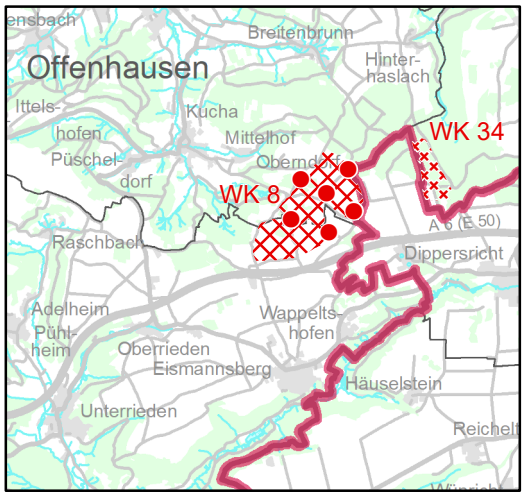
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

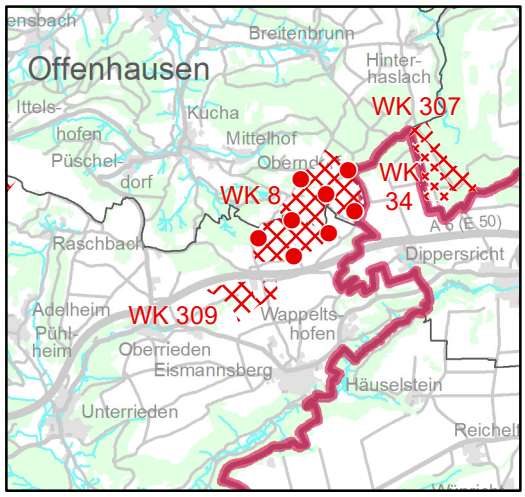
Beschluss des Planungsausschusses Region Nürnberg
vom 06.10.2025

Gebietsvorschlag WK 309

Stadt/Gemeinde: Altdorf b.Nürnberg (Lkr. Nürnberger Land)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

WK 309 **Vorranggebiet für Windkraftanlagen**

WK 34 **Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen**

Windkraftanlagen, errichtet

Verwaltungsgrenzen

Grenzen der Gemeinden

Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte

Grenze des Regierungsbezirkes

Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: **Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken**

Kartographie: **Regierung von Mittelfranken**

Kartengrundlage:
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 309	Gemeinde: Stadt Altdorf	Landkreis: Nürnberger Land	Fläche: ca. 23,6 ha
Vorranggebiet ☒ Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 ☐ neu im RP 7 ☒			

(1) Umweltmerkmale:

- Naturraum: 081.0 Mittlere Frankenalb – Neumarkter Flächenalb
- Lage: Das Gebiet liegt südlich der Bundesautobahn A6 und des bestehenden Vorranggebietes für Windkraft WK 8, zwischen den Orten Oberrieden im Westen, Eismannsberg im Süden, Wappeltshofen im Südosten und Dippersricht im Osten.
- Erschließung: Einzelne Flurwege innerhalb und in das Gebiet. Die Bundesautobahn A6 grenzt direkt nördlich an, welche über die Ortsverbindungsstraßen und die Ausfahrt 62 Altdorf oder 63 Alfeld erreicht werden kann
- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Ca. 2 km südlich die 220 kV Freileitung Nr. 82 Ludersheim – Schwandorf; ca. 7,1 km das nächste Umspannwerk Ludersheim
- Vegetation: Landwirtschaftliche Nutzfläche mit kleineren Waldinseln / Gehölzbestand innerhalb des Gebiets
- Höhe über NN: ca. 530 - 573 m
- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,7 – 6,9 m/s in 160 m Höhe über Grund
- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 82 – 87 % in 160 m Höhe über Grund

(2) Relevante Ausschlusskriterien

Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja	nein	Bemerkung
Siedlungsfläche:			
- gewerbliche Baufläche	☒	☐	
- gemischte Baufläche	☒	☐	ca. 900m Wappeltshofen ca. 800m Eismannsberg ca. 800m Oberrieden
- Wohnbauflächen	☒	☐	ca. 800m Eismannsberg
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	☒	☐	ca. 500m zu Einzelgehöft im Westen
Verkehrsfläche	☒	☐	ca. 100m BAB 6
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	☒	☐	
Versorgungsleitungen	☒	☐	Wasserversorgungsleitung zur Wasserversorgung der Hammerbachtalgruppe durchquert Gebiet
Wasserwirtschaft, Gewässer	☒	☐	
Natur und Landschaft	☒	☐	Einzelne Biotope innerhalb des Gebiets

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche wird bis auf einige Gehölzinseln landwirtschaftlich genutzt.

Bestehende Vorbelastung: Es besteht bereits eine infrastrukturelle und technische Vorbelastung. Das rechtskräftige Vorranggebiet für Windkraftanlagen WK 8 mit mehreren bestehenden Anlagen liegt ca. 300 m nördlich. Die Fläche grenzt an die BAB 6 an. Gegenüber der Fläche, nördlich der A6 befindet sich eine Photovoltaikanlage zudem grenzt die Fläche an eine Biogasanlage an.

Mensch (Gesundheit, Erholung): Die Fläche liegt im Westen teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung".

Die Fläche und ihr näheres Umfeld sind gem. Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit geringer Erholungswirksamkeit eingestuft.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt: Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Auch der Artenschutzkartierung sind gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen.

Es befinden sich einige Flächen der Flurbereinigung aus dem Ökoflächenkataster innerhalb.
Es liegen mehrere kleinteilige gem. § 30 BNatSchG geschützte (kleine Dolomitkuppe, naturnahe Hecken) sowie biotopkartierte Flächen (artenreiches Extensivgrünland) innerhalb.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:

Nach Ortskenntnissen der unteren Naturschutzbehörde, ist in dem Bereich südlich der Autobahn und östlich von Eismannsberg ein Brutrevier des Schwarzstorchs zu vermuten.

Boden:

Es liegen keine kartierten Moorböden, Bodenschutzwald oder Geotope innerhalb.

Geologie: Malm (Weißer Jura)

Bodentypen (ÜBK): Braunerde

Wasser: Das Gebiet kommt im Bereich des hydrogeologisch besonders hochsensiblen verkarsteten Malmes zu liegen. Im Gebiet sind jedoch keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden.

Klima/Luft: Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Landschaft:

Der Landschaftsraum ist fast ausschließlich durch landwirtschaftlich genutzte Offenlandstrukturen gekennzeichnet. Kleinteilig existieren Baumbestände Topographisch handelt es sich um ein Areal mit geringer Reliefenergie.

Im Norden des Gebiets grenzt die Autobahn BAB A 6 sowie eine Biogasanlage an. Jenseits der Autobahn grenzt das bestehende Vorranggebiet WK 8 an, in dem bereits Anlagen realisiert sind, so dass es ebenfalls eine technische Vorprägung darstellt.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „16 Nördliche Frankenalb“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Eine Visuelle Leitlinien mit sehr hoher Fernwirkung befindet sich ca. 750 m westlich der Fläche

Das Gebiet befindet sich partiell im westlichen Bereich in einem Landschaftsschutzgebiet.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt in einem militärischen Interessensgebiet aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt:

Das Gebiet liegt im Prüfbereich des Anlagenschutzbereichs der Radaranlage Mittersberg / Lauterhofen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im

Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Wasserleitungen. Die Richtfunktrassen sind nicht betroffen. Eine Wasserversorgungsleitung zur Wasserversorgung der Hammerbachtalgruppe durchquert das Gebiet. In räumlicher Nähe angrenzend befindet sich die planfestgestellte PWC-Anlage Zankenschlag.

Denkmäler:

Innerhalb des Gebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Im näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Das rechtskräftige Vorranggebiet für Windkraftanlagen WK 8 liegt ca. 300 m nördlich.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet

- Biotope:
 6534-1286-000: Kleine Dolomitkuppe mit einer z.T. versaumten, ehemaligen Magerrasenbrache nördlich von Eismannsberg
 6534-0177 (13 Teilflächen): Vegetationsbestand in der Flur nördlich Eismannsberg (naturnahe Hecken)

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- keine Beeinträchtigung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch ein vergleichsweise geringes Gesamtkonfliktpotenzial bzw. nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung des Gebiets in Verbindung mit dem Bestandsgebiet WK 8 nördlich der Autobahn zu nennen, wodurch dem Gedanken der dezentralen Konzentration in besonderem Maße Rechnung getragen wird sowie die Tatsache, dass, im gesamtregionalen Vergleich gute Windgeschwindigkeiten vorherrschen. Zudem findet mit in Verbindung mit der angrenzenden Biogasanlage auch eine energieträgerübergreifende Bündelung regenerativer Energien statt.
Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden die Siedlungsabstände eingehalten, die im Regionalplan in Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert sind. Bei der Nordabgrenzung des Gebiets bildet der Abstand zur Autobahn gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ das begrenzende Element. Bei der Südabgrenzung die Siedlungsabstände zum Ortsteil Eismannsberg. Im Westen werden einige Biotopstrukturen ausgespart sowie verträgliche Abstände zum Ortsteil Oberrieden und den Wohnbereichen im Außenbereich östlich des Ortsteils eingehalten. Zudem besteht ein ausreichender Abstand zur visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung. Bei der Ostabgrenzung werden einerseits Abstände zur geplanten PWC-Anlage eingehalten und zudem wird auch im Hinblick auf die Ortsteile Eismannsberg und Wappeltshofen darauf geachtet, die Verträglichkeit durch eine nicht zu große Ausdehnung des Gebiets nach Osten zu begrenzen.
Das Gebiet leistet insbesondere in Verbindung mit dem Bestandsgebiet WK 8 einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	**Wirkungen**

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):** **(?)**

 Im näheren Umfeld der Fläche ist bereits eine Vorbelastung durch die benachbarte BAB 6 sowie bestehende Windenergie- und Photovoltaikfreiflächenanlagen gegeben.

 Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben.

 Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken.
 Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich.
 Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann.

 Grundsätzlich wurden Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 III BNatSchG für die Festlegung von Windenergiegebieten geöffnet. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst bei Vorliegen einer konkreten Anlagenplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend beurteilen

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):** **(0)**

 Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, aktuelle relevante Artnachweise liegen nicht vor.

 Die innerhalb der Fläche befindlichen gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope sind zu erhalten und von Bebauung freizuhalten. Die weiteren biotopkartierten Flächen sollen möglichst erhalten werden.

 Aus regionalplanerischer Sicht bestehen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):** **(0)**

 Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

 Soweit möglich, sollen bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

 Aus regionalplanerischer Sicht bestehen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)** **(0)**

 Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

 Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis Ende 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):** **(0)**

 Das Gebiet kommt im Bereich des hydrogeologisch besonders hochsensiblen verkarsteten Malmes zu liegen. Im Gebiet sind jedoch keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:** **(0)**

 Verlust von CO2-Senken durch ggf. Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO2-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:** **(0)**

 Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet sowie dessen Umgebung sind durch das angrenzende Vorranggebiet für Windkraft WK 8 und die darin situierten Anlagen sowie die angrenzende Biogasanlage und die BAB A 6 technisch vorgeprägt. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Der Landschaftsraum ist fast ausschließlich durch landwirtschaftlich genutzte Offenlandstrukturen gekennzeichnet. Kleinteilig existieren Baumbestände Topographisch handelt es sich um ein Areal mit geringer Reliefenergie. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich durch die überwiegend geringe charakteristischen landschaftlichen Eigenart, die technischen Vorprägungen und die lediglich partielle Lage im Landschaftsschutzgebiet in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Windenergiegebiets erheblich entgegenstehen würden. Insbesondere die angrenzenden o.a. Infrastrukturen stellen eine technische Vorprägung des Gebiets dar. Zudem entspricht die Größe des Gebiets in Verbindung mit dem angrenzenden Bestandsgebiet dem Gedanken der dezentralen Konzentration, sprich der Bündelungsfunktion in besonderem Maße, so dass andere Bereiche mit hoher Wertigkeit in der Landschaftsbildbewertung sowie bedeutsamen Kulturlandschaften an anderer Stelle zusammenhängend und großräumig freigehalten werden können.

 Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet in Verbindung mit dem angrenzenden Bestandsgebiet WK 8 im Norden geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** **(?)**

 Militär:

 Das Gebiet liegt in einem militärischen Interessensgebiet aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

 Zivile Luftfahrt:
 Das Gebiet liegt im Prüfbereich des Anlagenschutzbereichs der Radaranlage Mittersberg / Lauterhofen. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

 Techn. Infrastruktur/Richtfunk:
 Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gasleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen. Eine Wasserversorgungsleitung zur Wasserversorgung der Hammerbachtalgruppe durchquert das Gebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten

Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen. In räumlicher Nähe angrenzend befindet sich die planfestgestellte PWC-Anlage Zankenschlag. Mögliche unzulässige Beeinträchtigungen sind in konkreten Anlagengenehmigungsverfahren auszuschließen. <u>Denkmäler:</u> Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor. Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.	
- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:** Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.	**(?)**

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagetypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagetypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan
Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

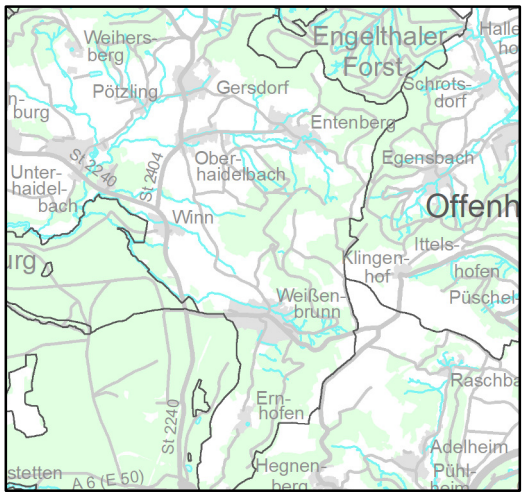
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

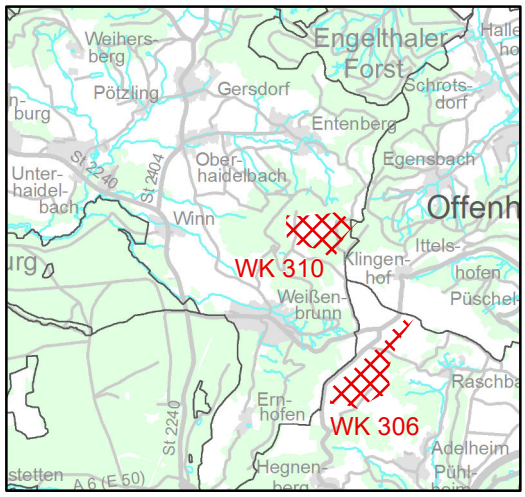
Beschluss des Planungsausschusses Region Nürnberg
vom 06.10.2025

Gebietsvorschlag WK 310

Stadt/Gemeinde: Leinburg, Offenhausen (Lkr. Nürnberger Land)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

WK 310 **Vorranggebiet für Windkraftanlagen**

Verwaltungsgrenzen

Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: **Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken**

Kartographie: **Regierung von Mittelfranken**

Kartengrundlage:
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 310	Gemeinde(n): Leinburg, Offenhausen	Landkreis: Nürnberger Land	Fläche: ca. 37 ha
Vorranggebiet ☒ Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 ☐ neu im RP 7 ☒			

(1) Umweltmerkmale:

- Naturraum: Mittlere Frankenalb – Neumarkter Flächenalb
- Lage: Das Gebiet liegt im Leinburger Gemeindegebiet auf der Hochfläche westlich des Ortes Klingenhof und nördlich von Weißenbrunn. Weiter im Westen und Norden liegen die Ortschaften Winn, Oberhaidelbach und Entenberg. Nordöstlich befindet sich die Ortschaft Egensbach. Die Gemeindegrenze zu Offenhausen wird im nordöstlichen Eck kleinräumig überschritten sodass beide Gemeinden Leinburg und Offenhausen am Gebiet partizipieren.
- Erschließung: Einzelne Flur- und Forstwege in und innerhalb des Gebiets. Im Osten verläuft die für die weitere Erschließung günstige Kreisstraße LAU 6 durch den Ort Klingenhof.
- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Ca. 1 km westlich die nächste 110 / 220kV Freileitung Nr. 51 Würgau - Ludersheim und ca. 5,4 km südwestlich das nächste Umspannwerk Ludersheim
- Vegetation: Das Gebiet besteht überwiegend aus landwirtschaftlich genutztem Offenland und ist teilweise mit Wald bestockt.
- Höhe über NN: ca. 548 – 588 m
- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 7,1 – 7,3 m/s in 160 m Höhe über Grund
- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 93 – 96 % in 160 m Höhe über Grund

(2) Relevante Ausschlusskriterien

Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja	nein	Bemerkung
Siedlungsfläche:			
- gewerbliche Baufläche	☒	☐	
- gemischte Baufläche	☒	☐	ca. 800 m Weißenbrunn ca. 1,3 km Winn ca. 1,3 km Oberhaidelbach ca. 800 m Entenberg ca. 900 m Egensbach ca. 800 m Klingenhof
- Wohnbauflächen	☒	☐	ca. 800 m Weißenbrunn ca. 1,1 km Entenberg
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	☒	☐	
Verkehrsfläche:	☒	☐	ca. 1 km LAU 6
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	☒	☐	
Versorgungsleitungen	☒	☐	
Wasserwirtschaft, Gewässer	☒	☐	
Natur und Landschaft:	☒	☐	Einzelne Biotope innerhalb

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung:
Die Fläche besteht aus landwirtschaftlich genutztem Offenland, sowie Waldbereichen.

Bestehende Vorbelastung:
Aktuell bestehen keine Vorbelastungen im bildbedeutenden Umfeld.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Der Paul-Pfinzig-Weg als überörtlich bedeutsamer Wanderweg quert das Gebiet im Westen und bildet eine Wanderwegeverbindung zum geschützten Landschaftsbestandteil „Klingenhofer Anger".

Das Gebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung".

Gem. Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung wird die Hochfläche als Raum mit geringer Erholungswirksamkeit eingestuft. Im Regionalplan wird dem Gebiet eine Eignung für die Erholung attestiert (großräumig).

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, sonstige Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Innerhalb der Fläche liegen mehrere biotopkartierte Bereiche sowie nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope (ausgeprägte Halbtrockenrasen und Heckenstrukturen).

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:

Westlich der Fläche befindet sich das „Heidenloch", ein individuenreiches Fledermausquartier. Darüber hinaus sind der Artenschutzkartierung gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen. Es liegen zwei E/A-Flächen innerhalb des Gebiets.

Boden:
Es befinden sich keine kartierten Moorböden oder Bodenschutzwald sowie Geotope innerhalb.
Am Albanstieg westlich des Gebiets befindet sich das „Heidenloch" das als Stollen (Silbersandabbau) unter den Geotopen Bayerns geführt wird.
Geologie: Malm (Weißer Jura)
Bodentypen (ÜBK): Braunerde über Terra fusca, Rendzina
Im Gebiet gibt es u.U. Hinweise auf Altablagerungen/Ablagerungen im ABuDIS.

Wasser:
Das Gebiet kommt im Bereich des hydrogeologisch besonders hochsensiblen verkarsteten Malmes zu liegen. Im Gebiet sind jedoch keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden.

Klima/Luft:
Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.
Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forste, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:
Das Gebiet gehört zur Landschaft der „Klingenhofer Hochfläche" und ist durch Offenlandstrukturen und landwirtschaftliche Nutzung geprägt, sowie auch durch Waldstrukturen. Das weitestgehend ebene Gebiet weist keine technisch-infrastrukturelle Vorprägung auf. Angrenzend an das Gebiet verläuft der Albanstieg „Trauf der mittleren Frankenalb" mit sehr hoher Fernwirkung.

Das Gebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „21 Ballungsraum Nürnberg – Fürth – Erlangen" an der Grenze zu „16 Nördliche Frankenalb", jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft".

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Gebiets sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart. In den Randbereichen im Nordosten und Westen befindet sich der Übergang zu einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Gemäß des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild des LfU verläuft im Randbereich des Gebiets eine visuelle Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung (Nördliche Frankenalb).

Das Gebiet befindet sich vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt in einem militärischen Interessensgebiet aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Eine Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt ist nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Wasser- oder Gasleitungen. Die Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Im Gebiet befindet sich das Bodendenkmal D-5-6534-0083 „Freilandstation des Mesolithikums und Siedlung des Neolithikums“ . Im Westen grenzt das Bodendenkmal D-5-6534-0226 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung sowie Kalkofen des Mittelalters und der frühen Neuzeit“ unmittelbar an das Gebiet an.

Im näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: --

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- LSG-00544.01 „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“

Biotope:

- 6534-1261-0000 und -1262-0000: Magerer Altgrasbestand mit wärmeliebenden Saumanteilen auf der Hochfläche (am Balcher) nordöstlich von Weißenbrunn

- 6534-1259-0000 und -1260-0000: Wärmeliebender Saum auf der Hochfläche (am Balcher) nordöstlich von Weißenbrunn

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- keine Beeinträchtigung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche in den mit Wald bestandenen Teilen vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich und in den übrigen Teilen ackerbaulich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. der vergleichsweise geringen oder nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbaren Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Als planbegünstigend sind insbesondere die gute Windhöffigkeit zu werten und die Tatsache, dass es sich bei dem Gebiet in weiten Teilen um ebene Offenlandstrukturen handelt, was im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen und den damit verbundenen Eingriffen in den Naturhaushalt als günstig zu werten ist. Zudem verläuft eine 110 kV Leitung in räumlicher Nähe östlich des Gebiets, was eine bereits bestehende technische Vorprägung und gute Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Netzeinspeisung darstellt. Bei der Gebietsabgrenzung wurde darauf geachtet, sich auf die Hochfläche zu beschränken und den Albanstieg nicht zu überplanen, um so die Auswirkungen auf die visuelle Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung zu minimieren. Zudem verbleibt an den Rändern ein nicht überplanter Waldsaum, der die Auswirkungen ebenfalls reduziert. Im Nordwesten und Nordosten des Gebiets wurden bestehende

Trinkwasserschutzgebiete ausgespart. Auch im Osten des Gebiets dämpft der verbleibende Waldbereich die optische Wirkung.
Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	**Wirkungen**
- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**	**(?)**
Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben. Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken. Der durch das Gebiet verlaufende überörtliche Wanderweg ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich in seinem Bestand gefährdet. Bestehende Infrastrukturen, die der Naherholung dienen sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. Grundsätzlich wurden Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 III BNatSchG für die Festlegung von Windenergiegebieten geöffnet. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des LSG sowie hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes lassen sich erst bei Vorliegen einer konkreten Anlagenplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend beurteilen.	
- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**	**(0)**
Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, aktuelle relevante Artnachweise liegen nicht vor. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände möglichst geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können die Waldeingriffe minimiert werden. Die innerhalb der Fläche befindlichen gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope sind zu erhalten und von Bebauung freizuhalten. Die weiteren biotopkartierten Flächen sollen möglichst erhalten und von Bebauung freigehalten werden. Weitere geschützte Arten (Fledermäuse) sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalls im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu betrachten. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich zu keinen erheblich negativen Auswirkungen.	

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):** Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert. Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände möglichst geschont werden. Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden. Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.	**(0)**
- **Fläche (Flächenverbrauch)** Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden. Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage Flächenbeitragswerte (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.	**(0)**
- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):** Das Gebiet kommt im Bereich des hydrogeologisch besonders hochsensiblen verkarsteten Malmes zu liegen. Im Gebiet sind jedoch keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	**(0)**
- **Luft / Klima:** Verlust von CO2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO2-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.	**(0)**
- **Landschaft:** <u>Kleinräumig:</u> Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet weist bislang keine größere infrastrukturelle Vorprägung auf. Zu der visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung hält das Gebiet einen gewissen Abstand und beschränkt sich auf die Hochfläche mit überwiegend geringer charakteristischer landschaftlicher Eigenart. Zudem wird um das Gebiet ein Waldsaum nicht überplant, so dass dieser die potenziellen Auswirkungen von Windenergieanlagen im Hinblick auf die Fernwirkung ebenfalls abmildert. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Zwar überlagert sich das Vorranggebiet mit einem Landschaftsschutzgebiet, jedoch sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden. <u>Großräumig:</u> Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Das Gebiet zeichnet sich im großräumigen Vergleich zudem durch sehr gute Windhöffigkeiten aus.	**(0)**
- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** <u>Militär:</u> Das Gebiet liegt in einem militärischen Interessensgebiet aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft	**(?)**

vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Wasser- oder Gasleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen. Denkmäler: Im Gebiet befindet sich das Bodendenkmal D-5-6534-0083 „Freilandstation des Mesolithikums und Siedlung des Neolithikums“. Das Bodendenkmal D-5-6534-0226 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung sowie Kalkofen des Mittelalters und der frühen Neuzeit“ grenzt im Westen unmittelbar an das Gebiet an. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Erhebliche Auswirkungen sind dann nicht gegeben. Spezifische Angaben zur Ausdehnung von Bodendenkmälern sowie Auflagen zum Schutz potenziell vorhandener Denkmäler können ggf. erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.	
- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:** Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.	**(?)**

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagetypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagetypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan
Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

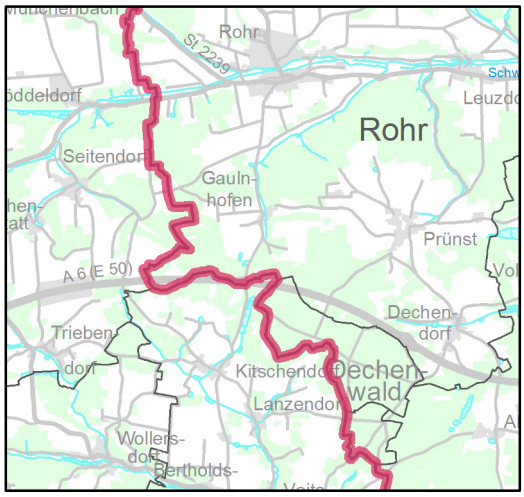
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

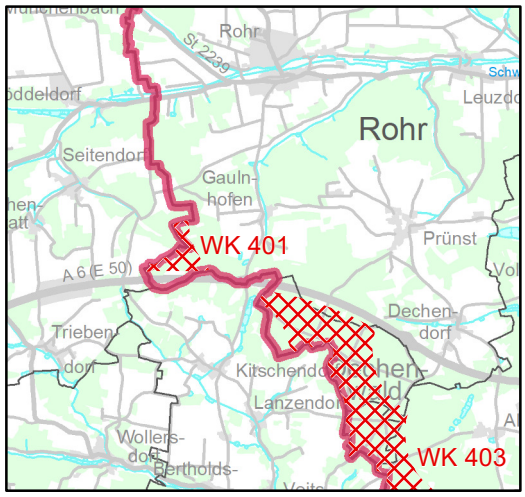
Beschluss des Planungsausschusses Region Nürnberg
vom 06.10.2025

Gebietsvorschlag WK 401

Stadt/Gemeinde: Rohr (Lkr. Roth)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

WK 401 **Vorranggebiet für Windkraftanlagen**

Verwaltungsgrenzen

Grenzen der Gemeinden

Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte

Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: **Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken**

Kartographie: **Regierung von Mittelfranken**

Kartengrundlage:
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 401	Gemeinde(n): Rohr	Landkreis: Roth	Fläche: ca. 22 ha
Vorranggebiet ☒ Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 ☐ neu im RP 7 ☒			

(1) Umweltmerkmale:

- Naturraum: 113.3 Südliche Mittelfränkische Platten
- Lage: Das Gebiet liegt im Westen an der Grenze zum Landkreis Ansbach und direkt nördlich der Bundesautobahn 6, südwestlich des Ortes Gaulnhofen (Gmd. Rohr) und südöstlich von Seitendorf (Gmd. Heilsbronn)
- Erschließung: Einzelne Forst- und Waldwege innerhalb des Gebietes. Direkt südlich Bundesautobahn A6, ca. 1,6 km nördlich die Kreisstraße RH 12 / AN 29, einzelne Ortsverbindungsstraßen in der Umgebung
- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 2 km westlich 380 kV Freileitung Nr. B 105 Ingolstadt – Raitersaich, ca. 4,6 km nordwestlich Umspannwerk Müncherlbach
- Vegetation: überwiegend Waldgebiet, vereinzelte landwirtschaftliche Flächen
- Höhe über NN: ca. 369,0 – 439 m
- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 5,8 – 6,5 m/s in 160 m Höhe über Grund
- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 65 – 78 % in 160 m Höhe über Grund

(2) Relevante Ausschlusskriterien

Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja	nein	Bemerkung
Siedlungsfläche:			
- gewerbliche Baufläche	☒	☐	ca. 2,5 km Rohr
- gemischte Baufläche	☒	☐	ca. 1,9 km Rohr ca. 1,7 km Göddeldorf ca. 1,3 km Seitendorf ca. 900 m Gaulnhofen ca. 1,1 km Kitschendorf
- Wohnbauflächen	☒	☐	ca. 2,3 km in Rohr
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	☒	☐	
Verkehrsfläche:	☒	☐	ca. 1,9 km AN 29 ca. 2 km AN 17 ca. 100 m BAB 6
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	☒	☐	Richtfunkverbindung Heilsbronn-Ost - UHS Heidenberg 1 quert Gebiet
Versorgungsleitungen	☒	☐	
Wasserwirtschaft, Gewässer	☒	☐	
Natur und Landschaft	☒	☐	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche ist überwiegend bewaldet. Die Waldflächen werden im Südwesten und im Norden durch landwirtschaftliche Nutzung unterbrochen.

Bestehende Vorbelastung:
Das Gebiet weist durch die angrenzende Autobahn BAB 6 eine infrastrukturelle Vorbelastung auf. Zudem befindet sich in der Planungsregion 8 ein Vorranggebiet für Windenergie westlich angrenzend im Regionalplanfortschreibungsverfahren. Ca. 700 m westlich besteht eine Freiflächen PV-Anlage an der A6 durch welche auch eine gewisse technische Vorprägung des Umfelds gegeben ist.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Das Gebiet und dessen näheres Umfeld sind gemäß Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit mittlerer Erholungswirksamkeit eingestuft. Der Raum ist zur Erholungsnutzung geeignet, stellt jedoch keinen Erholungsschwerpunkt dar.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:
Es sind keine geschützten Biotope oder sonstige Schutzgebiete betroffen. Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.
Die biologische Vielfalt ist auf die Arten der Agrarlandschaft und Waldinseln mit Randstrukturen beschränkt.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:
Östlich von Rohr, in dem Waldbereich südlich der Staatsstraße 2239 liegt der Brutplatz eines Uhus. Darüber hinaus sind der Artenschutzkartierung gem. Fachbetrag der höheren Naturschutzbehörde keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen.

Boden: Es liegen keine Geotope, kartierte Moorböden oder Bodenschutzwald innerhalb.
Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten)
Bodentypen (ÜBK): Braunerde, Pseudogley

Wasser: Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden.

Klima/Luft: Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.
Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Die Waldflächen im Gebiet können tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden.

Landschaft:
Der Landschaftsraum ist durch Waldflächen sowie landwirtschaftlich genutzte Offenlandstrukturen gekennzeichnet. Topographisch handelt es sich um ein Areal mit größtenteils geringer Reliefenergie und großen weitestgehend ebenen Bereichen
Im Süden des Gebiets grenzt das die Autobahn BAB A 6 an, die eine infrastrukturelle Vorprägung darstellt. Zudem befindet sich in der Planungsregion 8 ein Vorranggebiet für Windenergie westlich angrenzend im Regionalplanfortschreibungsverfahren.
Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft
Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.
Visuelle Leitlinien die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär:
Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt sind nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Die Richtfunkverbindung Heilsbronn-Ost - UHS Heidenberg 1 durchquert das Gebiet. Das Gebiet liegt darüber hinaus innerhalb eines 15 km-Radius um die geplante DWD-Wetterradarstation in Petersaurach.

Denkmäler:

Innerhalb des Gebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Im näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Im Westen grenzt ein aktuell im Fortschreibungsverfahren befindliches Vorranggebiet für Windenergie der Region 8 an. Ca. 850 m südöstlich des Gebiets und südlich der A6 befindet sich ein weiteres Vorranggebiet der Region 8 aus der laufenden Regionalplanfortschreibung.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine Überschneidungen

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- keine Beeinträchtigung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich sowie ackerbaulich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch ein vergleichsweise geringes Gesamtkonfliktpotenzial bzw. nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Als planbegünstigend sind insb. das Kriterium „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets in Verbindung mit dem in der Nachbarregion geplanten Vorranggebiet“ zu nennen, sowie die Tatsache, dass, im gesamtregionalen Vergleich ausreichend gute Windgeschwindigkeiten vorherrschen. Darüber hinaus ist eine planerische bzw. infrastrukturelle Vorbelastung auf Grund des benachbarten geplanten Vorranggebiets sowie der angrenzenden Bundesautobahn BAB 6 gegeben.
Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden in Hauptwindrichtung etwas größere Siedlungsabstände eingehalten, als im Regionalplan in Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert. Bei der Nord- und Westabgrenzung bildet die Regionsgrenze das begrenzende Element des Gebiets. Im Süden bildet der Abstand zur Bundesautobahn A 6 gemäß Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ das begrenzende Element.
Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	**Wirkungen**

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):** Im näheren Umfeld des Gebiets ist bislang eine planerische Vorbelastung in Bezug auf das angrenzend geplante Windenergiegebiet gegeben. Durch die Nähe zur Autobahn besteht eine akustische Vorbelastung. Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben. Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann.	**(?)**
- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):** Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten, geschützten Biotopen oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, aktuelle relevante Artnachweise liegen nicht vor. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände möglichst geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können die Waldeingriffe minimiert werden. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen.	**(0)**
- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):** Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert. Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände ggf. möglichst geschont werden. Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.	**(0)**
- **Fläche (Flächenverbrauch)** Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden. Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis Ende 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.	**(0)**
- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):** Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	**(0)**
- **Luft / Klima:**	**(0)**

Verlust von CO2-Senken durch (Rodung und) Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO2-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:** **(0)**

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet sowie dessen Umgebung sind im westlichen Bereich durch das sich im Verfahren befindliche Vorranggebiet der Nachbarplanungsregion potenziell planerisch und technisch vorgeprägt. Zudem ist eine infrastrukturelle Vorprägung durch die Autobahn BAB A 6 gegeben. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet selbst ist durch Wald sowie landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche gekennzeichnet, topographisch weist das Gebiet insgesamt keine hohe Reliefenergie aus. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Windenergiegebiets erheblich entgegenstehen würden. Insbesondere die potenzielle Vorbelastung durch das sich im Verfahren befindliche Vorranggebiet in der Nachbarregion sowie die BAB A 6 stellt bereits Vorprägung des Gebiets dar. Zudem entspricht die Größe des Gebiets in Verbindung mit dem angrenzenden geplanten Vorranggebiet der Region 8 dem Gedanken der dezentralen Konzentration, sprich der Bündelungsfunktion in, so dass andere Bereiche mit hoher Wertigkeit in der Landschaftsbildbewertung sowie bedeutsamen Kulturlandschaften an anderer Stelle zusammenhängend und großräumig freigehalten werden können.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe in Verbindung mit dem geplanten Vorranggebiet der Region 8 geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** **(?)**

Militär:

Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine gesicherten Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt:

Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Die Richtfunkverbindung Heilsbronn-Ost - UHS Heidenberg 1 durchquert das Gebiet. Das Gebiet liegt darüber hinaus innerhalb eines 15 km-Radius um die geplante DWD-Wetterradarstation in Petersaurach. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und bezüglich der Richtfunkverbindung durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Denkmäler:

Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor.

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.	
- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:** Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können. Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.	**(?)**

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagetypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagetypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan
Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

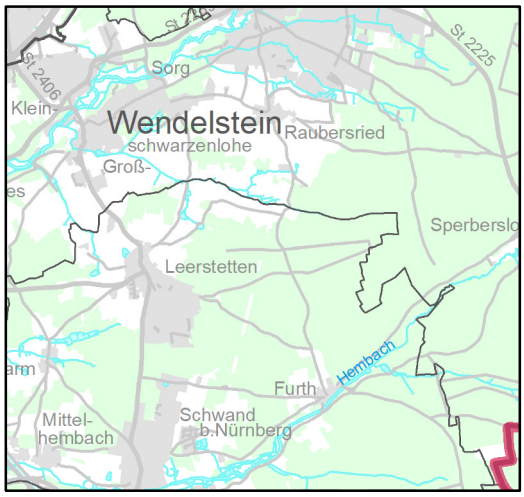
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

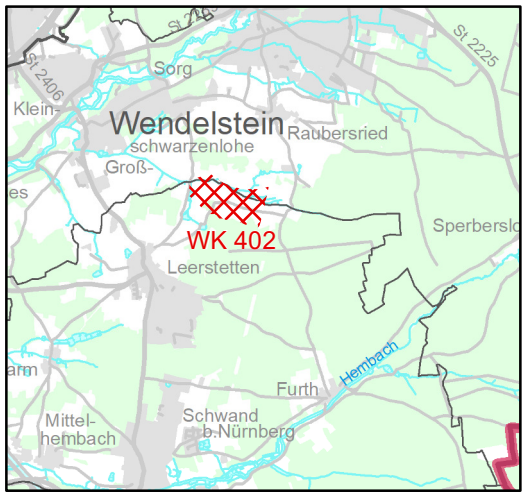
Beschluss des Planungsausschusses Region Nürnberg
vom 06.10.2025

Gebietsvorschlag WK 402

Stadt/Gemeinde: Schwanstetten, Wendelstein (Lkr. Roth)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

WK 402 **Vorranggebiet für Windkraftanlagen**

Verwaltungsgrenzen

Grenzen der Gemeinden

Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte

Grenze des Regierungsbezirkes

Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: **Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken**

Kartographie: **Regierung von Mittelfranken**

Kartengrundlage:
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 402	Gemeinde(n): Wendelstein, Schwanstetten	Landkreis: Roth	Fläche: ca. 44 ha
Vorranggebiet ☒ Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 ☐ neu im RP 7 ☒			

(1) Umweltmerkmale:

- Naturraum: 113.5 Nürnberger Becken und Sandplatten
- Lage: Das Gebiet liegt auf der Gemeindegrenze Wendelstein – Schwanstetten, nordöstlich von Leerstetten und südöstlich von Großschwarzenlohe. Raubersried liegt nördlich des Gebiets.
- Erschließung: Wald- bzw. Feldwege innerhalb des Gebiets. Ca. 1,8 km nördlich verläuft die Staatsstraße St 2239, ca. 2,7 km nordwestlich die Bundesautobahn A6 und in ca. 1 km Entfernung westlich die Kreisstraße RH 1
- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 300 m nordöstlich Umspannwerk Raubersried, ca. 150m östlich die Freileitung Raubersried – Roth 110 kV
- Vegetation: fast ausschließlich landwirtschaftliche Nutzfläche, mittig/südwestlich kleinere Waldparzellen
- Höhe über NN: ca. 338 – 349 m
- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 5,6 – 5,65 m/s in 160 m Höhe über Grund
- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 60 – 61% in 160 m Höhe über Grund

(2) Relevante Ausschlusskriterien

Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja	nein	Bemerkung
Siedlungsfläche:			
- gewerbliche Baufläche	☒	☐	ca. 850 m Leerstetten, ca. 1,7 km Wendelstein
- gemischte Baufläche	☒	☐	ca. 800 m Leerstetten ca.1,1 km Großschwarzenlohe ca. 800m Raubersried ca. 1,4 km Wendelstein
- Wohnbauflächen	☒	☐	ca. 950 m Leerstetten ca. 850 m Großschwarzenlohe
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	☒	☐	
Verkehrsfläche	☒	☐	ca. 1 km RH 1 ca. 1,8 km St 2239
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	☒	☐	
Versorgungsleitungen	☒	☐	
Wasserwirtschaft, Gewässer	☒	☐	
Natur und Landschaft	☒	☐	Südlich direkt angrenzend Bannwald „Südlicher Reichswald“ Einzelne Biotope innerhalb des Gebiets

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche wird bis auf einige Bauminseln überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Bestehende Vorbelastung:
Der Bereich ist durch eine östlich verlaufende 110 kV-Freileitung sowie das nordöstlich angrenzende Umspannwerk und eine die Fläche querende Freileitung < 110 kV partiell technisch vorgeprägt.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Ein überörtlicher Wanderweg (Nürnberg-Altmühltal-Weg) quert das Gebiet am westlichen Rand. Entlang des westlichen Gebietsrands verläuft ein überörtlicher Radweg (Nürnberg- Rothsee-Altmühltal). Im östlichen Bereich befindet sich in räumlicher Nähe ein Modellflugplatz.

Das Landschaftsschutzgebiet "Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb" (LSG Ost) grenzt im Süden an das Gebiet an.

Die Fläche selbst ist gem. Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit geringer Erholungswirksamkeit eingestuft. Die angrenzenden Waldflächen im Süden weisen eine höhere Erholungseignung auf.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten oder mit Schutzgebieten. Auch der Artenschutzkartierung sind gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde keine aktuellen Nachweise über Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten zu entnehmen, es sind in der ASK aber Vorkommen von Feldvögeln (u.a. Feldlerche) innerhalb der Fläche abgegrenzt.

Die biologische Vielfalt ist durch die Arten der strukturarmen Waldflächen mit Randstrukturen, ökologisch bedeutsamen Hecken und Feldgehölze und Arten der Agrarlandschaft gekennzeichnet.

Innerhalb der Fläche befinden sich kleinflächig in den Randbereichen sowie am Lohbach mehrere biotopkartierte Bereiche (Hecken und Feldgehölze) und geschützte Biotope (Nass- und Extensivwiesen).

Im Süden grenzt das SPA-Gebiet „Nürnberg Reichswald“ (SPA 6533-471.03) an die Fläche an.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:

Gemäß Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde liegen veraltete Daten zum Vorkommen des Baumfalken im westlich der Fläche gelegenen Waldgebiet Ratzenwinkel vor. Zwischen dem Waldgebiet Lohe und dem Rand des Vogelschutzgebietes wurde in den vergangenen 5 Jahren der Rotmilan beobachtet (Hinweis untere Naturschutzbehörde). In den Offenlandbereichen nordwestlich von Leerstetten befinden sich Brutvorkommen des Kiebitzes sowie des Rebhuhns.

Boden: Es befinden sich keine kartierten Moorböden, Bodenschutzwald oder Geotope innerhalb.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten)

Bodentypen (ÜBK): Braunerde, Pseudogley und Gley

Wasser: Innerhalb des Gebiets ist der Lohbach als kleineres Oberflächengewässer zu finden. Südwestlich des Gebiets liegen einzelne Weiher. Relevante Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.

Klima/Luft: Das Gebiet weist keine regionalbedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Landschaft:

Der Landschaftsraum ist durch landwirtschaftlich genutzte Offenlandstrukturen gekennzeichnet. Topographisch handelt es sich um ein Areal mit größtenteils geringer Reliefenergie und großen ebenen Bereichen.
Im Osten des Gebiets verläuft eine 110 kV-Leitung, zudem befindet sich angrenzend ein Umspannwerk.
Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „21.1 Nürnberg-Fürth-Erlangen“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“. Östlich grenzt die bedeutsame Kulturlandschaft 21-C („Nürnberger Reichswald“) an.
Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt im Randbereich des militärischen Interessensgebiets der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt sind nicht bekannt. Im östlichen Bereich befindet sich in räumlicher Nähe ein Modellflugplatz.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Wasserleitungen. Die EWAG/Frankengas Gasleitung Feucht-Röttenbach tangiert das Gebiet am nordwestlichen Rand. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler: Innerhalb des Gebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Im näheren bildbedeutenden räumlichen Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: keine Festlegungen

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

Biotope:

6632-1024-006 und -008: Nasswiesen und Extensivwiesen zwischen Leerstetten und Raubersried

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet angrenzend
- SPA-Gebiet „Nürnberger Reichswald“ angrenzend

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch ein vergleichsweise geringes Gesamtkonfliktpotenzial bzw. nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Bezüglich der räumlichen Nähe zu einem NATURA 2000-Gebiet wurde bei der Gebietsabgrenzung sämtlichen Hinweisen des Fachbeitrags der naturschutzfachlichen Stellen Rechnung getragen. Als planbegünstigend ist insb. die extrem günstige Einspeisesituation zu nennen (Umspannwerk und 110-kV-Leitungen in unmittelbarer Nähe), sowie die Tatsache, dass, das Gebiet eines der wenigen Areale im Nordosten des Landkreises Roth darstellt, wo ein Vorranggebiet darstellbar ist. Die interkommunale Ausgestaltung des Gebiets leistet zudem nicht nur einen Beitrag zur dezentralen Konzentration, sondern führt auch dazu, dass zwei von den Auswirkungen potenzieller künftiger Anlagen in dem Gebiet möglicherweise betroffene Kommunen ggf. auch die Chance haben, an einer potenziellen künftigen Projektierung innerhalb des Gebiets zu partizipieren bzw. von dieser zu profitieren.
Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden die Siedlungsabstände eingehalten, die im Regionalplan gemäß Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert sind. Im Süden bildet die Grenze des Bannwaldes sowie des SPA-Gebiets die Grenze, die bei gegenseitiger Überlagerung gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterium definiert sind. Bei der Nordabgrenzung wurden etwas größere Siedlungsabstände eingehalten, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich das Gebiet in Hauptwindrichtung zum Ortsteil Raubersried befindet. Bei der Ostabgrenzung bilden die gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ einzuhaltenden Abstände zu Stromtrassen das begrenzende Element. Im Westen wurden ebenfalls verträgliche Siedlungsabstände eingehalten, zudem wurde sich am Verlauf des dort befindlichen Radwegs orientiert.

Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.	
(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	**Wirkungen**
- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**	**(?)**
Im näheren räumlichen Umfeld des Gebiets sind keine Windenergieanlagen vorhanden, durch die bestehende Stromleitung und ein Umspannwerk besteht eine technische Vorprägung. Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben. Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken. Der durch das Gebiet verlaufende überörtliche Wanderweg ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich in seinem Bestand gefährdet. Bestehende Infrastrukturen, die der Naherholung dienen sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann.	
- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**	**(0)**
Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Die innerhalb des Gebiets befindlichen gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope sind zu erhalten und von Bebauung freizuhalten. Die weiteren biotopkartierten Bereiche innerhalb der Fläche sollen möglichst erhalten und von Bebauung freigehalten werden. Im Süden grenzt das SPA-Gebiet „Nürnberg Reichswald“ an die Fläche an. Zu den Erhaltungszielen zählen neben störempfindlichen Arten wie dem Ziegenmelker, Haselhuhn und Heidelerche auch kollisionsgefährdete Vogelarten (Uhu, Wespenbussard, Rohrweihe). Im Managementplan (Bestandsaufnahme 2010) wurden laut Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde keine Brutplätze der genannten kollisionsgefährden Vogelarten, insb. des Wespenbussards, in den Randbereichen des SPA-Gebiets erfasst. Da der Wespenbussard grundsätzlich Brutgebietstreu ist und auch Horste anderer Greifvögel ausbaut, wurden auch die Bestandsdaten des relativ häufigen Habichts im betroffenen Randbereich des SPA-Gebiets geprüft. Auch die Habichthorste und –schutzbereiche liegen in ausreichender Entfernung zur Fläche. Weitere geschützte Arten (Kiebitz) sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalls im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu betrachten.	

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):** **(0)**

 Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

 Soweit möglich, sollen bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden. Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)** **(0)**

 Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

 Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis Ende 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):** **(0)**

 Innerhalb des Gebiets ist der Lohbach als kleineres Oberflächengewässer zu finden. Südwestlich des Gebiets liegen einzelne Weiher. Relevante Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:** **(0)**

 Verlust von CO2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO2-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz

- **Landschaft:** **(0)**

 Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet sowie dessen Umgebung sind im östlichen Bereich durch eine110-kV-Leitung und nordöstlich durch ein Umspannwerk technisch vorgeprägt. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet selbst ist durch landwirtschaftlich genutzte Offenlandstrukturen gekennzeichnet, topographisch weist das Gebiet keine hohe Reliefenergie aus. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich trotz der überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Windenergiegebiets erheblich entgegenstehen würden. Insbesondere die potenzielle Vorbelastung durch die110-kV-Leitung sowie das Umspannwerk stellen bereits eine technische Vorprägung des Gebiets dar. Zudem ist der Bereich einer der wenigen im nordöstlichen Landkreis Roth, der fachlich darstellbar ist.

 Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet geeignet. Zudem besteht in dem Bereich mit der 110-kV-Leitung und dem Umspannwerk eine technische Vorprägung sowie eine vergleichsweise günstige Einspeisesituation.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** **(?)**

 Militär:

 Das Gebiet liegt im Randbereich des militärischen Interessensgebiets der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen

gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. <u>Zivile Luftfahrt:</u> Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Im östlichen Bereich befindet sich in räumlicher Nähe ein Modellflugplatz. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen. <u>Techn. Infrastruktur/Richtfunk:</u> Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Wasserleitungen. Die EWAG/Frankengas Gasleitung Feucht-Röttenbach tangiert das Gebiet am nordwestlichen Rand. Richtfunktrassen sind nicht betroffen. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. <u>Denkmäler:</u> Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor. Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.	
- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:** Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.	**(?)**

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagetypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagetypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan
Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

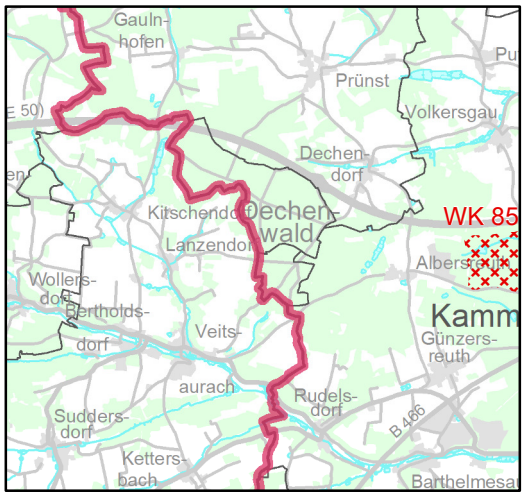
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

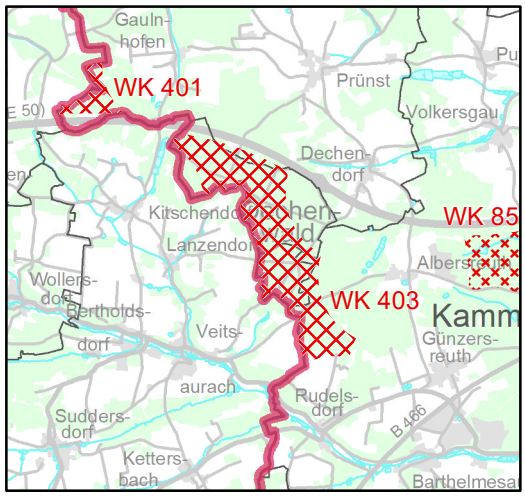
Beschluss des Planungsausschusses Region Nürnberg
vom 06.10.2025

Gebietsvorschlag WK 403

Stadt/Gemeinde: Dechenwald, Kammerstein, Rohr (Lkr. Roth)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

WK 403 **Vorranggebiet für Windkraftanlagen**

WK 85 **Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen**

Verwaltungsgrenzen

Grenzen der Gemeinden

Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte

Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: **Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken**

Kartographie: **Regierung von Mittelfranken**

Kartengrundlage:
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 403	Gemeinde(n): Rohr, Kammerstein, gemeindefreier Dechenwald	Landkreis: Roth	Fläche: ca. 211 ha
Vorranggebiet ☒ Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 ☐ neu im RP 7 ☒			

(1) Umweltmerkmale:

- Naturraum: Südliche Mittelfränkische Platten
- Lage: Das Gebiet grenzt im Norden an die BAB 6 und verläuft entlang der Regionsgrenze nach Süden bis zum Ort Rudelsdorf. Östlich liegen die Ortschaften Dechendorf (Gmd. Rohr), Albersreuth und Günzersreuth (beide Gmd. Kammerstein). Westlich die Ortschaften Kitschendorf, Lanzendorf und Veitsaurach.
- Erschließung: Verschiedene Flur- und Waldwege im Gebiet. Ortsverbindungsstraßen Dechendorf, Albersreuth und Günzersreuth mit B466 weiter im Süden.
- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 4 km westlich liegt die 380kV Freileitung Ingolstadt – Raitersaich; ca. 6,5 km nordwestlich liegt das nächste UW Müncherlbach und die nächste 110 kV Freileitung UW Müncherlbach – UW Winterschneidbach
- Vegetation: Größtenteils mit Wald bestockt, im Süden kleine landwirtschaftliche Flächen als Acker oder Wiese.
- Höhe über NN: ca. 410 – 433 m
- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,1 - 6,4 m/s in 160 m Höhe über Grund
- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 71 – 77% in 160 m Höhe über Grund

(2) Relevante Ausschlusskriterien

Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja	nein	Bemerkung
Siedlungsfläche:			
- gewerbliche Baufläche	☒	☐	ca. 850m nach Veitsaurach
- gemischte Baufläche	☒	☐	ca. 900m nach Gaulnhofen ca. 1 km nach Prünst ca. 900m nach Dechendorf ca. 900m nach Albersreuth ca. 1 km nach Günzersreuth ca. 800m nach Rudelsdorf ca. 1 km nach Veitsaurach ca. 1 km nach Lanzendorf ca. 800m nach Kitschendorf
- Wohnbauflächen	☒	☐	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	☒	☐	ca. 500m Buckenmühle
Verkehrsfläche:	☒	☐	ca. 100m zu BAB 6 ca. 500m zu RH5
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	☒	☐	Mehrere Richtfunkverbindungen durchqueren das Gebiet
Versorgungsleitungen	☒	☐	
Wasserwirtschaft, Gewässer	☒	☐	
Natur und Landschaft	☒	☐	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche ist fast vollständig mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich genutzt. Am Südrand geht der Wald in ackerbaulich genutztes Offenland über.

Bestehende Vorbelastung: Das Gebiet grenzt im Norden fast direkt an die BAB 6 an, wodurch sich eine gewisse visuelle und akustische Vorbelastung ergibt.
Östlich von Albersreuth befindet sich das Vorbehaltsgebiet für Windenergie WK 85, das als planerische Vorbelastung gelten kann.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Das Gebiet und dessen näheres Umfeld sind gem. Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit mittlerer Erholungswirksamkeit eingeordnet.

Ein überörtlicher Wanderweg des Fränkischen Albvereins (Hopfenweg: Roßtal – Georgensgmünd) quert das Gebiet. Darüber hinaus sind keine besonderen infrastrukturellen Einrichtungen zur Naherholung oder besonderen Erholungsfunktionen verzeichnet.
Das LSG „Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelgruppe und Heidenberg“ befindet sich südlich angrenzend.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es sind keine geschützten Biotope oder sonstige Schutzgebiete betroffen.
Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.
Die biologische Vielfalt ist auf die Arten der forstwirtschaftlich genutzten Wälder und in den angrenzenden Offenlandbereichen auf die Arten der Agrarlandschaft beschränkt.
Am nördlichen Gebietsrand, angrenzend an die A6 befindet sich eine Ökokontofläche.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten:

Die Flächen zwischen Günzersreuth, Barthelmesaurach und Rudelsdorf sind gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde als bedeutender Lebensraum für den Kiebitz in der Datenbank Artenschutzkartierung (ASK) ausgewiesen.

In den Offenlandbereichen in Richtung der Aurach, südlich der Kreisstraße RH 5, befinden sich Brutvorkommen des Kiebitzes. Eine mögliche Störung sollte aus naturschutzfachlicher Sicht vermieden werden.
In den Waldbereichen nördlich von Prünst befindet sich der Brutplatz eines Uhus.

Boden:

Es befinden sich keine Geotope, kartierte Moorböden oder Bodenschutzwald innerhalb der Fläche.

Geologie: Sandsteinkeuper

Bodentypen (ÜBK): Braunerde, Pseudogley sowie Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden.

Wasser: Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.
Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forste, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Der Landschaftsraum ist fast ausschließlich durch eine geschlossene Waldfläche gekennzeichnet. Topographisch handelt es sich um ein Areal mit größtenteils geringer Reliefenergie und großen ebenen Bereichen. Die Ausläufer des Klingengrabens reichen im Westen in das Gebiet hinein.

Im Norden des Gebiets ist eine infrastrukturelle Vorprägung durch die Bundesautobahn BAB 6 gegeben Östlich von Albersreuth befindet sich das Vorbehaltsgebiet für Windenergie WK 85, das als planerische Vorbelastung gelten kann.

Das Gebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.
Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Gebiets sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.
Visuelle Leitlinien mit sehr hoher oder hoher Fernwirkung, die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt sind nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im nördlichen Bereich durchqueren drei Richtfunktrassen das Gebiet (Rohr-Dechsendorf 5 - Triebendorf 51; Triebendorf - Schattenhof; Heilsbronn-Ost - UHS Heidenberg 1) und eine Richtfunktrasse durchzieht die Fläche im zentralen Bereich (Rohr-Dechsendorf 5 - Windsbach 2). Das Gebiet liegt darüber hinaus innerhalb eines 15 km-Radius um die geplante DWD-Wetterradarstation in Petersaurach.

Denkmalschutz: Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Die Fläche grenzt im Süden an ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet der Region 8.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Keine Überschneidungen

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet „Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelgruppe und Heidenberg“

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin größtenteils forstwirtschaftlich genutzt werden, zu kleinen Teilen ggf. landwirtschaftlich.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „ausreichend gute Windgeschwindigkeiten im gesamtregionalen Vergleich“, „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets sowie dessen interkommunalen Umgriffs“ zu nennen, sowie die Tatsache, dass auch in der Nachbarregion Westmittelfranken ein Windenergiegebiet grenzübergreifend dargestellt werden soll, so dass dem dezentralen Konzentrationsgedanken in besonderem Maße entsprochen wird und eine potenzielle Vorbelastung in dem Bereich auf Grund des Windenergiegebiets in der Nachbarregion ohnehin gegeben ist. Die interkommunale Ausgestaltung des Gebiets leistet zudem nicht nur einen Beitrag zur dezentralen Konzentration, sondern führt auch dazu, dass zwei von den Auswirkungen potenzieller künftiger Anlagen in dem Gebiet möglicherweise betroffene Kommunen ggf. auch die Chance haben, an einer potenziellen künftigen Projektierung innerhalb des Gebiets zu partizipieren bzw. von dieser zu profitieren.

Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden größere Siedlungsabstände eingehalten, als im Regionalplan gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert, um der Größe des Gebiets Rechnung zu tragen. Im Nordwesten des Gebiets wurden die dort vorherrschenden überdurchschnittlich guten Windgeschwindigkeiten bestmöglich ausgeschöpft. Zudem ist die Abgrenzung im Nordosten des Ortsteils Kitschendorf auf Grund der dadurch gegebenen vergleichsweise hohen Verträglichkeit des Gebiets gerechtfertigt. Bezüglich der Südabgrenzung wurden etwas geringere Siedlungsabstände eingehalten, als zu den Ortsteilen im Osten des Gebiets (Albersreuth, Dechendorf) da bezüglich des Ortsteils Rudelsdorf und dessen Tallage keine größere Einsehbarkeit gegeben ist und die Nordlage des Gebiets zudem eine überdurchschnittliche Verträglichkeit bezogen auf den Ortsteil gewährleistet. Auf Grund der Größe des Gesamtgebiets und der deutlichen Einsehbarkeit des Areals von der Ortschaft Günzersreuth aus wurden hier etwas größere Siedlungsabstände eingehalten.
Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.
-

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	**Wirkungen**
- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**	**(?)**
Mit der angrenzenden BAB A6 im Norden sowie dem östlich angrenzenden bestehenden Vorbehaltsgebiet ist eine technische bzw. planerische Vorprägung in teilen gegeben. Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben. Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken. Der durch das Gebiet verlaufende überörtliche Wanderweg ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich in seinem Bestand gefährdet. Bestehende Infrastrukturen, die der Naherholung dienen sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten noch nicht von einer eindeutig umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte, zu unzulässigen Schattenwurfzeiten, Umzingelungen oder einer optisch bedrängenden Wirkung kommen kann.	
- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**	**(0)**
Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten, geschützten Biotopen oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Weitere geschützte Arten (u.U. Kiebitz) sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalls im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu betrachten. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände möglichst geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können die Waldeingriffe minimiert werden.	

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):** **(0)**

 Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

 Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände möglichst geschont werden.

 Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

 Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)** **(0)**

 Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

 Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m. der Anlage Flächenbeitragswerte (Spalte 2), sind 1,8% der Landesfläche bis 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):** **(0)**

 Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:** **(0)**

 Verlust von CO2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO2-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:** **(0)**

 <u>Kleinräumig:</u> Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet sowie dessen Umgebung sind im nördlichen Bereich durch die nördlich davon verlaufende Bundesautobahn BAB 6 technisch vorgeprägt. Östlich von Albersreuth befindet sich das Vorbehaltsgebiet für Windenergie WK 85, das als planerische Vorbelastung gelten kann Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet selbst ist weitgehend homogen durch Waldbereiche gekennzeichnet, topographisch weist das Gebiet keine starke Gliederung auf. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Windenergiegebiets erheblich entgegenstehen würden.

 <u>Großräumig:</u> Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet, insbesondere auch vor dem Hintergrund des sich in der Nachbarregion im Verfahren befindlichen Windenergiegebiets.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** **(?)**

 <u>Militär:</u>

 Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung la-

gen keine gesichterten Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. <u>Zivile Luftfahrt:</u> Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. <u>Techn. Infrastruktur/Richtfunk:</u> Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im nördlichen Bereich durchqueren drei Richtfunktrassen das Gebiet (Rohr-Dechsendorf 5 - Triebendorf 51; Triebendorf - Schattenhof; Heilsbronn-Ost - UHS Heidenberg 1) und eine Richtfunktrasse durchzieht die Fläche im zentralen Bereich (Rohr-Dechsendorf 5 - Windsbach 2). Das Gebiet liegt darüber hinaus innerhalb eines 15 km-Radius um die geplante DWD-Wetterradarstation in Petersaurach. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens zu beurteilen und bezüglich der Richtfunktrassen durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. <u>Denkmäler:</u> Innerhalb des Vorranggebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Im näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles.	
- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:** Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.	**(?)**

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagetypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagetypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan
Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

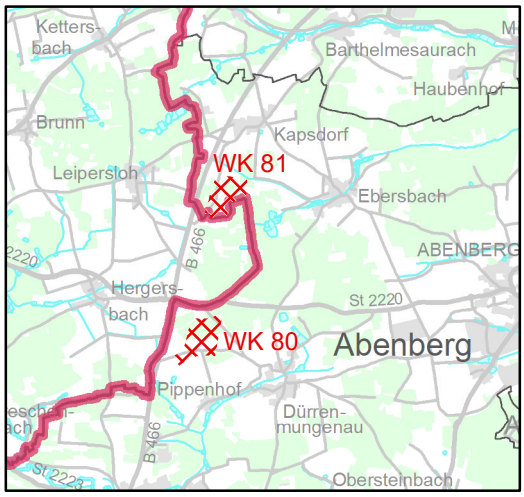
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

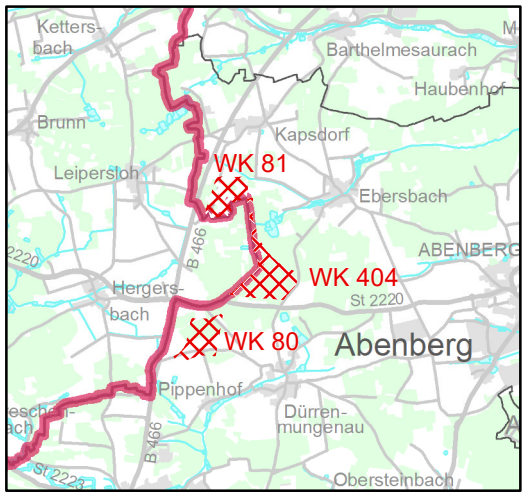
Beschluss des Planungsausschusses Region Nürnberg
vom 06.10.2025

Gebietsvorschlag WK 404

Stadt/Gemeinde: Abenberg (Lkr. Roth)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

WK 404 **Vorranggebiet für Windkraftanlagen**

Verwaltungsgrenzen

Grenzen der Gemeinden

Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte

Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: **Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken**

Kartographie: **Regierung von Mittelfranken**

Kartengrundlage:
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 404	Gemeinde(n): Abenberg	Landkreis: Roth	Fläche: ca. 38 ha
Vorranggebiet ☒ Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 ☐ neu im RP 7 ☒			

(1) Umweltmerkmale:

- Naturraum: 113.3 Südliche Mittelfränkische Platten
- Lage: Das Gebiet liegt an der Landkreisgrenze zu Ansbach und befindet sich nördlich von Dürrenmungenau, südlich von Kapsdorf und südwestlich von Ebersbach. Leipersloh und Hergersbach im Landkreis Ansbach liegen westlich.
- Erschließung: Wald- und Feldwege innerhalb des Gebietes. Ca. 100m südlich verläuft die Staatsstraße St 2220, ca. 700m westlich die Bundesstraße B466.
- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 1,4 km westlich Freileitung Nr. B105 Ingolstadt – Raitersaich 380 kV, ca. 14 km nordwestlich Umspannwerk Petersaurach, ca. 13,5 km östlich Umspannwerk Roth
- Vegetation: Waldgebiet mit einzelnen landwirtschaftlich genutzten Flächen / Rodungsinseln
- Höhe über NN: ca. 403 – 409 m
- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 5,99 – 6,02 m/s in 160 m Höhe über Grund
- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 68 - 69 % in 160 m Höhe über Grund

(2) Relevante Ausschlusskriterien

Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja	nein	Bemerkung
Siedlungsfläche:			
- gewerbliche Baufläche	☒	☐	ca. 2,5 km Abenberg
- gemischte Baufläche	☒	☐	ca. 800m Kapsdorf, ca. 850m Ebersbach, ca. 750m Dürrenmungenau ca. 1,6 km Hergersbach ca. 1,4 km Leipersloh
- Wohnbauflächen	☒	☐	ca. 2,4 km Abenberg
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	☒	☐	
Verkehrsfläche	☒	☐	ca. 100m St 2220, ca. 700m B466
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	☒	☐	Südlich durchquert die Richtfunkverbindung Abenberg 1 – Windsbach 2 das Gebiet
Versorgungsleitungen	☒	☐	
Wasserwirtschaft, Gewässer	☒	☐	
Natur und Landschaft	☒	☐	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche ist überwiegend mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich genutzt. Vereinzelt bestehen im Westen der Fläche landwirtschaftliche Flächen.

Bestehende Vorbelastung:
Das Gebiet grenzt an die rechtskräftigen Vorranggebiete WK 80 und 81 sowie ein sich in der Nachbarplanungsregion im Fortschreibungsverfahren befindliche Vorranggebiet an und ist daher planerisch und potenziell technisch vorbelastet.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Ein überörtlicher Wanderweg (Dr.-Fritz-Linnert-Weg) quert die Fläche. Entlang des Nordrands verläuft Rangau-Pfalz-Weg (Cadolzburg Bhf.-Sindlbach).

Das Gebiet und dessen näheres Umfeld sind gemäß Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit mittlerer Erholungswirksamkeit eingestuft. Der Raum ist zur Erholungsnutzung geeignet, stellt jedoch keinen Erholungsschwerpunkt dar.
Als überörtlich bedeutsamer landschaftsbezogener Aussichtspunkt befindet sich die Burg Abenberg ca. 3 km östlich des Gebiets.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es sind keine geschützten Biotope oder sonstige Schutzgebiete betroffen. Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.
Die biologische Vielfalt ist auf die Arten der strukturarmen Kiefernwälder und der Agrarlandschaft beschränkt.

Boden: Es liegen keine kartierten Moorböden, Bodenschutzwald oder Geotope innerhalb.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten)
Bodentypen (ÜBK): Braunerde, Pseudogley und Gley

Wasser: Im Gebiet ist kleinräumig der Hirtenbach als Oberflächengewässer zu finden. Einzelne Weiher liegen nordöstlich des Gebiets. Relevante Wasserschutzgebiete sind im Gebiet selbst nicht zu finden.

Klima/Luft: Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.
Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Die Waldflächen können tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden.

Landschaft:

Der Landschaftsraum ist größtenteils durch Waldfläche gekennzeichnet, kleinteilig auch durch landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereich. Topographisch handelt es sich um ein Areal mit größtenteils geringer Reliefenergie.

Das Gebiet grenzt an die rechtskräftigen Vorranggebiete WK 80 und 81 sowie ein sich in der Nachbarplanungsregion im Fortschreibungsverfahren befindliche Vorranggebiet an und ist daher planerisch und potenziell technisch vorbelastet.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19.1 Ansbacher Land und Frankenhöhe“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.
Visuelle Leitlinien die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär:

Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt sind nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im südlichen Bereich durchquert die Richtfunktrasse Abenberg 1 - Windsbach 2 das Gebiet.

Denkmäler:

Innerhalb der Fläche sind keine Bodendenkmäler bekannt. Als landschaftsprägendes Kulturdenkmal mit sehr hoher Fernwirkung befindet sich die Burg Abenberg ca. 3 km östlich, ebenso wie die Altstadt Abenberg als denkmalgeschütztes Ensemble.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Das rechtskräftige Vorranggebiet für Windkraft WK 81 grenzt im Nordwesten an die Fläche an, ca. 300 m südlich befindet sich das rechtskräftige Vorranggebiet für Windkraft WK 80. Ein aktuell im Fortschreibungsverfahren befindliches Vorranggebiet der Region 8 grenzt im Westen an.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine Überschneidungen

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- keine Beeinträchtigung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch ein vergleichsweise geringes Gesamtkonfliktpotenzial bzw. nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets in Verbindung mit den angrenzenden Bestandsgebieten WK 80 und 81 und dem neu geplanten angrenzenden Gebiet in der Nachbarregion“, zu nennen. Eine planerische Vorbelastung ist auf Grund des Bestandsgebiets sowie des sich im Fortschreibungsprozess befindliche Vorranggebiets der Region 8 gegeben. Zudem befindet sich das Gebiet außerhalb des Bauschutzbereiches der Kaserne Roth, der weiter südöstlich für große Teilbereiche des Landkreises Roth ein Restriktionskriterium darstellt.
Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden durchgängig etwas größere Siedlungsabstände eingehalten, als im Regionalplan in Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert, um der Größe des Gebiets in Verbindung mit den o.a. Gebieten Rechnung zu tragen. Bei der Südabgrenzung bildet der einzuhaltende Abstand zur Straße gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ das begrenzende Element des Gebiets, Im Westen bildet die Regionsgrenze das begrenzende Element. Bei der Ostabgrenzung des Gebiets wurde die Ortsverbindungsstraße als Grenze gewählt, über die das Gebiet nicht ausgedehnt wurde, um im Hinblick auf den Ortsteil Ebersbach die Summenwirkung der Gebiete verträglich zu gestalten und der Tatsache, dass der Ortsteil in Hauptwindrichtung liegt, entsprechend Rechnung zu tragen. Im Norden wurden ebenfalls etwas größere Siedlungsabstände zum Ortsteil Kapsdorf eingehalten.
Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	**Wirkungen**

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):** **(?)**

 Durch die umgebenden rechtskräftigen Vorranggebiete (R7) sowie das im Verfahren befindliche Vorranggebiet (R8) besteht eine planerische Vorbelastung des näheren Umfelds.

 Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben.

 Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken.

 Der durch das Gebiet verlaufende überörtliche Wanderweg ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich in seinem Bestand gefährdet. Bestehende Infrastrukturen, die der Naherholung dienen sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen.

 Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich.

 Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):** **(0)**

 Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, geschützten Biotopen oder sonstigen Schutzgebieten.

 Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände möglichst geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können die Waldeingriffe minimiert werden.

 Aus regionalplanerischer Sicht bestehen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):** **(0)**

 Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

 Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände ggf. möglichst geschont werden.

 Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

 Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)** **(0)**

 Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

 Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis Ende 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu

stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):** **(0)**

 Im Gebiet ist kleinräumig der Hirtenbach als Oberflächengewässer zu finden. Einzelne Weiher liegen nordöstlich des Gebiets. Relevante Wasserschutzgebiete sind im Gebiet selbst nicht zu finden. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

- **Luft / Klima:** **(0)**

 Verlust von CO2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO2-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:** **(0)**

 Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet sowie dessen Umgebung sind durch die angrenzenden Vorranggbeiete für Windkraft WK 80 und 81 sowie das in der Region 8 sich im Verfahren befindliche Vorranggebiet planerisch und potenziell technisch vorgeprägt. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet selbst ist weitgehend durch Wald gekennzeichnet, kleinteilig durch Offenland. Topographisch weist das Gebiet insgesamt keine hohe Reliefenergie aus. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich angesichts der überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart und der Lage in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Windenergiegebiets erheblich entgegenstehen würden. Insbesondere die planerische und potenziell technische Vorbelastung durch die o.a. Gebiete stellt bereits eine Vorprägung des Gebiets dar. Zudem entspricht die Größe des Gebiets in Verbindung mit den angrenzenden Bestandsgebieten sowie dem geplanten Gebiet der Region 8 dem Gedanken der dezentralen Konzentration, sprich der Bündelungsfunktion in besonderem Maße, so dass andere Bereiche mit hoher Wertigkeit in der Landschaftsbildbewertung sowie bedeutsamen Kulturlandschaften an anderer Stelle zusammenhängend und großräumig freigehalten werden können.

 Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe sowie auf Grund der angrenzenden Bestandsgebiete WK 81 und 81 sowie dem in der Nachbarregion geplanten Vorranggebiet geeignet, da dadurch bereits eine planerische sowie potenziell technische Vorprägung gegeben ist.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** **(?)**

 Militär:

 Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine gesicherten Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

 Zivile Luftfahrt:

 Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

 Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

 Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet reicht bis ca. 100 m an die

Staatsstraße St2220 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im südlichen Bereich durchquert die Richtfunktrasse Abenberg 1 - Windsbach 2 das Gebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens zu beurteilen und durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen. Denkmäler: Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor. Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.	
- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:** Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.	**(?)**

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagetypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagetypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan
Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

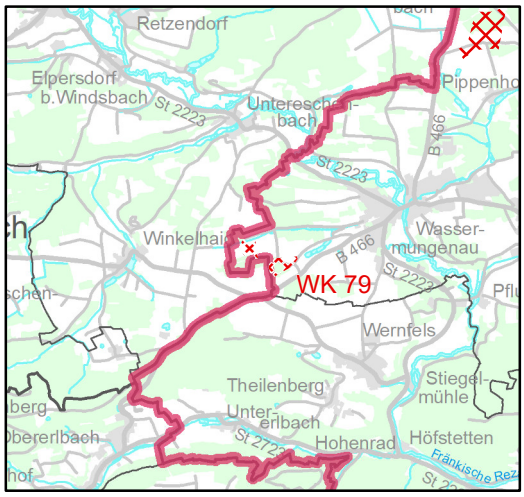
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

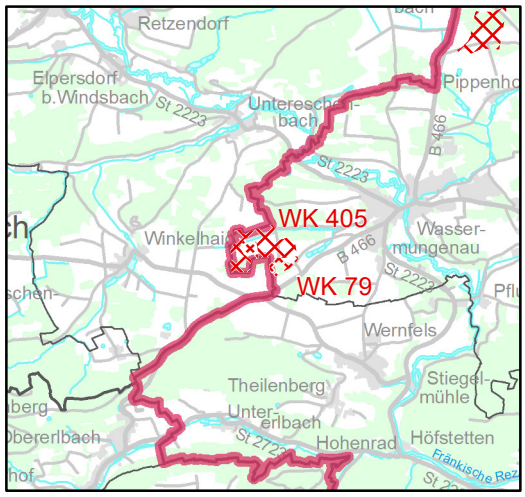
Beschluss des Planungsausschusses Region Nürnberg
vom 06.10.2025

Gebietsvorschlag WK 405

Stadt/Gemeinde: Abenberg (Lkr. Roth)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

WK 405 **Vorranggebiet für Windkraftanlagen**

WK 79 **Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen**

Verwaltungsgrenzen

Grenzen der Gemeinden

Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte

Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: **Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken**

Kartographie: **Regierung von Mittelfranken**

Kartengrundlage:
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 405	Gemeinde(n): Abenberg	Landkreis: Roth	Fläche: ca. 29 ha
Vorranggebiet ☒ Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 ☐ neu im RP 7 ☒			

(1) Umweltmerkmale:

- Naturraum: 113.3 Südliche Mittelfränkische Platten
- Lage: Das Gebiet liegt an der Grenze zum Landkreis Ansbach, westlich von Wassermungenau und nordwestlich von Dürrenmungenau. Winkelheid liegt westlich des Gebiets.
- Erschließung: Wald- und Flurwege innerhalb des Gebiets. Ca. 200m südlich verläuft die Bundesstraße B466, ca. 900m nordöstlich die Staatsstraße St 2223 und ca. 200m südlich die Kreisstraße AN 59 welche an der Landkreisgrenze zur RH 10 wird.
- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 3 km nordöstlich 380 kV Freileitung Nr. B105 Ingolstadt – Raitersaich; ca. 12 km südöstlich Umspannwerk Petersgmünd
- Vegetation: Überwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche mit einzelnen Waldinseln
- Höhe über NN: ca. 396 – 424 m
- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 5,9 – 6,1 m/s in 160 m Höhe über Grund
- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 67 – 70% in 160 m Höhe über Grund

(2) Relevante Ausschlusskriterien

Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja	nein	Bemerkung
Siedlungsfläche:			
- gewerbliche Baufläche	☒	☐	ca. 2,2 km Wassermungenau ca. 3 km Mitteleschenbach ca. 1,2 km Untereschenbach
- gemischte Baufläche	☒	☐	ca. 1 km Wassermungenau ca. 1,6 km in Wernfels ca. 1,1 km in Winkelhaid
- Wohnbauflächen	☒	☐	ca. 800m Wassermungenau ca. 1,2 km in Wernfels
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	☒	☐	
Verkehrsfläche:	☒	☐	ca. 200m B466 ca. 900m St 2223 ca. 250m AN 59 / RH 10
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	☒	☐	
Versorgungsleitungen	☒	☐	
Wasserwirtschaft, Gewässer	☒	☐	Gebiet teilweise innerhalb Trinkwasserschutzgebieten Zone III
Natur und Landschaft:	☒	☐	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung:
Die Fläche ist überwiegend von Offenland mit landwirtschaftlicher Ackernutzung geprägt. Im Norden und Süden schließen sich Kiefernwald sowie grünlandgeprägte Talräume an.

Bestehende Vorbelastung:
Die Fläche liegt direkt nördlich der B466, wodurch in Teilbereichen eine gewisse akustische und infrastrukturelle Vorbelastung gegeben ist. Angrenzend an die Fläche liegt das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 79. In diesem wurden bislang noch keine Windenergieanlagen errichtet, es kann jedoch als planerische und potenziell technische Vorbelastung gelten. Zudem befindet sich ein Vorranggebiet in der Region 8 westlich angrenzend im Regionalplanfortschreibungsverfahren.

Mensch (Gesundheit, Erholung):
Die Fläche und ihr näheres Umfeld sind gemäß Fachbeitrag des LfU zum Landschaftsrahmenplan als Raum mit mittlerer Erholungseignung eingestuft. Der Raum ist zur Erholungsnutzung geeignet, stellt jedoch keinen Erholungsschwerpunkt dar. Im Regionalplan wird der Fläche ebenfalls eine Erholungseignung attestiert (großräumig).
Im Nordosten grenzt das LSG „Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelgruppe und Heidenberg (LSG West)“ an.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:
Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Auch der Artenschutzkartierung sind gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde keine aktuellen Nachweise über Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten zu entnehmen.
Es liegt keine Betroffenheit von Schutzgebieten oder geschützten Biotopen vor.
Die biologische Vielfalt ist auf die Arten der strukturarmen Kiefernwälder und der Agrarlandschaft beschränkt. Innerhalb des Gebiets werden mehrere Ausgleichs- und Ersatzflächen sowie sonstige Flächen aus Flurbereinigungsverfahren, z.B. am Strietwasengraben, im Ökoflächenkataster geführt.

Boden:
Es liegen keine Geotope, kartierte Moorböden oder Bodenschutzwald innerhalb.
Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten)
Bodentypen (ÜBK): Regosol und Pelosol, Braunerde, Pseudogley sowie Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden in den Talbereichen.

Wasser:
Im Gebiet liegt im nördlichen Teil der Strietwasengraben als kleineres Oberflächengewässer, der von Bebauung freizuhalten ist. Östlich und südöstlich des Gebiets befinden sich einzelne Weiher. Das Gebiet liegt selbst größtenteils in der Zone III des Wasserschutzgebiets des Zweckverbands zur Wasserversorgung Reckenberg-Gruppe (EG I –II und EG III) und im westlichen Bereich auch in der Zone III des Wasserschutzgebiets Gersbach der Stadtwerke Ansbach

Klima/Luft:
Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.
Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forste, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:
Die Fläche liegt westlich von Wassermungenau, südlich von Untereschenbach und östlich von Winkelhaid. Im Norden wird die Fläche von der Staatsstraße 2223, im Süden von der B 466, begrenzt.
Die umgebende flache Landschaft ist durch Kiefernwälder und landwirtschaftliche Ackernutzung geprägt. Die Talräume sind grünlandgeprägt. Die Fläche selbst ist überwiegend von Offenland mit landwirtschaftlicher Ackernutzung geprägt sowie durch Waldbereiche.
Durch die Lage an der B466 ist eine teilweise infrastrukturelle Vorprägung des Gebiets gegeben.
Das Gebiet ist durch das östlich benachbarte Vorbehaltsgebiet WK 55 planerisch und potenziell technisch vorgeprägt und kann letztlich als ein großes Windenergiegebiet betrachtet werden. Zudem befindet sich ein Vorranggebiet in der Region 8 westlich angrenzend im Regionalplanfortschreibungsverfahren.

Das Gebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft.“

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Gebiets sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart (Landschaftsbildbewertung Stufe 3). Besondere visuelle Leitlinien oder landschaftlich hervorzuhebende Elemente sind nicht vorhanden.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär:

Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt sind nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen. Das Gebiet liegt jedoch innerhalb eines 15 km-Radius um die geplante DWD-Wetterradarstation in Petersaurach.

Denkmäler:

Innerhalb des Gebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Die Burg Wernfels (D-5-76-147-295) als kulturhistorisch bedeutsames landschaftsprägendes Baudenkmal mit hoher Fernwirkung befindet sich ca. 2 km südöstlich.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen:

Das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 79 grenzt direkt an das Gebiet an. Ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet befindet sich nördlich des Gebiets.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Zone III des Wasserschutzgebiets der Stadt Abendberg (Reckenberg-Gruppe EG I –II und EG III)
- Teilweise in Zone III des Wasserschutzgebiets Gersbach

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Angrenzend weiterer Bereich der Zone III des Wasserschutzgebiets Gersbach

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich sowie landwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch ein vergleichsweise geringes Gesamtkonfliktpotenzial bzw. nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Bezüglich der Überlagerung mit einer Trinkwasserschutzgebietskulisse Zone III wurde sämtlichen Hinweisen des Fachbeitrags der wasserwirtschaftlichen Stellen Rechnung getragen. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets in Verbindung mit dem Bestandsgebiet WK 79 sowie dem geplanten Vorranggebiet in der Nachbarregion“ zu nennen, sowie die Tatsache, dass, im gesamtregionalen Vergleich ausreichend gute Windgeschwindigkeiten vorherrschen. Darüber hinaus ist eine planerische Vorbelastung auf Grund des Bestandsgebiets sowie des sich im Fortschreibungsprozess befindliche Vorranggebiets der Region 8 gegeben.

Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden die Siedlungsabstände eingehalten, die im Regionalplan in Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert sind. Um der Größe des Gebiets Rechnung zu tragen und auch der Tatsache, dass der Ortsteil Wassermungenau in Hauptwindrichtung liegt, wurden etwas größere Abstände zu diesem eingehalten. Bei der Südabgrenzung bildet die Regionsgrenze das begrenzende Element des Gebiets sowie das Bestandsgebiet. Auch bei der West- und Nordabgrenzung liegen die Abgrenzungen des Gebiets in der Regionsgrenze begründet. Bei der Ostausdehnung wurde auch darauf geachtet, das Gebiet nicht weiter auszudehnen, als das geplante Gebiet in der Nachbarregion bzw. das Bestandsgebiet WK 79, um ein kompaktes Gebiet darzustellen auch im Hinblick auf die Wirkung auf das Landschaftsbild.
Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration, insbesondere mit dem o.a. aufgeführten Bestandsgebiet bzw. in der Nachbarregion geplantem Gebiet und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	**Wirkungen**
- **Mensch (Gesundheit, Erholung):** Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Eine planerische sowie potenziell technische Vorbelastung durch das bestehende Vorbehaltsgebiet und das in der Region 8 geplante Vorranggebiet ist gegeben. Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben. Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. Das angrenzende Landschaftsschutzgebiet ist durch die Planung nicht in seinem Bestand gefährdet.	**(?)**
- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):** Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten, geschützten Biotopen oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, aktuelle relevante Artnachweise liegen nicht vor. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände ggf. möglichst geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können die Waldeingriffe minimiert werden. Aus regionalplanerischer Sicht führt die Planung voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.	**(0)**

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):** Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert. Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände ggf. möglichst geschont werden. Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden. Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.	**(0)**
- **Fläche (Flächenverbrauch)** Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden. Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.	**(0)**
- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):** Im Gebiet liegt im nördlichen Teil der Strietwasengraben als kleineres Oberflächengewässer, der von Bebauung freizuhalten ist. Östlich und südöstlich des Gebiets befinden sich einzelne Weiher. Das Gebiet liegt selbst größtenteils in der Zone III des Wasserschutzgebiets des Zweckverbands zur Wasserversorgung Reckenberg-Gruppe (EG I –II und EG III) und im westlichen Bereich auch in der Zone III des Wasserschutzgebiets Gersbach der Stadtwerke Ansbach Der Schutz des Trinkwassers als natürliche Lebensgrundlage ist auch vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels von hoher gesellschaftlicher Bedeutung. Insofern ist bei der Prüfung der Vereinbarkeit der Belange Trinkwasserschutz und Windenergienutzung stets darauf zu achten, dass der Trinkwasserschutz uneingeschränkt gesichert bleibt. Im Zusammenhang mit der Überplanung von WSG mit einem VRG Wind ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Schutzfähigkeit der WSG auch bei einer möglichen Überplanung einzelner Schutzzonen insgesamt gewahrt bleiben muss und das WSG dem Schutzbedürfnis des Trinkwasservorkommens weiterhin ausreichend gerecht wird. Darüber hinaus ersetzt eine Überplanung von einzelnen Schutzzonen von WSG mit VRG Wind keine wasserrechtlichen Einzelfallbetrachtungen des konkreten Bauvorhabens. Der Bereich des Strietwasengraben mit höherer Sensibilität ist dementsprechend von einer Bebauung wie bereits genannt freizuhalten. Darüber hinaus sind folgende Anforderungen / Maßnahmen zum Schutz der Wasserversorgungen geeignet: ▪ Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten ▪ Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete ▪ Erstellung eines technischen Schutzkonzeptes, das den Austritt von wassergefährdenden Stoffen verhindert bzw. Risiken minimiert. Dabei sind die Verwendung von biologisch leicht abbaubaren Betriebs- und Hilfsstoffen bis max. WGK 1 sowie Sicherheitsvorkehrungen gegen Austritte im Betrieb und beim Wechsel der Betriebs- und Hilfsstoffe vorzusehen. ▪ In Bereichen, wo keine unmittelbare Wiederaufforstung erfolgt, muss einem erhöhten Nitrataustrag in das Grundwasser durch geeignete Maßnahmen wie beispielsweise dem Erhalt und/oder der Förderung einer dichten Bodenvegetation entgegengewirkt werden.	**(0 bis -)**

Unter Berücksichtigung und Umsetzung der genannten Maßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.
Die im wasserrechtlichen Verfahren sicherzustellende Verträglichkeit mit dem Trinkwasserschutz kann bei der Einzelfallbetrachtung des Bauvorhabens sowie der vorgesehenen Anlagentechnik zu weiteren Auflagen bzw. zu einer Versagung der Genehmigung einer oder mehrerer geplanten Windkraftanlagen führen.

- **Luft / Klima:** **(0)**

Verlust von CO2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO2-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:** **(0)**

Kleinräumig:

Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet schließt an das bestehende Vorbehaltsgebiet WK 79, sowie ein im Verfahren befindliches Vorranggebiet der Region 8 an, was in Verbindung mit der Größe des Gebiets dem Gedanken der dezentralen Konzentration in besonderem Maß Rechnung trägt und auch im Hinblick auf die Netzanbindung sowie die Errichtung von sonstiger Versorgungsinfrastruktur zu Synergieeffekten führt.

Durch das Vorbehaltsgebiet WK 79 ist bereits eine planerische Vorprägung sowie potenziell technische Vorprägung des Gebiets gegeben. Zudem befindet sich ein Vorranggebiet in der Region 8 westlich angrenzend im Regionalplanfortschreibungsverfahren.

Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht.
Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft, Landschaftsbild und Erholung ergeben sich keine Hinweise, die der Ausweisung eines Windenergiegebietes entgegenstehen würden.

Großräumig:

Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe und insbesondere auch in Verbindung mit dem angrenzenden Vorbehaltsgebiet sowie dem in der Region 8 im Verfahren befindlichen Windenergiegebiet geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** **(?)**

Militär:

Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt:

Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet reicht bis ca. 200 m an die Bundesstraße B 466 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Bundesstraße entsprechend zu beachten.
Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen. Das Gebiet liegt jedoch

innerhalb eines 15 km-Radius um die geplante DWD-Wetterradarstation in Petersaurach. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens zu beurteilen. Denkmäler: Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor. Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.	
- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:** Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.	**(?)**

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagetypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagetypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan
Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

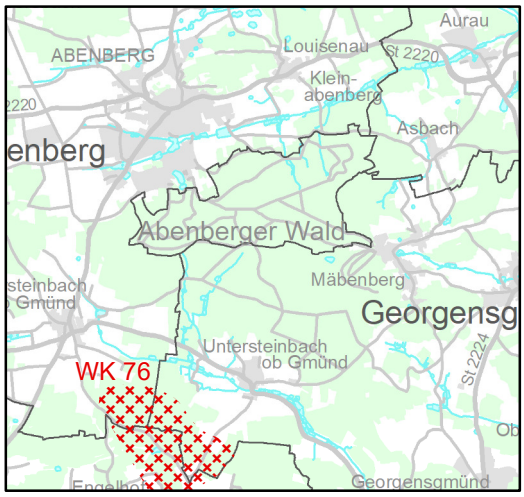
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

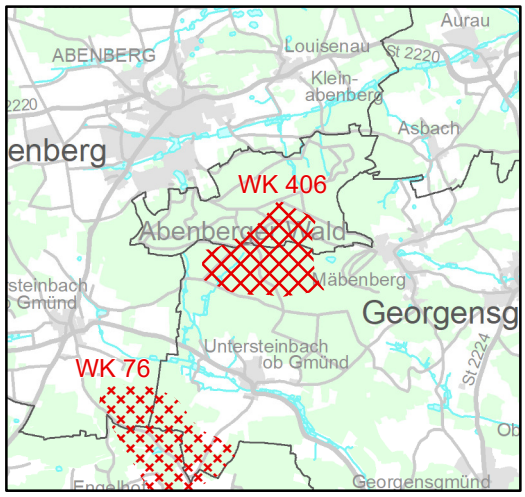
Beschluss des Planungsausschusses Region Nürnberg
vom 06.10.2025

Gebietsvorschlag WK 406

Stadt/Gemeinde: Abenberger Wald, Georgensgmünd (Lkr. Roth)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

WK 406 **Vorranggebiet für Windkraftanlagen**

WK 76 **Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen**

Verwaltungsgrenzen

Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: **Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken**

Kartographie: **Regierung von Mittelfranken**

Kartengrundlage:
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 406	Gemeinde(n): Abenberger Wald, Georgensgmünd	Landkreis: Roth	Fläche: ca. 132,5 ha
Vorranggebiet ☒ Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 ☐ neu im RP 7 ☒			

(1) Umweltmerkmale:

- Naturraum: 113.43 Abenberger Hügelgruppe
- Lage: Das Gebiet liegt im Abenberger Wald umgeben von Abenberg im Norden, Mäbenberg im Osten, Untersteinbach ob Gmünd im Süden und Obersteinbach ob Gmünd im Westen.
- Erschließung: Verschiedene Flur- und Waldwege. Nördlich verläuft in ca. 1,6 km Entfernung die Staatsstraße St 2220, ca. 1 km südlich die Kreisstraße RH 9. In ca. 1,5 km Entfernung verläuft westlich die Kreisstraße RH 39.
- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 1,7 km westlich befindet sich die Freileitung UW Grönhart – UW Nürnberg, ca. 3 km östlich verläuft die 110 KV Freileitung Weißenburg-Gebersdorf; ca. 5,3 km südöstlich Umspannwerk Petersgmünd
- Vegetation: Waldgebiet mit einzelnen Rodungsinseln
- Höhe über NN: ca. 396 m - 458 m
- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 5,9 – 6,4 m/s in 160 m Höhe über Grund
- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 66 % - 77 % in 160 m Höhe über Grund

(2) Relevante Ausschlusskriterien

Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja	nein	Bemerkung
Siedlungsfläche:			
- gewerbliche Baufläche	☒	☐	ca. 1,4 km Abenberg
- gemischte Baufläche	☒	☐	ca. 1 km Untersteinbach o.G. ca. 800m Mäbenberg
- Wohnbauflächen	☒	☐	ca. 800m Mäbenberg, ca. 900m Abenberg ca. 1,5 km Obersteinbach o.G.
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	☒	☐	
Verkehrsfläche	☒	☐	ca. 1,5 km RH39 ca. 1 km RH 9 ca. 1,6 km St 2220
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	☒	☐	
Versorgungsleitungen	☒	☐	
Wasserwirtschaft, Gewässer	☒	☐	
Natur und Landschaft	☒	☐	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung:
Die Fläche ist nahezu vollständig mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich genutzt.

Bestehende Vorbelastung: Keine Vorbelastungen

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Die Fläche liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth - Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelgruppe und Heidenberg (LSG West)“.

Der Raum ist zur Erholungsnutzung geeignet, stellt jedoch keinen Erholungsschwerpunkt gem. Regionalplan dar. Im Nordwesten befindet sich angrenzend aber außerhalb des Gebiets ein Erholungsschwerpunkt gem. Waldfunktionsplan (Schwerpunkt im Wandergebiet).
Die Fläche und ihr näheres Umfeld sind gemäß Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit mittlerer Erholungswirksamkeit eingestuft. Im Regionalplan wird dem Gebiet ebenfalls eine Bedeutung für die Erholung attestiert (großräumig).

Die gesamte Fläche ist als Erholungswald gem. Waldfunktionsplan kartiert. Auch die umliegenden Bereiche des Waldgebiets (Abenberger Wald) sind überwiegend Erholungswaldflächen. Im Norden und Westen der Fläche ist Erholungswald Stufe I, in der übrigen Fläche Erholungswald Stufe II kartiert.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Auch der Artenschutzkartierung sind gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde keine aktuellen Nachweise über Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten zu entnehmen.
Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Biotope betroffen. Die biologische Vielfalt ist auf die Arten der forstwirtschaftlich genutzten Wälder beschränkt.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:

An der Burg Abenberg befinden sich diverse Brutplätze des Mauerseglers.

Boden:

Es liegen keine kartierten Moorböden, Bodenschutzwald oder Geotope innerhalb.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten), Feuerletten (Knollenmergel)

Bodentypen (ÜBK): Braunerde und Pseudogley sowie Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden entlang der Gewässerläufe.

Wasser: Im Gebiet ist im südwestlichen Bereich ein kleiner Entwässerungsgraben und Weiher zu finden. Relevante Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forste, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Die Fläche befindet sich innerhalb einer nahezu geschlossenen Waldfläche, die sich zentral innerhalb des „Abenberger Waldes“ befindet. Das Gelände steigt von Süden nach Norden um ca. 50 m zum Klosterberg hin an. Unmittelbar an der nördlichen Grenze der Fläche verläuft dann ein Höhenrücken.
Innerhalb des Gebiets bzw. angrenzend sind keine infrastrukturellen Vorprägungen in größerem Umfang vorhanden. Das Gebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Gebiets sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart (Landschaftsbildbewertung Stufe 3).

Die Fläche liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth - Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelgruppe und Heidenberg (LSG West)“.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär:
Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten und im Bauschutzbereich des Militärflugplatzes Roth

Zivile Luftfahrt: Das Gebiet liegt im Bauschutzbereich des Militärflugplatzes Roth, der zivil mitgenutzt wird.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:
Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:
Innerhalb des Gebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Das Waldgebiet ist durchsetzt von alten Kohlemeilern.
Die nächstgelegenen Baudenkmäler sind die Klosterkirche St. Peter in Abenberg (ca. 1 km nordwestlich), als kulturhistorisch bedeutsames landschaftsprägendes Baudenkmal sowie die Burg Abenberg (ca. 2 km nordwestlich) als kulturhistorisch bedeutsames landschaftsprägendes Baudenkmal mit hoher Fernwirkung.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: keine

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine Überschneidungen

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Keine Beeinträchtigung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch ein vergleichsweise geringes Gesamtkonfliktpotenzial bzw. nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Bezüglich der räumlichen Nähe zu Trinkwasserschutzgebieten im Nordosten wurde sämtlichen Hinweisen des Fachbeitrags der wasserwirtschaftlichen Stellen Rechnung getragen. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets“ zu nennen, sowie die Tatsache, dass, im gesamtregionalen Vergleich ausreichend gute Windgeschwindigkeiten vorherrschen. Zudem verläuft westlich in räumlicher Nähe eine 110-kV-Leitung, was im Hinblick auf die Netzeinspeisung günstig ist.
Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden die Siedlungsabstände eingehalten, die im Regionalplan in Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert sind. Um der Größe des Gebiets Rechnung zu tragen und auch der Tatsache, dass der Ortsteil Untersteinbach ob Gmünd mit dem Bestandsgebiet WK 76 eine planerische und potenziell technische Vorbelastung aufweist, wurden größere Abstände zu diesem eingehalten. Im Osten werden zum Ortsteil Mäbenberg die Siedlungsabstände gemäß Kriterienkatalog ebenfalls eingehalten. Dieser ist durch seine Tallage und den direkt an den Ort angrenzenden Waldbereich vergleichsweise gut abgeschirmt. Bei der Nordabgrenzung wurde der Einsehbarkeit des Gebiets vom Hauptort Abenberg aus Rechnung getragen, was die Siedlungsabstände anbelangt. Im Westen wurden topographische Aspekte bei der Abgrenzung ebenso berücksichtigt, wie unterschiedliche Windgeschwindigkeiten. Auch wurde im Hinblick auf die optische Wirkung potenzieller späterer Anlagen in dem Gebiet sowie im Hinblick auf die Summenwirkung von Gebieten insbesondere auf den Ortsteil Obersteinbach ob Gmünd auch darauf geachtet, ein vergleichsweise kompaktes Gebiet darzustellen, weshalb die Westausdehnung des Gebiets auch vor diesem Hintergrund begrenzt wurde.

Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	**Wirkungen**
- **Mensch (Gesundheit, Erholung):** Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben. Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten oder Umzingelungen kommen kann. Grundsätzlich wurden Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 III BNatSchG für die Festlegung von Windenergiegebieten geöffnet. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des LSG sowie hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes können auf Ebene der Regionalplanung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie eine mögliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion lassen sich erst bei Vorliegen einer konkreten Anlagenplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend beurteilen. Die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, hier insbesondere die als Erholungswald Stufe I kartierten Flächen, sind bei der kleinräumigen Standortsuche entsprechend zu berücksichtigen. Für diese gilt der regionalplanerische Grundsatz, dass Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände ggf. möglichst geschont werden sollen.	**(?)**
- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):** Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten, geschützten Biotopen oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, aktuelle relevante Artnachweise liegen nicht vor. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden. Aus regionalplanerischer Sicht führt die Planung voraussichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.	**(0)**
- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):** Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Soweit möglich, sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.	**(0)**

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)** **(0)**

 Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

 Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):** **(0)**

 Im Gebiet ist im südwestlichen Bereich ein kleiner Entwässerungsgraben und Weiher zu finden. Relevante Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

- **Luft / Klima:** **(0)**

 Verlust von CO2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO2-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:**

 Kleinräumig: **(0)**

 Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet weist bislang keine größere infrastrukturelle Vorprägung auf. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht.

 Das Gebiet selbst ist durch einen geschlossenen nach Norden hin ansteigenden Waldbereich gekennzeichnet. Der sich anschließende Höhenrücken liegt jedoch außerhalb des Gebiets.

 Zwar überlagert sich das Gebiet mit einem Landschaftsschutzgebiet, jedoch sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Windenergiegebiets erheblich entgegenstehen würden.

 Großräumig:

 Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet, insbesondere aufgrund seiner Größe, geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** **(?)**

 Militär:

 Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten und im Bauchutzbereich des Militärflugplatzes Roth. Bei Planerstellung lagen keine gesicherten Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

 Zivile Luftfahrt:

 Das Gebiet liegt im Bauschutzbereich des Militärflugplatzes Roth, der zivil mitgenutzt wird. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand

konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor.Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:** **(?)**

 Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können. Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagetypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagetypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan
Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

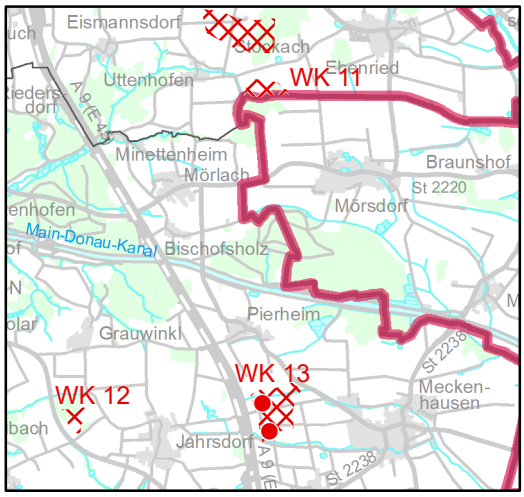
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

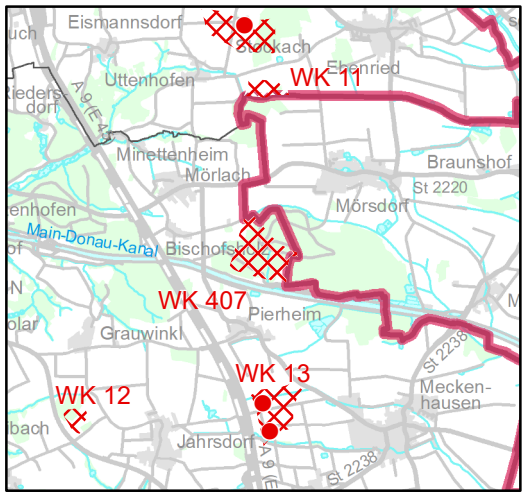
Beschluss des Planungsausschusses Region Nürnberg
vom 06.10.2025

Gebietsvorschlag WK 407

Stadt/Gemeinde: Hilpoltstein (Lkr. Roth)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

WK 407 **Vorranggebiet für Windkraftanlagen**

Windkraftanlagen, errichtet

Verwaltungsgrenzen

Grenzen der Gemeinden

Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte

Grenze des Regierungsbezirkes

Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: **Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken**

Kartographie: **Regierung von Mittelfranken**

Kartengrundlage:
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 407	Gemeinde(n): Hilpoltstein	Landkreis: Roth	Fläche: ca. 44,5 ha
Vorranggebiet ☒ Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 ☐ neu im RP 7 ☒			

(1) Umweltmerkmale:

- Naturraum: 113.5 Nürnberger Becken und Sandplatten
- Lage: Das Gebiet liegt östlich von Bischofsholz und nördlich von Pierheim an der Grenze der Regierungsbezirke Mittelfranken und Oberpfalz.
- Erschließung: Verschiedene Flur- und Waldwege im Gebiet. Nördlich liegt die Staatsstraße St 2220 in ca. 500m Entfernung. Westlich befinden sich die Kreisstraße RH 28 in ca. 300m und die Autobahn A9 westlich in ca. 900m Entfernung. Die Bundeswasserstraße Main-Donau-Kanal verläuft ca. 100 m südlich.
- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Ca. 2,7 km westlich verläuft die 110kV Freileitung Roth - Kinding. Das nächste Umspannwerk der Deutschen Bahn befindet sich ca. 1,5 km westlich in der Nähe von Mörlach. Das Umspannwerk Allersberg befindet sich ca. 6 km nördlich.
- Vegetation: Überwiegend Waldgebiet, nördlich auch landwirtschaftliche Nutzflächen
- Höhe über NN: ca. 416 - 452 m
- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 5,8 – 6,2 m/s in 160 m Höhe über Grund
- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 66% – 74% in 160 m Höhe über Grund

(2) Relevante Ausschlusskriterien

Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja	nein	Bemerkung
Siedlungsfläche:			
- gewerbliche Baufläche	☒	☐	ca. 1,2 km in Mörsdorf
- gemischte Baufläche	☒	☐	ca. 850m in Mörlach ca. 600m in Bischofsholz ca. 600m in Pierheim ca. 1 Km in Mörsdorf
- Wohnbauflächen	☒	☐	ca. 800m in Mörsdorf ca. 900m in Mörlach
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	☒	☐	
Verkehrsfläche:	☒	☐	ca. 100m Main-Donau-Kanal ca. 300m RH 28 ca. 500m St2220 ca. 900m A9
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	☒	☐	
Versorgungsleitungen	☒	☐	
Wasserwirtschaft, Gewässer	☒	☐	
Natur und Landschaft:	☒	☐	Einzelne Biotope innerhalb des Gebiets

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung:
Die Fläche ist überwiegend mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich genutzt. An den Rändern im Südosten und Nordwesten besteht landwirtschaftliche Nutzung.

Bestehende Vorbelastung:
Die Fläche wird umrahmt vom Main-Donau-Kanal im Süden, von der Autobahn A9 und der ICE Strecke München-Ingolstadt im Westen und der Staatsstraße St 2220 im Norden. Ca. 900 m nördlich verläuft eine Stromtrasse. Das nähere Umfeld unterliegt somit einer gewissen infrastrukturellen Vorprägung.
Ca. 1,5 km südlich befindet sich das rechtskräftige Vorranggebiet für Windkraft WK 13 mit zwei bereits bestehenden Windenergieanlagen und ca. 1,6 km nördlich das rechtskräftige Vorranggebiet WK 11 mit einer Anlage. Damit ist auch eine gewisse technische Vorprägung des räumlichen Umfelds gegeben.

Mensch (Gesundheit, Erholung):
Die Fläche liegt fast vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth - Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb (LSG Ost)“.
Die Fläche und ihr näheres Umfeld sind gem. Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit geringer Erholungswirksamkeit eingestuft. Im Regionalplan wird den Waldflächen eine Erholungseignung attestiert (großräumig). Der Raum ist zur Erholungsnutzung geeignet, stellt jedoch keine Erholungsschwerpunkt dar. Ein solcher liegt mit dem Rothsee weiter östlich.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:
Es besteht keine Betroffenheit von Schutzgebieten.
Am östlichen Waldrand der Fläche sind biotopkartierte Bereiche (Extensivwiesen östlich von Bischofsholz) sowie ein geschütztes Feuchtbiotop (Seggen- oder binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe) erfasst.
Die biologische Vielfalt ist auf die Arten der Agrarlandschaft und Waldinseln mit Randstrukturen beschränkt. Im Südosten wird die Fläche randlich von Schutzwald für Lebensraum und für die biologische Vielfalt gem. Waldfunktionsplan überlagert.

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten:

Die Fläche wird vollständig von einem Dichtezentrum Rotmilan der 50%-Kulisse überlagert.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:
In den umliegenden Städten Freystadt und Hilpoltstein befinden sich diverse Brutplätze des Weißstorchs. Darüber hinaus sind der Artenschutzkartierung gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen.

Boden:
Es liegen keine Geotope oder kartierte Moorböden sowie Bodenschutzwald innerhalb.
Geologie: Lias (Schwarzer Jura) im nördlichen Randbereich, Feuerletten (Knollenmergel) im übrigen Teil
Bodentypen (ÜBK): Pseudogley, Regosol und Pelosol sowie am Guggenbül Böden aus Aufschüttungen, vorwiegend des Kanal- und Straßenbaus sowie Dammbauten und Gewerbeflächen

Wasser:
Der östliche Rand der Fläche verläuft entlang der Europäischen Hauptwasserscheide.
Der Main-Donau-Kanal als Bundeswasserstraße verläuft südlich der Fläche. Im Gebiet selbst ist ein kleiner Entwässerungsgraben und Weiher zu finden. Relevante Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.

Klima/Luft:
Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.
Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forste, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Die überwiegend bewaldete Fläche steigt vom Main-Donau-Kanal im Süden nach Norden hin etwas an und endet etwas südlich des höchsten Punktes der Umgebung dem Guggenbühl (456 m). Entlang der östlichen Grenze der Fläche verläuft die Europäische Hauptwasserscheide. Die umgebende Landschaft ist kleinräumig durch Wald- und Offenlandflächen strukturiert.

Das nähere räumliche Umfeld der Fläche unterliegt bereits einer gewissen infrastrukturellen und technischen Vorprägung. Die Fläche wird umrahmt vom Main-Donau-Kanal im Süden, von der Autobahn A9 und der ICE Strecke München-Ingolstadt im Westen und der Staatsstraße St 2220 im Norden. Ca. 900 m nördlich verläuft eine Stromtrasse.

Ca. 1,5 km südlich befindet sich das rechtskräftige Vorranggebiet für Windkraft WK 13 und ca. 1,6 km nördlich das rechtskräftige Vorranggebiet WK 11. In beiden Gebieten wurden bereits Windenergieanlagen errichtet.

Das Gebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „27 Oberpfälzer Alb“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Gebiets sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart (Landschaftsbildbewertung Stufe 3).

Besondere visuelle Leitlinien oder landschaftlich hervorzuhebende Elemente sind nicht vorhanden.

Die Fläche liegt fast vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth - Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb (LSG Ost)“.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt im Randbereich des militärischen Interessensgebiets der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und im militärischen Interessensgebiet des Militärflugplatzes Ingolstadt aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt sind nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen sowie zum Main-Donau-Kanal wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunkverbindungen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Innerhalb des Gebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Das Schloss Mörlach als kulturhistorisch bedeutsames landschaftsprägendes Baudenkmal liegt ca. 1 km nordwestlich.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen:

Ca. 1,5 km südlich befindet sich das rechtskräftige Vorranggebiet für Windkraft WK 13 und ca. 1,6 km nördlich das rechtskräftige Vorranggebiet WK 11.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

Biotope:
- 6833-1081-005: Feuchtbiotope um und südöstlich von Bischofsholz

Schutzgebiete:
- Landschaftsschutzgebiet

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Keine Beeinträchtigung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich sowie zu einem kleinen Teil landwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft". Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft" durch ein vergleichsweise geringes Gesamtkonfliktpotenzial bzw. nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Bezüglich der Überlagerung mit einer Dichtezentrenkulisse kollisionsgefährdeter Brutvogelarten wurde sämtlichen Hinweisen des Fachbeitrags der naturschutzfachlichen Stellen Rechnung getragen.
Als planbegünstigend sind insb. die Tatsache, dass, im gesamtregionalen Vergleich ausreichend gute Windgeschwindigkeiten vorherrschen. Zudem verläuft nördlich in räumlicher Nähe eine 110-kV-Leitung, was im Hinblick auf die Netzeinspeisung günstig ist. Auch ist das Gebiet größtenteils von Wald umgeben, so dass dies die optische Wirkung potenzieller künftiger Anlagen in dem Gebiet minimiert. Mit dem südlich verlaufenden Main-Donau-Kanal ist zudem eine gewisse infrastrukturelle Vorprägung angrenzend gegeben.
Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden die Siedlungsabstände eingehalten, die im Regionalplan in Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft" als Ausschlusskriterien definiert sind. Bei der Ostabgrenzung wurden einerseits die Bereiche mit den besten Windgeschwindigkeiten mit überplant, andererseits auch die Siedlungsabstände zum Ortsteil Mörsdorf in der Nachbarregion eingehalten. Im Südosten bildet die Regionsgrenze das begrenzende Element. Die Südabgrenzung orientiert sich an den zum Kanal einzuhaltenden Abständen gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft". Bei der Westabgrenzung wurde ein gewisser Waldbereich belassen, um die Wirkung des Gebiets auf die Ortsteile Mörlach und Bischofsholz zu minimieren.
Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	**Wirkungen**
- **Mensch (Gesundheit, Erholung):** Im näheren räumlichen Umfeld wurden bereits Windenergieanlagen innerhalb rechtskräftiger Vorranggebiete errichtet. Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben. Die spezifischen Auswirkungen (z.B. unzulässige Schattenwurfzeiten, Überschreitung immissionsschutzrechtlicher Richtwerte) sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich. Grundsätzlich wurden Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 III BNatSchG für die Festlegung von Windenergiegebieten geöffnet. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des LSG sowie hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes können auf Ebene der Regionalplanung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die konkreten	**(?)**

Auswirkungen lassen sich erst bei Vorliegen einer konkreten Anlagenplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend beurteilen.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):** **(0)**

 Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden. Die nach Waldfunktionsplan kartierten Schutzwaldbereiche sind bei der kleinräumigen Standortsuche entsprechend zu berücksichtigen.

 Das innerhalb der Fläche befindliche gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotop ist zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.

 Die innerhalb der Fläche befindlichen Biotopkartierten Bereiche sollen möglichst erhalten werden.

 <u>Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:</u>

 Neststandorte des Rotmilans befinden sind vor allem in Laubwäldern und Mischwäldern, vielfach auch Auwäldern. Als Nahrungsrevier kommt offenes Land in Betracht, vor allem verschiedene Formen von Grünland, besonders Feuchtgrünland, aber auch Ackerflächen sowie Brachflächen (oft Stilllegungsflächen), Hecken- und Streuobstgebiete. Rotmilane jagen nicht selten auch entlang von Bach- und Flussläufen sowie an natürlichen und künstlichen Seen, Teichen und Weihern.

 Die Fläche wird vollständig von einem Dichtezentrum Rotmilan Raumwiderstandsklasse 2 (50%-Bereich) überlagert.
 Im gesamten Bereich der Fläche liegt Habitateignung für den Rotmilan vor.

 <u>Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Rotmilans:</u>

 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
 - Antikollisionssystem
 - Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
 - Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
 - Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

 Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen sowie bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen für den Rotmilan bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):** **(0)**

 Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

 Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände möglichst geschont werden.

 Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

 Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)** **(0)**

 Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):** **(0)**

 Der östliche Rand der Fläche verläuft entlang der Europäischen Hauptwasserscheide. Der Main-Donau-Kanal als Bundeswasserstraße verläuft südlich der Fläche. Im Gebiet selbst ist ein kleiner Entwässerungsgraben und Weiher zu finden. Relevante Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

- **Luft / Klima:** **(0)**

 Verlust von CO2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO2-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:** **(0)**

 Kleinräumig:
 Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet weist bereits eine infrastrukturelle und technische Vorprägung angrenzend bzw. in räumlicher Nähe auf. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht.
 Die Fläche und ihre nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf. Zwar überlagert sich das Gebiet mit einem Landschaftsschutzgebiet, jedoch sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Windenergiegebiets erheblich entgegenstehen würden.

 Großräumig:
 Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe, der Lage zwischen verschiedenen Verkehrstrassen und der räumlichen Nähe zu bestehenden Vorranggebiete besonders geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** **(0)**

 Militär:

 Das Gebiet liegt im Randbereich des militärischen Interessensgebiets der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und im militärischen Interessensgebiet des Militärflugplatzes Ingolstadt aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

 Zivile Luftfahrt:

 Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

 Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

 Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen sowie zum Main-Donau-Kanal wurden beachtet. Im Plangebiet

liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen. Denkmäler: Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor. Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.	
- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:** Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.	**(?)**

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagetypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagetypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan
Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

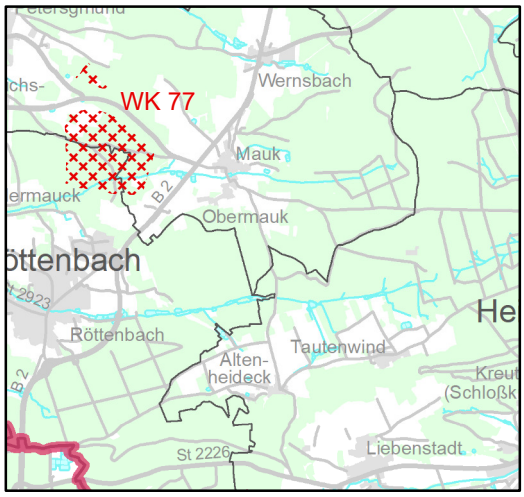
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

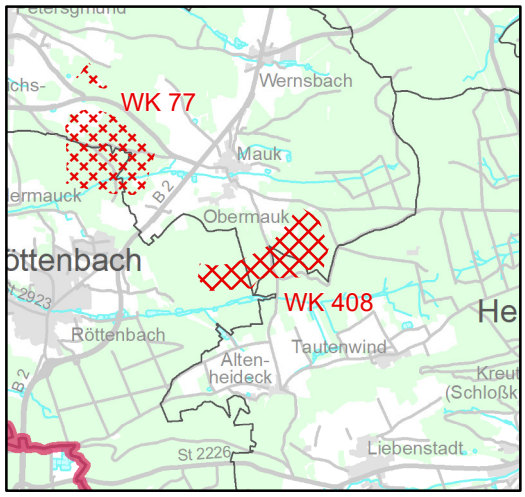
Beschluss des Planungsausschusses Region Nürnberg
vom 06.10.2025

Gebietsvorschlag WK 408

Stadt/Gemeinde: Georgensgmünd, Heideck, Röttenbach (Lkr. Roth)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

WK 408 **Vorranggebiet für Windkraftanlagen**

WK 77 **Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen**

Verwaltungsgrenzen

Grenzen der Gemeinden

Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte

Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: **Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken**

Kartographie: **Regierung von Mittelfranken**

Kartengrundlage:
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 408	Gemeinde(n): Röttenbach, Heideck, Georgensgmünd	Landkreis: Roth	Fläche: ca. 86,5 ha
Vorranggebiet ☒ Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 ☐ neu im RP 7 ☒			

(1) Umweltmerkmale:

- Naturraum: 113.5 Nürnberger Becken und Sandplatten
- Lage: Das Gebiet liegt östlich von Röttenbach und nordwestlich von Heideck. Nördlich des Gebiets befindet sich der Ort Obermauk und südöstlich Trautenwind.
- Erschließung: Wald- und Feldwege innerhalb des Gebiets. Ca. 850m nordwestlich verläuft die Bundesstraße B2, ca. 2,8 km östlich Kreisstraße RH34
- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 400m südwestlich 380kV Freileitung Nr. B105 Ingolstadt – Raiteraich, ca. 2,6 km westlich 110 kV Freileitung Weißenburg – Gebersdorf und ca. 3,4 km nordwestlich Schaltwerk Petersgmünd
- Vegetation: überwiegend Waldgebiet, im Nordosten einzelne landwirtschaftliche Parzellen
- Höhe über NN: ca. 384 – 407 m
- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 5,6 – 5,9 m/s in 160 m Höhe über Grund
- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 60 – 65 % in 160 m Höhe über Grund

(2) Relevante Ausschlusskriterien

Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja	nein	Bemerkung
Siedlungsfläche:			
- gewerbliche Baufläche	☒	☐	ca. 1,1 km in Röttenbach ca. 800m in Obermauk
- gemischte Baufläche	☒	☐	ca. 800m in Mauk ca. 1,3 km in Altenheideck ca. 1,3 km in Trautenwind
- Wohnbauflächen	☒	☐	ca. 1,4 km in Röttenbach ca. 3,2 km in Heideck
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	☒	☐	
Verkehrsfläche:	☒	☐	ca. 850 m B2, ca. 2,8 km RH34
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	☒	☐	Richtfunkverbindung Nennslingen 1 – Nürnberg 5 durchquert Gebiet
Versorgungsleitungen	☒	☐	
Wasserwirtschaft, Gewässer	☒	☐	Östlicher Teilbereich innerhalb Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung TR10
Natur und Landschaft:	☒	☐	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche ist fast vollständig mit Wald bestanden und wird, mit Ausnahme einer landwirtschaftlichen Parzelle im Norden, forstwirtschaftlich genutzt.

Bestehende Vorbelastung:
In ca. 1,2 km Entfernung befindet sich das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windenergie WK 77, das eine gewisse planerische und potenziell technische Vorprägung darstellt.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Die Fläche liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb" (LSG Ost).

Die Fläche und ihr näheres Umfeld sind gem. Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit mittlerer Erholungswirksamkeit eingestuft. Im Regionalplan wird dem Gebiet ebenfalls eine Bedeutung für die Erholung attestiert (großräumig).

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:
Es sind keine geschützten Biotope betroffen, es liegt keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten vor.
Die biologische Vielfalt ist durch die Arten der forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen und der Normallandschaft gekennzeichnet.
Das SPA-Gebiet (6832-471.01) „Wälder im Vorland der südlichen Frankenalb“ liegt ca. 100 m östlich des Gebiets.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:
In dem Waldbereich zwischen Laffenau und Unterrödel fand im Jahr 2023 der erste Brutversuch eines jungen Fischadler-Brutpaares statt. Auch 2024 konnten Fischadler am Horst beobachtet werden. Das Gebiet liegt jedoch außerhalb einer Schutzzone von 3 km um den Horst und es befinden sich keine Gewässer innerhalb, die als Nahrungshabitat dienen könnten.
Östlich benachbart liegt ein Dichtezentrum des Seeadlers.
Da der tatsächliche Brutplatz des Seeadlers jedoch nicht dem Mittelpunkt des Dichtezentrums entspricht, müsste das Dichtezentrum sich noch weiter entfernt nordöstlich befinden. Es besteht keine Überlagerung mit dem Dichtezentrum und die relevanten Schutzabstände zum Horst werden eingehalten.

Darüber hinaus sind der Artenschutzkartierung gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen.

Boden:
Es liegen keine kartierten Moorböden, Bodenschutzwald oder Geotope innerhalb.
Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten)
Bodentypen (ÜBK): Regosol, Braunerde, Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden-
Im Süden grenzen anmoorige Böden (Anmoorgley und humusreicher Gley) an das Gebiet an.

Wasser: Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer zu finden. Der östliche Teilbereich liegt innerhalb Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung TR10. Relevante Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Klima/Luft: Ein Großteil der Fläche ist Bestandteil eines regionalen Kaltluftströmungssystems.
Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Die Waldflächen im Gebiet können tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden.

Landschaft:

Der Landschaftsraum ist durch große zusammenhängende Waldbereiche gekennzeichnet. Topographisch handelt es sich um ein Areal mit größtenteils geringer Reliefenergie und großen ebenen Bereichen sowie kleineren welligen Teilbereichen.

In ca. 1,2km Entfernung befindet sich das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windenergie WK 77, das eine gewisse planerische und potenziell technische Vorprägung darstellt.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „20 Schwäbisch-Fränkisches-Albvorland“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden.

Das Gebiet befindet sich vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt im Randbereich des militärischen Interessensgebiets der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und im militärischen Interessensgebiet des Militärflugplatzes Neuburg aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt sind nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Die Richtfunkverbindung Nennslingen 1 – Nürnberg 5 durchquert mittig das Gebiet.

Denkmäler:

Innerhalb des Gebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Im näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Überlagerung im Osten mit dem rechtskräftigen Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung TR 10 Laffenauer Wald und angrenzende Gebiete, ca. 1,2 km nordwestlich liegt das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 77

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet "Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb" (LSG Ost)

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- SPA-Gebiet (6832-471.01) „Wälder im Vorland der südlichen Frankenalb“

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich und zu einem kleinen Teil landwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch ein vergleichsweise geringes Gesamtkonfliktpotenzial bzw. nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets“ zu nennen sowie die Tatsache, dass für die Fläche selbst keine hochrangigen Konfliktkriterien vorliegen. Die interkommunale Ausgestaltung des Gebiets leistet zudem nicht nur einen Beitrag zur dezentralen Konzentration, sondern führt auch dazu, dass von den Auswirkungen potenzieller künftiger Anlagen in dem Gebiet möglicherweise betroffene Kommunen ggf. auch die Chance haben, an einer potenziellen künftigen Projektierung innerhalb des Gebiets zu partizipieren bzw. von dieser zu profitieren.

Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden durchgängig etwas größere Siedlungsabstände eingehalten, als im Regionalplan in Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert, um der Größe des Gebiets in Verbindung mit dem benachbarten Bestandsgebiet WK 77 (Summenwirkung der Gebiete) Rechnung zu tragen. Diesbezüglich wurde bei der Westabgrenzung auch eine Zäsur zu dem Bestandsgebiet in Hauptwindrichtung belassen, um eine entsprechende Verträglichkeit für die umliegenden Orte zu gewährleisten. Bei der Ost- und Südostabgrenzung wurden die naturschutzfachlichen Hinweise (Abstände zum benachbarten SPA-Gebiet) beachtet. Zudem wurde sich im Süden und Südwesten auch an den besseren Standortgüten orientiert. Die Nordabgrenzung spart im Nordosten ein größeres Biotop aus und hält zudem verträgliche Siedlungsabstände zu den Ortsteilen Obermauk und Mauk ein zur Reduzierung der Summenwirkung in Verbindung mit dem Bestandsgebiet WK 77.
Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	**Wirkungen**
- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**	**(?)**
Es besteht eine planerische Vorbelastung durch das 1,5 km entfernte Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 77.	
Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben.	
Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken.	
Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten oder Umzingelungen kommen kann.	
Grundsätzlich wurden Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 III BNatSchG für die Festlegung von Windenergiegebieten geöffnet. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst bei Vorliegen einer konkreten Anlagenplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend beurteilen	
- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**	**(0)**
Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten, geschützten Biotopen oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.	
Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände ggf. möglichst geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können die Waldeingriffe minimiert werden.	
Das SPA-Gebiet (6832-471.01) „Wälder im Vorland der südlichen Frankenalb“ liegt ca. 100 m östlich des Gebiets.	
In den Karten zur Managementplanung aus dem Jahr 2020 sind Habitatnachweise des Ziegenmelkers (Nachtschwalbe) enthalten. Der Ziegenmelker befindet sich in der kontinentalen Region in einem ungünstigen Erhaltungszustand und zählt als störempfindliche Art zu den Erhaltungszielen des SPA-Gebiets. Bei der Gebietsabgrenzung wurde ein Abstand von mind. 500 m zu den Habitatflächen des Ziegenmelkers eingehalten (Anlage 3 der Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz vom 30. 08.2023). Konkrete Daten zu kollisionsgefährdeten Vogelarten liegen gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde nicht vor.	

Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen somit aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):** **(0)**

 Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

 Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände ggf. möglichst geschont werden. Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

 Die südlich angrenzenden und die nordöstlich des Gebiets gelegenen, in der Moorbodenkulisse enthaltenen Bereiche, wurden bei der Gebietsabgrenzung aufgrund ihrer Bedeutung als Wasser- und Kohlenstoffspeicher sowie aufgrund eines laufenden Projekts zur Wiedervernässung des Mauker Moors (BaySF in Zusammarbeit mit der hNB) ausgespart.

 Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)** **(0)**

 Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

 Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis Ende 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):** **(0)**

 Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer zu finden. Der östliche Teilbereich liegt innerhalb Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung TR10. Relevante Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:** **(0)**

 Verlust von CO2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO2-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:** **(0)**

 <u>Kleinräumig:</u>

 Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet sowie dessen Umgebung sind im westlichen Bereich durch das sich in räumlicher Nähe befindliche Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 77 planerisch und potenziell technisch vorgeprägt. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet selbst ist weitgehend homogen durch Wald gekennzeichnet, topographisch weist das Gebiet insgesamt keine hohe Reliefenergie auf, enthält aber einige kleinere wellige Teilbereiche. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich trotz der überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart und der Lage im Landschaftsschutzgebiet in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Windenergiegebiets erheblich entgegenstehen würden. Insbesondere die potenzielle Vorbelastung durch das bestehende Vorbehaltsgebiet für Windenergie WK 77 stellt bereits eine planerische und potenziell technische Vorprägung des Gebiets dar. Zudem entspricht die Größe des Gebiets in Verbindung mit dem angrenzenden Bestandsgebiet dem Gedanken der dezentralen Konzentration, sprich der Bündelungsfunktion in besonderem Maße, so

dass andere Bereiche mit hoher Wertigkeit in der Landschaftsbildbewertung sowie bedeutsamen Kulturlandschaften an anderer Stelle zusammenhängend und großräumig freigehalten werden können. Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet. Zudem grenzt das Bestandsgebiet WK 77 im Westen in räumlicher Nähe an, so dass damit bereits eine planerische bzw. potenzielle technische Vorprägung in räumlicher Nähe gegeben ist.	
- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** Militär: Das Gebiet liegt im Randbereich des militärischen Interessensgebiets der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und im militärischen Interessensgebiet des Militärflugplatzes Neuburg aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Die Richtfunkverbindung Nennslingen 1 – Nürnberg 5 durchquert mittig das Gebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen Denkmäler: Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor. Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.	**(?)**
- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:** Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.	**(?)**

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagetypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagetypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan
Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

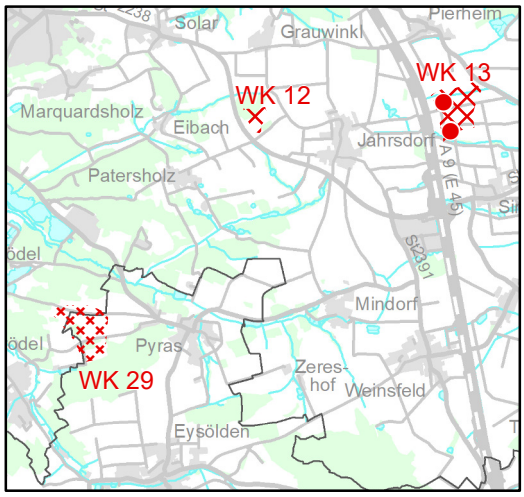
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

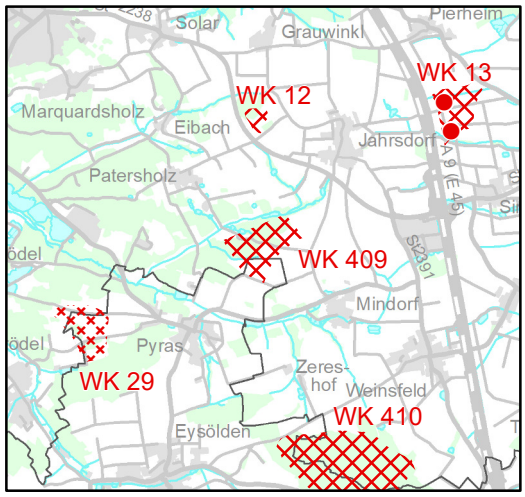
Beschluss des Planungsausschusses Region Nürnberg
vom 06.10.2025

Gebietsvorschlag WK 409

Stadt/Gemeinde: Hilpoltstein, Thalmässing (Lkr. Roth)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

WK 409 **Vorranggebiet für Windkraftanlagen**

WK 29 **Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen**

Windkraftanlagen, errichtet

Verwaltungsgrenzen

Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: **Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken**

Kartographie: **Regierung von Mittelfranken**

Kartengrundlage:
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 409	Gemeinde(n): Hilpoltstein, Thalmässing	Landkreis: Roth	Fläche: Ca. 47 ha
Vorranggebiet ☒ Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 ☐ neu im RP 7 ☒			

(1) Umweltmerkmale:

- Naturraum: Teilweise 113.5 Nürnberger Becken und Sandplatten, teilweise 111.0 Freystädter Alpvorland
- Lage: Das Gebiet liegt nordöstlich von Pyras und nordwestlich von Mindorf sowie südöstlich von Patersholz und südwestlich von Jahrsdorf.
- Erschließung: Verschiedene Wald- und Flurwege innerhalb des Gebiets. Ca. 450m südlich verläuft die Kreisstraße RH25 und ca. 700m nördlich die Staatsstraße St2238
- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 150m nordöstlich verläuft die 110kV Freileitung Roth – Kinding; ca. 9,5 km nördlich das Umspannwerk Allersberg
- Vegetation: Teilweise Wald, teilweise landwirtschaftliche Nutzflächen
- Höhe über NN: ca. 398 - 430 m
- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 5,8 – 6,0 m/s in 160 m Höhe über Grund
- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 65 – 69 % in 160 m Höhe über Grund

(2) Relevante Ausschlusskriterien

Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja	nein	Bemerkung
Siedlungsfläche:			
- gewerbliche Baufläche	☒	☐	ca. 1,2 km Hilpoltstein ca. 800m in Mindorf
- gemischte Baufläche	☒	☐	ca. 800m in Pyras ca. 900m in Patersholz ca. 850m in Jahrsdorf
- Wohnbauflächen	☒	☐	ca. 1,1 km in Mindorf ca. 1,1km in Pyras
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	☒	☐	ca. 600m Löffelhof
Verkehrsfläche	☒	☐	ca. 450m RH 25 ca. 700m St2238
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	☒	☐	Richtfunkverbindung Sindersdorf (Hilpoltstein) – Reinwarzhofen quert Gebiet
Versorgungsleitungen	☒	☐	
Wasserwirtschaft, Gewässer	☒	☐	
Natur und Landschaft	☒	☐	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche ist ca. zur Hälfte mit Wald bestanden und wird zur Hälfte landwirtschaftlich genutzt.

Bestehende Vorbelastung:

Das Gebiet ist durch eine nordöstlich verlaufende 110 kV-Leitung technisch vorgeprägt. Zudem befindet sich nördlich in räumlicher Nähe das Vorranggebiet WK 12 und östlich angrenzend der Bebauungsplan Nr.

34 für Freiflächen-Photovoltaik, die eine planerische Vorbelastung darstellen. Die östlich in räumlicher Nähe befindliche Autobahn BAB 9 kann in gewissem Maße ebenfalls noch als Vorbelastung angesehen werden ebenso wie das ca. 1 km westlich gelegene rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Im Nordwesten liegt das Gebiet randlich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb" (LSG Ost).

Der nördliche Bereich des Gebiets ist gem. Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit hoher Erholungswirksamkeit eingestuft. Der südliche Teil des Gebiets weist hingegen gem. LfU nur eine geringe Erholungswirksamkeit auf.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es sind keine geschützten Biotope oder sonstige Schutzgebiete betroffen.

Die biologische Vielfalt setzt sich aus Arten und Lebensräumen der Agrarlandschaft und Waldinseln mit Randstrukturen zusammen.
Das Gebiet wird vollständig von einem Dichtezentrum der 50%-Kulisse des Schwarzmilans überlagert.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:

Im Ortsbereich von Hilpoltstein befinden sich etliche Quartiere der Zwergfledermaus. Darüber hinaus sind der Artenschutzkartierung gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen.

Boden:

Es liegen keine kartierten Moorböden, Bodenschutzwald oder Geotope innerhalb.

Geologie: Feuerletten (Knollenmergel), Lias (Schwarzer Jura)

Bodentypen (ÜBK): Pararendzina, Regosol und Pelosol, Braunerde und Pseudogley.

Wasser: Im Gebiet sind zwei kleinere Entwässerungsgräben und ein Weiher hin zum benachbarten Fürbach zu finden. Relevante Wasserschutzgebiete sind im Gebiet selbst nicht vorhanden.

Klima/Luft: Das Gebiet ist Bestandteil eines regionalen Kaltluftströmungssystems.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage jedoch auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Die Waldflächen im Gebiet können tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden.

Landschaft:

Der Landschaftsraum ist durch forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich genutzte Bereiche gekennzeichnet. Topographisch handelt es sich um ein Areal mit größtenteils geringer Reliefenergie. Im Norden fällt das Areal geringfügig zum Talraum des Fürbach hin ab.

Das Gebiet ist durch eine nordöstlich verlaufende 110 kV-Leitung technisch vorgeprägt. Zudem befindet sich nördlich in räumlicher Nähe das Vorranggebiet WK 12 und östlich angrenzend der Bebauungsplan Nr. 34 für Freiflächen-Photovoltaik, die eine planerische Vorbelastung darstellen. Die östlich in räumlicher Nähe befindliche Autobahn BAB 9 kann in gewissem Maße ebenfalls noch als Vorbelastung angesehen werden.
Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „27.1 Oberpfälzer Alb“ und in räumlicher Nähe zur Kulturlandschaftseinheit „36.1 Altmühlalb“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend hohen und in Teilen (südlicher und östlicher Bereich) überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden.

Das Gebiet befindet sich vollständig in einem Landschaftsschutzgebiet.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt im Randbereich des militärischen Interessensgebiets der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und im militärischen Interessensgebiet des Militärflugplatzes Ingolstadt aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt sind nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Die Richtfunkverbindung Sindersdorf (Hilpoltstein) – Reinwarzhofen durchquert das Gebiet.

Eine Leitung (Pflug/erdverkabelt) liegt im nordöstlichen Randbereich des Gebiets. Eine Richtfunktrasse verläuft vermutlich im südlichen Bereich des Gebiets.

Denkmäler:

Innerhalb des Gebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Im näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen:
In räumlicher Nähe befindet sich nördlich das rechtskräftige Vorranggebiet für Windkraft WK 12 und östlich der Autobahn in nordöstlicher Richtung das Vorranggebiet für Windkraft WK 13. Ca. 1 km westlich befindet sich das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze SD3.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet "Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb" (LSG Ost)

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- keine Beeinträchtigung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch ein vergleichsweise geringes Gesamtkonfliktpotenzial bzw. nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Als planbegünstigend ist insbesondere der Umstand zu nennen, dass mit den benachbarten PV-Bauleitplanungen eine Kopplung regenerativer Energieträger erfolgen kann, was dem Gedanken der dezentralen Konzentration in besonderer Weise entspricht. Zudem stellt das Areal einen der wenigen Bereiche in diesem Teilraum des Landkreises Roth dar, der nicht durch militärische Restriktionen überlagert ist, die der Darstellung eines Vorranggebiets erheblich entgegenstehen. Die interkommunale Ausgestaltung des Gebiets leistet zudem nicht nur einen Beitrag zur dezentralen Konzentration, sondern führt auch dazu, dass von den Auswirkungen potenzieller künftiger Anlagen in dem Gebiet möglicherweise betroffene Kommunen ggf. auch die Chance haben, an einer potenziellen künftigen Projektierung innerhalb des Gebiets zu partizipieren bzw. von dieser zu profitieren.
Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden im Norden die Bereiche mit geringerer Standortgüte im Talraum des Fürbach ausgespart. Im Nordosten bildet die 110 kV-Leitung das begrenzende Element. Im Osten bildet die Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaik die Grundlage für die Abgrenzung des Gebiets, im Süden

das angrenzende Trinkwasserschutzgebiet. Im Westen werden Bodendenkmäler ausgespart und Siedlungsabstände zum Einzelgehöft Löffelhof eingehalten, die im Regionalplan in Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert sind.
Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	**Wirkungen**
- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**	**(?)**
Im näheren Umfeld des Gebiets liegt bereits eine gewisse technische und planerische Vorbelastung vor. Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben. Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. Grundsätzlich wurden Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 III BNatSchG für die Festlegung von Windenergiegebieten geöffnet. Die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie eine mögliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion lassen sich erst bei Vorliegen einer konkreten Anlagenplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend beurteilen	
- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**	**(0)**
Es besteht keine Überlagerung mit geschützten Biotopen oder sonstigen Schutzgebieten. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände möglichst geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können die Waldeingriffe minimiert werden. <u>Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:</u> Die Brutreviere des Schwarzmilans liegen an Waldrändern sowie in Feldgehölzen oder Baumreihen in offener und halboffener Landschaft. Hauptsächliche Jagdgebiete sind Binnengewässer, fisch- und mähwiesenreiche Feuchtgebiete und Auwälder. Das Gebiet besitzt Habitateignung für den Schwarzmilan, dessen Dichtezentrum Raumwiderstandsklasse 2 (50%-Bereich) die Fläche vollständig überlagert. <u>Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Schwarzmilans:</u> - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting) - Antikollisionssystem - Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen - Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten	

- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen für den Schwarzmilan bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):** **(0)**

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände ggf. möglichst geschont werden. Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)** **(0)**

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis Ende 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):** **(0)**

Im Gebiet sind zwei kleinere Entwässerungsgräben und ein Weiher hin zum benachbarten Fürbach zu finden. Relevante Wasserschutzgebiete sind im Gebiet selbst nicht vorhanden. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:** **(0)**

Verlust von CO2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO2-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:** **(0)**

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet sowie dessen Umgebung sind durch die angrenzenden Bauleitplanungen für Freiflächenphotovoltaik, das sich in räumlicher Nähe befindliche Vorranggebiet für Windkraft WK 12 sowie die nordöstliche verlaufende 110 kV-Leitung planerisch und technisch vorgeprägt. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet selbst ist durch forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Flächen gekennzeichnet, topographisch weist das Gebiet insgesamt keine hohe Reliefenergie auf, fällt im Norden aber geringfügig in Richtung des Talraums des Fürbachs hin ab. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich trotz der überwiegend hohen und partiell geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart und der geringfügigen Lage im Landschaftsschutzgebiet im Nordwesten in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Windenergiegebiets erheblich entgegenstehen würden. Zudem entspricht die Größe des Gebiets in Verbindung mit den sich in räumlicher Nähe befindlichen bestehenden Windenergiegebieten und PV-Bauleitplanungen dem Gedanken der energieträgerübergreifenden dezentralen Konzentration, sprich der Bündelungsfunktion in besonderem Maße, so dass andere Bereiche mit hoher Wertigkeit in der Landschaftsbildbewertung sowie bedeutsamen Kulturlandschaften an anderer Stelle zusammenhängend und großräumig freigehalten werden können.

Großräumig: Durch die Bündelung regenerativer Energieträger im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner räumlicher Nähe zu PV-Planungen und rechtskräftigen Windenergiegebieten geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** **(?)**

Militär:

Das Gebiet liegt im Randbereich des militärischen Interessensgebiets der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und im militärischen Interessensgebiet des Militärflugplatzes Ingolstadt aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt:

Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Die Richtfunkverbindung Sindersdorf (Hilpoltstein) – Reinwarzhofen durchquert das Gebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Eine Leitung (Pflug/erdverkabelt) liegt im nordöstlichen Randbereich des Gebiets. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Eine Richtfunkverbindung verläuft vermutlich im südlichen Bereich des Gebiets. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

Denkmäler:

Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor.
Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten. Spezifische Auflagen zum Schutz potenziell vorhandener Denkmäler (Vermutung lt. BayLfD) sind ggf. im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:** **(?)**

Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können

Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutz-

güter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.	

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagetypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar.

Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagetypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.

Regionalplan
Region Nürnberg (7)

23. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 14

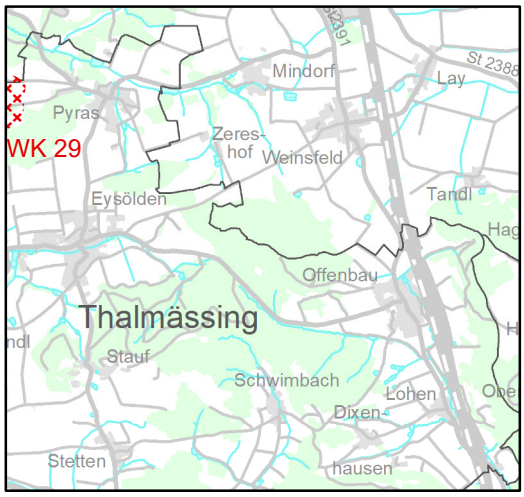
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

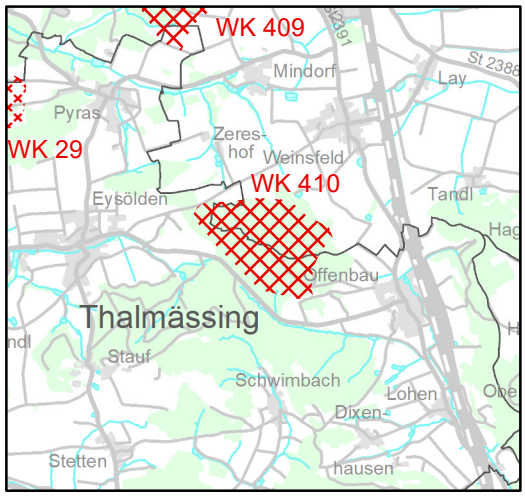
Beschluss des Planungsausschusses Region Nürnberg
vom 06.10.2025

Gebietsvorschlag WK 410

Stadt/Gemeinde: Hilpoltstein, Thalmässing (Lkr. Roth)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Legende

WK 410 **Vorranggebiet für Windkraftanlagen**

WK 29 **Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen**

Verwaltungsgrenzen

Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: **Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken**

Kartographie: **Regierung von Mittelfranken**

Kartengrundlage:
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

WK 410	Gemeinde(n): Thalmässing, Hilpoltstein	Landkreis: Roth	Fläche: ca. 155 ha
Vorranggebiet ☒ Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 ☐ neu im RP 7 ☒			

(1) Umweltmerkmale:

- Naturraum: 110.4 Vorland der Anlauteralb, teilweise 111.0 Freystädter Albvorland
- Lage: Das Gebiet liegt mittig zwischen Eysölden westlich und Offenbau östlich. Im Norden liegt Weinsfeld und südlich wird das Gebiet von der Kreisstraße RH 24 begrenzt.
- Erschließung: Verschiedene Flur- und Waldwege im Gebiet. Kreisstraße RH 24 verläuft als südliche Grenze in ca. 100m Entfernung. A9 liegt östlich in ca. 1 km Entfernung.
- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Freileitung Roth – Kinding 110 kV verläuft östlich des Gebiets in einer Entfernung von ca. 150m. Das nächste Umspannwerk befindet sich südöstlich in der Nähe von Großhöbing in ca. 6 km Entfernung.
- Vegetation: Überwiegend Waldgebiet mit einzelnen Rodungsinseln
- Höhe über NN: ca. 455 - 550 m
- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,3 – 7,1 m/s in 160 m Höhe über Grund
- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 77 – 90 % in 160 m Höhe über Grund

(2) Relevante Ausschlusskriterien

Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja	nein	Bemerkung
Siedlungsfläche:			
- gewerbliche Baufläche	☒	☐	ca. 700m Eysölden ca. 1,2 km Weinsfeld
- gemischte Baufläche	☒	☐	ca. 1,2 km Eysölden ca. 1 km Weinsfeld ca. 1 km Offenbau
- Wohnbauflächen	☒	☐	ca. 900m Weinsfeld ca. 800m Offenbau ca. 1,5 km Eysölden
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	☒	☐	ca. 700m Zereshof
Verkehrsfläche:	☒	☐	ca. 100m RH 24 ca. 1 km A9
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	☒	☐	
Versorgungsleitungen	☒	☐	
Wasserwirtschaft, Gewässer	☒	☐	
Natur und Landschaft:	☒	☐	Einzelne Biotope innerhalb Gebiet

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche ist, bis auf einige Rodungsinseln, fast vollständig mit Wald bestanden. An den Randbereichen besteht zum Teil landwirtschaftliche Nutzung.

Bestehende Vorbelastung:
In ca. 150 m Entfernung östlich verläuft eine 110-kV-Freileitung, die als technische Vorprägung des Gebiets gewertet werden kann. Durch die ca. 1 km östlich entfernt verlaufende BAB A9 und die ICE-Strecke besteht eine gewisse visuelle und akustische Vorbelastung des Gebiets.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Die Fläche liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Schutzzone im Naturpark "Altmühltal". Ein überörtlicher Wanderweg (002067/Fränkisches Seenland / Burgen- und Schlösserweg) quert die Fläche.

Gem. Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung werden die Fläche und ihr näheres Umfeld als Raum mit geringer Erholungswirksamkeit eingestuft. Die Waldflächen im südlichen Bereich des Gebiets sind als Erholungswald Stufe 2 gem. Waldfunktionsplan kartiert.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:
Die Fläche liegt im Naturpark Altmühltal. Am südlichen Rand liegen mehrere kleinflächige biotopkartierte Bereiche sowie gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope (Magerrasen, magere Altgrasbestände, Extensivwiese). Gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde sind teilweise am Anstieg des Eichelbergs sowie in den Übergangsbereichen von Wald zu Offenland auch Biotope der Waldbiotopkartierung vorhanden. Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten. Am östlichen Rand besteht eine kleinflächige Überlagerung mit einer Ökokontofläche. Das SPA-Gebiet „Wälder im Vorland der südlichen Frankenalb“ liegt ca. 120 m südlich und südwestlich und ist durch die Kreisstraße RH 24 von der Fläche getrennt.

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten:
Die Fläche wird vollständig von einem Dichtezentrum der 50%-Kulisse des Schwarzmilan überlagert.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:
Im Umfeld der Fläche befinden sich etliche kleinere Fledermausquartiere. In dem Waldgebiet in Richtung Stauf liegt zudem der Brutplatz eines Uhus. Darüber hinaus sind der Artenschutzkartierung gem. Fachbeitrag der hNB keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen. Die am Fuß des Eichelbergs bestehenden ökologisch wertvollen Altholzbestände wurden bei der Gebietsabgrenzung ausgespart und sind nicht Bestandteil der Fläche. Gemäß Hinweisen des zuständigen AELF befinden sich im Westen der Fläche Bäume, die nach dem Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP Wald) gefördert wurden.

Boden:
Im Zentrum der Fläche ist Bodenschutzwald gem. Waldfunktionsplan kartiert. Es liegen keine kartierten Moorböden innerhalb. Randlich im Südosten der Fläche liegt der ehemalige Steinbruch WNW von Offenbau, der als lokal bedeutsames Geotop (Nr. 576A006) erfasst ist.

Geologie: Dogger (Brauner Jura), Malm (Weißer Jura) im Südosten der Fläche

Bodentypen (ÜBK): Rendzina, Pararendzina, Braunerde, Pseudogley sowie Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden

Wasser: Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden.

Klima/Luft: Teile im Nordwesten der Fläche sind Bestandteil eines regionalen Kaltluftströmungssystems.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Die Waldflächen im Gebiet können tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden.

Landschaft:
Der Landschaftsraum ist fast ausschließlich durch Waldfläche gekennzeichnet, teilweise durchsetzt mit Lichtungen und kleineren Rodungsinseln. Topographisch handelt es sich um ein erhöhtes Areal mit teilweise ebenem Charakter (Eichelberg) im zentralen Höhenrücken, das zu den Flanken hin abfällt.

Im Osten des Gebiets grenzt eine 110-kV-Leitung an die eine technische Vorprägung darstellt.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „36 Altmühlalb“ und grenzt im Osten an die Kulturlandschaftseinheit „27 Oberpfälzer Alb“, liegt jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind in dem Gebiet bzw. dessen räumlicher Nähe nicht vorhanden.

Das Gebiet befindet sich vollständig in Landschaftsschutzgebiet.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt im Randbereich des militärischen Interessensgebiets der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und im militärischen Interessensgebiet des Militärflugplatzes Ingolstadt aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt sind nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Im Gebiet befinden sich die Bodendenkmäler D-5-6833-0218 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“, D-5-6833-0184 „Freilandstation des Mesolithikums, Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung“ sowie D-5-6833-0179 „Abschnittsbefestigung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“.

Als landschaftsprägendes Kulturdenkmal mit hoher Fernwirkung liegt die Burgruine Stauf ca. 2,6 km südwestlich.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen WK 29 liegt ca. 2,6 km nordwestlich

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Biotope

6833-1117-002: Magerrasen, magere Altgrasbestände und wärmeliebender Saum im Wald westlich von Offenbau

6833-1076-001: Extensivwiese westlich von Offenbau

- Schutzgebiete:
Landschaftsschutzgebiet

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- SPA-Gebiet „Wälder im Vorland der südlichen Frankenalb“

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch ein vergleichsweise geringes Gesamtkonfliktpotenzial bzw. nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Bezüglich der räumlichen Nähe zu einem NATURA 2000-Gebiet im Süden sowie der Überlagerung mit einer Dichtezentrenkulisse kollisionsgefährdeter Brutvogelarten wurde sämtlichen Hinweisen des Fachbeitrags der naturschutzfachlichen Stellen Rechnung getragen. Als planbe-

günstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets“ zu nennen, sowie dessen interkommunaler Umgriff und die Tatsache, dass, im gesamtregionalen Vergleich gute Windgeschwindigkeiten vorherrschen. Zudem verläuft östlich in räumlicher Nähe eine 110-kV-Leitung, was im Hinblick auf die Netzeinspeisung günstig ist. Die interkommunale Ausgestaltung des Gebiets leistet zudem nicht nur einen Beitrag zur dezentralen Konzentration, sondern führt auch dazu, dass zwei von den Auswirkungen potenzieller künftiger Anlagen in dem Gebiet möglicherweise betroffene Kommunen ggf. auch die Chance haben, an einer potenziellen künftigen Projektierung innerhalb des Gebiets zu partizipieren bzw. von dieser zu profitieren.
Bei der Abgrenzung des Gebiets wurden die Siedlungsabstände eingehalten, die im Regionalplan in Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert sind. Bei der Süd- und Westabgrenzung wurde naturschutzfachlichen Belangen entsprechend Rechnung getragen. Bei der Ostabgrenzung wurden einerseits die windhöffigsten Bereiche soweit möglich dargestellt und zum anderen die Siedlungsabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zum Ortsteil Offenbau eingehalten.
Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.

7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	**Wirkungen**
- **Mensch (Gesundheit, Erholung):** Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben. Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken. Der durch das Gebiet verlaufende überörtliche Wanderweg ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich in seinem Bestand gefährdet. Bestehende Infrastrukturen, die der Naherholung dienen sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. Die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche (Erholungswald) sind bei der kleinräumigen Standortsuche entsprechend zu berücksichtigen. Für diese gilt der regionalplanerische Grundsatz, dass Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände ggf. möglichst geschont werden sollen. Grundsätzlich wurden Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 III BNatSchG für die Festlegung von Windenergiegebieten geöffnet. Die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie eine mögliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion lassen sich erst bei Vorliegen einer konkreten Anlagenplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend beurteilen.	**(?)**
- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):** Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten.	**(0)**

Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, ggf. geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden.

Die innerhalb der Fläche befindlichen gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope sind zu erhalten und von Bebauung freizuhalten. Die kleinflächig innerhalb des Gebiets befindlichen kartierten Biotope sollen möglichst erhalten werden.

Das SPA-Gebiet „Wälder im Vorland der südlichen Frankenalb“ liegt ca. 120 m südlich bzw. südwestlich der Fläche. Zu den Erhaltungszielen zählen neben störempfindlichen Arten wie dem Ziegenmelker und dem Haselhuhn auch kollisionsgefährdete Vogelarten (Rotmilan, Wespenbussard). Neben anderen Arten ist der Baumfalke als Zugvogel in den Erhaltungszielen genannt. Gem. dem Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde ist in diesem Zusammenhang die vorhandene Habitateignung für Rotmilan und Wespenbussard maßgeblich.
Der Schwerpunkt der Brutvorkommen der relevanten Arten liegt jedoch nicht innerhalb der Fläche, sondern deutlich weiter südwestlich am Staufer Berg und Altenberg.

Überlagerung mit Dichtezentrum/Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:

Die Brutreviere des Schwarzmilan liegen an Waldrändern sowie in Feldgehölzen oder Baumreihen in offener und halboffener Landschaft. Hauptsächliche Jagdgebiete sind Binnengewässer, fisch- und mähwiesenreiche Feuchtgebiete und Auwälder.

Die Fläche ist als Habitat für den Schwarzmilan geeignet.

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Schwarzmilan:

- Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- Antikollisionssystem
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Anlagen von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
- Senkung der Attraktivität im Mastfußbereich

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen und bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen für den Schwarzmilan, bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):** **(0)**

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Bereiche im Zentrum des Gebiets sind als Bodenschutzwald gem. Waldfunktionsplan kartiert. In Kombination mit steil abfallendem Gelände (z.B. Hangkanten, Traufbereiche) kommt dem Schutz des dortigen Baumbestands eine besondere Bedeutung zu. Die als Bodenschutzwald kartierten Bereiche sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen und nach Möglichkeit ggf. auszusparen.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände ggf. geschont werden.

Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.

Das randlich bestehende Geotop ist bei der kleinräumigen Standortwahl zu berücksichtigen und soll nach Möglichkeit erhalten werden.

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)** **(0)**

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis Ende 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):** **(0)**

 Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer oder relevante Wasserschutzgebiete vorhanden. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten

- **Luft / Klima:** **(0)**

 Verlust von CO2-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO2-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.

- **Landschaft:** **(0)**

 Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet durch die östlich verlaufende 110-kV-Leitung technisch vorgeprägt. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Der Landschaftsraum ist fast ausschließlich durch Waldfläche gekennzeichnet, teilweise durchsetzt mit Lichtungen und kleineren Rodungsinseln. Topographisch handelt es sich um ein erhöhtes Areal mit teilweise ebenem Charakter (Eichelberg) im zentralen Höhenrücken, das zu den Flanken hin abfällt. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich trotz der überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart und der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Windenergiegebiets erheblich entgegenstehen würden. Zudem entspricht die Größe des Gebiets in Verbindung mit Vorprägung durch die 110kV-Leitung dem Gedanken der dezentralen Konzentration, sprich der Bündelungsfunktion in besonderem Maße, so dass andere Bereiche mit hoher Wertigkeit in der Landschaftsbildbewertung sowie bedeutsame Kulturlandschaften an anderer Stelle zusammenhängend und großräumig freigehalten werden können.

 Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet. Zudem ist es durch die östlich verlaufende 110kV-Leitung technisch vorgeprägt.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** **(?)**

 Militär:

 Das Gebiet liegt im Randbereich des militärischen Interessensgebiets der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und im militärischen Interessensgebiet des Militärflugplatzes Ingolstadt aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

 Zivile Luftfahrt:

 Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

 Techn. Infrastruktur/Richtfunk:

 Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei

Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen. Denkmäler: Im Gebiet befinden sich die Bodendenkmäler D-5-6833-0218 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“, D-5-6833-0184 „Freilandstation des Mesolithikums, Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung“ sowie D-5-6833-0179 „Abschnittsbefestigung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“.Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Erhebliche Auswirkungen sind dann nicht gegeben. Spezifische Angaben zur Ausdehnung von Bodendenkmälern sowie Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können ggf. erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden. Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.	
- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:** Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können. Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.	**(?)**

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagetypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagetypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund des Windschattens) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt.

Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben kann.

Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.